

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

50. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1992)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (41) — 688 00 — In 64/92

Bonn, den 15. September 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit überende ich den

50. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1992).

Federführer ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

50. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1992)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen	4
I. Europäische Gemeinschaft	4
II. Schwerpunkte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)	9
B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach Innen	12
I. Institutionelle Fragen	12
1. Europäische Union	12
2. Europäisches Parlament	13
3. Rat	14
4. Kommission	14
5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz	14
6. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission	16
7. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß	18
8. Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft	18
9. Dienstrecht der Bediensteten der Gemeinschaft	19
II. Europa der Bürger	19
III. Rechtliche Zusammenarbeit und Innere Sicherheit	22
1. Abbau der Binnengrenzen	22
2. Innere Sicherheit	23
3. Zusammenarbeit in justiziellen und konsularischen Fragen	24
IV. Wirtschafts- und Währungspolitik	25

	Seite
V. Finanzpolitik	26
1. Haushalt	26
2. Bekämpfung von Betrugereien zu Lasten des EG-Haushalts ..	28
3. Finanzierung der Agrarpolitik	28
VI. Steuerpolitik	29
VII. Der Gemeinsame Markt	30
1. Verwirklichung des Binnenmarktes	30
2. Maßnahmen der Bundesregierung zur Vorbereitung auf den Gemeinsamen Markt	30
VIII. Gemeinsamer Markt für Waren	31
1. Abbau technischer Handelshemmnisse	31
2. Lebensmittelrecht	31
3. Arzneimittelrecht	32
4. Gemeinsamer Stahlmarkt	33
5. Binnenmarkt für Energie	33
IX. Gemeinsamer Markt für Dienstleistungen	34
1. Bankenrecht	34
2. Versicherungsrecht	35
3. Öffentliches Auftragswesen	35
4. Telekommunikation und Post	36
5. Informationstechnik	38
X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zu- sammenarbeit	38
1. Patentrecht	38
2. Urheberrecht	39
3. Markenrecht und Recht gegen den unlauteren Wettbewerb ..	40
4. Gesellschaftsrecht	41
XI. Politik für kleine und mittlere Unternehmen	42
XII. Verbraucherpolitik	44
XIII. Wettbewerbspolitik	45
1. Fusionskontrolle	45
2. Wettbewerbspolitik	46
3. Beihilfenpolitik	47
XIV. Strukturpolitik	48
1. Europäischer Regionalfonds (EFRE)	48
2. Europäischer Sozialfonds (ESF)	48
3. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Land- wirtschaft, Abt. Ausrichtung (EAGFL)	49
4. Einsatz der Strukturfonds für die neuen Länder und Berlin (Ost)	49
5. Europäische Infrastruktur	49
6. Europäische Investitionsbank	50
XV. Umweltpolitik	51
1. Allgemeines	51
2. Luftreinhaltepolitik	52
3. Klimaschutz/Schutz der Ozonschicht	52
4. Abfallwirtschaft	54

	Seite
XVI. Verkehrspolitik	54
1. Straßenverkehr	54
2. Luftverkehr	55
3. Seeverkehr	55
4. Binnenschifffahrt	55
5. Transit durch Drittländer	56
XVII. Forschungs- und Technologiepolitik	56
XVIII. Bildungs-, Jugend- und Kulturpolitik	57
1. Bildungspolitik	57
2. Jugendpolitik	59
3. Kulturelle Zusammenarbeit	59
XIX. Sozialpolitik	59
XX. Gesundheitspolitik	62
XXI. Frauenpolitik	64
XXII. Sportpolitik	64
XXIII. Tourismuspolitik	65
XXIV. Agrarpolitik	65
1. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik	65
2. Agrarmarktpolitik	68
3. Nachwachsende Rohstoffe	68
4. Pflanzenschutz	68
5. Tierschutz	68
6. Futtermittel	69
7. Tierseuchen	69
XXV. Fischereipolitik	70
C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik	71
I. Außenwirtschaftspolitik	71
1. Außendimension des Binnenmarktes	71
2. Handelspolitik	71
3. Zollunion	72
4. Antidumping/Ausgleichszollverfahren	72
II. Beziehungen zu den USA und Japan	73
III. EG-Erweiterung/Beziehungen zu den EFTA-Staaten	73
IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas	75
V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	77
VI. Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens ..	79
VII. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien	80
VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten	81
IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik	82
X. Grundstoffpolitik	84
D. Europäische Politische Zusammenarbeit	85
Sachregister	97

A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen

I. Europäische Gemeinschaft

1. Portugiesische Präsidentschaft, Schwerpunkte

Unter der portugiesischen Präsidentschaft setzte sich der Einigungsprozeß dynamisch fort: Wichtigstes Ereignis war die Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Union am 7. Februar 1992 in Maastricht. In der Folge kam es zu kritischen Debatten über die Fortentwicklung der Integrationspolitik in allen Mitgliedstaaten. Die dänische Bevölkerung sprach sich in einem Referendum am 2. Juni 1992 mit knapper Mehrheit gegen den Vertrag aus. Bereits am 4. Juni 1992 legten sich die EG-Außenminister in Oslo darauf fest, die Ratifikation in den übrigen elf Mitgliedstaaten wie vorgesehen fortzusetzen und die Tür für Dänemark offen zu halten. Der Europäische Rat Lissabon vom 26./27. Juni 1992 bestätigte diesen Weg nachdrücklich. Irlands Bevölkerung stimmte im Referendum vom 18. Juni 1992 mit eindrucksvoller Mehrheit für den Vertrag.

Der Europäische Rat gab darüber hinaus Orientierungen für die Verhandlungen über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft und damit verbundenen Fragen (sog. „Delors-Paket II“).

Der Europäische Rat bekräftigte auch, daß die Beitrittsverhandlungen mit den EFTA-Staaten, die die Aufnahme in die Gemeinschaft beantragt haben, nach Abschluß der Ratifikation des Vertrages über die Europäische Union sowie Einigung über das Delors-Paket II aufgenommen werden sollen und beauftragte die Kommission, die notwendigen Vorbereitungen bis Ende 1992 zu treffen. Finnland und die Schweiz hatten bereits im März bzw. im Mai 1992 Beitrittsanträge gestellt.

Im Agrarbereich gelang nach 1½-jährigen Verhandlungen der Durchbruch zur Einigung auf Eckwerte der Agrarreform.

Im Binnenmarktprogramm waren zur Jahresmitte 1992 90 % der vorgesehenen Maßnahmen vom Rat beschlossen.

Der Europäische Rat einigte sich auf eine Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten der Kommission Delors um zwei Jahre bis Anfang 1995.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen der EG und den EFTA-Staaten wurde im Mai 1992 in Porto unterzeichnet.

Die Gemeinschaft unterstützte weiterhin die politischen und wirtschaftlichen Reformprozesse in den Staaten Mittel- und Osteuropas und setzte die Hilfe für die GUS-Republiken fort.

2. Europäische Union, Vertrag

Der Vertrag über die Europäische Union wurde am 7. Februar 1992 von den Außen- und Finanzministern in Maastricht unterzeichnet. Er faßt die Gemeinschaftsverträge (EWG, EGKS, EURATOM), ergänzt um die Wirtschafts- und Währungsunion, in einem einzigen Vertrag über die Europäische Union zusammen und enthält Regelungen für die Schaffung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie für die Zusammenarbeit im Bereich der Innen- und Justizpolitik. Bis zum Ende des Jahres 1992 soll der Vertrag in den Mitgliedstaaten ratifiziert werden, damit er zeitgleich mit dem Binnenmarkt zum 1. Januar 1993 in Kraft treten kann.

Nach dem negativen Ausgang des Referendums in Dänemark am 2. Juni 1992 bekräftigte der Europäische Rat Lissabon die Botschaft der EG-Außenminister vom 4. Juni 1992, wonach der in Maastricht eingeschlagene Weg konsequent weiterbeschritten werden soll: Bekenntnis zum Vertrag von Maastricht, Ausschluß von Neuverhandlungen und Fortsetzung des Ratifikationsprozesses in allen Mitgliedstaaten, wobei die Tür für Dänemark weiter offen bleibt.

Die Bevölkerung Irlands stimmte im Referendum vom 18. Juni 1992 mit klarer Mehrheit (ca. 70 %) für den Vertrag.

3. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat auch im 1. Halbjahr 1992 die europapolitischen und weltpolitischen Entwicklungen aktiv begleitet.

Die Mehrheit der Abgeordneten hat im April 1992 zu dem Vertragswerk von Maastricht eine im ganzen positive Stellungnahme abgegeben. Das Europäische Parlament verlangt jedoch wichtige Verbesserungen noch vor der für 1996 vorgesehenen Revisionskonferenz.

Im Januar 1992 wurde Dr. Egon A. Klepsch, bisher Vorsitzender der EVP-Fraktion, zum Präsidenten des Europäischen Parlaments gewählt. Er ist der dritte Deutsche in diesem Amt nach dem Christdemokraten Hans Furler (1956—1958 und 1960—1962) und dem Sozialdemokraten Walter Behrend (1971—1973).

4. Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinschaft war in der 1. Jahreshälfte 1992 von einer leichten Belebung gekennzeichnet, die allerdings außerhalb Deutschlands schwächer war als noch Ende des vergangenen Jahres erwartet. Die Kommission rechnet für 1992 mit einem Wachstum des Bruttoinlandspro-

dukts von real 1,7% (nach 1,3% 1991). Bei der Arbeitslosenquote wird dagegen ein Anstieg von zuletzt durchschnittlich 8,9% auf 10,3% in diesem Jahr vorhergesagt; in die Berechnungen sind erstmals die neuen Länder einbezogen. Die Inflationsrate dürfte von 5,0% im letzten auf 4,8% im laufenden Jahr zurückgehen.

5. Binnenmarkt

Ein halbes Jahr vor dem Zieldatum 31. Dezember 1992 ist der weit überwiegende Teil des Programms der Kommission beschlossen; wichtige Fragen — vor allem zum entscheidenden Abbau der Binnengrenzkontrollen — sind allerdings weiterhin offen. Ende Juni 1992 waren über 90% der Binnenmarktvorhaben vom Rat beschlossen und gemeinschaftsweit durchschnittlich 78% der Binnenmarkt-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Unter portugiesischem Vorsitz konnten im 1. Halbjahr 1992 Fortschritte insbesondere in den Bereichen „Öffentliche Aufträge“, „Versicherungen“, und „gegenseitige Anerkennung von Diplomen“ erzielt werden. Die Bundesregierung wird mit Kräften dazu beitragen, daß die noch offenen Vorhaben rechtzeitig vor Ende 1992 verabschiedet werden können.

6. Delors-Paket II — künftige Finanzierung der Gemeinschaft

Die Kommission legte im Frühjahr 1992 eine Reihe von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeinschaftsfinanzen (Einnahmen- und Ausgabenseite) für den Zeitraum 1993—1997 vor. Das neue Finanzpaket schließt an das 1988 unter deutscher Präsidentschaft beschlossene Finanzpaket an. Kern der Kommissionsvorschläge ist die geforderte schrittweise Erhöhung der Finanzausstattung der Gemeinschaft von derzeit 1,20% auf 1,37% des Bruttoinlandsprodukts der Gemeinschaft.

Die Überprüfung der EG-Finanzen zum jetzigen Zeitpunkt war schon im Delors-Paket I angelegt und stand damit ohnehin auf der Tagesordnung für 1992. Die Vorschläge der Kommission berücksichtigen aber auch die Beschlüsse des Europäischen Rats von Maastricht.

Das Paket wurde unter der portugiesischen Präsidentschaft mehrfach im Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Wirtschafts- und Finanzfragen) beraten. Der Europäische Rat in Lissabon hat erste Grundorientierungen getroffen und für die weiteren Beratungen konkrete Prüfungsaufträge erteilt. Er hat beschlossen, über das Paket insgesamt auf seiner nächsten Tagung in Edinburgh zu entscheiden.

7. Agrarpolitik

Nach 1½-jährigen — zeitweise äußerst schwierigen — Verhandlungen konnte der Rat am 21. Mai 1992 einen Grundsatzbeschluß über Eckwerte der Agrarreform erreichen. Die Umsetzung dieser Eckwerte in kon-

krete Rechtsakte zur Änderung der Gemeinsamen Agrarpolitik beschloß der Rat in seiner Sitzung vom 30. Juni/1. Juli 1992. Die Beschlüsse bedeuten eine Wende in der Agrarpolitik.

Der Abbau der Überschüsse wird durch ein Bündel von Maßnahmen der Mengen- und Preissteuerung in Angriff genommen. Soweit der besonders problematische Getreidebereich betroffen ist, wird im Zuge der Agrarreform durch die Elemente Flächenstillegung, Extensivierung und preissenkungsbedingten Mehrverbrauch eine erhebliche Marktentlastung erwartet.

Die Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen soll künftig — vor allem bei Getreide und anderen Ackerkulturen — in erster Linie über direkte Transferleistungen an die Landwirte und nicht mehr über garantierte Preise erfolgen. Die Ausgleichszahlungen für den Abbau der Preisstützung werden im Grundsatz nur denjenigen Landwirten gewährt, die sich an produktionsbegrenzenden Maßnahmen (Flächenstillegung) beteiligen. Die EG-Agrarreform dürfte den weiteren Verhandlungen in der Uruguay-Runde einen wichtigen Impuls geben.

8. Sozialpolitik

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin nachdrücklich für die rechtlich verbindliche Verankerung von sozialen Mindeststandards und die zügige Umsetzung des Aktionsprogramms zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ein. Hierbei wurden — wie auch vom Europäischen Rat in Lissabon bekräftigt wurde — Fortschritte erzielt.

Insbesondere die Verabschiedung von Regeln über den Arbeitsschutz kommt zügig voran. Bei den Beratungen zur Richtlinie über die Gestaltung der Arbeitszeit und im Bereich des Arbeitsrechts sind Fortschritte zu verzeichnen. So billigte der Rat einstimmig eine Änderung der Richtlinie über Massenentlassungen.

9. Verkehr

Im 1. Halbjahr 1992 konnten erhebliche Fortschritte auf dem Weg zum Binnenmarkt im Verkehrssektor erzielt werden.

Als wichtigstes Ergebnis verabschiedete der Rat am 22. Juni 1992 einstimmig das sog. 3. Liberalisierungspaket für den Luftverkehr. Es umfaßt drei Verordnungen über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftverkehrsunternehmen, über Tarife und Frachtraten im Luftverkehr sowie über den Marktzugang von Luftverkehrsunternehmen zu Strecken des innergemeinschaftlichen Luftverkehrs. Damit ist in fünf Jahren seit 1988 mit der Annahme von drei heftig und lang debattierten Liberalisierungspaketen die vollständige Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im EG-Binnenluftverkehrsmarkt weitestgehend verwirklicht. Die ab 1. Januar 1993 wirksame Integration des Luftverkehrs in den Binnenmarkt ist für die europäische Luftfahrt von besonderer Tragweite und

wird in ihrer Konzeption auch weltweit erhebliche Beachtung finden.

Weitere wichtige Liberalisierungsfortschritte wurden mit der Verabschiedung von Verordnungen über die Kabotage im Straßenpersonen- sowie im Seeverkehr erreicht.

Bei der Kabotage im Straßengüterverkehr steht ebenso wie bei der von der Bundesregierung mit Nachdruck geforderten Fiskalharmonisierung und EG-einheitlichen Wegekostenanlastung eine Einigung nach wie vor aus.

Parallel zur Unterzeichnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit den EFTA-Staaten schloß die Gemeinschaft am 2. Mai 1992 Transitabkommen mit Österreich und der Schweiz.

10. Umweltpolitik

Die Kommission hat im 1. Halbjahr 1992 das fünfte Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft mit dem Titel „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ vorgestellt, das am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll. Das neue Programm soll eine nachhaltige Entwicklung der Umwelt in der Gemeinschaft während der kommenden Jahre bis in das nächste Jahrhundert sicherstellen.

In der Vorbereitungsphase der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) hat die Gemeinschaft gemeinsame Standpunkte hinsichtlich der zu verabschiedenden Konventionen zu Klima und biologischer Vielfalt sowie zur Rio-Deklaration, Agenda 21 und den Waldgrundsätzen erarbeitet. Diese gemeinschaftlichen Positionen trugen auch während der Konferenz durch abgestimmtes Auftreten bis hin zur gemeinsamen Zeichnung der Konvention durch alle EG-Mitgliedstaaten zum Erfolg von UNCED bei. Die Richtlinie über Luftverschmutzung durch Ozon wurde verabschiedet, mit der in einer ersten Phase ein harmonisiertes Verfahren zur Überwachung, zum Informationsaustausch sowie zur Warnung der Bevölkerung in bezug auf die Luftverschmutzung durch Ozon eingeführt wird. Desweiteren erhielt die Kommission ein Mandat für Verhandlungen zur Anpassung und Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen. Im Bereich Abfallpolitik legte der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt zu der Richtlinie über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme, zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titan-dioxid-Industrie fest.

11. Europa der Bürger

Im Rahmen der Verhandlungen über die Verwirklichung des Binnenmarkts und den Abbau der Grenzkontrollen konnten auch in der ersten Jahreshälfte eine Reihe wichtiger Maßnahmen verabschiedet werden, die unmittelbar dem einzelnen Bürger in der Gemeinschaft zugutekommen werden. Dies gilt ins-

besondere für Entscheidungen auf dem Gebiet der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs.

Im Anschluß an die Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Union und seine knappe Ablehnung durch die dänische Bevölkerung im Referendum vom 2. Juni 1992 wird in Europa eine intensive Diskussion über die Bedeutung von Akzeptanz und Transparenz des in Maastricht beschlossenen Ausbaus der Gemeinschaft zur Europäischen Union geführt. Der Europäische Rat in Lissabon am 26./27. Juni 1992 hat aus dieser Diskussion die Schlußfolgerung gezogen, daß die Union bürgernah sein muß und spezifische Schritte erforderlich sind, um die Beschlußfassungsprozesse der Gemeinschaft demokratischer und transparenter zu gestalten und den Dialog mit den Bürgern Europas über den Vertrag von Maastricht und seine Durchführung zu intensivieren.

12. EG-Haushalt

Die Kommission hat im Juni 1992 den Vorentwurf für den Haushalt 1993 mit einem Volumen von 69,3 Mrd. ECU (Verpflichtungsermächtigungen) bzw. 66,3 Mrd. ECU (Zahlungsermächtigungen) vorgelegt.

13. GATT-Verhandlungen

Als verantwortlicher Unterhändler der Gemeinschaft in Außenhandelsfragen hat die Kommission den Rat mehrfach mit den Problemen der Uruguay-Runde des GATT befaßt. Die Gemeinschaft prüfte zu Jahresbeginn sorgfältig den kurz vor Weihnachten 1991 vorgelegten Entwurf von GATT-Generaldirektor Dunkel für ein Abschlußdokument der Uruguay-Runde („Dunkel-Papier“). Der Rat stellte am 10. Januar 1992 fest, daß das Dunkel-Papier in vielen Verhandlungsbereichen einen großen Fortschritt darstellt, aber im wichtigen Agrarbereich für die EG noch nicht akzeptabel ist. Seither bemüht sich die Gemeinschaft, in intensiven Verhandlungen mit ihren GATT-Partnern, insbesondere während des Transatlantischen Gipfeltreffens mit den USA Ende April 1992, Verbesserungen zu erreichen, um durch eine Einigung im Agrarkapitel die Verhandlungen der Uruguay-Runde in den anderen Bereichen zu deblockieren. Mit der Verabschiedung der Agrarreform stellte die EG ihre Verhandlungs- und Kompromißbereitschaft in den Agrarverhandlungen unter Beweis. Die Agrarreform erleichtert die Lösung der noch offenen Fragen in den GATT-Agrarverhandlungen, da das tragende Konzept der Reform — Preissenkungen gegen direkten Einkommensausgleich — durch Flächenstillegungen und Extensivierung der Produktion zu einem Abbau der Weltmärkte belastenden Agrarüberschüsse führt.

Ziel der Bundesregierung bleibt es, durch eine erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde zu einer Fortentwicklung der globalen, multilateralen Welthandelsordnung im GATT beizutragen, protektionistischen Tendenzen und handelspolitischem Uni- und Bilateralismus zu begegnen und die Märkte auch für

die Entwicklungsländer sowie die Staaten Mittel- und Osteuropas zu öffnen.

14. Erweiterung der Gemeinschaft

Finnland und die Schweiz beantragten im März bzw. im Mai 1992 die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft. Der Rat leitete in beiden Fällen das in den Verträgen vorgesehene Verfahren ein, das zunächst eine Prüfung des Antrags durch die Kommission vorsieht. Der Europäische Rat Lissabon bekräftigte, daß die Verhandlungen mit den beitragswilligen EFTA-Staaten nach der Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union und nach der Einigung über das Delors-Paket II, beginnen können. Er ersuchte die Kommission, die notwendigen Vorarbeiten (Stellungnahmen zu den Anträgen Schwedens, Finnlands und der Schweiz sowie die Entwürfe für die Verhandlungsmandate) bis zum Europäischen Rat Edinburgh (Dezember 1992) abzuschließen.

15. EFTA

Am 2. Mai 1992 wurde das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zwischen der EG und den EFTA-Staaten in Porto unterzeichnet, nachdem der Europäische Gerichtshof in seinem am 10. April 1992 vorgelegten Gutachten die Bestimmungen des Abkommens über die Streitbeilegung mit dem EWG-Vertrag für vereinbar erklärt hatte. Damit ist ein wichtiger Meilenstein im europäischen Integrationsprozeß erreicht. Das Abkommen schafft zwischen EG- und EFTA-Staaten weitgehend Freizügigkeit für gewerbliche Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital auf der Grundlage voller Gegenseitigkeit. Auch für Agrar- und Fischereierzeugnisse erleichtert das Abkommen den Handel. Der Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse dient auch die Übernahme der EG-Regelungen für die Wettbewerbs- und Beihilfenkontrolle durch die EFTA-Staaten. In anderen Bereichen (Umwelt, Verkehr, Verbraucherschutz, Forschung und Technologie usw.) wollen Gemeinschaft und EFTA-Staaten ebenfalls enger zusammenarbeiten. Es steht zu erwarten, daß sich daraus Wachstumsimpulse für die gesamte europäische Wirtschaft ergeben. Dies gilt insbesondere für die deutsche Wirtschaft, deren Handelsbeziehungen mit den EFTA-Staaten sehr eng sind (über 46 % der EG-Exporte in die EFTA kommen aus Deutschland).

Da die EFTA-Staaten bereits im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums große Teile des Gemeinschaftsrechts in ihr nationales Recht übernehmen, werden Beitrittsverhandlungen mit den EFTA-Staaten, die einen Beitritt wünschen, wesentlich erleichtert. Zugleich überbrückt das Abkommen den Zeitraum bis zu ihrer Mitgliedschaft.

Das EWR-Abkommen befindet sich in den Vertragsstaaten jetzt im Ratifikationsverfahren und soll nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zum 1. Januar 1993 zusammen mit der Verwirklichung des Binnenmarktes in Kraft treten.

16. Transatlantische Beziehungen

Der Dialog mit den USA bzw. mit Kanada wurde auf der Basis der Transatlantischen Erklärung von 1990 weiter vertieft.

Beim halbjährlichen Gipfeltreffen zwischen der Präsidentschaft, Kommission und den USA am 22. April 1992 in Washington wurden vor allem die bilateralen Beziehungen EG-USA, Fragen der Uruguay-Runde, die Entwicklung in der ehemaligen Sowjetunion und in Osteuropa sowie Themen des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Konferenz von Rio erörtert.

17. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas

Die handelsrelevanten Teile der Interimsabkommen der Gemeinschaft zu den Assoziierungsabkommen mit Polen, Ungarn und der CSFR vom Dezember sind am 1. März 1992 in Kraft gesetzt worden.

Die Assoziierungsabkommen vom Dezember 1992 umfassen neben der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone und einer Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auch die Institutionalisierung des politischen Dialogs und die kulturelle Zusammenarbeit. Die Abkommen enthalten ferner die Perspektive des Beitritts zur EG, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Mit Bulgarien wurden am 14. Mai 1992, mit Rumänien am 19. Mai 1992 Assoziierungsverhandlungen aufgenommen, die zum Jahresende 1992 abgeschlossen werden sollen.

Mit Albanien und den drei baltischen Staaten wurden im Mai 1992 Handels- und Kooperationsabkommen abgeschlossen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die Assoziierungspolitik jetzt mit den anderen Staaten Mittel- und Osteuropas fortgesetzt bzw. aufgenommen wird, um so zum Erfolg der politischen und ökonomischen Reformen und damit zur Stabilität in Europa beizutragen.

Die EG unterstützte auch den Reformprozeß in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) vor allem durch Nahrungsmittelhilfe, Technische Hilfe und Kredite.

Die Gestaltung der vertraglichen Beziehungen der EG zur GUS wird zur Zeit noch diskutiert.

18. Jugoslawien, ehemaliges

Die Gemeinschaft setzte ihre intensiven Bemühungen um eine friedliche Lösung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien fort. Auf nachdrückliches Betreiben der Bundesregierung beschloß die Gemeinschaft am 1. Juni 1992 ein Handelsembargo gegenüber Serbien und Montenegro, um ihrer Forderung nach einer friedlichen Beilegung der Konflikte Nachdruck zu verleihen. Die EG-Sanktionen sind zugleich Maßnahmen zur Umsetzung des vom Sicherheitsrat der Ver-

einten Nationen am 30. Mai 1992 beschlossenen umfassenden Embargos gegen Serbien und Montenegro.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die Gemeinschaft mit den neuen Republiken, die dies wünschen und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, Handels- und Kooperationsabkommen als ein erster Schritt für eine spätere Assoziierung abschließt.

19. Mittelmeerpolitik, erneuerte

Die im Dezember 1990 bereits vom Rat grundsätzlich gebilligte erneuerte Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft konnte nach Rücknahme eines griechischen Vorbehalts am 29. Juni 1992 nunmehr durch den Rat in allen Teilen in Kraft gesetzt werden.

Die Finanzprotokolle mit Marokko und Syrien bedürfen allerdings noch der Zustimmung durch das Europäische Parlament und der abschließenden Genehmigung durch den Rat.

20. Türkei, Malta, Zypern

Der Europäische Rat von Lissabon hat die große Bedeutung der Rolle der Türkei in der gegenwärtigen politischen Situation in Europa hervorgehoben und sich dafür ausgesprochen, die Zusammenarbeit gemäß den Vorgaben des Assoziierungsabkommens von 1964 unter Einschluß des politischen Dialogs auf höchster Ebene zu intensivieren. Rat und Kommission wurden ersucht, in den kommenden Monaten auf dieser Grundlage zu arbeiten.

Die Beziehungen zu Malta und Zypern sollen auf der Grundlage der Assoziierungsabkommen und der Beitrittsanträge dieser Länder sowie durch Ausbau des politischen Dialogs weiterentwickelt und verstärkt werden.

21. Nah- und Mittelost, Maghreb, Israel und die von Israel besetzten Gebiete

Die Gemeinschaft hat sich aktiv und konstruktiv an den multilateralen Verhandlungen des Nah-Ost-Friedensprozesses beteiligt und ihre Zusage bekräftigt, diesen Prozeß, der eine einzigartige Chance für den Frieden darstellt, auch künftig zu unterstützen. In diesem Zusammenhang appellierte der Europäische Rat in Lissabon an die Mitglieder der Arabischen Liga, den Handelsboykott gegen Israel aufzuheben, der mit dem Geist des Friedensprozesses unvereinbar ist. Zugleich forderte er Israel erneut auf, die Errichtung und Erweiterung von israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten einzustellen.

Im Hinblick auf die Beziehungen der Gemeinschaft zu den Maghreb-Ländern verabschiedete der Europäische Rat von Lissabon eine Erklärung, in der die Intensivierung der Verbindungen mit dieser Region im Rahmen der EG-Mittelmeerpolitik ins Auge gefaßt wird.

Am 16. Mai 1992 fand in Kuwait die 3. Tagung des Gemeinsamen Kooperationsrates der EG mit den Golfstaaten statt. Dabei wurde die Bedeutung der Zusammenarbeit im Energiebereich bekräftigt. Außerdem fand eine eingehende Diskussion der Probleme statt, die mit den Auswirkungen der CO₂-Emissionen auf das Klima zusammenhängen.

22. Lomé IV-Abkommen

Am 21./22. Mai 1992 fand in Jamaika die 17. Tagung des AKP-EWG-Ministerrates statt. Die Beratung der traditionellen handels- und entwicklungspolitischen Themen stand im Zeichen der derzeitigen umfassenden politischen und wirtschaftlichen Wandlungen (EG-Integration, Wandel in Mittel- und Osteuropa, Uruguay-Runde). Daneben trat die Menschenrechtsthematik in den Vordergrund.

23. Lateinamerika und Asien

Die Außenministerkonferenz EG-Zentralamerika (San José VIII) am 24./25. Februar 1992 in Lissabon war vom Bemühen der zentralamerikanischen Staaten bestimmt, angesichts der bevorstehenden Verwirklichung des Binnenmarktes und angesichts des Engagements der EG in Mittel- und Osteuropa die Zusicherungen der Gemeinschaft hinsichtlich unverminderter wirtschaftlicher Zusammenarbeit festzuschreiben. Die zentralamerikanischen Staaten würdigten die bisher von der Gemeinschaft für Zentralamerika erbrachten Leistungen. Sie verwiesen auf Fortschritte im Friedensprozeß und Maßnahmen zur wirtschaftlichen Umstrukturierung. Von großer politischer Bedeutung ist das am 25. Februar 1992 unterzeichnete „Mehrjahresprogramm zur Förderung der Menschenrechte in Zentralamerika“.

Am 28./29. Mai 1992 fand in Santiago de Chile die zweite Außenministerkonferenz der EG-Rio-Gruppe seit Institutionalisierung des Dialogs durch die Erklärung von Rom vom 20. Dezember 1990 statt. Der Rio-Gruppe gehören außer Surinam und Guayana alle Staaten Südamerikas und Mexiko sowie je ein Vertreter Zentralamerikas und der Karibik an. Die Rio-Gruppe betonte die zentrale Bedeutung ihrer Beziehungen zur Gemeinschaft. Beide Seiten würdigten die Erfolge der Wirtschaftsreformen auf dem Subkontinent, wobei die Rio-Gruppe ihrer Erwartung Ausdruck gab, die Gemeinschaft werde durch eine liberale Handelspolitik zur Abstützung der Reformen beitragen. In diesem Zusammenhang fanden die Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik besondere Aufmerksamkeit. Auch die seit der 1. Außenministerkonferenz von Luxemburg erzielten Fortschritte bei einer Reihe Kooperationsvorhaben trugen zum positiven Verlauf der Konferenz bei.

Am 3. Februar 1992 wurde in Brüssel das Kooperationsabkommen EG-Paraguay, am 29. Juni 1992 in Brasilia das Kooperationsabkommen EG-Brasilien unterzeichnet. Mit den Mitgliedstaaten des Andenpaktes wurde am 25. Juni 1992 ein neues Abkommen

paraphiert, welches das Kooperationsabkommen von 1983 ersetzt.

Die Beratungen über das Verhandlungsmandat für ein neues Kooperationsabkommen EG-ASEAN, welches das Abkommen von 1980 ablösen soll, haben begonnen. Angesichts des Entwicklungsstandes, den die ASEAN-Staaten seit Abschluß des ersten Kooperationsabkommens erreicht haben, mißt die Gemeinschaft der Zusammenarbeit mit ASEAN, u. a. im industriellen Bereich, große Bedeutung zu.

II. Schwerpunkte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)

24. Europäische Politische Zusammenarbeit, Überblick

Die Kooperation der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen der EPZ wurde im 1. Halbjahr 1992 entscheidend geprägt von den Herausforderungen, die der Umbruch in Mittel- und Osteuropa an die Zwölf stellte. Im Vordergrund standen die fortgesetzten Bemühungen um eine friedliche Lösung im Jugoslawienkonflikt und um Hilfe für die notleidende Zivilbevölkerung insbesondere in Bosnien-Herzegowina. Die Beziehungen nicht nur zu den unabhängigen Republiken des ehemaligen Jugoslawiens, sondern auch zu den in der GUS verbundenen souveränen Staaten und den neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas wurden auf eine neue Grundlage gestellt.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Anerkennung neuer Staaten von deren Bekenntnis zu den Verpflichtungen aus der VN-Charta, der Schlußakte von Helsinki und weiteren KSZE-Dokumenten abhängig gemacht. Sie haben immer wieder die Grundsätze betont, welche die Eingliederung neuer Staaten in ein freiheitliches und demokratisches Europa möglich machen.

Auch für die weltweite Politik der Zwölf war ihr Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bestimmend. In vielen lokalen Konflikten haben sie sich für die Aufnahme des Dialogs zwischen den Parteien eingesetzt. Die Stärkung der Vereinten Nationen und der KSZE wurde besonders im Hinblick auf die vielen Krisen weltweit betrieben.

25. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Einem Auftrag des Europäischen Rats von Maastricht entsprechend wurde ein Bericht der Außenminister an den Europäischen Rat von Lissabon über die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erarbeitet. Darin wird insbesondere die neue Verfahrensform der „Gemeinsamen Aktion“ behandelt. Es wurden vier Bereiche gekennzeichnet, die als erste für gemeinsame Aktionen in Betracht kommen: Das Verhältnis zur Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zu den übrigen Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas einschließlich des ehemaligen Jugoslawiens, das Verhältnis zum Nahen

Osten und zum Maghreb. Der Bericht sieht im übrigen die Einrichtung einer ad-hoc-Arbeitsgruppe vor, die sich mit der sicherheitspolitischen Dimension der künftigen GASP befassen soll. Insgesamt soll die künftige Europäische Union im Rahmen der GASP rascher reagieren und handeln, aber auch aktiv Krisenvorsorge betreiben können.

26. Jugoslawien, ehemaliges

Auch während der portugiesischen Präsidentschaft blieb die Krise im ehemaligen Jugoslawien das beherrschende Thema in der EPZ. Auf der Grundlage der Ministererklärung vom 16. Dezember 1991 vollzogen alle Mitgliedstaaten die Anerkennung von Slowenien und Kroatien bis zum 15. Januar 1992; die der Republik Bosnien-Herzegowinas folgte nach dem 7. April 1992. Die Anerkennung Mazedoniens scheiterte bisher am Widerspruch Griechenlands gegen die Verwendung dieses Namens.

Auf der Grundlage einer Entscheidung der Schiedskommission unter Badinter weigerten sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, Serbien und Montenegro als Nachfolger der früheren SFR Jugoslawien im Wege der Staatennachfolge anzuerkennen.

Darüber hinaus erhöhten sie den politischen Druck auf die Streitparteien und versuchten, im Zusammenwirken mit der KSZE und den Vereinten Nationen auf neuen Wegen Einfluß auf die Entwicklung des Konfliktes in Bosnien-Herzegowina, wo die Gewalt nach dem Referendum vom 28. Februar und 1. März 1992 offen ausbrach, zu nehmen.

Obwohl keine der Konfliktparteien völlig von der Mitverantwortung freigesprochen werden kann, machte die Gemeinschaft deutlich, daß die Hauptlast der Verantwortung auf der serbischen Führung und der von ihr kontrollierten „Jugoslawischen Volksarmee“ liegt. Gleichzeitig stellte sie aber fest, daß ihr Vorgehen gegen Serbien und Montenegro nicht durch Feindseligkeit gegenüber dem serbischen und montenegrinischen Volk gekennzeichnet ist. Im Blick auf die sich zuspitzende Lage im Kosovo forderte der Europäische Rat in Lissabon Belgrad auf, die Repression der nicht-serbischen Bevölkerung einzustellen, deren rechtmäßige Autonomiebestrebungen anzuerkennen und den Dialog mit ihr aufzunehmen.

Die Jugoslawienkonferenz unter Lord Carrington mußte mehrfach unterbrochen werden und setzte ihre Arbeit im wesentlichen auf der Ebene von Arbeitsgruppen unter Leitung des portugiesischen Sonderbotschafters Cutileiro und seiner Kollegen (u. a. des deutschen Botschafter Ahrens) fort.

Die Mission der EG-Beobachter mußte bei zwei Zwischenfällen den Tod von insgesamt sieben französischen, italienischen und belgischen Beobachtern beklagen. Auch nach dem Eintreffen der VN-Truppen erfüllen sie weiterhin einen wichtigen Auftrag durch eine Vielzahl von Beobachtungs- und Vermittlungseinsätzen in den verschiedenen Konfliktgebieten.

27. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Nachdem Tadschikistan und Kirgistan sowie Georgien die Anforderungen des Kriterienkataloges der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vom 16. Dezember 1991 erfüllten, konnten auch diese Republiken anerkannt werden. Die anhaltenden Kämpfe in den Krisenregionen Georgiens, Moldawiens und Berg-Karabachs veranlaßten jedoch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mehrfach, zuletzt den Europäischen Rat in Lissabon, die Beteiligten nachdrücklich aufzufordern, auf Gewalt zu verzichten, den politischen Dialog zu suchen und bei den Friedensbemühungen insbesondere im KSZE-Rahmen mitzuwirken.

Zur Bewältigung der Wirtschaftskrise in den GUS-Staaten haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, an umfassenden humanitären, wirtschaftlichen und technischen Hilfsprogrammen mitgewirkt, insbesondere bei den internationalen Geberkonferenzen in Washington und Lissabon.

Nicht zuletzt auf deutsche Initiative wird in Moskau ein internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum geschaffen, mit dessen Hilfe die Verbreitung von sensitivem Know-How durch die Abwanderung sowjetischer Atomwaffenexperten in Problemländer verhindert werden soll.

Im Rahmen der EPZ hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, in den vorgesehenen Kooperationsverträgen mit Rußland, der Ukraine, Weißrußland und Kasachstan kontinuierlich und hochrangig einen politischen Dialog zu pflegen, um der Rolle dieser Staaten in der Weltpolitik Rechnung zu tragen.

28. Mittel-, Ost- und Südosteuropa

In den Assoziierungsverträgen der Gemeinschaft mit der CSFR, Polen und Ungarn wurde dem starken Interesse an einem laufenden und vertrauensvollen Meinungsaustausch durch Vereinbarung eines hochrangigen Dialogs mit der Gemeinschaft Rechnung getragen.

Ein Gruppendialog ist mit den baltischen Staaten auf der Grundlage der Kooperationsabkommen in Aussicht genommen worden und wird für Bulgarien und Rumänien gleichermaßen vorgesehen.

Die ersten freien Kommunalwahlen in Rumänien und die Wahlen in Albanien gaben Veranlassung, die Regierungen beider Länder an die Beachtung der Menschen- und Minderheitenrechte zu erinnern, sie zu weiteren politischen und wirtschaftlichen Reformen aufzurufen und sie der Unterstützung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in diesem Prozeß zu versichern.

29. Naher Osten und israelisch-arabischer Konflikt

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben den durch die Nahost-Friedenskonferenz eingeleiteten Verhandlungsprozeß nach Kräften unterstützt, um

zu einem möglichst stabilen und fortschreitenden Friedensprozeß mit dem Ziel einer umfassenden, dauerhaften und gerechten Friedenslösung für den Nahen Osten beizutragen. Bei den drei Gesprächsrunden der direkten bilateralen Verhandlungen der Konfliktparteien waren sie ebenso vertreten wie bei den multilateralen Verhandlungen über bedeutsame regionale Fragen des Nahen Ostens in Moskau. Bei letzterer spielte die Europäische Gemeinschaft in allen Arbeitsgruppen eine wesentliche, teilweise maßgebliche Rolle.

Die Zwölf gehen davon aus, daß die Ergebnisse der Wahl in Israel den Friedensprozeß und die mit ihm verfolgten Ziele fördern werden, wobei dafür weiterhin die Resolutionen 242 und 338 des VN-Sicherheitsrates („Land gegen Frieden“) maßgeblich sind.

30. Transatlantische Beziehungen

Auf der Grundlage der transatlantischen Erklärung vom 23. November 1990 hat der Dialog mit den USA auf allen Ebenen eine bisher unerreichte Dichte erreicht (vgl. Ziffer 317).

31. KSZE

Wie schon in der Vergangenheit gaben die Zwölf wesentliche Anstöße zur Finalisierung der Institutionalisierung der KSZE anläßlich des 4. Folgetreffens im Juli 1992 in Helsinki. Sie betrafen vor allem die Stärkung der Rolle der KSZE bei der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung im allgemeinen und der Befassung der KSZE mit den aktuellen Regionalkonflikten (ehemaliges Jugoslawien, Nagorny-Karabach, Dnjestr-Konflikt) im besonderen.

32. Vereinte Nationen

Fragen allgemeinen Interesses im Zusammenhang mit VN-Aktivitäten werden weiterhin in den zuständigen EPZ-Gremien eng abgestimmt. So waren alle Partner an der Vorbereitung des Gipfeltreffens des Sicherheitsrates vom 31. Januar 1992 beteiligt, das der Stärkung der Rolle der VN bei weltweiten Maßnahmen zur Friedenserhaltung diente. Der VN-Generalsekretär konnte bei der Abfassung eines Berichtes über die Stärkung der Instrumentarien der VN im Bereich der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung und -bewahrung auf ein Papier zurückgreifen, daß im Rahmen der EPZ erarbeitet wurde. Die Gemeinschaft ist und bleibt Hauptverhandlungspartner der Entwicklungsländer in den verschiedenen Diskussions- und Verhandlungsforen der VN. Allerdings füllen auch die USA und Japan immer engagierter die ihnen zukommenden Rollen aus. Im Falle der USA dürfte dies nicht zuletzt auf das stete Bemühen der Gemeinschaft zurückzuführen sein, die Vereinigten Staaten in den Nord-Süd-Dialog der VN einzubeziehen.

33. Menschenrechte

Das Eintreten für die weltweite Achtung der Menschenrechte bildet weiterhin einen Schwerpunkt der EPZ. In zahlreichen öffentlichen Erklärungen wurden spezifische Menschenrechtsverletzungen verurteilt. Um die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten, setzen sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten über den Einzelfall hinaus weltweit für die Ratifizierung der bestehenden Menschenrechtspakete ein. Das geschlossene Auftreten der Zwölf in der 48. Sitzung der VN-Menschenrechtskommission wirkte im Verhältnis zu anderen Regionalgruppen meinungsbildend.

34. Außenbeziehungen zu anderen Regionen

Verhältnis zu den arabischen Staaten

Die Bundesregierung setzte sich weiter für die Neubelebung des europäisch-arabischen Dialogs mit den Staaten der Arabischen Liga ein. Im Mittelpunkt des dritten Treffens des gemeinsamen Rates der Zwölf und der Staaten des Golfkooperationsrates standen neben regionalen Problemen Jugoslawiens der Nahostkonflikt und die Entwicklung in der GUS. Im Rahmen der EPZ wurden ferner die Beziehungen zu den Maghreb-Staaten und die Entwicklung in Algerien nach dem Wahlsieg der Islamischen Heilsfront intensiv behandelt.

Nord- und Südkorea, China

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen den Prozeß der Aussöhnung und Kooperation sowie die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone auf der koreanischen Halbinsel. Sie werden im Rahmen ihrer weltweiten Stabilitäts- und Friedenspolitik die Anstrengungen beider koreanischer Staaten zur Förderung eines Prozesses der Annäherung weiter begleiten.

Im Verhältnis zu China stand weiterhin die unbefriedigende Menschenrechtssituation im Vordergrund. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten betrachten die begrenzte Unterstützung von Wirtschaftsreformen als Möglichkeit, auch Verbesserungen im Menschenrechtsbereich zu erreichen.

Südostasien

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten nach den Unruhen den Rücktritt des Ministerpräsidenten und die Ankündigung von Verfassungsänderungen in Thailand. Sie hoffen, daß die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte den Weg zur weiteren engeren Zusammenarbeit mit Thailand ebnet.

Gleichmaßen begrüßten sie den Erfolg der Ministerkonferenz über die Wiederherstellung und den Wiederaufbau Kambodschas und riefen alle Parteien auf,

die Friedensvereinbarungen vom 23. Oktober 1991 einzuhalten.

Angesichts der eskalierenden Fluchtbewegung von Muslimen aus Myanmar nach Bangladesch und der damit verbundenen Bedrohung der regionalen Stabilität appellierten die Zwölf an die myanmarische Regierung, mit internationalen Organisationen und Nachbarstaaten zur Lösung des Flüchtlingsproblems beizutragen, vor allem jedoch die repressiven Maßnahmen gegen Minderheiten zu beseitigen.

ASEAN

Die Zwölf erwarten von einer Stärkung der sechs Staaten umfassenden Gemeinschaft nach innen und ihrer Öffnung gegenüber Nachbarstaaten einen wichtigen Beitrag zur Stabilität in der Region. ASEAN bleibt für die Zwölf ein besonders wichtiger Dialogpartner.

Südliches Afrika

Das Referendum vom 17. März 1992, mit dem die weiße Bevölkerung eindrucksvoll für die Fortsetzung der Reformpolitik gestimmt hatte, erlaubte es der Gemeinschaft, weitere restriktive Maßnahmen aufzuheben. Das Programm positiver Maßnahmen zur Ausbildung und Eingliederung der Opfer der Apartheid, das zur Überwindung der sozialen und wirtschaftlichen Benachteiligung der schwarzen Bevölkerung beitragen soll, wird fortgesetzt. Alle Parteien bleiben aufgefordert, im Rahmen des Codesa-Prozesses für die völlige Abschaffung der Apartheid, für demokratische Reformen und einen friedlichen Übergang Sorge zu tragen.

Mittel- und Südamerika, Karibik

Anläßlich der 8. „San-José-Konferenz“ wurde ein mehrjähriges Programm für die Förderung der Menschenrechte in Zentralamerika unterzeichnet und eine Überarbeitung des Luxemburger Kooperationsabkommens von 1985 vereinbart. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten die Unterzeichnung der Friedensvereinbarungen zwischen der Regierung von El Salvador und der Befreiungsfront FMNL. Sie forderten die haitianischen Parteien mit Nachdruck auf, alle Hindernisse auf dem Weg zu einer friedlichen Lösung der Krise in ihrem Land auszuräumen.

Bei der zweiten formellen Außenministerkonferenz mit den Staaten der Rio-Gruppe in Santiago de Chile am 28./29. Mai 1992 spielten neben Regionalfragen insbesondere die Abrüstungsbemühungen, die Reform der Vereinten Nationen sowie Menschenrechte und Entwicklung eine wichtige Rolle. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützten die Ansätze zu regionaler Integration nachhaltig und erklärten sich zu einer Verdichtung der Zusammenarbeit und des Dialoges bereit.

35. Drogen

Der Dialog mit Drittländern über das sich weiter verschärfende Drogenproblem wurde intensiviert. Die sich gravierend verschlechternde Drogensituation

in Osteuropa war Gegenstand ausführlicher Beratungen. Sowohl im Verhältnis zu einzelnen Staaten als auch zu Staatengruppen und internationalen Institutionen wurde die Abstimmung und Zusammenarbeit der Zwölf untereinander intensiviert.

B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

1. Europäische Union

36. Europäische Union, wichtigste Inhalte des Vertrages

Nachdem sich der Europäische Rat am 9./10. Dezember 1991 über den Entwurf des Vertrags über die Europäische Union geeinigt hatte, wurde dieser am 7. Februar 1992 von den Außen- und Finanzministern in Maastricht unterzeichnet.

Der neue Vertrag enthält die bedeutendsten Integrationsfortschritte seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge. Das Vertragswerk von Maastricht ist ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag zwischen den zwölf Mitgliedstaaten. Er faßt den um die Wirtschafts- und Währungsunion ergänzten EG-Vertrag (bisher EWG-Vertrag), den EGKS- und den EURATOM-Vertrag sowie die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Innen- und Justizpolitik zusammen und stellt sie in einen einheitlichen institutionellen Rahmen.

Der Vertrag über die Europäische Union stärkt die demokratische Legitimität und bietet die Möglichkeit für einen weiteren Ausbau der Rechte des von den Bürgern direkt gewählten Europäischen Parlaments. Erstmals sind föderale Elemente in die Vertragsstruktur eingeführt worden. Insbesondere sorgt das im Vertrag verankerte, gerichtlich kontrollierbare Subsidiaritätsprinzip für eine bessere Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten und für einen bürgernahen Aufbau der Europäischen Union von unten nach oben. Der Europäische Rat in Lissabon am 26./27. Juni 1992 hat die Bedeutung der Bürgernähe und des Subsidiaritätsprinzips hervorgehoben und Rat und Kommission mit einem Bericht für den nächsten Europäischen Rat in Edinburgh beauftragt.

Die Rechte der Bürger werden stärker in den Mittelpunkt gerückt. Alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten erhalten mit der „Unionsbürgerschaft“ neue Bürgerrechte auf europäischer Ebene, insbesondere ein gemeinschaftsweites Aufenthaltsrecht, Wahlrecht zum Europäischen Parlament (1993) und kommunales Wahlrecht (1994) am Wohnsitz.

Im Bereich der Sozialpolitik werden die bislang für die Gemeinschaft geltenden Regelungen in vollem Umfang beibehalten. Darüber hinaus haben alle Mitgliedstaaten in einem Protokoll vereinbart, daß elf Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Großbritanniens)

weitergehende Standards auf der Grundlage der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 setzen können. Die Rolle der Sozialpartner wird durch die Beschlüsse von Maastricht beträchtlich gestärkt.

Zu den zentralen Bestandteilen des Vertragswerks gehören die Bestimmungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Sie tritt an die Stelle der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ). Sie erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik und schließt künftig auch sämtliche Fragen ein, welche die Sicherheit der Union betreffen. Dazu gehört auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte. Vorerst handelt die Union in diesem Bereich nicht selbst, sondern ersucht die Westeuropäische Union (WEU), die integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist, die verteidigungspolitischen Entscheidungen und Aktionen der Union auszuarbeiten und durchzuführen. Die Ministertagung der Westeuropäischen Union am 19. Juni 1992 auf dem Petersberg in Bonn unter deutscher WEU-Präsidentschaft hat wichtige Anregungen für die künftige enge Zusammenarbeit der WEU mit der Europäischen Union und der NATO gegeben. Der Umzug des Generalsekretariats und des Rates der WEU von London nach Brüssel wird diese Zusammenarbeit erleichtern.

Durch die Einbeziehung der Innen- und Justizpolitik in den neuen Vertrag wurde u. a. den Notwendigkeiten Rechnung getragen, die sich aus dem Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen ergeben werden.

Bis zum Ende des Jahres 1992 soll der Vertrag über die Europäische Union in den Mitgliedstaaten ratifiziert werden, damit er zeitgleich mit der Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 in Kraft treten kann. Nach dem negativen Ausgang des Referendums in Dänemark am 2. Juni 1992 haben die EG-Außenminister in Oslo das Bekenntnis zum Vertrag von Maastricht bekräftigt, Neuverhandlungen ausgeschlossen und die Notwendigkeit der Ratifikation in allen Mitgliedstaaten unterstrichen, wobei die Tür für Dänemark weiter offen bleiben soll. Dieser Weg, der auch durch das überzeugende Votum der Wähler beim Referendum in Irland am 18. Juni 1992 (69 % Ja-Stimmen) ermutigt wurde, ist durch den Europäischen Rat in Lissabon nachdrücklich bestätigt worden.

37. Europäische Union, Wirtschafts- und Währungsunion

Der Vertragsteil zur Wirtschafts- und Währungsunion sieht die stufenweise Errichtung einer europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bis spätestens 1999 vor. Nachdem die erste Stufe bereits am 1. Juli 1990 begonnen hat, wird die Übergangsstufe am 1. Januar 1994 beginnen. Zu Beginn dieser Stufe wird das Europäische Währungsinstitut errichtet, das die technische und organisatorische Vorbereitung der Europäischen Zentralbank durchführt. Die Endstufe beginnt frühestens Anfang 1997 und spätestens am 1. Januar 1999 mit den qualifizierten Mitgliedstaaten. Am ersten Tag der Endstufe werden die Wechselkurse zwischen den teilnehmenden Währungen unwiderruflich festgelegt und die Zuständigkeit für die Geld- und Währungspolitik von den teilnehmenden Ländern auf die Europäische Zentralbank übertragen. Der Vertrag nennt keinen Termin für die Einführung der gemeinsamen europäischen Währung.

Die Teilnahme an der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion setzt die Erfüllung objektiver, im Vertrag im einzelnen definierter Konvergenzkriterien voraus. Dazu gehören eine niedrige Inflationsrate, solide Staatsfinanzen, geringe Zinsabstände und eine stabile Position der jeweiligen Währung im Europäischen Wechselkurssystem.

Anhand dieser Konvergenzkriterien wird erstmals Ende 1996 geprüft, welche Mitgliedstaaten die Kriterien erfüllen und ob sie eine Mehrheit darstellen. Ist dies der Fall, kann ein Termin für den Beginn der Endstufe festgelegt werden. Hat sich Ende 1996 noch keine Mehrheit der Mitgliedstaaten qualifiziert, beginnt die Endstufe am 1. Januar 1999.

Die Vereinbarungen zur Wirtschafts- und Währungsunion enthalten anspruchsvolle Bestimmungen zur Sicherung der Preisstabilität. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten müssen sich der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank unterwerfen, die unabhängig von Weisungen politischer Instanzen tätig wird und vorrangig der Preisstabilität verpflichtet ist. Die nationale Wirtschafts- und Finanzpolitik wird auf Gemeinschaftsebene eng koordiniert und laufend auf ihre Vereinbarkeit mit dem Stabilitätsziel überprüft. Die nationale Haushaltspolitik unterliegt strengen Regeln, die dem jährlichen Haushaltsdefizit und den öffentlichen Schuldenstand Obergrenzen von 3 % bzw. 60 % des Bruttoinlandsprodukts vorgeben und eine Finanzierung von Haushaltsdefiziten über die nationale Notenbank verbieten. Der Vertrag sieht Sanktionen bis hin zu Zwangsgeldern für den Fall vor, daß ein Mitgliedstaat die Obergrenze für das jährliche Haushaltsdefizit nicht einhält und Empfehlungen der Gemeinschaft zum Abbau des Defizits nicht befolgt. Der Vertrag stellt weiter klar, daß jeder Mitgliedstaat für seine Schulden selbst verantwortlich ist und die Gemeinschaft oder andere Mitgliedstaaten nicht zur Haftung herangezogen werden können.

Die Bundesregierung hat in enger Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank wesentliche deutsche

Vorstellungen verwirklichen können. Mit den Vereinbarungen zur Wirtschafts- und Währungsunion wird der Binnenmarkt konsequent fortentwickelt und stabile Rahmenbedingungen für die europäische Wirtschaft geschaffen.

2. Europäisches Parlament

38. Europäisches Parlament, Wahl des Präsidenten

Am 14. Januar 1992 wurde der langjährige Vorsitzende der EVP-Fraktion Dr. Egon A. Klepsch zum neuen Präsidenten des Europäischen Parlaments gewählt. Er erhielt bereits im ersten Wahlgang mit 253 Stimmen die erforderliche Mehrheit. Die Amtszeit von Dr. Klepsch, dem dritten Deutschen in diesem Amt, läuft bis Sommer 1994, kurz bevor die deutsche Präsidentschaft (2. Hälfte des Jahres 1994) beginnt.

Dr. Klepsch war von 1965—1980 Mitglied des Deutschen Bundestages, und gleichzeitig von 1973 bis 1979 Mitglied des delegierten Europäischen Parlaments. Er ist seit der Direktwahl des Europäischen Parlaments 1979 ununterbrochen Abgeordneter des EP und war von 1977—1982 sowie von 1989 bis zu seiner Wahl zum Präsidenten Vorsitzender der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament. Seit 1989 ist er auch Präsident der Europaunion Deutschland. Dr. Klepsch löste den spanischen Sozialisten Enrique Barón Crespo ab, der Vorsitzender des neugeschaffenen Ausschusses für Außen- und Sicherheitspolitik wurde.

39. Europäisches Parlament, Zustimmung zum Vertrag über die Europäische Union

Zunächst galt die Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Maastrichter Vertragswerk als nicht gesichert, da von den Abgeordneten das „Demokratiedefizit“ der bisherigen Gemeinschaft und der künftigen Union zum Teil vehement kritisiert wurde. Die Mehrheit der Abgeordneten wollte jedoch dann bei der Abstimmung einen integrationspolitischen Fortschritt nicht verhindern. Dies gilt insbesondere für die Währungsunion.

In der Stellungnahme des Europäischen Parlaments werden die nationalen Parlamente zu einer baldigen Ratifizierung des Vertrags aufgefordert. Damit hat das Europäische Parlament gleichzeitig denjenigen Parlamenten das gewünschte Signal gegeben, die dies ausdrücklich als Bedingung für die eigene Zustimmung gefordert hatten.

Angesichts des negativen Ausgangs des Referendums in Dänemark tritt das Europäische Parlament (wie Rat und Kommission) entschieden für die konsequente Weiterführung des Integrationsprozesses zur Vervollendung der Europäischen Union ein.

40. Europäisches Parlament, Anzahl der deutschen Mandate

Seit der deutschen Vereinigung werden die neuen Länder im Europäischen Parlament durch 18 Beobachter vertreten, die noch von der im März 1990 gewählten Volkskammer der DDR benannt und im Februar 1991 vom Deutschen Bundestag bestätigt wurden. Diese Beobachter besitzen nicht dieselbe Rechtsstellung wie die direkt gewählten EP-Abgeordneten und verfügen im Plenum insbesondere nicht über Rede- und Stimmrecht. Die Sonderregelung für die ostdeutschen Beobachter gilt bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments (bis 1994).

Während das Europäische Parlament sich im Oktober 1991 für eine Erhöhung der deutschen Mandatszahl um 18 ausgesprochen hatte, konnte auf dem Europäischen Rat von Maastricht lediglich vereinbart werden, daß dieses Problem auch im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft bis Ende 1992 geprüft werden soll, damit es rechtzeitig vor den nächsten Europawahlen einvernehmlich gelöst wird.

Das Europäische Parlament hat dazu im Juni 1992 einen konkreten Vorschlag gemacht, der — wie schon die Entschließung vom Oktober 1991 — eine Erhöhung der deutschen Mandatszahl um 18 vorsieht, daneben aber auch die Abgeordnetenanzahlen fast aller anderen Mitgliedstaaten in geringerem Maße anhebt (sog. de Gucht-Bericht). Nach diesem Vorschlag sollen u. a. Deutschland in Zukunft 99 Sitze, Großbritannien, Frankreich und Italien (bisher wie Deutschland je 81 Mandate) jeweils 87 Sitze erhalten.

41. Europäisches Parlament und deutsche Einheit

Das Europäische Parlament verfolgt weiterhin mit Interesse den Prozeß der Integration Ostdeutschlands. Rund 50 Abgeordnete und die ostdeutschen Beobachter im Europäischen Parlament informierten sich auf einer dreitägigen Veranstaltung in Dresden über die wirtschaftliche und soziale Lage in den neuen Ländern. Auf der Konferenz, die vom Präsidenten des Europäischen Parlaments Klepsch und Ministerpräsident Biedenkopf eröffnet wurde, waren sowohl die Bundesregierung (u. a. durch die Bundesminister Blüm und Krause) als auch die Regierungen der neuen Länder hochrangig vertreten. Im Herbst 1992 wird eine weitere Konferenz in Brüssel stattfinden, die konkrete Empfehlungen für die Politik der Gemeinschaft gegenüber den neuen Ländern abgeben soll.

3. Rat

42. Rat, Wechsel des Vorsitzes

Im 1. Halbjahr 1992 hatte Portugal, erstmals seit seinem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft, den Vorsitz im Rat inne. Am 1. Juli 1992 übernahm das

Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Präsidentschaft.

4. Kommission

43. Kommission, Schwerpunkte ihrer Arbeit

Im 1. Halbjahr 1992 lagen die Schwerpunkte der Arbeit der Kommission bei den Regelungen zur künftigen Gemeinschaftsfinanzierung (Delors-Paket II), den die Erweiterung der Gemeinschaft betreffenden Fragen, der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie bei der weiteren Vorbereitung der Gemeinschaft auf die Verwirklichung des Binnenmarktes. Bei den Außenbeziehungen lag unverändert der Schwerpunkt im Bereich Entwicklung der Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas, den baltischen Staaten, den GUS-Republiken und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens.

Der Europäische Rat in Lissabon einigte sich auf eine zweijährige Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten der Kommission Delors ab 7. Januar 1993.

5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz

44. Gericht erster Instanz, Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs

Der Gerichtshof hat beim Rat beantragt, die Zuständigkeit des Gerichts Erster Instanz zu erweitern. Derzeit ist das Gericht Erster Instanz nur für Beamten- und Wettbewerbssachen sowie bestimmte Streitigkeiten im Rahmen des EGKS-Vertrages und damit zusammenhängende Schadensersatzprozesse zuständig. Nach dem Antrag des Gerichtshofs soll dem Gericht Erster Instanz in Zukunft die Entscheidung aller Klagen übertragen werden, die von einzelnen und nicht von Organen der Gemeinschaft erhoben werden können (Nichtigkeits-, Schadenersatz- und Untätigkeitsklagen). Dies hat vor allem Bedeutung für die Frage der staatlichen Beihilfen und für handelspolitische Schutzmaßnahmen (Antidumping und Subventionen).

Diese Zuständigkeitserweiterung für das Gericht Erster Instanz bringt die nach den geltenden rechtlichen Grundlagen größtmögliche Arbeitsentlastung für den Europäischen Gerichtshof und eine klarere Zuständigkeitsverteilung mit sich.

Sobald der Rat diesen Beschluß verabschiedet, wird der EuGH in der Lage sein, seine grundlegende Aufgabe — die Gewährleistung der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts — unter bestmöglichen Bedingungen und mit einer kürzeren Dauer der Verfahren zu erfüllen.

In den Beratungen der ad-hoc-Gruppe Gerichtshof äußerte sich die große Mehrheit der Mitgliedstaaten zu der Erweiterung der Zuständigkeiten positiv. Allerdings wird in diesem Zusammenhang über eine Erklärung zur Änderung der Entscheidungsbefugnisse von Rat und Kommission bei handelspolitischen Schutz-

maßnahmen verhandelt, die von einigen Delegationen gefordert wurde. Die Bundesregierung hat sich im Interesse einer effektiven Rechtspflege in der Gemeinschaft ohne Abstriche für die Zuständigkeits-erweiterung des Gerichts Erster Instanz ausgesprochen.

45. EuGH, Entscheidungen

In den ersten sechs Monaten des Jahres 1992 wurden vom EuGH folgende Entscheidungen von besonderer Bedeutung gefällt:

46. EuGH-Gutachten zum EWR-Abkommen, Zweites

Mit dem Gutachten 1/92 vom 10. April 1992 hatte der EuGH ein zweites Mal über die Vereinbarkeit des Entwurfes eines Abkommens über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes zu befinden. Im Dezember 1991 hatte er in seinem Gutachten 1/91 festgestellt, daß das im Abkommen vorgesehene System der gerichtlichen Kontrolle mit dem EWG-Vertrag unvereinbar sei. Nunmehr hat er die nach dem ersten Gutachten neu verhandelten Bestimmungen über Streitbeilegung und über die Verteilung der Zuständigkeiten in Wettbewerbssachen für mit dem EWG-Vertrag vereinbar erklärt. Erforderlich sei jedoch, daß in einer für die Vertragsparteien verbindlichen Form zum Ausdruck gebracht werde, daß die Entscheidungen des im Abkommen vorgesehenen Gemischten Ausschusses nicht der Rechtsprechung des Gerichtshofes zuwider laufen dürfen.

47. EuGH-Urteil zur deutschen Schwerverkehrsabgabe

Mit Urteil vom 19. Mai 1992 (Rechtssache [RS] C-195/90) hat der EuGH festgestellt, Deutschland habe durch den Erlass des „Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen“ vom 30. April 1990 gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 76 EWGV verstoßen. Der Gerichtshof hat damit seine einstweilige Anordnung vom 12. Juli 1990, mit der er die Erhebung der Gebühr vorläufig untersagte, inhaltlich bestätigt. Das Gesetz sah eine einheitliche Abgabe für schwere in- und ausländische LKW bei gleichzeitiger Senkung der Kfz-Steuer für die deutschen LKW vor.

Das Gesetz bewirke eine Verschlechterung der Lage der Verkehrsunternehmen anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu inländischen Betrieben und verstoße deshalb gegen die in Artikel 76 EWGV normierte Stillhalteverpflichtung der Mitgliedstaaten. Auch der Umstand, daß eine gemeinsame Verkehrspolitik noch nicht verwirklicht worden ist, berechtige einen Mitgliedstaat nicht zu einseitigen, mit Artikel 76 EWGV nicht zu vereinbarenden Maßnahmen. Artikel 76 EWGV verbiete allerdings nicht grundsätzlich Maßnahmen, mit denen eine Erhöhung des Wegekostenbeitrags der LKW angestrebt wird, sondern verlange lediglich deren diskriminierungsfreie Ausgestaltung.

48. EuGH-Urteil zur Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Mit Urteil vom 13. März 1992 hat der EuGH eine Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen (RS C-43/90). Die Kommission hatte der Bundesregierung vorgeworfen, für bestimmte gefährliche „Altstoffe“ strengere Kennzeichnungspflichten als in der einschlägigen Richtlinie aufgestellt und ihre Vorschriften für bestimmte krebserregende Stoffe nicht förmlich notifiziert zu haben.

49. EuGH-Urteil zu § 37 Betriebsverfassungsgesetz

In der Rechtssache C-360/90 hatte der EuGH sich mit der in § 37 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 BetrVerfG enthaltenen Bestimmung zu befassen, nach der sich die Lohnfortzahlung bei der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen für Betriebsratsmitglieder nach der jeweils versäumten individuellen Arbeitszeit richtet. Mit Urteil vom 4. Juni 1992 hat der Gerichtshof entschieden, daß eine solche nationale Regelung Teilzeitkräfte und damit indirekt Frauen benachteilige und deshalb mit dem im Gemeinschaftsrecht verankerten Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen nur zu vereinbaren sei, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen könne, daß diese Regelung durch objektive Faktoren, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben, gerechtfertigt ist.

50. EuGH-Urteil zur Gültigkeit von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus anderen Mitgliedstaaten

In seinem Urteil vom 3. Juni 1992 (RS C-45/90) hat der EuGH festgestellt, daß ein Arbeitgeber in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht an eine in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gebunden ist, sofern er die betreffende Person nicht durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen läßt. Nach der gemeinschaftsrechtlichen Regelung komme es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber Umstände darlegen könne, die zu ernsthaften und begründeten Zweifeln an der behaupteten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit Anlaß geben — wie z. B. im vorliegenden Fall die wiederholte Krankenschreibung am Ende längerer Aufenthalte im Heimatland —. Schwierigkeiten, den Wahrheitsgehalt der Bescheinigung zu überprüfen, berechtigten den Arbeitgeber nicht dazu, die nach deutschem Recht vorgesehene Lohnfortzahlung zu verweigern.

51. EuGH-Urteile zum deutschen Arzneimittelrecht

In zwei Urteilen hatte der EuGH über die Vereinbarkeit des deutschen Arzneimittelrechts mit dem Gemeinschaftsrecht zu entscheiden.

Mit Urteil vom 20. Mai 1992 (RS C-290/90) hat der EuGH die Klage der Kommission abgewiesen, die Bundesrepublik Deutschland verstoße dadurch gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs, daß sie den

Vertrieb bestimmter französischer Augenspüllösungen in Deutschland von einer Zulassung als Arzneimittel abhängig mache.

Beim derzeitigen Harmonisierungsstand des Arzneimittelrechts der Gemeinschaft verbleibe den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum bei der Qualifizierung solcher Produkte.

Demgegenüber ist der EuGH in seinem Urteil vom 8. April 1992 (RS C-62/90) zu dem Ergebnis gelangt, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 ff. EWGV verstoßen habe, daß sie grundsätzlich Privatpersonen die Einfuhr von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln auf dem Versandweg untersagt, auch wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat durch einen Arzt verschrieben und in einer Apotheke gekauft wurden (§ 73 ArzneimittelG).

52. EuGH-Urteil zur Architektenrichtlinie

In einem belgischen Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof am 21. Januar 1992 entschieden (RS C-310/90), daß ein vierjähriges Vollzeitstudium mit zwei Praxissemestern, wie es in deutschen Fachhochschulstudiengängen für Architekten vorgesehen ist, den Erfordernissen der sog. Architektenrichtlinie (85/384/EWG) genügt, sofern die Praxissemester in das Studium integriert sind und von der Fachhochschule organisiert und begleitet werden. Absolventen dieser Studiengänge haben damit auch in anderen Mitgliedstaaten Anspruch auf Zulassung zum Architektenberuf.

53. EuGH, neue Verfahren

Von den im 1. Halbjahr 1992 vor dem EuGH anhängig gewordenen Verfahren sind aus deutscher Sicht vor allem zwei Klagen der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission von Bedeutung:

54. EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Beihilfeentscheidung der Kommission

In der Rechtssache C-110/92 wendet sich die Bundesrepublik Deutschland gegen eine Entscheidung der Kommission, mit der diese eine über das Bayerische Regionale Förderprogramm finanzierte Beihilfe zugunsten der Textilwerke Deggendorf (TWD) zwar für vereinbar mit Artikel 92 EWGV erklärt, zugleich aber angeordnet hat, die Auszahlung auszusetzen, bis eine 1982—1983 an TWD gezahlte und von der Kommission 1986 als gemeinschaftsrechtswidrig erklärte Beihilfe zurückgezahlt ist. Über die Rückzahlungspflicht der TWD ist bisher noch nicht rechtskräftig entschieden. Für die von der Kommission vorgenommene Verknüpfung mit einem anderen Sachverhalt gibt es nach Ansicht der Bundesregierung keine Rechtsgrundlage.

55. EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Empfehlung der Kommission

Mit ihrer Klage vom 9. Juni 1992 (RS C-256/92) rügt die Bundesregierung, daß die Kommission konkrete Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in die Form einer — nach Artikel 189 Abs. 5 EWGV unverbindlichen — „Empfehlung“ betreffend die Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe aufgenommen hat. Zu einer solchen verbindlichen Regelung ist die Kommission im übrigen nach Ansicht der Bundesregierung nicht ermächtigt.

6. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission

56. Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament im März 1992 den 9. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts für das Jahr 1991 übermittelt. Gegenstand sind die von der Kommission im Jahre 1991 gegen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 169 EWGV eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren sowie Beschwerden gegen die Mitgliedstaaten.

Nach der Statistik der Kommission ist die Zahl der neu eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren auf der Verfahrensstufe I („Mahnschreiben“) gegenüber dem Vorjahr von 960 auf 877 zurückgegangen. Der Rückgang wird von der Kommission mit der thematischen Zusammenlegung von Vertragsverletzungen, der besseren gegenseitigen Information und der engeren Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Dienststellen begründet. Ausgehend von der abstrakten Zahl macht jedoch allein Portugals verbessertes Ergebnis von 176 Verfahren in 1990 auf 86 die Differenz aus.

Die Zahl der mit Gründen versehenen Stellungnahmen (Verfahrensstufe II) stieg auf 412 (gegenüber 251 in 1990) an. In 362 Fällen betrafen die Stellungnahmen Richtlinien, in 50 Fällen die Verträge und Verordnungen. Hervorzuheben sind auf dieser Verfahrensstufe insbesondere die Bereiche „Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft“ (162 Stellungnahmen), Landwirtschaft (146), Umwelt- und Verbraucherschutz (54) sowie Zollunion und indirekte Steuern (16), auf die der Großteil der Stellungnahmen entfällt. Die Kommission setzt das Instrument der mit Gründen versehenen Stellungnahme mit dem Ziel ein, eine Bereinigung von Vertragsverletzungen und insbesondere eine zufriedenstellende Durchführung der Richtlinien zu erreichen, um so einen Rechtsstreit vor dem Gerichtshof zu vermeiden.

Unter diesem Gesichtspunkt war das Vorgehen der Kommission 1991 erfolgreich. Die Zahl der von der beim EuGH eingereichten Vertragsverletzungsklagen (Verfahrensstufe III) sank 1991 auf 64 (gegenüber 77 im Vorjahr) und erreichte damit das Niveau von 1987 (61 Klagen). 55 Klagen bezogen sich auf Richtlinien und 9 auf die Verträge und Verordnungen.

Die Zahl der bei der Kommission eingegangenen Beschwerden von Bürgern und Unternehmen blieb in 1991 weiterhin hoch, ging allerdings von 1252 in 1990 auf 1052 zurück.

Von den insgesamt 877 Mahnschreiben betrafen 62 (= 7,1 %) die Bundesrepublik Deutschland (61 in 1990). Dabei handelte es sich um 36 Fälle der Nichtmitteilungen von Richtlinienumsetzungen, 1 Fall mangelhafter Richtlinienumsetzung, 12 Fälle mangelhafter Anwendung von Richtlinien und 13 Verstöße gegen unmittelbar wirkendes Gemeinschaftsrecht. Deutschland gehört neben Dänemark (53 Mahnschreiben), Frankreich (60) und Irland (62) zu den Mitgliedstaaten mit den wenigsten Abmahnungen.

Von den 412 mit Gründen versehenen Stellungnahmen wurden lediglich 13 (= 3,2 %) an Deutschland gerichtet (6 Fälle der Nichtmitteilung von Richtlinienumsetzungen, 4 Fälle mangelhafter Anwendung von Richtlinien und 3 Verstöße gegen unmittelbar wirkendes Gemeinschaftsrecht). Die Zahl der Fälle in der II. Verfahrensstufe nahm daher — trotz des starken Anstiegs der Gesamtzahl — gegenüber dem Vorjahr um 7 ab. Damit liegt Deutschland auch hier hinter Dänemark und Großbritannien an dritter Stelle.

1991 wurde nur eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland von der Kommission eingeleitet (gegenüber 5 im Vorjahr). Diese hatte die mangelhafte Anwendung einer Richtlinie im Bereich der indirekten Steuern zum Gegenstand. Damit wurde die niedrigste Zahl neuer Klagen in den letzten vier Jahren erreicht. In der Rangfolge steht Deutschland mit Dänemark gleich hinter Großbritannien auch hier an dritter Stelle. Insgesamt hat sich die Position der Bundesrepublik Deutschland somit im Vergleich zur Verfahrensentwicklung bei den anderen Mitgliedstaaten und im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert.

Im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 177 EWGV wurden 1991 insgesamt 153 (141 im Vorjahr) Vorabentscheidungsersuchen von allen einzelstaatlichen Gerichten an den EuGH gerichtet. Hierbei gingen aus Deutschland 50 Vorabentscheidungsersuchen ein (34 in 1990). Demgegenüber kamen z. B. aus Frankreich, das den zweiten Rang belegt, lediglich 24, aus Irland — an unterster Position — sogar nur 1. Von den 50 Anfragen deutscher Gerichte sind 17 (12 in 1990) von letztinstanzlichen Gerichten (9 BFG, 5 BGH, 2 BVerwG, 1 BSG) vorgelegt worden.

In einem besonderen Anhang stellt die Kommission den Stand der Umsetzung der Umwelt-Richtlinien dar und beschreibt die Lage in den Bereichen Luft, Chemie und Biochemie, Gewässer, Lärm, Abfälle und Natur. 1991 hat die Kommission im Bereich Umwelt- und Verbraucherschutz 190 Verfahren (136 Mahnschreiben, 54 mit Gründen versehene Stellungnahmen) gegen die Mitgliedstaaten eingeleitet. In 8 Fällen kam es zur Anrufung des Gerichtshofes.

Die meisten der in 1991 verzeichneten Beschwerden und von Amts wegen ermittelten Verstöße beziehen sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und hierbei hauptsächlich auf Anwendungsmängel. Die Kommission stellt für Deutschland fest, nationale Vor-

schriften in diesem Bereich stimmten vor allem dann nicht mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts überein, wenn sich die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mit bereits bestehenden nationalen Regelungen überschneiden. Unbefriedigend ist die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften in den meisten Mitgliedstaaten nach Auffassung der Kommission dann, wenn die Aufstellung von Programmen verlangt wird.

Zur Überwachung der Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien stützt sich die Kommission neben den von Amts wegen ermittelten Fällen (381 in 1991 gegenüber 283 in 1990), Anfragen von Parlamentsabgeordneten und Petitionen hauptsächlich auf die Beschwerden, die von den Bürgern eingereicht werden. Darüber hinaus mißt die Kommission auch auf diesem Gebiet den Kontakten zu den nationalen Verwaltungen, und hierbei besonders den sog. „Paketsitzungen“, einen hohen Stellenwert bei.

Aufgrund der Urteile des Gerichtshofes vom 20. November 1991 („Francovich“ und „Bonifaci“) und dem neuen Artikel 171 des Vertrages über die Europäische Union sieht die Kommission für die Zukunft eine besondere Handhabe, die Mitgliedstaaten zur korrekten Anwendung des Gemeinschaftsrechts veranlassen zu können. In diesen Urteilen hatte der Gerichtshof ausgesprochen, daß die Mitgliedstaaten zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, der Privatpersonen aufgrund der Nichtanwendung von Richtlinien durch die Mitgliedstaaten entsteht. Der neue Artikel 171 EG-Vertrag wird dem Gerichtshof künftig ermöglichen, einen Mitgliedstaat, der bereits einmal wegen Vertragsverstoßes verurteilt wurde, dem Urteil aber nicht nachgekommen ist, zur Zahlung eines Zwangsgeldes bzw. eines Pauschalbetrages zu verurteilen.

57. Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen

Vom 4. bis 6. März 1992 fand in Wismar zum 4. Mal eine sog. „Paketsitzung“ zwischen den jeweils zuständigen Dienststellen der Bundesregierung und der Kommission statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurden insgesamt 36 Vertragsverletzungsverfahren und Beschwerden gegen Deutschland erörtert. Dabei handelte es sich größtenteils um neue Beschwerden und einzelne noch nicht beigelegte „Altfälle“, die Hemmnisse für den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft (Maßnahmen gleicher Wirkung i. S. von Artikel 30 EWGV) betreffen.

Eine „Folgesitzung“, in der die Durchführung der in Wismar getroffenen Vereinbarungen und die weitere Behandlung dieser Fälle geprüft wurde, fand am 13./14. Juli 1992 in München statt. Die Kommission teilte bei dieser Sitzung die Erledigung zahlreicher Beschwerden mit.

Im Zusammenhang mit der „Paketsitzung“ in München fand erstmals auch eine Bund-Länder-Besprechung zur Unterrichtung der Länder über die Behandlung der Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EWGV durch die Kommission und die Bundesregierung statt.

7. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß

58. Länder, Beteiligung gemäß Artikel 2 EEA-Gesetz

Die Länder wurden im Sinne des Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte und der darauf basierenden Bund-Länder-Vereinbarung in EG-Angelegenheiten beteiligt.

59. Länder, neuer Artikel 23 GG

Im Hinblick auf die Ratifikation des Vertrags über die Europäische Union ist die Frage der künftigen Gestaltung des Bund-Länder-Verhältnisses in Angelegenheiten der Europäischen Union Gegenstand von Beratungen zwischen Bund und Ländern und in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat gewesen. Dabei wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß in Artikel 23 des Grundgesetzes eine neue Rechtsgrundlage für künftige Übertragungen von Hoheitsrechten auf die Europäische Union geschaffen werden soll. Zugleich soll die Länderbeteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union erweitert und auf Verfassungsrang angehoben werden. Die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat hat am 26. Juni 1992 einen Formulierungsvorschlag für einen neuen Europa-Artikel im Grundgesetz beschlossen. Diesen Vorschlag hat die Bundesregierung in ihren Entwurf für ein verfassungsänderndes Gesetz zunächst übernommen, mit dem die verfassungsmäßigen Voraussetzungen der Änderung von Artikel 28 und 88 GG im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Union herbeigeführt werden sollen. Mit Ergänzungen des Entwurfs im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird gerechnet.

60. Versammlung der Regionen Europas, Konferenz in Mannheim

Auf Einladung der baden-württembergischen Landesregierung hielt die Versammlung der Regionen Europas am 4./5. Februar 1992 ihre 4. Generalversammlung in Mannheim ab. Die Versammlung setzt sich aus 179 europäischen Regionen zusammen, die durch rund 500 Delegierte vertreten waren.

Die Versammlung würdigte das Ergebnis des Europäischen Rates von Maastricht. Sie forderte eine noch weiter gestärkte politische Vertretung des Regionen Europas in den Institutionen der Gemeinschaft. Einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit will die Versammlung künftig auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen west- und osteuropäischen Regionen legen. Hier gelte es, den historischen Umbrüchen in Europa gerecht zu werden.

61. Europa der Regionen, Konferenz in Braunschweig

Auf Einladung der niedersächsischen Landesregierung kam die Konferenz der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften am 29./30. April 1992 zu

ihrem 5. Treffen in Braunschweig zusammen. Neben 14 deutschen Ländern waren 24 regionale Gebietskörperschaften aus sieben europäischen Staaten vertreten; die Kommission und der Europarat hatten Beobachter entsandt.

In ihrer ersten Konferenz nach dem Europäischen Rat von Maastricht begrüßten alle Teilnehmer die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Vertrag über die Europäische Union. Die Schaffung eines Regionalaussschusses sei ein Schritt in die richtige Richtung; allerdings müsse der Regionalausschuß mit eigenen Mitentscheidungs- und einem selbständigen Klage-recht vor dem EuGH ausgestattet werden. Die Konferenz betonte die Bedeutung einer föderalen Ausrichtung der Gemeinschaft und forderte, parallel hierzu auch eine innerstaatliche Stärkung der Regionen.

8. Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft

62. Deutsche Sprache, generelle Tendenz

In den vergangenen Monaten gab es wiederum Fälle der Benachteiligung der deutschen Sprache in der Europäischen Gemeinschaft. Die Bundesregierung hat diese Fälle gegenüber den zuständigen Gemeinschaftsdienststellen aufgegriffen und in einigen Bereichen Abhilfe bewirkt. Insgesamt wurden die Bemühungen der Bundesregierung mit Nachdruck fortgesetzt, die Gleichberechtigung der deutschen Sprache als Arbeitssprache in der Gemeinschaft neben Englisch und Französisch durchzusetzen.

63. Deutsche Sprache, Rat

Die Bundesregierung hat sich unverändert auf politischer und fachlicher Ebene gegen jede Diskriminierung der deutschen Sprache gewandt. Im Bereich des Rates geht es vor allem um die verspätete Übersetzung von Dokumenten. Dies beeinträchtigt nachhaltig die Arbeit der deutschen Vertreter in den Gremien des Rates.

64. Deutsche Sprache, Kommission

Die Bundesregierung hat sich intensiv bemüht, die Verwendung der deutschen Sprache in den Dienststellen der Kommission und im Verkehr zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu verbessern. Sie drängt insbesondere auf eine Erweiterung der personellen und sachlichen Ausstattung des Sprachendienstes der Kommission und auf Anreize für die Bediensteten der Gemeinschaft, in Sprachkursen Deutsch zu lernen.

Die Staatsministerin im Auswärtigen Amt Seiler-Albring führte am 6. April 1992 mit dem Generalsekretär der Kommission Williamson ein ausführliches Gespräch zu diesem Thema, wobei sie auf einige besonders gravierende Verstöße hinwies. Generalsekretär Williamson betonte sein Verständnis für dieses

Anliegen und sicherte eine Lösung der Probleme zu.

65. Deutsche Sprache, EuGH

In der Arbeit des EuGH ergeben sich ebenfalls Probleme im Zusammenhang mit der Sprachenfrage. In den Fällen, in denen Deutsch nicht Verfahrenssprache vor dem EuGH ist, dauert es mehrere Monate, bis das Urteil in deutscher Übersetzung vorliegt. Dies ist für die Bundesregierung aus Gründen der Rechtsklarheit gerade im wichtigen Bereich der Rechtsprechung nicht hinnehmbar.

Bundeswirtschaftsminister Möllemann hat sowohl in einem Schreiben an den Präsidenten des EuGH als auch in einem Gespräch mit dem Richter am EuGH Professor Zuleeg gebeten sicherzustellen, daß die Urteile des EuGH am Tag der Verkündung in deutscher Sprache vorliegen. Gegenwärtig muß zunächst ein Rückstand von Urteilen aus acht Monaten von den Übersetzern aufgeholt werden, bevor die Übersetzung aller Entscheidungen zum Tag der Verkündung möglich sei. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß hinsichtlich der Kosten entsprechende Ansätze im EG-Haushalt veranschlagt werden.

66. Deutsche Sprache, Haltung von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung

Die Verfassungsorgane des Bundes sind sich in ihrer Haltung zur Sprachenfrage einig. Sie wenden sich mit aller Entschiedenheit gegen eine Diskriminierung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft. Nur eine Gleichbehandlung mit Englisch und Französisch sichert die volle Mitwirkung der deutschen Vertreter im Willensbildungsprozeß der Gemeinschaft und wahrt zugleich die Chancengleichheit der deutschen Wirtschaft im Wettbewerb mit den Partnerländern. Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung sind sich des hohen Ranges bewußt, den die Öffentlichkeit der Sprachenfrage beimißt. Sie werden nicht nachlassen, gegen jede Benachteiligung der deutschen Sprache energisch vorzugehen.

9. Dienstrecht der Bediensteten der Gemeinschaft

67. Personalmanagement der Gemeinschaft, Verbesserung

Im Mittelpunkt der Beratungen der Ratsarbeitsgruppe Statut stand der Blockvorschlag der Kommission zur Verbesserung des Personalmanagements und einiger anderer Aspekte (sog. „Kleine Statusrevision“). Soweit dieser Vorschlag die Einführung eines gemeinsamen Auswahlverfahrens für mehrere Organe, Regelungen zur Verlängerung der Probezeit und zu einer vorübergehenden Abordnung auf einen anderen Arbeitsplatz beinhaltet, begrüßt die Bundesregierung diese Änderungen im Interesse flexiblerer Personalentscheidungen. Demgegenüber lehnt die Bundesregierung die Regelungen zu einem Wechsel

der Sprachenbeamten in die Laufbahn des höheren Dienstes ohne vorherige Prüfung ab, da keine ausreichenden Auswahlkriterien, die eine Eignung für die neue Verwendung sicherstellen, genannt wurden.

Ebenso wurden Verbesserungen bei der Erziehungszulage insbesondere wegen nicht gerechtfertigt hoher Kosten zurückgewiesen. Eine endgültige Entscheidung über den Vorschlag im Rat steht noch aus.

68. Hinterbliebenenversorgung, Erhöhung

Ein weiterer Schwerpunkt der Ratsarbeitsgruppe Statut war der Vorschlag der Kommission, die Hinterbliebenenversorgung von 60 % auf 70 % der dem Beamten zustehenden Versorgungsbezüge zu erhöhen. Dieser Vorschlag verstößt aus Sicht der Bundesregierung gegen den Grundsatz des Parallelismus, da er ein weiteres Auseinanderlaufen der nationalen Bezüge und der Bezüge der EG zur Folge gehabt hätte.

Die Bundesregierung konnte sich mit ihrer Ablehnung dieser Vorschläge erfolgreich durchsetzen und entsprach damit den einschlägigen Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat.

69. Dienstbezüge; Berichtigungskoeffizient für München

Der Europäische Gerichtshof hat durch Urteil vom 23. Januar 1992 entschieden, daß infolge der hohen Differenz zwischen dem bisherigen Hauptstadtkoeffizienten (auf der Grundlage der Lebenshaltungskosten für Bonn) und der Lebenshaltungskosten in München ein besondere Koeffizient festzusetzen ist. Dieser Aufforderung ist der Rat unverzüglich mit Zustimmung der Bundesregierung nachgekommen (Verordnung vom 2. März 1992, ABl. EG Nr. L 62 vom 7. März 1992, S. 1).

II. Europa der Bürger

70. Bürgernähe und Subsidiaritätsprinzip

Der Europäische Rat in Lissabon hat festgestellt, daß das Konzept des Vertrages von Maastricht, den Prozeß der Europäischen Einigung bürgernäher zu gestalten, im Vorgehen und Verhalten der Gemeinschaft überzeugend zum Ausdruck kommen muß. Er hat dabei insbesondere die große Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips als neues, rechtlich bindendes allgemeines Prinzip für die Abgrenzung der Zuständigkeiten hervorgehoben und seine strikte Anwendung durch alle Gemeinschaftsinstitutionen auf bestehende und künftige Rechtsvorschriften gefordert. Rat und Kommission wurden ersucht, sich alsbald mit den verfahrenstechnischen und praktischen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Grundsatzes zu befassen und dem Europäischen Rat in Edinburgh Bericht zu erstatten. Jeder Vorschlag der Kommission wird künftig eine Rechtfertigung mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip enthalten.

71. Europäische Union und Europa der Bürger

Der am 7. Februar 1992 unterzeichnete Vertrag über die Europäische Union rückt den Bürger stärker in den Mittelpunkt der Gemeinschaft. Die Europäische Union muß „bürgernah“ sein. Sie achtet die Grund- und Menschenrechte, wie sie sich aus der Menschenrechtskonvention und den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben. Die „Unionsbürgerschaft“, die allen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zusteht, verschafft ihnen neue Bürgerrechte, darunter das Aufenthaltsrecht in allen Mitgliedstaaten, aktives und passives Kommunalwahlrecht am Wohnsitz, diplomatischen und konsularischen Schutz in Drittstaaten auch ohne Repräsentanz des eigenen Staates. Einzelheiten sind noch zu regeln. Das Petitionsrecht zum Europäischen Parlament und das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten des Europäischen Parlaments zu wenden, werden vertraglich verankert. Ausdrücklich vorgesehen ist die Fortentwicklung der Bürgerrechte.

Andere Elemente des neuen Vertrages werden ebenfalls für mehr Bürgernähe sorgen: Die größeren Rechte des Europäischen Parlaments, die verstärkte regionale Zusammenarbeit und die Schaffung eines Regionalausschusses. Außerdem schafft der Vertrag neue, bzw. erweiterte Rechtsgrundlagen für Gemeinschaftsaktionen auf Gebieten, die unmittelbar für den einzelnen Bürger relevant sind: Gesundheit, Bildung, Kultur, Verbraucherschutz sowie Zusammenarbeit von Polizei und Justiz.

72. Europäische Union, weitere Verbesserungen für den Bürger

Auf verschiedenen Gebieten konnten im 1. Halbjahr 1992 weitere Fortschritte erzielt werden, die für den einzelnen Bürger von unmittelbarem Nutzen sind und zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinschaft beitragen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die im Rahmen der Arbeiten zur Verwirklichung des Binnenmarktes getroffen wurden.

Dazu gehört die Verabschiedung von Richtlinien über die Liberalisierung der Lebens- und Schadensversicherung. Basierend auf einer einzigen Zulassung, einer Mindestharmonisierung von Anforderungen und der Heimatlandkontrolle können Versicherungen künftig gemeinschaftsweit anbieten. Dies läßt den Verbraucher bei angemessenem Schutz seiner Interessen in den Genuß eines verbesserten Wettbewerbs, einer größeren Auswahl und günstigerer Preise kommen.

Verabschiedet wurden auch gemeinsame Regeln für den Verkauf sicherer Produkte. Sie enthalten die zum Schutz für Verbraucher für notwendig gehaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, daß nur sichere Produkte auf den Markt gelangen. Der Rat verständigte sich grundsätzlich auch auf die Kontrolle und Unterbindung von mißbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen.

Der Beschluß des Rats über die weitere Liberalisierung des Wettbewerbs im Luftverkehr beinhaltet die freie Preisgestaltung bei den Flugtarifen ab 1993 und dürfte damit zu Preisvorteilen für den Kunden führen.

73. Abbau der Grenzkontrollen

Der Erfolg des Binnenmarkts wird vor allem an der Frage gemessen, inwieweit es gelingt, die Grenzkontrollen termingericht am 1. Januar 1993 zu beseitigen. Der Stand der Arbeiten beim Grenzkontrollabbau ist immer noch nicht befriedigend.

Die Kommission hat dem Rat im Juni 1992 eine Mitteilung zum Abbau der Grenzkontrollen im Warenverkehr vorgelegt. In diesem Bereich sind noch große Anstrengungen erforderlich. Insbesondere bei den indirekten Steuern stehen noch einige notwendige Harmonisierungsschritte aus. Zwar konnte im Februar 1992 die allgemeine System- und Beförderungsrichtlinie über die Verbrauchssteuern verabschiedet werden, die u. a. das Ursprungslandprinzip im Reiseverkehr fest schreibt. Wichtige Probleme bei der Festlegung der Steuerstrukturen und der Annäherung der Steuersätze bei den einzelnen Verbrauchssteuern (Tabak, Mineralöl, Alkohol) sind dagegen noch ungelöst.

Einige Mitgliedstaaten sind in der Frage des Grenzabbaus sehr zögerlich. Eine EG-Verordnung der Gemeinschaft könnte hier u.U. die notwendige Rechtssicherheit geben.

Bei Personenkontrollen sind im Rahmen der Gemeinschaft kaum Abbaufortschritte zu verzeichnen. Mit dem Schengener Übereinkommen, dem nun auch Griechenland beizutreten beabsichtigt, konnte zwar die Grundlage für die Aufhebung der Personenkontrollen zwischen den Partnerstaaten gelegt werden. In Deutschland ist die Ratifizierung des Übereinkommens mit der Frage der Änderung des Artikel 16 GG verbunden worden, so daß im Augenblick noch nicht feststeht, wann der Abbau der Personenkontrollen vollzogen werden kann.

74. Soziale Dimension

Als notwendige Ergänzung der Verwirklichung des Binnenmarkts konnten im Sozialbereich in jüngster Zeit weitere Fortschritte erzielt werden. Der Rat hat inzwischen die Hälfte der ihm vorliegenden Vorschläge aus dem Aktionsprogramm zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer beschlossen, darunter Vorhaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Arbeitsrechts. Der Rat am 24. Juni 1992 brachte weitere Entscheidungen, darunter die grundsätzliche Einigung über die sozialpolitisch wichtigen Richtlinien zur Arbeitszeitgestaltung.

Auch und gerade in diesem Bereich ist die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips besonders wichtig, indem z. B. bei bestimmten Regelungen den einzelstaat-

lichen Besonderheiten Rechnung getragen wird oder den Sozialpartnern Einzelheiten der rechtlichen Ausgestaltung überlassen bleibt.

75. Berufliche Befähigungsnachweise, Anerkennung

Auf seiner Sitzung vom 18./19. Juni 1992 hat der Rat die Richtlinie zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen unterhalb der dreijährigen Hochschulbildung verabschiedet. Die Richtlinie wird nach einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren Mitte 1994 in Kraft treten. Mit dieser Richtlinie sind die Bemühungen zur Herstellung der vollständigen Freizügigkeit der Personen im Binnenmarkt abgeschlossen. Künftig wird es für jeden Berufsangehörigen möglich sein, seinen Beruf aufgrund seiner im Herkunftsstaat erworbenen Qualifikation auch in jedem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft auszuüben.

Die Bundesregierung hatte sich bei der Abstimmung im Rat der Stimme enthalten, da die Richtlinie noch erhebliche Ungleichgewichte hinsichtlich der Einstufung bestimmter Berufe in die Diplomebene — d. h. in die höhere der beiden durch die Richtlinie geschaffenen Qualifikationsstufen — aufwies. Es bleibt zu hoffen, daß die Beseitigung dieser Ungleichgewichte entsprechend einer von Rat und Kommission abgegebenen Protokollerklärung alsbald in Angriff genommen wird.

76. Ernennung von EG-Staatsangehörigen zu Beamten

Auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses hat die vom Bundestag zunächst beschlossene beamtengesetzliche Regelung zur Erleichterung des Zugangs von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zum Beamtenverhältnis keinen Eingang in das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1991 gefunden.

Eine solche Regelung soll nunmehr in einem eigenständigen Gesetz zusammen mit einer Regelung zur Umsetzung der Richtlinie zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die einen mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, erfolgen. Dieser neue Gesetzentwurf befindet sich bereits im Gesetzgebungsverfahren. Eine Verabschiedung des Gesetzes wird noch für das Jahr 1992 angestrebt. Durch dieses Gesetz sollen Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs zum Beamtenverhältnis Deutschen grundsätzlich gleichgestellt werden. Mit den angestrebten Regelungen wird ein wesentlicher Schritt in Richtung auf die Verwirklichung eines „Europa ohne Grenzen“ im Bereich des öffentlichen Dienstes getan.

77. Datenschutzpolitik

Die Beratungen über den seit Herbst 1990 vorliegenden Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des

Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten standen im 1. Halbjahr 1992 im Zeichen der am 11. März 1992 abgegebenen Stellungnahme des Europäischen Parlaments.

Diese Stellungnahme läßt ein starkes Interesse und Engagement der Abgeordneten für eine Harmonisierung des Datenschutzes auf hohem Niveau innerhalb der Gemeinschaft erkennen.

Die sehr detaillierten Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments sind von den Mitgliedstaaten jedoch teilweise mit Skepsis aufgenommen worden. Dies gilt insbesondere für die Vorschläge zur Erweiterung der Melde- und Benachrichtigungspflichten, deren Verwirklichung mit einer Zunahme an Bürokratie und unnötigem Schriftverkehr verbunden wäre. Auch die Erstreckung des Anwendungsbereichs der geplanten Richtlinie auf alle Unterlagen ohne Differenzierung zwischen Schriftstücken, die im öffentlichen Bereich oder im privaten Sektor verwendet werden, erscheint höchst problematisch. Partiell bleiben die vorgeschlagenen Regelungen hinter dem Standard des Entwurfs der Kommission zurück. So werden geringere Anforderungen an das Erfordernis der Einwilligung in die Datenverarbeitung gestellt.

Die Bundesregierung wird sich für eine Beibehaltung des Datenschutzniveaus entsprechend dem ursprünglichen Entwurf einsetzen, gleichzeitig jedoch dafür eintreten, daß gewachsenen nationalen Besonderheiten so weit wie möglich Rechnung getragen wird.

Die Kommission wird voraussichtlich im Juli 1992 einen überarbeiteten 2. Entwurf vorlegen, der die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments und die Auffassung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten berücksichtigen wird. Auf dessen Grundlage wird der Rat sodann den Gemeinsamen Standpunkt festlegen.

78. Zivil- und Katastrophenschutz

Die Zusammenarbeit im Bereich Zivil- und Katastrophenschutz wurde fortgeführt. Am 20. Januar 1992 sind die Ständigen Nationalen Korrespondenten erneut in Brüssel zusammengekommen und haben u. a. das Informations-Dokument der Kommission im Bereich Zivil- und Katastrophenschutz beraten.

Dieses befaßt sich insbesondere mit Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, mit der Frage der Schaffung einsatzbezogener Mechanismen, u. a. mit dem Vademecum, das eine Übersicht über nationale Einsatzkapazitäten enthält sowie ökologische Aspekte des Katastrophenschutzes. Von deutscher Seite wurde der Kommission eine detaillierte Übersicht über die wesentlichen Kapazitäten zur Bekämpfung von Waldbränden übermittelt.

79. Waldbrandbekämpfung

Am 4./5. Mai 1992 fand ein europäisches Seminar über Waldbrandbekämpfung unter der Ägide der

Präsidentschaft in Lissabon statt. Auf diesem Seminar wurden maßgebliche Anstöße von deutscher Seite zur Verbesserung der Waldbrandbekämpfung in den südlichen Mitgliedstaaten gegeben. Dazu gehört das grundsätzliche Angebot des Einsatzes von Bundeswehrtransporthubschraubern mit einem 5 000-Liter-Wasserlöschbehälter zur Waldbrandbekämpfung. Ferner wurden den Staaten die Nutzung des Instrumentariums der Flächenstillegung sowie die Einführung bodenverkehrsrechtlicher Regelungen, die eine Umwandlung abgebrannter Waldflächen, etwa in Baulandflächen, wesentlich erschweren, empfohlen. Die Gemeinschaft wies besonders darauf hin, daß der Grundsatz der Subsidiarität des Tätigwerdens der Kommission auch bei der Bekämpfung von Waldbränden gelte.

80. Katastrophenschutzgroßübung „Europa 92“ in Amsterdam

Am 18./19. Mai 1992 wurde die von der Gemeinschaft und der niederländischen Regierung finanzierte Katastrophenschutz-Großübung „Europa 92“ unter Beteiligung von ca. 600 Übungsteilnehmern aus 19 Nationen und ca. 250 Beobachtern aus 19 Nationen sowie Workshops zu aktuellen Themen dieses Bereiches durchgeführt. Von deutscher Seite nahmen die Bundesanstalt THW mit einer SEEBE-Einheit (Schnelleinsatzeinheit Bergung/Ausland), ein Sanitätszug des DRK, die Berufsfeuerwehr Hamburg und der Gefahrostoffzug Ludwigshafen teil. Damit stellte die deutsche Seite eines der größten Übungskontingente. Die auf einer stillgelegten Raffinerie durchgeführte Übung enthielt verschieden darzustellende Übungsszenarien und bot einen guten Vergleich der unterschiedlich angewandten Techniken.

81. Schutzmaßnahmen für als Verschlusssachen eingestufte Informationen

Die Kommission hat dem Rat den Entwurf einer Verordnung über die Schutzmaßnahmen für als Verschlusssachen eingestufte Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit der Gemeinschaft ausgearbeitet oder zwischen den Organen und zwischen diesen und den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, zugeleitet. Der Entwurf legt im wesentlichen die wichtigsten Vorschriften und Grundsätze fest, die für den Austausch von Verschlusssachen maßgeblich sind, sowie die Schutzmaßnahmen, die bei der Ausarbeitung, Weitergabe und Aufbewahrung von Verschlusssachen angewendet werden sollen. Dabei bleibt es den Mitgliedstaaten und Organen überlassen, erforderlichenfalls die Modalitäten näher zu bestimmen. Der Entwurf lehnt sich weitgehend an die Verordnung Nr. 3 über Euratom-Verschlusssachen an, deren Regelungen sich seit 1958 bewährt haben. Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Laufe des Jahres 1992 an.

III. Rechtliche Zusammenarbeit und Innere Sicherheit

1. Abbau der Binnengrenzen

82. Europäische Union, Innen- und Justizpolitik

Der Vertrag über die Europäische Union sieht für den Bereich der Innen- und Justizpolitik spezifische Organisationsstrukturen vor, mit denen auch den zunächst noch vorwiegend intergouvernementalen Verhandlungen auf diesen Sachgebieten Rechnung getragen werden soll.

Entsprechend einem vom Europäischen Rat von Maastricht erteilten Mandat haben sich die vom Europäischen Rat von Rhodos 1988 eingesetzten Koordinatoren „Freizügigkeit“ mit der Ausgestaltung dieser Organisationsstrukturen befaßt; die Arbeiten sollen im 2. Halbjahr 1992 fortgesetzt und abgeschlossen werden, damit die Regelungen zur Innen- und Justizpolitik mit Inkrafttreten des Vertrages angewendet werden können. Ziel der Arbeiten ist die Schaffung effizienter Strukturen innerhalb des nach dem Unionsvertrag vorgegebenen einheitlichen institutionellen Rahmens.

83. Freizügigkeit

Die Verhandlungen zwischen Spanien und Großbritannien über die Modalitäten der Einbeziehung Gibraltars in den Geltungsbereich des Schengener Abkommens konnten noch nicht abgeschlossen werden. Der Abbau der Binnengrenzkontrollen im Personenverkehr ist nach Ansicht der Bundesregierung unabdingbarer Bestandteil des Binnenmarktes. Ihm kommt darüber hinaus ein hoher symbolischer und politischer Stellenwert für das „Europa der Bürger“ zu. Nach den Beitritten Spaniens und Portugals zum Abkommen von Schengen am 25. Juni 1991 bedeutet der Beschluß der Schengener Minister und Staatssekretäre auf ihrem Treffen vom 19. Juni 1992, den Beitritt Griechenlands im 2. Halbjahr 1992 zu finalisieren, einen weiteren Fortschritt.

Im Vorgriff auf die Unterzeichnung des Übereinkommens haben die Mitgliedstaaten unter portugiesischem Vorsitz ihre Arbeiten hinsichtlich der bei der Durchführung des Übereinkommens zu beachtenden Modalitäten fortgesetzt, um dem nach Artikel 26 des Übereinkommens vorgesehenen Ausschuß die Möglichkeit zu verschaffen, die für die Anwendung des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen alsbald nach seiner Einsetzung beschließen zu können.

84. Harmonisierung der Zuwanderungs- und Asylpolitik

Unter portugiesischem Vorsitz ist mit der Umsetzung des vom Europäischen Rat von Maastricht gebilligten Berichts der Einwanderungsminister zur Harmonisierung der Einwanderungs- und Asylpolitik begonnen worden.

Im Bereich der Zuwanderungspolitik wurden Arbeiten zur Harmonisierung der Familienzusammenführung und des Transits von Drittausländern zum Zwecke der Entfernung eingeleitet; die Arbeiten sollen im 2. Halbjahr 1992 fortgeführt werden.

Im Bereich der Asylpolitik wurden die Arbeiten zur Umsetzung des Dubliner Asylübereinkommens fortgesetzt, um dem nach Artikel 18 des Übereinkommens vorgesehenen Ausschuß die Möglichkeit zu verschaffen, die für die Anwendung des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen alsbald nach seiner Einsetzung beschließen zu können. Im Hinblick auf eine Harmonisierung der Asylpolitiken wurde über die Kriterien beraten, die für die Anerkennung eines Drittstaates als verfolgungssicheres Erstaufnahmeland erfüllt sein müssen. Zu der im Kreis der Mitgliedstaaten weitgehend konsentierten Definition mußte die Bundesrepublik Deutschland mit Rücksicht auf Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG einen Vorbehalt einlegen. Auch Dänemark und die Niederlande legten unter Verweis auf ihre innerstaatliche Rechtslage Vorbehalte ein.

Im übrigen beschlossen die für die Einwanderung zuständigen Minister auf ihrer Tagung am 11. Juni 1992 in Lissabon die Einrichtung eines „Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Asylfragen“ beim Generalsekretariat des Rates. Es soll als Forum für einen informellen Gedankenaustausch und als Dokumentationszentrum für asylrelevante Fragen dienen.

Auf derselben Tagung billigten die Minister den Vorentwurf eines Übereinkommens, der als Verhandlungsgrundlage für die Teilnahme von Drittländern an dem Dubliner Asylübereinkommen dienen soll. Gleichzeitig beauftragten sie den Vorsitz, Kontakte mit den an einem derartigen Übereinkommen besonders interessierten Drittstaaten aufzunehmen.

Der Europäische Rat von Lissabon vom 26./27. Juni 1992 hat nach billigender Kenntnisnahme des Berichts der Koordinatoren Freizügigkeit u. a. hervorgehoben,

- daß die Mitgliedstaaten ersucht werden, die Ratifikation des Dubliner Übereinkommens bis Ende 1992 vorzunehmen,
- daß bedeutende Fortschritte bei der Vorbereitung der Durchführung des Abkommens und der Harmonisierung der Asylpolitik erzielt wurden und
- daß gewünscht wird, die Einführung des Europäischen Informationssystems so voranzutreiben, daß die erforderlichen Rechtsakte noch 1992 unterzeichnet werden können.

2. Innere Sicherheit

85. Terrorismusbekämpfung

Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Terrorismusbekämpfung hat während der Golfkrise ihre Bewährungsprobe bestanden und wurde weiter intensiviert. In Reaktion auf ernstzunehmende Terrordrohungen aus der nah- und

mittelöstlichen Region stimmten sich die Mitgliedstaaten in der EPZ und parallel im Rahmen von TREVI (= Terrorism, Radicalism, Extremism, Violence, International) über politische Schritte und koordinierte Gegenmaßnahmen ab, die einige Partnerregierungen in ihren Ländern allein kaum hätten durchsetzen können. Um den Terrorismus international wirksam zu bekämpfen, müssen die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen auch in Zukunft so eng wie möglich aufeinander abstimmen. Die Vollendung des Binnenmarktes ohne Binnengrenzen in der Europäischen Gemeinschaft bis 1993 macht eine verstärkte Zusammenarbeit der Polizei der Zwölf notwendig.

Ein Schwerpunkt der Konsultationen in der EPZ-Arbeitsgruppe waren die Ermittlungsergebnisse betreffend die libysche Beteiligung an den Bombenanschlägen auf die Flüge PanAm 103 sowie UTA 772 und die Durchführung der hierzu vom VN-Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionen.

Linksextremistische und ethnische Terrorgruppen in einzelnen Mitgliedstaaten sowie der von einzelnen Staaten geförderte Terrorismus waren weitere Schwerpunkte der Konsultationen. Innerhalb der Zwölf besteht Einvernehmen darüber, daß in Zukunft der vertieften Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, den baltischen Staaten sowie den GUS-Republiken bei der Bekämpfung von Terrorismus, Drogenhandel und organisierter Kriminalität zunehmende Bedeutung zukommt und ein ständiger intensiver Informationsaustausch notwendig ist.

86. TREVI-Kooperation

Die portugiesische Präsidentschaft in der TREVI-Kooperation stand vorrangig im Zeichen der weiteren Umsetzung des TREVI-Aktionsprogramms zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit. Zudem wurden auf der Ebene der Arbeitsgruppen, der Hohen Beamten und der Minister die voraussichtlichen Auswirkungen des Vertrages über die Europäische Union auf die TREVI-Struktur eingehend erörtert.

Auf der Grundlage umfangreicher Arbeiten in den verschiedenen Arbeitsgruppen billigten die für die Innere Sicherheit zuständigen Innen- bzw. Justizminister der Zwölf auf ihrer Konferenz am 11./12. Juni 1992 in Lissabon Beschlüsse, die eine fortwährende Zusammenarbeit in den Bereichen der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, der polizeilichen Aus- und Fortbildung sowie der Sicherheit im Straßenverkehr vorsehen. Darüber hinaus wurde vereinbart, eine Verbesserung der Kommunikationssysteme anzustreben.

87. EUROPOL

Nach der Entscheidung des Europäischen Rates von Maastricht über den Aufbau der Europäischen Kriminalpolizeilichen Zentralstelle EUROPOL wurden die Vorbereitungsarbeiten durch die TREVI-ad-hoc-Arbeitsgruppe verstärkt fortgesetzt. Die einzelnen Fragenkomplexe wurden durch Unterarbeitsgruppen

bearbeitet. Die hierbei erzielten Resultate bilden die Grundlage für die Einrichtung eines Aufbaustabes, die nunmehr vom Europäischen Rat in Lissabon gebilligt wurde.

Der Aufbaustab wird voraussichtlich am 1. September 1992 seine Arbeit aufnehmen. Er wird unter deutscher Federführung in Straßburg eingerichtet. Seine Aufgabe ist es, die Voraussetzungen für den Arbeitsbeginn der ersten Aufbaustufe von EUROPOL, der Drogeneinheit EDU, zum 1. Januar 1993 zu schaffen.

Daneben werden in der ad-hoc-Arbeitsgruppe insbesondere die Themen Konvention, Verantwortlichkeit und Datenschutz weiter behandelt. Eine Entscheidung über den endgültigen Sitz von EUROPOL ist noch nicht getroffen worden.

88. Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung

Der Europäische Ausschuß zur Drogenbekämpfung (CELAD) setzte seine Koordinierungstätigkeit fort und befaßte sich weiterhin mit der unverzüglichen Umsetzung des Europäischen Drogenbekämpfungsplans vom 14. Dezember 1990. CELAD begleitete das zügige Voranschreiten der zuständigen Ratsgremien im Hinblick auf die Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle.

Im Rahmen der Dublingruppe wurden die Sitzungen der inzwischen sieben regionalen Untergruppen, die vom 22. bis 25. Juni 1992 tagten, vorbereitet.

Die Vorbereitungsarbeiten der ad-hoc-Gruppe Toxicomanie zur Organisation der Europäischen Drogenverhütungswoche, die vom 16. bis 22. November 1992 stattfinden wird, wurden gleichfalls von CELAD ange-regt und verfolgt.

Weitere Schwerpunktthemen des CELAD waren Vorprodukte (insbesondere Verordnung [EWG] Nr. 900/92 des Rates vom 31. März 1992), die Ratifikation des Wiener Übereinkommens zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, die Ausweitung der Beziehungen zur Pompidou-Gruppe des Europarates (Programmvergleich, Koordinierung einiger Aktivitäten), die verstärkte Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, die Bedeutung der Arbeit der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen für CELAD.

89. Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, der Kommission sowie den USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien und den Vereinten Nationen

Die jährlichen Tagungen der sieben Regionalgruppen dieses als „Dublin-Gruppe“ bezeichneten Gremiums fanden im Juni 1992 in Brüssel statt. Dabei erfolgte ein

umfassender Informationsaustausch über die rauschgiftbezogenen Erkenntnisse der Mitgliedstaaten betreffend die einzelnen Regionen.

Schwerpunkt der deutschen Beteiligung waren die unter deutschem Vorsitz stehenden Gruppen „Südwestasien“ und „Osteuropa“. Die Gruppe „Südwestasien“ richtete ihr Augenmerk vor allem auf die veränderte Lage in Afghanistan, wozu für August eine UNDCP (United Nations Drug Control Programme)-Konferenz in Islamabad geplant ist, an der sich Deutschland beteiligen wird. Zur neugeschaffenen Gruppe „Osteuropa“ präsentierte Deutschland als Diskussionsgrundlage eine umfassende Bestandsaufnahme der Lage in den osteuropäischen Staaten. Auf der Grundlage dieser und weiterer von UNDCP vorzulegender Unterlagen soll am 24. September 1992 in Bonn eine Folgekonferenz zu einer Abstimmung der Hilfsmaßnahmen der Dublin-Gruppen-Mitglieder für Osteuropa führen.

90. Geldwäsche

Der Bundesrat hat am 26. Juni 1992 dem Gesetz zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) in der Fassung zugestimmt, in der es vom Bundestag in 3. Lesung am 4. Juni 1992 beschlossen worden war. Das Gesetz tritt am 22. September 1992 in Kraft. Es sieht u. a. den Straftatbestand der Geldwäsche vor und schafft weitere Rechtsgrundlagen für das Festhalten und die Abschöpfung von Straftatgewinnen. Der Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, das der Umsetzung der am 10. Juni 1991 verabschiedeten Richtlinie des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche dient, wurde am 4. Juni 1992 in 1. Lesung im Bundestag beraten. Die Ausschußberatungen haben begonnen. Das Gesetz soll dazu beitragen, eine effektive Strafverfolgung des Geldwäschestrafttatbestands zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sieht es u. a. die Pflicht von Kredit- und Finanzinstituten zur Identifizierung ihrer Kunden bei bestimmten Finanztransaktionen und zur Meldung von Geldwäscheverdachtsfällen an die Strafverfolgungsbehörden vor.

3. Zusammenarbeit in justitiellen und konsularischen Fragen

91. Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilrecht

Auf dem Justizministertreffen am 18. Mai 1992 ist das Übereinkommen über den Beitritt Spaniens und Portugals zu dem Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 zur Unterzeichnung aufgelegt und von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet worden.

Die EPZ-Arbeitsgruppe „Rechtliche Zusammenarbeit“ (Zivilsachen) erörterte Möglichkeiten einer Ver-

einbarung über die Rückführung flüchtiger Minderjähriger in den Heimatstaat. Es wurde insbesondere das schwer lösbare Problem der internationalen Kindesentführung in Staaten mit einer Rechtsordnung islamischer Prägung behandelt. Die Gruppe beschäftigte sich ferner mit Fragen grenzüberschreitender Ausübung des Rechtsanwaltsberufes. Sie sammelte Erfahrungen über die Arbeit mit praktisch besonders wichtigen international verfahrensrechtlichen Übereinkommen, um die Wirksamkeit solcher Übereinkünfte zu erhöhen. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsgruppe zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968 sowie dem Haager Zustellungsübereinkommen von 1965 unter den Mitgliedstaaten der EG eine Fragebogenaktion in Gang gesetzt; falls erforderlich, soll sich eine mündliche Erörterung der dabei zutage getretenen Fragen anschließen. Der so gewonnene Überblick soll im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht und zukünftig alle sechs Monate durch die jeweilige Präsidentschaft aktualisiert werden.

92. Rechtliche Zusammenarbeit, Konkursrecht

Die ad-hoc-Gruppe des Rates schloß Anfang 1992 die erste Lesung des Vorentwurfs eines Europäischen Konkursübereinkommens ab. Dieser Vorentwurf war auf der Grundlage des nicht weiterbetriebenen Entwurfs eines Europäischen Konkursübereinkommens aus dem Jahr 1984, des Europarat-Übereinkommens über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses sowie der Ergebnisse einer unter den Mitgliedstaaten durchgeführten Fragebogenaktion erstellt worden. Im Gegensatz zu früheren Entwürfen geht der Vorentwurf von dem neuen Ansatz aus, daß die Auslandsinsolvenz in den Mitgliedstaaten automatisch anerkannt wird und gleichzeitig die Möglichkeit zur Eröffnung eines inländischen Sekundärinsolvenzverfahrens, beschränkt auf inländisches Vermögen, verbleibt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der ersten Lesung hat der Ständige Vorsitzende der ad-hoc-Gruppe im April 1992 einen überarbeiteten Entwurf eines Europäischen Konkursübereinkommens vorgelegt, in dem der ursprüngliche Ansatz in redaktionell verbesserter Form weiterverfolgt wird. Die zweite Lesung des Entwurfs wurde im Juni 1992 aufgenommen.

93. Rechtliche Zusammenarbeit, Strafrecht

Die Arbeitsgruppe Strafrecht befaßte sich mit der Aufnahme bzw. dem Ausbau des Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den osteuropäischen Staaten sowie mit der Erarbeitung einer gemeinsamen Position der Mitgliedstaaten zur Auswirkung eines Führerscheinentzugs in einem Mitgliedsland auf die übrigen Partnerländer. Die Arbeitsgruppe entwickelte ein mehrsprachiges Formular zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen, wobei die praktischen Bedürfnisse der befaßten Dienststellen der Mitgliedstaaten bestimmend waren.

94. Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten

Nach Artikel 8c des Vertrages über die Europäische Union genießt jeder Unionsbürger im Hoheitsgebiet eines dritten Staates, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen, die für Staatsangehörige dieses Staates gelten. Die EPZ-Arbeitsgruppe „Konsularangelegenheiten“ hat sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 1993 die dafür notwendigen Regeln zu erarbeiten und damit die Voraussetzungen zu schaffen, den Artikel 8c bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertragswerks praktisch anzuwenden. Sie beabsichtigt, noch 1992 erste Leitlinien vorzulegen und zunächst solche Konsulargebiete zu identifizieren, die eine kurzfristige Umsetzung des Artikels 8c in die Praxis gestatten. Darüber hinaus wird es mittel- und langfristig auch einer Harmonisierung der konsularischen Praxis der Mitgliedstaaten bedürfen. Entsprechende Überlegungen hat sich die Arbeitsgruppe gleichfalls zum Ziel gesetzt.

Die Erstellung eines Europäischen Reiseausweises, der die Repatriierung notleidender europäischer Bürger ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Staatsangehörigkeit durch jede konsularische Vertretung der Mitgliedstaaten gestattet, ist als erstes operatives Projekt relativ weit fortgeschritten.

IV. Wirtschafts- und Währungspolitik

95. Wirtschaftslage

Nach einer Schwächephase im Jahr 1991 beginnt sich die Konjunktur in der Gemeinschaft zu erholen. Diese Erholung wird jedoch nur moderat ausfallen, insbesondere im Vergleich zu früheren Aufschwungphasen. Der Motor für den Aufschwung dürfte ein Anstieg des privaten Verbrauchs sein als Folge einer aufgestauten Nachfrage nach dauerhaften Konsumgütern. Mit einer Verbesserung des weltwirtschaftlichen Umfelds könnte 1992 ein Wirtschaftswachstum von knapp 2 % erreicht werden. Durch die Überwindung der Rezession in Großbritannien und das Ende des einigungsbedingten Booms in Deutschland werden sich die Wachstumsunterschiede in der Gemeinschaft stark verringern. Die höchste Wachstumsrate von rund 2,5 % wird 1992 in Dänemark und Spanien erwartet. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland kann mit einem Wachstum von 1,5–2 % rechnen. Großbritannien wird voraussichtlich zu einer Wachstumsrate von rd. 0,5 % zurückfinden.

96. Inflation

Die Stabilitätsfortschritte in der Gemeinschaft mit einer erwarteten durchschnittlichen Inflationsrate von knapp 5 % sind weiterhin unzureichend. Zwar dürfte der Preisanstieg in diesem Jahr deutlich schwächer ausfallen als 1991. Aufgrund der straffen Geldpolitik und des schwachen Wirtschaftswachstums waren

jedoch größere Fortschritte erwartet worden. Für den noch immer hohen Preisauftrieb sind hauptsächlich die Lohnentwicklung und Steuererhöhungen verantwortlich. Zwar hat sich die Preiskonvergenz in der Gemeinschaft verbessert, was hauptsächlich auf einen nachlassenden Preisanstieg in Großbritannien, Portugal und Griechenland zurückzuführen ist. Verbesserungen bei der Preisentwicklung in einigen Ländern stehen jedoch unveränderte oder verschlechterte Perspektiven vor allem in Deutschland und den Niederlanden gegenüber. Eine Wende zum Besseren könnte 1993 erbringen.

97. Arbeitslosigkeit

Die erhebliche Verlangsamung des Wirtschaftswachstums, eine stagnierende Beschäftigung und eine steigende Erwerbsbevölkerung in der Gemeinschaft führten zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit. Dies gilt vor allem für das Jahr 1992, in dem die Arbeitslosenquote auf knapp 10,5 % der zivilen Erwerbspersonen steigen dürfte. Insbesondere in Irland, in Großbritannien, in Griechenland und Belgien muß mit einer stärkeren Verschlechterung gerechnet werden. Im nächsten Jahr dürfte die konjunkturelle Belebung eine leichte Verbesserung der Arbeitsmarktlage bewirken.

98. Wirtschaftliche Indikatoren 1992

	Wirtschaftswachstum (Veränderung in v.H. zum Vj.)	Arbeitslosigkeit (in v.H. der Erwerbsbevölkerung)	Preisentwicklung (Veränderung in v.H. zum Vj.)	Leistungsbilanz (in v.H. des BIP)
B	1,6	9,2	3,1	1,4
DK	2,4	9,2	2,2	1,7
D	2,2	7,9	4,9	-0,9
GR	2,0	9,5	16,0	-3,4
E	2,5	16,3	6,3	-3,3
F	1,9	10,2	3,0	-0,4
IRL	2,2	17,6	3,8	5,8
I	1,5	10,4	5,2	-2,0
LUX ...	2,9	1,9	2,8	27,7
NL	1,2	7,4	3,5	3,9
P	2,3	4,0	9,0	-1,0
UK	0,6	11,0	5,3	-0,9
EG	1,7	10,3	4,8	-0,8
USA ...	1,9	7,2	2,8	-0,7
JAP ...	1,7	2,2	1,8	3,0

(Nach Berechnungen der Kommission)

99. Wirtschaftspolitische Schwerpunkte

Die Erholung kommt in der Gemeinschaft langsam voran, was auch darauf zurückzuführen ist, daß viele Mitgliedstaaten ihre wirtschaftspolitischen Anpassungsbemühungen verstärkt fortsetzen. Mit einer soliden Wirtschafts- und Finanzpolitik wird es gelingen, die Aufschwungtendenzen zu festigen und die Grund-

lagen für dauerhaftes und inflationsfreies Wachstum zu schaffen. Mittelfristig muß die Wirtschaftspolitik darauf ausgerichtet sein, die strukturelle Anpassungsfähigkeit durch mehr Markt, mehr Wettbewerb, weniger Staatseingriffe und weniger Subventionen zu erhöhen. Die Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen sollte von einer zurückhaltenen Lohnentwicklung und einer strikten Haushaltspolitik begleitet werden. Nur in dieser Kombination ist in der Gemeinschaft die Stärkung des Wachstums und eine Verbesserung der Konvergenz zu erreichen.

100. Europäisches Währungssystem (EWS)

Portugal trat am 6. April 1992 dem Wechselkursmechanismus des EWS bei. Die Beitrittsvereinbarungen sehen für eine Übergangszeit eine erweiterte Schwankungsmarge von $\pm 6\%$ für die bilateralen Leitkurse des Escudo vor. Als Leitkurs zur ECU wurde der bisherige fiktive ECU-Leitkurs des Escudo festgesetzt; dementsprechend blieben die ECU-Leitkurse aller anderen EWS-Währungen unverändert.

V. Finanzpolitik

1. Haushalt

101. Delors-Paket II — Künftige Finanzierung der Gemeinschaft

Die Kommission hat am 11. Februar 1992 ein Paket finanzieller und struktureller Maßnahmen (sog. Delors-Paket II) beschlossen, welches das wesentliche Programm der Gemeinschaft in Form einer Ausgabenplanung für die nächsten fünf Jahre (1993 bis 1997) sowie einen Vorschlag für eine Erhöhung der Finanzausstattung auf 1,37 % des Gemeinschafts-Bruttosozialprodukts enthält („Von der Einheitlichen Europäischen Akte zu der Zeit nach Maastricht: Ausreichende Mittel für unsere ehrgeizigen Ziele“). Ergänzend hierzu hat die Kommission im März 1992 folgende präzisierende Papiere zu diesem Grundpapier vorgelegt:

- Mitteilung über die „öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft in der Zeit bis 1997“;
- Bericht über das Eigenmittelsystem 1988 bis 1992 (ohne Teil GB-Beitragsrabatt);
- Bericht über die Interinstitutionelle Vereinbarung;
- Mitteilung über die gemeinschaftlichen Strukturpolitiken: Bilanz und Perspektiven.

Diese Aufzeichnungen der Kommission stellen keine formellen Vorschläge dar; sie dienen als Grundlage für die politische Diskussion in den Gremien des Rates.

Die Vorstellungen der Kommission wurden im 1. Halbjahr 1992 im wöchentlichen Rhythmus in Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter sowie auf mehreren Tagungen des Rates (Allgemeine

Angelegenheiten und Wirtschafts- und Finanzfragen) erörtert.

Der Europäische Rat kam in Lissabon überein, auf seiner Tagung in Edinburgh über die verschiedenen Bestandteile des Delors-Pakets II zu beschließen. Er hat folgende erste Festlegungen getroffen:

- Die für die reformierte Agrarpolitik erforderlichen Mittel sind innerhalb der bestehenden Agrarleitlinie verfügbar. Eine ursprünglich von der Kommission vorgesehene Aufstockung ab 1994 ist nicht erforderlich.
- Der gemäß dem Maastrichter Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt einzurichtende Kohäsionsfonds, der Maßnahmen in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur in Griechenland, Irland, Portugal und Spanien mitfinanzieren wird, soll Anfang 1993 tätig werden.
- Die neuen deutschen Länder und Ost-Berlin werden in die höchste Förderstufe der Strukturpolitik einbezogen („Ziel 1-Gebiete“).
- Über die Erneuerung der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Rat, Europäischem Parlament

und Kommission wurde grundsätzliches Einvernehmen unter bestimmten Bedingungen (Haushaltsdisziplin, Haushaltsverfahren) erzielt.

- Zu den Eigenmitteln wird der Beschluß von Maastricht zum Abbau der Regressivität, insbesondere mit Blick auf die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten bekräftigt. Zum GB-Beitragsrabatt hat die Kommission ihren Bericht zwischenzeitlich vorgelegt.

102. Haushaltsvorentwurf für das Haushaltsjahr 1993

Die Kommission legte am 15. Juni 1992 den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der EG für das Jahr 1993 vor. Einschließlich des Berichtigungsschreibens Nr. 1 sieht er Mittel für Verpflichtungen (VE) in Höhe von 69 274,1 Mio. ECU und Mittel für Zahlungen (ZE) in Höhe von 66 309 Mio. ECU vor. Das Haushaltsverfahren ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, daß die Interinstitutionelle Vereinbarung vom Juni 1988 und die dazu gehörige Finanzielle Vorausschau mit dem Haushaltsverfahren 1992 ausgelaufen sind und der Haushalt 1993 ausschließlich nach den Vorschriften des Artikel 203 EWGV aufzustellen ist.

Zusammenstellung 1

	EG-Haushalt 1992 (Soll) ¹⁾				EG-Haushalt 1993 (Vorentwurf) ²⁾				Steigerung in v. H.	
	VE *)		ZE **)		VE *)		ZE **)			
	in Mio. ECU ...)	in v. H.	in Mio. ECU ...)	in v. H.	in Mio. ECU)	in v. H.	in Mio. ECU)	in v. H.	Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Operationelle Mittel	63 590,6	95,54	60 080,3	95,29	65 697,5	94,84	62 732,4	94,01	3,31	4,41
— Agrarpolitik	40 704,1	61,15	40 363,6	64,02	38 819,3	56,04	39 003,4	58,82	-4,63	-3,37
— Regionalpolitik, Verkehr	10 277,8	15,44	9 101,8	14,44	12 564,6	18,14	11 509,2	17,36	22,25	26,45
— Sozialpolitik	5 807,1	8,72	5 414,6	8,59	6 538,5	9,44	5 849,1	8,82	12,59	8,02
— Forschung, Energie, Industrie	3 119,4	4,69	2 419,9	3,84	3 625,5	5,23	3 447,7	5,20	16,22	42,47
— Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit ..	3 630,2	5,45	2 728,4	4,33	4 149,7	5,99	2 923,1	4,41	14,31	7,14
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserve	52,0	0,08	52,0	0,08	0,0	0,00	0,0	0,00	-100,00	-100,00
Verwaltung	2 969,2	4,46	2 969,2	4,71	3 576,6	5,16	3 576,6	5,39	20,46	20,46
— Kommission	1 912,7	2,87	1 912,7	3,03	2 402,5	3,47	2 402,5	3,62	25,61	25,61
— andere Organe ...	1 056,5	1,59	1 056,5	1,68	1 174,1	1,69	1 174,1	1,77	11,13	11,13
Mittel, insgesamt	66 559,8	100,00	63 049,5	100,00	69 274,1	100,00	66 309,0	100,00	4,08	5,17

— Abweichungen in den Summen durch Rundungsdifferenzen —

¹⁾ EG-Haushalt 1992 einschl. Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 2 (Stand: 13. Mai 1992)

²⁾ EG-Haushaltsentwurf 1993 einschl. Berichtigungsschreiben Nr. 1

*) Verpflichtungsermächtigungen

**) Zahlungsermächtigungen

***) Haushaltskurs 1991: 1 ECU = 2,04001 DM

****) Haushaltskurs 1992: 1 ECU = 2,04899 DM

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt:

Zusammenstellung 2
— in Mio. ECU *) —

	EG-Haushalte	
	1992 (Soll)	1993 **) (Vorentwurf)
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben ...	2 328,6	2 239,4
Zölle	11 599,9	13 118,6
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	34 666,0	35 677,1
BSP-Eigenmittel	11 274,4	14 826,5
Überschüsse aus dem Vorjahr	2 764,0	
Verschiedene Einnahmen	416,5	447,6
Summe	63 049,5	66 309,0
Summe in Mio. DM ...	129 187,7	135 522,4

— Abweichungen in den Summen durch Rundungsdifferenzen —

*) Haushaltskurs 1992: 1 ECU = 2,04899 DM
Haushaltskurs 1993: 1 ECU = 2,04380 DM

**) Haushaltsvorentwurf 1993 einschließlich Berichtigungsschreiben Nr. 1

Der Finanzierungsanteil Deutschlands am EG-Haushalt beträgt 1992: 28,58 % und 1993: 28,76 %

2. Bekämpfung von Betrugereien zu Lasten des EG-Haushalts

103. Betrugsbekämpfung, verstärkte Anstrengungen

Rat, Kommission und Mitgliedstaaten haben 1992 ihre Bemühungen zur Erzielung weiterer Fortschritte bei der Bekämpfung betrügerischer Praktiken zu Lasten des EG-Haushalts fortgesetzt. Die wichtigsten Aktivitäten der Gemeinschaft im Rahmen der Betrugsbekämpfung sowie der aktuelle Stand über die bisherige Verwirklichung des einschlägigen 45-Punkte-Arbeitsprogramms der Kommission ergeben sich aus dem soeben vorgelegten Jahresbericht 1991, der im 2. Halbjahr 1992 dem Rat und Europäischen Parlament vorgelegt wird. Die Kommission zieht darin eine insgesamt positive Bilanz mit sichtbaren Fortschritten und wachsender Unterstützung durch ihre Partner.

Die Bundesregierung mißt der verstärkten Bekämpfung von Betrugereien zu Lasten des EG-Haushalts weiterhin große Bedeutung zu. Sie unterstützt deshalb nach wie vor besonders solche Bemühungen der Gemeinschaftsorgane, die die Vereinfachung der komplizierten Vorschriften im Marktordnungsbereich und eine bessere Kontrollierbarkeit der Maßnahmen zum Ziele haben. Sie wird diesem Gesichtspunkt bei der Umsetzung der vom Rat beschlossenen Neuorien-

tierung der Gemeinsamen Agrarpolitik besondere Beachtung schenken.

3. Finanzierung der Agrarpolitik

104. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Mit einem Anteil von rd. 50 % stellt der EAGFL nach wie vor den größten Ausgabenblock des EG-Haushalts dar. Dabei sind die geringeren Ausgaben, insbesondere in der Abteilung Garantie, aber auch ein starker Ausgabenanstieg in anderen Bereichen zu berücksichtigen. Die Ausgabensätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL betragen:

Zusammenstellung 3

	— in Mio. ECU —*)		
	1992**) (Soll)	1993***) (Vorentwurf)	Veränderungen
Abteilung Garantie****)	34 849	34 062	- 2,3 %
Abteilung Ausrichtung	2 678	3 293	+22,9 %
Zusammen	37 527	37 355	- 0,5 %

*) Haushaltskurs 1992: 1 ECU = 2,04899 DM
Haushaltskurs 1993: 1 ECU = 2,04380 DM

**) Haushalt 1992 einschließlich Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 2 (ohne Fischerei)

***) Haushaltsvorentwurf 1993 einschließlich Berichtigungsschreiben Nr. 1

****) Ohne Währungsreserve (1000 Mio ECU)

105. EAGFL, Abteilung Garantie

Die Abteilung Garantie des EAGFL ist das Kernstück der EG-Agrarfinanzierung. Hier werden die Ausgaben für die Erstattungen und Interventionen veranschlagt, die in den Agrarmarktordnungen zur Stützung der Agrarmärkte vorgesehen sind. Zwar ist der befürchtete starke Ausgabenanstieg im Bereich der Abteilung Garantie ausgeblieben, dies ist jedoch vor allem auf eine günstige konjunkturelle Entwicklung in einzelnen Marktordnungsbereichen bzw. einen günstigen Dollarkurs zurückzuführen. Der Rat hat am 21. Mai 1992 die Eckpunkte zur Agrarreform beschlossen. In den Bereichen Getreide/Ölsaaten und Rindfleisch soll die produktbezogene Preisstützung eingeschränkt und durch direkt einkommenswirksame Leistungen ersetzt oder ergänzt werden. Die Verwirklichung dieser Vorschläge wird nach Auffassung der Kommission zwar kurzfristig zu Mehrkosten führen, längerfristig jedoch eine gegenüber der Fortführung der bisherigen Agrarpolitik günstigere Ausgabenentwicklung ermöglichen.

106. Agrarleitlinie

Entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates vom 11./12. Februar 1988 beträgt die maximale jährliche Steigerungsrate für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, 74 % der Steigerungsrate des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft (Agrarleitlinie); für das Jahr 1993 ergibt sich danach ein Höchstbetrag von 36 657 Mio. ECU. Unter die Agrarleitlinie fallen grundsätzlich alle Ausgaben der Abteilung Garantie einschließlich der Hälfte der Ausgaben für Flächenstillegungsmaßnahmen, jedoch nicht

- die Marktordnungsausgaben für Fischerei,
- die Ausgaben für eine außerordentliche Wertberichtigung der Altlagerbestände,
- eine Währungsreserve von 1 000 Mio. ECU, die im Falle unvorhergesehener ECU/\$-Kursschwankungen bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden kann.

Mit ihrem z. Z. noch in der Diskussion befindlichen Vorschlag zur künftigen EG-Finanzierung (Delors-Paket II) hält die Kommission an dieser Regelung fest, will jedoch den Anwendungsbereich der Agrarleitlinie ab 1993 ausdehnen, insbesondere auf solche Bereiche, die bisher aus der Abteilung Ausrichtung finanziert werden.

Nach dem von der Kommission vorgelegten Vorentwurf für den EG-Haushalt 1993 einschließlich des Berichtigungsschreibens, welches die aus den Beschlüssen des Rates zur Agrarreform resultierenden Mehrausgaben für 1993 beziffert (rd. 2 Mrd. ECU), liegt der Ansatz für die Ausgaben der Abteilung Garantie 1993 auch unter Berücksichtigung der nach Vorstellung der Kommission neu aus der Abteilung Garantie zu finanzierenden Bereiche (flankierende Maßnahmen in den Bereichen Vorruhestand, Umwelt und Aufforstung; Fische; Einkommensbeihilfen; Flächenstillegung) gut 2,5 Mrd. ECU unterhalb der Agrarleitlinie.

107. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Seit 1988 sind die Agrarstrukturausgaben Teil der Strukturfonds, für die die im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehene finanzielle Vorausschau mit ihren jährlichen Höchstbeträgen maßgebend ist. Die jährlichen Steigerungsraten der Abteilung Ausrichtung tragen dem mit der Reform der Strukturfonds verfolgten Ziel einer Verdoppelung der Mittel bis 1993 in diesem Bereich Rechnung. Für das Gebiet der damaligen DDR war im Rahmen von Übergangs- und Anpassungsregelungen für die Zeit von 1991 bis 1993 eine für alle Strukturfonds gemeinsame und mit 3 Mrd. ECU ausgestattete Haushaltslinie geschaffen worden, die auch Agrarstrukturausgaben der Abteilung Ausrichtung umfaßt.

VI. Steuerpolitik

108. Umsatzsteuerharmonisierung, Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten

Der Rat hat am 27. Januar 1992 eine Verordnung verabschiedet, die die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Umsatzsteuern regelt. Sie enthält Vorschriften über einen innergemeinschaftlichen Informationsaustausch auf der Basis gespeicherter Daten. Die Verordnung beschränkt sich im wesentlichen auf die für den automatischen Auskunftsaustausch der Verwaltungen während der befristeten Übergangsregelung bei der Umsatzsteuer ab 1. Januar 1993 erforderlichen Regelungen.

109. Direkte Steuern

Am 18. März 1992 wurde der vorläufige Bericht des unabhängigen Sachverständigenausschusses zur Unternehmensbesteuerung (eingesetzt auf Grund der EG-Verlautbarung vom 20. April 1990) veröffentlicht. Dieser Ausschuß sollte feststellen, welchen Einfluß die Steuern der Mitgliedstaaten auf die Standortwahl und den Dividendenfluß innerhalb eines Konzerns haben. Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen,

- um die bestehenden Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen und den Anteilsbesitz an ausländischen Gesellschaften abzubauen,
- um den Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden und
- eine Transparenz der nationalen Steuervergünstigungen herzustellen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele werden in dem Bericht zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Angleichung der verschiedenen Körperschaftsteuersysteme vorgeschlagen. Das für das Gebiet der Steuern zuständige Mitglied der Kommission Frau Scrivener wird dazu für die Kommission eine Stellungnahme abgeben. Sie betonte aber schon jetzt, daß der sog. Ruding-Report die Kommission in keiner Weise festlege.

110. Verbrauchsteuerharmonisierung

Nachdem sich der Rat am 10. Februar 1992 grundsätzlich auf das innergemeinschaftliche Beförderungsverfahren für verbrauchsteuerpflichtige Waren geeinigt haben, wurde die System- und Beförderungsrichtlinie am 25. Februar 1992 rechtsförmlich verabschiedet. Damit liegt der erste verbindliche Richtlinienentwurf vor. Die Verhandlungen über die Struktur- und Satzrichtlinien sind noch nicht abgeschlossen. Insbesondere konnte noch keine Einigung über die Mindeststeuersätze für leichtes Heizöl sowie für Alkohol und alkoholische Getränke erzielt werden. Besonders problematisch ist aus deutscher Sicht der vorgeschlagene Mindeststeuersatz Null für leichtes Heizöl. Die Verhandlungen über die noch ausstehenden Richtlinien

werden mit Nachdruck fortgesetzt um eine rechtzeitige Umsetzung in nationales Recht zu gewährleisten.

VII. Der Gemeinsame Markt

1. Verwirklichung des Binnenmarktes

111. Binnenmarkt, Stand der Arbeiten, künftige Aufgaben

Wenige Monate vor dem Zieldatum 31. Dezember 1992 zur Verwirklichung des Binnenmarktes ist festzustellen:

Das Binnenmarktprogramm wird fristgerecht in seinen wesentlichen Punkten verwirklicht werden. Die Skepsis, die diesem Programm anfangs oft entgegengebracht wurde, hat sich als unberechtigt erwiesen. Der Erfolg des Programms beruht insbesondere darauf, daß eine wesentliche Beschleunigung der Arbeiten stattgefunden hat.

In zentralen Bereichen konnten die Ziele erreicht werden:

- der Kapitalverkehr wird weitgehend ungehindert laufen können;
- die letzten Beschränkungen der Freizügigkeit und bei der Niederlassung werden beseitigt sein;
- besonders bedeutsame Liberalisierungen wird es im Bereich Dienstleistungen geben, also z. B. in den Sektoren Banken, Versicherungen und Verkehr;
- im Bereich der technischen Handelshemmnisse und beim öffentlichen Auftragswesen sind die Arbeiten weitgehend abgeschlossen.

Angesichts der Bedeutung des Binnenmarktes für die weitere Integration Europas muß die britische Präsidentschaft ihr gesamtes Gewicht auf den Abschluß nach ausstehender Gesetzesvorhaben legen. Das wichtigste noch zu regelnde Problem ist die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen für Waren und Personen. Z. Zt. ist noch offen, ob alle Mitgliedstaaten der vollständigen Beseitigung dieser Kontrollen ab 1993 zustimmen werden. Auch in Deutschland ist die Beseitigung der Personenkontrollen an den Grenzen wegen der Verbindung zur Asyl-Problematik noch kontrovers.

112. Binnenmarkt, Umsetzung in nationales Recht

In den verbleibenden Monaten bis zur Verwirklichung des Binnenmarktes ist es eine vordringliche Aufgabe, die auf Gemeinschaftsebene bereits verabschiedeten Regelungen rechtzeitig in nationales Recht umzusetzen. Deutschland hat bei der Umsetzung von jeher eine Spitzenposition eingenommen. In Deutschland sind jedoch noch rund 100 Richtlinien in nationale Gesetze und Verordnungen einzuarbeiten.

Angesichts der besonderen Bedeutung des Binnenmarktes hat Bundeswirtschaftsminister Möllemann dem Bundeskabinett einen Grundsatzbeschuß vorgeschlagen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Einhaltung der Frist sichergestellt ist. Das Kabinett hat am 17. Juni 1992 einen entsprechenden Beschluß gefaßt und den politischen Willen der Bundesregierung bekräftigt, alle Richtlinien zur Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 tatsächlich in deutsches Recht umzusetzen.

113. Binnenmarkt, Vorbereitung der deutschen Wirtschaft

Die deutsche Wirtschaft ist auf den kommenden Binnenmarkt gut gerüstet. Nach einer Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelstages vom Frühjahr 1992 geht die deutsche Wirtschaft mit Selbstvertrauen auf den Binnenmarkt zu. Sie hat bereits zu beachtlichem Teil unternehmensspezifische Maßnahmen eingeleitet, um sich auf den großen Markt in Europa vorzubereiten. In großer Mehrheit erwarten die deutschen Unternehmen durch den Binnenmarkt eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition.

114. Binnenmarkt, Austausch von Beamten

Der Rat verabschiedete einen Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung über einen Aktionsplan für den Austausch nationaler Beamter der Mitgliedstaaten, die mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechtes zur Verwirklichung des Binnenmarktes betraut sind.

2. Maßnahmen der Bundesregierung zur Vorbereitung auf den Gemeinsamen Markt

115. EURO-FITNESS-Programm

Im letzten Jahr vor der Vollendung des Binnenmarktes ist es für die kleinen und mittleren Unternehmen von besonderer Wichtigkeit, rechtzeitig die sich bietenden Chancen zu ergreifen und sich für den zunehmenden Wettbewerb zu rüsten. Dies gilt in besonderem Maße auch für die kleinen und mittleren Unternehmen aus den neuen Ländern, die sich in kürzerer Zeit auf den Binnenmarkt vorbereiten müssen. Neben dem allgemeinen mittelstandspolitischen Förderinstrumentarium zum Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstandes in den neuen Ländern steht gerade auch diesen Unternehmen das spezielle „EURO-FITNESS-Programm“ des Bundesministers für Wirtschaft zur Verfügung. Mit der Fortführung dieses bewährten Programms werden die eigenen Anstrengungen der mittelständischen Wirtschaft durch umfassende Informationen, Schulungs- und Beratungsmaßnahmen, die Erarbeitung von Branchen- und Marktstrukturunter-

suchungen und die Erleichterung der Kontaktaufnahme mit Hilfe der Binnenmarktbeauftragten bei den Außenhandelskammern gefördert.

Für das EURO-FITNESS-Programm ist nach der Finanzplanung für das Jahr 1992 ein Betrag von 19 Mio. DM verfügbar und im Jahr 1993 noch ein Budgetansatz von 10 Mio. DM eingeplant.

Für die Beschaffung zusätzlichen unternehmensrelevanten Wissens über die Märkte in der Gemeinschaft werden vom Bundesministerium für Wirtschaft Zuwendungen für Branchen- und Strukturuntersuchungen gewährt, die auf Initiative der Wirtschaft und der Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft durchgeführt werden. Darüber hinaus wird die Bundesstelle für Außenhandelsinformationen (BfAI) im Rahmen ihrer Branchenberichterstattung in den nächsten drei Jahren etwa 30 bis 35 Marktanalysen (Marktzugangsstudien) erarbeiten. Dabei wird eine enge Zusammenarbeit von mittelständischer Wirtschaft und BfAI angestrebt.

116. Euro-Telefon

Das Euro-Telefon des Bundesministers für Wirtschaft ist ein telefonischer Auskunftsdienst, bei dem sich jedermann über Fragen im Zusammenhang mit der Europäischen Gemeinschaft informieren kann. Für Anrufer aus den alten Ländern ist das Euro-Telefon kostenfrei unter der Ruf-Nr. 0130 85-1992 zu erreichen und für Anrufer aus den neuen Ländern unter der Ruf-Nr. Berlin 234-1992.

Seit Einrichtung des Euro-Telefons im Jahre 1989 ist die Zahl der Anrufe deutlich gestiegen. Im 1. Halbjahr 1992 wurden annähernd 8 000 Auskünfte erteilt; dies sind ca. 20 % mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Insgesamt sind bisher seit Einrichtung des Euro-Telefons über 31 000 Auskünfte erteilt worden.

Beim Start des Euro-Telefons waren die Fragen noch vorwiegend allgemeiner Art. Mit wachsender Verwirklichung des Binnenmarktes hat der Anteil von Anrufern zugenommen, die gezielt zu einem konkreten Sachverhalt Informationen benötigen. Das Spektrum des Frageninhaltes ist weit gefächert. Derzeit betreffen viele Auskunftersuchen das Niederlassungsrecht; aber auch Probleme im Zusammenhang mit Richtlinien, Beihilfen und Steuern stehen im Mittelpunkt vieler Anrufe. Während bisher das Schwergewicht der Anfragen fast ausschließlich bei der Verwirklichung des Binnenmarktes lag, gewinnen nunmehr Auskunftersuchen im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion sowie der Politischen Union zunehmend an Gewicht.

Die bei vielen Bürgern derzeit bestehende kritische Haltung gegenüber der Gemeinschaft ist auch beim Euro-Telefon festzustellen. Das Aufklärungsbedürfnis der Bürger besonders im Zusammenhang mit den Maastrichter Verträgen ist groß. Gerade hieran wird deutlich, welche Bedeutung ein Informationsservice wie das Euro-Telefon besitzt.

VIII. Gemeinsamer Markt für Waren

1. Abbau technischer Handelshemmnisse

117. Technische Harmonisierung, Fortschritte

Auf dem Gebiet der Harmonisierung zum Abbau technischer Handelshemmnisse konnten insbesondere im Kraftfahrzeugsektor erhebliche Fortschritte erzielt werden. Die endgültige Verabschiedung der Richtlinie über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge schafft die Grundlage für den Binnenmarkt im Kraftfahrzeugsektor. Dazu wurden mehrere Einzelrichtlinien betreffend Geschwindigkeitsbegrenzer, Massen und Abmessungen, Sicherheitsscheiben und Reifen verabschiedet. Außerdem legte der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über vorstehende Außenkanten vor den Führerhausrückwänden von Kraftfahrzeugen der Klasse N fest.

2. Lebensmittelrecht

118. Süßungsmittel

Das Richtlinienvorhaben konnte nach Ablehnung des Gemeinsamen Standpunktes durch das Europäische Parlament nicht verabschiedet werden, da die danach erforderliche Einstimmigkeit im Rat nicht herbeizuführen war. Der Gemeinsame Standpunkt enthielt eine für die Bundesregierung unverzichtbare Regelung, die es gestattete, auch künftig bei in Deutschland traditionell ohne Süßstoffe hergestellten Bieren deren Verwendung zu untersagen. Die Kommission hat inzwischen den Entwurf einer Änderung der Zusatzstoff-Rahmenrichtlinie unterbreitet, mit der dem deutschen Anliegen entsprochen werden soll.

119. Lebensmittelbestrahlung

Zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile konnte wegen der unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten über die Zulassung der Lebensmittelbestrahlung in der Gemeinschaft bisher noch kein Gemeinsamer Standpunkt festgelegt werden.

Im Rahmen der Beratungen über den Bericht der Bundesregierung über die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen hat der Gesundheitsausschuß des Deutschen Bundestages einen Entschließungsantrag angenommen, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, sich bei den weiteren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag mit Nachdruck für ein möglichst weitreichendes Bestrahlungsverbot in der Gemeinschaft einzusetzen.

120. Fleischerzeugnisse

Die Richtlinie 92/5/EWG über gesundheitliche Fragen beim Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen wurde am 10. Februar 1992 beschlossen. Mit der Richtlinie konnte eine zufriedenstellende Regelung für die Herstellung von Fleischerzeugnissen in handwerklichen Metzgereibetrieben erreicht werden.

121. Haarwild, erlegtes

Durch die Richtlinie 92/45/EWG über gesundheitliche Fragen beim Inverkehrbringen von erlegtem Haarwild, die am 15. Juni 1992 beschlossen worden ist, wurden die bestehenden deutschen Vorschriften weitgehend in das Gemeinschaftsrecht übernommen. Im Hinblick auf die GATT-Problematik wurde festgelegt, welche Gemeinschaftsvorschriften aus gesundheitlichen Gründen nicht verhandelbar sind.

122. Tabakerzeugnisse, Werbung

Nachdem frühere Richtlinienentwürfe über die Werbung für Tabakerzeugnisse keine ausreichende Zustimmung der Mitgliedstaaten fanden, hat die Kommission im Juni 1991 dem Rat einen geänderten Richtlinienentwurf vorgelegt. Dieser geänderte Richtlinienentwurf wurde aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlamentes erneut modifiziert.

Der Richtlinienentwurf in seiner jetzigen Fassung sieht ein grundsätzliches Werbeverbot für Tabakerzeugnisse vor, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, ausnahmsweise Werbung in speziellen Tabakgeschäften zuzulassen. Die indirekte Werbung für Tabakerzeugnisse durch den Gebrauch gleicher Handelsmarken für Tabakerzeugnisse und andere Produkte soll bis auf enge Ausnahmen verboten werden, ebenso die Verteilung von Gratisprodukten. Des weiteren sollen Einzelpersonen oder Organisationen zur Durchsetzung der Verbote der Richtlinie ein Antragsrecht zur Einleitung rechtlicher Schritte erhalten.

In den bisherigen Beratungen, zuletzt in der Orientierungsaussprache des Rates vom 15. Mai 1992, hat sich die Bundesregierung gegen den Richtlinienentwurf ausgesprochen. Sie befindet sich mit dieser Haltung in Einklang mit dem Beschluß des Bundesrates vom 27. September 1991 und dem Beschluß des Bundestages vom 7. Mai 1992.

123. Tabakerzeugnisse, Etikettierung

Die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen wurde im Rat am 15. Mai 1992 endgültig verabschiedet. Mit der Richtlinie werden die Kennzeichnungsvorschriften der Grundrichtlinie insbesondere um spezifische

Warnhinweise für andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten erweitert und ein Verkehrsverbot für Mundtabake eingeführt. Die Bundesregierung stimmte gegen die Annahme der Richtlinie, da aus ihrer Sicht verschiedene Einzelfragen nicht zufriedenstellend geregelt wurden.

124. Spirituosen, Begleitpapiere

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten einen Verordnungsentwurf über Begleitpapiere für den Transport von Spirituosen mit einer geographischen Bezeichnung aus der Gemeinschaft vorgelegt. Der Entwurf enthält Regeln für die Bescheinigung der geographischen Angaben bestimmter Spirituosen, für die Ausstellung der Papiere, die die Beförderung dieser Erzeugnisse begleiten, und für die Führung von Ein- und Ausgangsbüchern.

125. Spirituosen, Reifungsregelung

Zur Zeit wird in Brüssel über einen Verordnungsentwurf der Kommission über Altersangaben bei Spirituosen beraten. Mittels dieser Verordnung sollen insbesondere die Bedingungen für den Alterungsprozeß als auch die Angaben über das Alter der Spirituosen geregelt werden.

3. Arzneimittelrecht

126. Arzneimittel, künftiges System für den freien Verkehr in der Gemeinschaft

Die Beratungen über die Vorschläge der Kommission zum künftigen System für den freien Arzneimittelverkehr, dem letzten verbleibenden Binnenmarkt-Vorhaben aus dem Arzneimittelbereich, wurden in den Monaten April bis Juni 1992 zügig fortgesetzt. Zu den Grundsatzfragen der Schaffung einer Arzneimittelagentur und den zentralen Entscheidungen der Kommission wurde grundsätzlich Übereinstimmung erzielt, daß dies im engen Kernbereich der hochtechnologischen Human- und Tierarzneimittel wie auch der wachstumsfördernden Tierarzneimittel (Leistungssteigerungsmittel) akzeptiert wird. Im Hinblick auf die ebenfalls vorgesehenen zentralen Kommissionsentscheidungen im Schiedsverfahren im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung (sogenanntes dezentrales Verfahren für die Mehrzahl der Arzneimittel) hat die Bundesregierung an ihren Bedenken gegen Kommissionsentscheidungen festgehalten.

Bei der Frage der Rechtsgrundlage ist es zu einer gewissen Annäherung gekommen. Die Mehrzahl der Delegationen und im Kompromißwege auch die Kommission sprechen sich nunmehr für Artikel 235 EWGV als Rechtsgrundlage für die Errichtung der Agentur aus. Der ursprünglich von der Kommission herangezogene Artikel 100a EWGV wurde als nicht ausreichend für das vorgeschlagene System erachtet. Im übrigen bestehen allerdings die kontroversen Positio-

nen fort. Insbesondere ist die deutsche Delegation der Auffassung, daß auch für die vorgesehenen Entscheidungen der Kommission über die Verkehrsfähigkeit mit Arzneimitteln der Artikel 100a EWGV keine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt.

127. Humanarzneimittel

Der Rat hat am 31. März 1992 die Richtlinien über den Großhandelsvertrieb, die Abgabe (Verschreibungspflicht), die Werbung sowie die Etikettierung und Packungsbeilage von Humanarzneimitteln verabschiedet. Die Richtlinien blieben gegenüber den im Oktober 1991 beschlossenen Gemeinsamen Standpunkten unverändert.

128. Homöopathische Arzneimittel

Der Rat hat am 25. Februar 1992 zum Vorschlag einer Richtlinie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel einen Gemeinsamen Standpunkt förmlich beschlossen. Das Europäische Parlament hat sich in 2. Lesung mit dem Gemeinsamen Standpunkt zwischenzeitlich befaßt.

4. Gemeinsamer Stahlmarkt

129. Stahlproduktion

Im 1. Halbjahr 1992 war die Entwicklung auf dem Stahlmarkt der Gemeinschaft immer noch leicht rückläufig. Die Rohstahlproduktion hat sich während des 1. Halbjahres 1992 im Vorjahresvergleich um 0,8 % verringert. In Deutschland hat sich die Rohstahlproduktion im gleichen Zeitraum um 3,3 % verringert, wobei der Rückgang in den alten Ländern 1,9 % und in den neuen Ländern 18,9 % betrug.

130. Stahl, innergemeinschaftlicher Handel

Die Stahlimporte aus EGKS-Ländern nach Deutschland nahmen im Zeitraum Januar — Mai 1992 um 1 % auf 4,3 Mio t zu. Die deutschen Exporte stiegen in dieser Zeit um 5,7 % auf 3,8 Mio t. 1991 war Deutschland gegenüber den EGKS-Ländern wieder Nettoimporteur (9,5 Mio t/+ 8 %), wobei sich der Negativsaldo in der Bilanz über den Stahlaußenhandel gemessen am Vorjahr verringerte (Ausfuhren 1991 in die EG 8,4 Mio. t).

131. Stahllieferabkommen

Im Hinblick auf die mit Polen, Ungarn, der CSFR, Bulgarien und Rumänien abzuschließenden Assoziierungsabkommen wurden die bis 1991 bestehenden Stahllieferabkommen mit diesen Ländern für 1992

nicht verlängert. Die entsprechenden Abkommen mit Brasilien liefen gleichzeitig aus.

132. Stahl, Handels- und Kooperations- sowie Assoziierungsabkommen

Im EGKS-Bereich haben Polen, Ungarn und die CSFR Handels- und Kooperationsabkommen ratifiziert. Nationale Kontingente gegenüber diesen Ländern sind danach am 1. Dezember 1991, 1. Januar 1992 bzw. 1. April 1992 aufgehoben worden. Die Verhandlungen über entsprechende Abkommen mit Bulgarien und Rumänien wurden fortgeführt.

Am 16. Dezember 1991 wurden EGKS-Protokolle zu Assoziierungsabkommen der Gemeinschaft mit Polen, Ungarn und der CSFR unterzeichnet. Der handelspolitische Teil, mit dem u. a. stufenweise Zollsenkungen wirksam werden, wurde im Rahmen der Interimsabkommen am 1. März 1992 vorab in Kraft gesetzt.

133. Stahlabkommen mit den USA

Die Stahl- und Stahlrohrabkommen der Gemeinschaft mit den USA sind mit dem 31. März 1992 ausgelaufen. Entsprechendes gilt für das bis dahin getrennt verwaltete Abkommen der ehemaligen DDR mit den USA.

134. Stahl-Konsens, multilateraler

Mit dem Ziel einer verschärften Disziplin bei Subventionen und nichttarifären Handelshemmnissen verhandelte die Gemeinschaft mit den wichtigsten stahlproduzierenden Staaten im Rahmen des GATT über einen Verhaltens-Kodex bei Stahl. Die Verhandlungen wurden am 31. März 1992 unterbrochen, weil über erlaubte Beihilfen und Vorab-Konsultationen bei Antidumping-Maßnahmen keine Einigung erzielt werden konnte.

5. Binnenmarkt für Energie

135. Strom- und Gasversorgung in der Gemeinschaft

Der Rat diskutierte die Richtlinienvorschläge der Kommission zur Neuordnung des Strom- und Gasmarktes in der Gemeinschaft. Hierbei handelt es sich um ein umfassendes Liberalisierungskonzept. Die Kommission will zur Verwirklichung des Binnenmarktes die Monopole für Produktion und Leitungsbau beseitigen, die Bereiche Produktion, Übertragung und Verteilung der vertikal integrierten Energieunternehmen organisatorisch voneinander trennen und stufenweise gegen angemessene Vergütung ein Zugangsrecht Dritter zu den Netzen schaffen.

In der Debatte wurden die Richtlinienvorschläge von den Mitgliedstaaten mehrheitlich sehr kritisch beur-

teilt. Die Bundesregierung hat eine differenzierte Position bezogen: Einerseits Stärkung des Wettbewerbs, andererseits Kritik an der Vielzahl der Detailregelungen. Sie hat die Kommission aufgefordert, im Lichte der Diskussion im Rat ihre Vorschläge in schriftlicher Form zu modifizieren. Es konnte Einvernehmen erzielt werden, daß Versorgungssicherheit, Umweltfreundlichkeit und Subsidiaritätsprinzip Grundpfeiler für einen gemeinsamen Strom- bzw. Gasmarkt in der Gemeinschaft darstellen. Außerdem müssen die Unterschiede in der Strom- und Gasversorgung bei den Beratungen mit berücksichtigt werden. Der Zugang zu den Netzen wurde von einer deutlichen Mehrheit der Mitgliedstaaten abgelehnt; dagegen sprach sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten für eine verbesserte Transparenz durch eine rechnungsmäßige Trennung von Kraftwerks- und Netzebene aus. Ein Wettbewerb auf der Kraftwerkstufe wurde ebenfalls von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt. Der Rat verzichtete auf gemeinsame Schlußfolgerungen; die Diskussion soll zunächst auf Beamtenebene fortgeführt werden.

Der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 3. Juni 1992 zu dem Thema eine Anhörung durchgeführt. Beim Bundesrat wurde ein Unterausschuß zur Prüfung der Vorschläge gebildet.

136. Öldossiers

Die Kommission hat nach der Ratstagung im Oktober 1991 einen neuen Entwurf für eine Ölkrisenrichtlinie vorgelegt und den Entwurf für ein Verhandlungsmandat zum IEA-Beitritt überarbeitet. Diese Vorschläge müssen im einzelnen noch im Rat geprüft werden. Dabei wird die Bundesregierung insbesondere auf eine klare Aufgabenteilung zwischen Internationaler Energieagentur (IEA), Gemeinschaft und Mitgliedstaaten achten.

Neu vorgelegt hat die Kommission einen Bericht zur Entwicklung des Mineralölmarktes in der Gemeinschaft und einen Richtlinienentwurf für Lizenzen zur Produktion und Förderung von Kohlenwasserstoffen. Ziel der Lizenzrichtlinie ist die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erteilung und Ausübung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen. Hierfür ist ein offenes Verfahren unter Beachtung der Grundsätze Transparenz und Nichtdiskriminierung vorgesehen. Die Bundesregierung unterstützt die Zielsetzung der Kommissioninitiative. Kritisch zu bewerten ist allerdings die Regelungsdichte des vorliegenden Entwurfs, die dem Subsidiaritätsprinzip nicht genügend Rechnung trägt. Der Bundesrat teilt diese Haltung.

137. Haushaltsgeräte, Verbrauchsdaten

Der Rat verabschiedete den Gemeinsamen Standpunkt zu gemeinschaftseinheitlichen Etiketten und technischen Merkblättern über Verbrauchsdaten von Haushaltsgeräten.

IX. Gemeinsamer Markt für Dienstleistungen

1. Bankenrecht

138. Banken, Großkredite

Der Rat hat am 29. Juni 1992 den Gemeinsamen Standpunkt für eine Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite verabschiedet.

Diese Richtlinie soll die Empfehlung von 1986 rechtsverbindlich machen und sie an die inzwischen erlassenen Richtlinien über die Eigenmittel und über den Solvabilitätskoeffizienten anpassen. Dabei ist eine Herabsetzung der Höchstgrenze für den einzelnen Großkredit von bisher empfohlenen 40 % der Eigenmittel des Kreditinstituts auf 25 % vorgesehen. Die Bundesregierung hat sich hierbei für Lösungen eingesetzt, die keine zu starken Veränderungen des geltenden Rechts mit sich bringen und die gewachsenen Strukturen innerhalb der deutschen Kreditwirtschaft nicht unangemessen beeinträchtigen.

Durch eine Reihe von Ausnahmen und großzügigen Übergangsregelungen insbesondere für kleinere Unternehmen werden die Kreditinstitute in die Lage versetzt, sich auf die neue Großkreditgrenze einzustellen. Kreditinstitute mit weniger als 7 Mio. ECU (rund 14 Mio. DM) haftendem Eigenkapital werden Großkredite unterhalb der Grenze von 40 % ihres Eigenkapitals bis zum 31. Dezember 2003 gewähren können. Für die Zurückführung der kündbaren Kredite auf 25 % verbleiben diesen Instituten weitere drei Jahre Zeit bis zum 31. Dezember 2006. Die großen Banken dürfen bis zum 31. Dezember 1998 Großkredite unterhalb der Grenze von 40 % ihres Eigenkapitals gewähren. Sie müssen kündbare Kredite bis zum 31. Dezember 2001 auf 25 % zurückführen. Darüber hinaus konnte der im Hinblick auf das deutsche Universalbankensystem wichtige Grundsatz der Gleichbehandlung von Banken und Wertpapierfirmen festgeschrieben werden.

139. Banken, Kapitaladäquanz

Der Rat hat am 29. Juni 1992 eine politische Einigung für einen Gemeinsamen Standpunkt über die Richtlinie Kapitaladäquanz von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten erzielt. Durch die Kapitaladäquanzrichtlinie sollen Mindesteigenkapitalnormen für Risiken aus dem Wertpapierhandelsbestand von Wertpapierfirmen und Banken festgelegt werden. Mit der Kapitaladäquanz-Richtlinie ist es erstmals gelungen, für Banken und Wertpapierhäuser einen gemeinsamen Aufsichtsrahmen zu schaffen.

Aus deutscher Sicht ist hervorzuheben, daß der Forderung nach Gleichbehandlung von Banken und Wertpapierhäusern Rechnung getragen wird. Damit ist die Wettbewerbsgleichheit zwischen deutschen Universalbanken und ausländischen Wertpapierhäusern gewährleistet. Auch mit der Übernahme des „Building-Block-Approach“, d. h. der Trennung in Markt- und Kreditrisiko, wurde ein deutsches Anliegen in die Richtlinie aufgenommen. Es ist sichergestellt, daß der Eigenkapitalbegriff für Universalban-

ken und Wertpapierhäuser gleich ist. Dies ist besonders wichtig, weil das Eigenkapital bankaufsichtlich die entscheidende Meßgröße für die Begrenzung der Risiken ist, die ein Kreditinstitut eingehen darf. Für den Wertpapierhandelsbestand gelten die von den Wertpapieraufscheidern übernommenen Grundsätze auch für die Universalbanken. Das Kreditgeschäft unterliegt den von Bankaufscheidern übernommenen Grundsätzen oder schärferen Regelungen für Wertpapierhäuser. Das Prinzip der Konsolidierung auf der Basis zusammengefaßter Daten wurde verankert. Lediglich für reine Wertpapierhausgruppen können die zuständigen Aufsichtsbehörden, bei Einhaltung strenger Normen, Ausnahmen zulassen.

Eine Revisionsklausel ermöglicht es, die Kapitaladäquanz-Richtlinie flexibel an Marktveränderungen anzupassen und Entscheidungen anderer internationaler Aufsichtsgremien zu berücksichtigen.

140. Bankenaufsicht, Beaufsichtigung auf Konsolidierter Basis

Der Rat hat am 6. April 1992 die Richtlinie 92/30/EWG über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis verabschiedet (ABl. EG Nr. L 110 vom 28. April 1992, S. 52).

Die Richtlinie entwickelt die Richtlinie von 1983, die nur einige Grundprinzipien enthielt, fort. Schwerpunkte sind die Ausdehnung des Konsolidierungskreises, die Absenkung der Konsolidierungsschwelle und die Vereinheitlichung der Konsolidierungsmethoden. Die Bundesregierung hat nach schwierigen Verhandlungen erreicht, in den Konsolidierungskreis grundsätzlich auch reine Wertpapierhäuser einzubeziehen.

141. Wertpapierdienstleistungen

Nach dem Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen sollen die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirmen Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen oder dort Zweigniederlassungen gründen können, ohne daß es hierfür einer zusätzlichen Zulassung bedarf. Außerdem soll der Zugang zu der Mitgliedschaft an den Börsen und geregelten Märkten in den Mitgliedstaaten liberalisiert werden. Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags. Der Rat hat am 29. Juni 1992 eine politische Einigung in den Hauptfragen des Richtlinienvorschlags erzielt.

2. Versicherungsrecht

142. Schadensversicherungsrichtlinie, dritte

Am 18. Juni 1992 hat der Rat die 3. Schadensversicherungsrichtlinie bei Stimmenthaltung Deutschlands verabschiedet. Gegenüber dem Ende 1991 erzielten Konsens haben sich keine materiellen Änderungen mehr ergeben. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember

1993 in deutsches Recht umzusetzen; die geänderten Vorschriften müssen am 1. Juli 1994 in Kraft treten.

143. Lebensversicherungsrichtlinie, dritte

Ende Juni 1992 hat der Rat einstimmig seinem Gemeinsamen Standpunkt zur 3. Lebensversicherungsrichtlinie festgelegt. Dieser folgt im Inhalt und Aufbau weitgehend der 3. Schadensversicherungsrichtlinie durch Einführung des Sitzlandprinzips und Abschaffung der Genehmigungspflicht für allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife. Es konnte jedoch erreicht werden, daß die Versicherer verpflichtet werden können, der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes die Rechnungsgrundlagen über die Berechnung der Tarife und Rückstellungen vorzulegen, sobald die Tarife auf dem Markt angeboten werden. Damit kann die Aufsichtsbehörde eingreifen, ehe Abschlüsse auf der Basis unzureichender Rechnungsgrundlagen ein größeres Ausmaß annehmen. Ferner ist es gelungen, die im ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthaltenen versicherungsmathematischen Grundsätze weiter anzureichern. Insbesondere wird ein Höchstzinssatz durch die Sitzlandbehörde festgelegt. Dadurch können unlautere Versprechungen über die zukünftige Zinsentwicklung verhindert werden. Ferner muß sich grundsätzlich jeder Tarif auf Dauer selbst tragen und darf nicht durch Mittel aus anderen Tarifen subventioniert werden.

Im Rahmen eines Gesamtkompromisses mußte hingenommen werden, daß die in der ersten Lebensversicherungsrichtlinie enthaltene Regelung für die Spartenentrennung zwischen Lebens- und Schadensversicherung wieder aufgegriffen wird. Es bleibt zwar beim Grundsatz, daß neue Mehrspartenunternehmen nicht mehr gegründet werden dürfen; jedoch können — nicht müssen — die Mitgliedstaaten den gleichzeitigen Betrieb der Lebensversicherung mit der Kranken- und der Unfallversicherung erlauben. Die bisher schon bestehenden und jetzt in diesem beschränkten Rahmen neu entstehenden Mehrspartenunternehmen dürfen nunmehr entgegen der bisherigen Rechtslage auch in Mitgliedstaaten tätig werden, die an der Spartenentrennung festhalten. Dies entspricht dem Sitzlandprinzip, auf das sich der Europäische Rat grundsätzlich bereits 1985 geeinigt hat.

Die Richtlinie wird nach der 2. Lesung im Europäischen Parlament voraussichtlich im 2. Halbjahr 1992 verabschiedet werden und ist dann mit den gleichen Fristen wie 3. Schadensversicherungsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen.

3. Öffentliches Auftragswesen

144. Überwachungsrichtlinien, Umsetzung in deutsches Recht

Am 25. Februar 1992 hat der Rat in zweiter Lesung die Richtlinie 92/13/EWG (Sektorenüberwachungsrichtlinie) endgültig verabschiedet. Die Umsetzung dieser Richtlinie gemeinsam mit der bereits am 21. Dezember 1989 erlassenen Richtlinie (89/665/EWG) zur

Kontrolle der Liefer- und Bauvergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Geplant ist ein Gesamtkonzept, das Nachprüfungsverfahren sowohl für das Vergabeverhalten der „klassischen“ öffentlichen Auftraggeber beinhaltet als auch für bestimmte Auftraggeber in den Bereichen Energie, Trinkwasser, Verkehr und Telekommunikation.

145. Sektorendienstleistungsrichtlinie

Der Rat hat am 18. Juni 1992 beschlossen, den Geltungsbereich der Sektorenrichtlinie (90/351/EWG) über die bisher erfaßten Liefer- und Bauleistungen hinaus auf Dienstleistungsaufträge auszudehnen.

Der entsprechende Richtlinienvorschlag wird von der Kommission unter Einbeziehung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments dem Rat zugeleitet, damit der Gemeinsame Standpunkt bei einer der nächsten Ratstagungen festgelegt werden kann.

146. Dienstleistungsrichtlinie

In derselben Sitzung des Rates wurde ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem Gemeinsamen Standpunkt vom 15. Dezember 1991 die Dienstleistungsrichtlinie (92/50/EWG) verabschiedet.

147. Baukoordinierungsrichtlinie, Kodifizierung

Darüber hinaus beschloß der Rat ebenfalls am 18. Juni 1992 den Gemeinsamen Standpunkt zur Kodifizierung der Baukoordinierungsrichtlinie. Die noch gültigen Vorschriften der Richtlinien 71/305/EWG, 89/440/EWG und 90/380/EWG wurden zusammengefaßt, so daß die Baukoordinierungsrichtlinie für die Praxis leichter zu handhaben sein wird.

4. Telekommunikation und Post

148. Offener Netzzugang, Mietleitungen, paketvermittelte Datendienste, ISDN

Der Rat hat am 5. Juni 1992 folgende ONP (Open Network Provision)-Regelungen verabschiedet:

- Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen;
- Empfehlung des Rates zur harmonisierten Bereitstellung eines Mindestangebots an paketvermittelten Datendiensten nach ONP-Grundsätzen;
- Empfehlung des Rates zur Einführung harmonisierter ISDN-Zugangsregelungen und eines ISDN-Mindestangebots nach ONP-Grundsätzen.

Mit diesen ONP-Regelungen wurden die Voraussetzungen geschaffen für ein gemeinschaftsweites Ange-

bot von Wettbewerbsdiensten und für einen chancengleichen und wirksamen Wettbewerb zwischen privaten Diensteanbietern und den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die in der Regel bei den in Frage stehenden Netzen und Diensten über eine marktbeherrschende Stellung verfügen.

Durch die ONP-Richtlinie für Mietleitungen werden die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu einem gemeinschaftsweit einheitlichen Mindestangebot an Mietleitungen verpflichtet. Die Richtlinie legt außerdem die Bedingungen für die Bereitstellung, den Zugang zu und die Nutzung von Mietleitungen fest; diese Bedingungen gelten auch für die Netzbetreiber, wenn diese das öffentliche Netz für Wettbewerbsdienste benutzen.

Die ONP-Empfehlungen sind auf die gemeinschaftsweite Bereitstellung eines Mindestangebots an paketvermittelten Diensten mit harmonisierten technischen Merkmalen und eines diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes (ISDN) mit harmonisierten Zugangsregelungen und einem Mindestangebot an harmonisierten Funktionen ausgerichtet. Nach Auffassung der Bundesregierung unterliegen dabei die Wettbewerbsbereiche der Telekommunikationsmärkte nur insoweit der Regulierung, als marktbeherrschende Unternehmen die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs beeinträchtigen können.

Durch die beiden ONP-Empfehlungen soll insbesondere die Grundlage für europaweite Wettbewerbsdienste geschaffen werden. Durch Harmonisierung und Veröffentlichung der technischen Merkmale, der Liefer- und Nutzungsbedingungen, der Tarifgrundsätze, der Lizenzierungs- bzw. Anmeldeverfahren sowie der Bedingungen für den Anschluß von Endeinrichtungen sollen insbesondere Transparenz und eine diskriminierungsfreie Behandlung der Anbieter von Wettbewerbsdiensten erreicht werden, sofern sie auf paketvermittelte Datendienste oder das ISDN als Vorleistung für ihre Angebote zurückgreifen.

149. Fernsehausstrahlungen über Satelliten (HD-/D2-MAC), Normen

Das Europäische Parlament hat im März 1992 den Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen gebilligt. Der Rat hat diese Richtlinie am 11. Mai 1992 einstimmig verabschiedet. Mit der Richtlinie, die bis zum 5. November 1992 umgesetzt werden muß, ist ein Ordnungsrahmen für den Übergang zu fortgeschrittenen Fernsehdiensten — insbesondere im Format 16 : 9 — festgelegt worden und eine wichtige strategische Weichenstellung für das hochauflösende Fernsehen (HDTV) erfolgt.

Die Kommission hat dem Rat im April 1992 einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa vorgelegt. Dieser Aktionsplan ist vor allem ausgerichtet auf:

- Satellitenfernsehdienste, welche die HD-MAC-Norm oder die D2-MAC-Norm — insbesondere für das 16 : 9-Bildformat — verwenden;
- Kabelfernsehtetze, die den Kunden hochwertige Dienste im 16 : 9-Bildformat nach der D2-MAC-Norm anbieten;
- Programme im 16 : 9-Bildformat mit hoher Bild- und Tonqualität.

Zur Durchführung des Aktionsplans hat die Kommission eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von 850 Mio. ECU vorgeschlagen.

Der Rat hat sich bei einer ersten Diskussion am 5. Juni 1992 darauf verständigt, daß sich der Aktionsplan auf die Förderung des Bildformats 16 : 9 konzentrieren soll. Dies entspricht grundsätzlich der Haltung der Bundesregierung, die den Vorrang bei der Ausstrahlung von Programmen im Bildformat 16 : 9 sieht. Strittig blieb die Frage nach Höhe und Herkunft der Gemeinschaftsmittel. Nach Auffassung der Bundesregierung dürfen für die Förderung keine neuen Finanzmittel im mittelfristigen Bereich verwendet werden. Eine finanzielle Förderung im Rahmen der vorhandenen Mittel ist möglich, wenn z. B. Forschungsprojekte geringerer Priorität entfallen oder zumindest zurückgestellt werden.

150. Weltweite Funkverwaltungskonferenz (WARC) 92

Vertreter der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten haben an der Weltweiten Funkverwaltungskonferenz (WARC 92) der Internationalen Fernmeldeunion in Malaga-Torremolinos (3. Februar bis 3. März 1992) teilgenommen. Aufgabe dieser Konferenz war es, die Frequenzbereichszuweisungen — insbesondere für den Bereich 1—3 GHz — an die heutigen Anforderungen anzupassen, um dem gestiegenen Spektrumsbedarf — u. a. für den terrestrischen Mobilfunk und den Mobilfunk über Satelliten, aber auch für Rundfunk und Fernsehen — gerecht zu werden.

Das Vorgehen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ist Anfang Februar durch Schlußfolgerungen des Rates zum Verfahren während der WARC 92 festgelegt worden. Danach waren die Vertreter der Gemeinschaft verantwortlich für einzelne Frequenzbereiche, die bereits durch Gemeinschaftsrecht für mobile Funkdienste in der Gemeinschaft festgelegt worden sind (GSM — Mobilfunk, ER-MES — Funkrufdienst, DECT — schnurlose Kommunikation). Für die anderen Bereiche war eine Gemeinschaftskoordination vor Ort und bei Bedarf vorgesehen. Vorrang hatte jedoch die europäische Koordinierung durch die CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation), die 32 europäische Länder umfaßte. Bei der Unterzeichnung der Schlußakten der Konferenz haben die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Erklärung abgegeben, daß sie die durch die Konferenz festgelegten Regelungen in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag anwenden werden.

151. Internationale Vorwahl („00“)

Das Europäische Parlament hat im März 1992 den Gemeinsamen Standpunkt zur Harmonisierung der Vorwahlnummern für den internationalen Telefonverkehr gebilligt. In der Entscheidung des Rates vom 11. Mai 1992 zur Einführung einer gemeinsamen Vorwahlnummer für den internationalen Fernspreverkehr in der Gemeinschaft wird hierfür die „00“ festgelegt. Diese Vorwahlnummer soll im Interesse der europäischen Bürger bis zum 31. Dezember 1992 — in Ausnahmefällen bis Ende 1998 — in allen Mitgliedstaaten eingeführt sein. In Deutschland ist dies in den alten Ländern bereits realisiert; in den neuen Ländern wird die „00“ — soweit noch nicht geschehen — Zug um Zug eingeführt.

152. ISDN-Entschließung

Der Rat hat am 5. Juni 1992 eine Entschließung zur Entwicklung des ISDN in der Gemeinschaft als europaweite Telekommunikationsinfrastruktur für 1993 und darüber hinaus verabschiedet. Die Entschließung ist auf die Einführung des EURO-ISDN ausgerichtet, das vollständig auf harmonisierten europäischen Normen basiert. Als Aufgabe höchster Priorität wurde dementsprechend der Abschluß der Arbeiten an den EURO-ISDN-Normen festgelegt. Damit sollen auch die Voraussetzungen für ein transeuropäisches Netz geschaffen werden.

153. Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Der Rat hat am 29. April 1992 mit einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG (EMV-Richtlinie) eine Übergangsregelung geschaffen. Das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Geräten im Sinne der EMV-Richtlinie ist danach in den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1995 auch auf der Basis der am 30. Juni 1992 geltenden nationalen Bestimmungen möglich.

154. Grünbuch Post

Die Kommission hat am 13. Mai 1992 ihre politischen Vorstellungen zur Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste verabschiedet und anschließend als Grünbuch veröffentlicht. Nach Vorstellung der Kommission sollen gemeinschaftsweite, sogenannte universelle Dienste festgelegt werden, damit weiterhin die postalische Grundversorgung der privaten und geschäftlichen Postkunden überall zu gleichen Bedingungen und tragbaren Tarifen sichergestellt wird. Gleichzeitig sollen die Monopolrechte der Postunternehmen auf das Minimum reduziert werden, das zur Sicherung der Finanzierung der universellen Dienste nötig ist. Des weiteren strebt die Kommission eine Verbesserung der Dienstqualität und — soweit dies im Interesse der Postkunden gerechtfertigt erscheint — eine Harmonisierung der Dienstleistungen an.

Nach einer öffentlichen Diskussion des Grünbuchs in den Mitgliedstaaten will die Kommission etwa Anfang 1993 konkrete Vorschläge zur Regulierung des Binnenmarktes für Postdienste vorlegen.

5. Informationstechnik

155. Euromethod

In Anbetracht des erheblichen Investitionsvolumens der Mitgliedstaaten in die Informationstechnik erfordert ein wirtschaftliches Vorgehen die Ausnutzung der Vorteile des Wettbewerbs im Binnenmarkt. Euromethod ist ein Vorhaben der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, das zu höherer Effizienz bei Planung und Entwicklung von Informationssystemen und einer Belebung des Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt durch die Harmonisierung unterschiedlicher Informationssystem-Entwicklungsmethoden führen soll. Kurzfristig stellt Euromethod eine allgemeine Vorgehensweise bereit, die den koordinierten Einsatz unterschiedlicher Entwicklungsmethoden in einem Vorhaben ermöglicht. Mittelfristig ist ein harmonisiertes europäisches Vorgehensmodell vorgesehen. Ein wichtiges Ziel ist dabei eine erhöhte Transparenz in den Beziehungen zwischen öffentlichen Auftraggebern und Lieferanten.

Nach Abschluß der Planungsarbeiten und Vergabe in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren ist im 1. Halbjahr 1992 die Realisierung durch ein europaweit besetztes Firmenkonsortium angelaufen. Eine Probeversion von Euromethod wird Ende 1993 vorliegen.

156. Informationssysteme, Sicherheit

Die zunehmende Anwendung von Informationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung erfordert die Entwicklung von Strategien, die den freien Informationsaustausch zwischen diesen Systemen ermöglichen und gleichzeitig die Sicherheit der Nutzung solcher Systeme in der gesamten Gemeinschaft gewährleisten.

Zur Erarbeitung geeigneter Strategien und zur Beratung der Kommission in Fragen der Sicherheit von Informationssystemen wurde durch den Beschluß des Rates vom 31. März 1992 eine Gruppe Hoher Beamter eingesetzt. Ein wichtiges Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist die zwischenzeitlich erfolgte Herausgabe eines Kataloges harmonisierter Kriterien zur Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik sowie eines Handbuchs zur Durchführung einer solchen Bewertung. Beide Dokumente wurden unter deutscher Leitung erarbeitet und wesentlich durch deutsche Vorstellungen geprägt. Sie werden vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei der Zertifizierung von informationstechnischen Produkten zugrunde gelegt.

157. Europäisches Beschaffungshandbuch für Offene Systeme EPHOS

Das Europäische Beschaffungshandbuch für offene Systeme (European Procurement Handbook for Open Systems — EPHOS) ist im Rahmen eines europäischen Projektes unter maßgeblicher Beteiligung Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens entstanden. Es konzentriert sich vorerst auf einige wesentliche Aufgabenstellungen moderner Kommunikation. EPHOS konkretisiert gemeinsame Anforderungen europäischer öffentlicher Verwaltungen an informationstechnische Systeme und unterstützt öffentliche Beschaffer bei deren Planung und Ausschreibung. Ferner stärkt EPHOS die Position öffentlicher Verwaltungen gegenüber den Produktanbietern und fördert den Wettbewerb. EPHOS ist ein wesentlicher Beitrag für das Funktionieren des Binnenmarktes. Aufgrund des weiterreichenden Bedarfs der europäischen öffentlichen Verwaltungen wird das Vorhaben in entsprechender Weise fortgeführt.

X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit

1. Patentrecht

158. Gemeinschaftspatent

Die Bundesregierung hat am 18. März 1992 die Ratifikationsurkunde zu der am 21. Dezember 1989 abgeschlossenen Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und zu dem Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente hinterlegt. Da die Vereinbarung zu ihrem Inkrafttreten der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten bedarf und die Verfahren in den anderen Mitgliedstaaten noch nicht abgeschlossen sind, ist ein Inkrafttreten der Vereinbarung und eine Anwendung des Gemeinschaftspatentsystems zum vorgesehenen Stichtag für die Verwirklichung des Binnenmarktes, dem 31. Dezember 1992, praktisch nicht mehr möglich.

Auch über eine erleichterte Inkraftsetzung des Gemeinschaftspatents für nur zunächst einen Teil der Mitgliedstaaten konnte auf einer dazu anberaumten Konferenz in Lissabon im Mai 1992 kein Einverständnis erzielt werden. Die Bundesregierung wird die Bemühungen um die Inkraftsetzung dieses für den Binnenmarkt auf dem Gebiet des Patentrechts entscheidenden Vertragswerks mit Nachdruck fortführen. Mit der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente soll ein einheitliches Patentrecht für die Mitgliedstaaten geschaffen werden. Das Gemeinschaftspatent wird ein einheitliches Schutzrecht sein, das im Gesamtgebiet der Gemeinschaft die gleiche Wirkung hat und nur einheitlich entstehen, übertragen werden und erlöschen kann.

159. Arzneimittelschutzzertifikat

Die Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel ist am 18. Juni 1992 vom Rat beschlossen worden (ABl. EG Nr. L 182 vom 2. Juli 1992, S. 1). Sie wird sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten. Damit wurde zu den bis zuletzt im Rat umstrittenen Fragen der Dauer des Zertifikats und der Übergangsregelung der Gemeinsame Standpunkt vom 19. Dezember 1991 bestätigt. Mit dem ergänzenden Schutzzertifikat sollen die Schutzwirkungen von Patenten, die ein Arzneimittel zum Gegenstand haben, verlängert werden, da die effektive wirtschaftliche Nutzungsdauer von Arzneimittelpatenten aufgrund der teilweise langwierigen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren verkürzt ist. Nach der Verordnung sollen die Schutzzertifikate auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren, abhängig von der bis zur Zulassung des Arzneimittels verstrichenen Zeit, begrenzt werden. Für Deutschland ist die Verordnung auf solche Arzneimittel anwendbar, die ab 1988 zugelassen sind. Für die meisten anderen Mitgliedstaaten gilt hierfür das Datum 1. Januar 1985.

160. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen

Die Kommission hatte bereits Ende 1988 den Entwurf einer Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen durch Patente vorgelegt. Der Richtlinienentwurf präzisiert die rechtlichen Bestimmungen für Patente auf dem Gebiet der Biotechnologie, um zu einer einheitlichen Erteilungspraxis der nationalen Patentämter und zu einer einheitlichen nationalen Rechtsprechung zu kommen. Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe sind inzwischen abgeschlossen und haben zu einer weitgehenden Überarbeitung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags geführt. Einen formell geänderten Vorschlag will die Kommission jedoch erst auf der Grundlage der Stellungnahme des europäischen Parlaments vorlegen. Dieses hat sich zu dem Richtlinienentwurf noch nicht geäußert, sondern die Vorlage wiederholt an seine Ausschüsse zurückverwiesen.

2. Urheberrecht

161. Internationale Urheberrechtskonventionen, Beitritt der Mitgliedstaaten

Der Rat hat am 18. Mai 1992 die Beratung dieses Themas mit einer Entschließung zu Ende gebracht, in welcher er zur Kenntnis nimmt, daß sich die Mitgliedstaaten im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verpflichten, bis 1995 Vertragsparteien der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft sowie des Abkommens von Rom zu werden, sofern sie es noch nicht sind, und die tatsächliche Einhaltung dieser Übereinkommen in der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung zu gewährleisten. Ferner ersucht er mit dieser Entschließung die Kommission, bei der Aushandlung von Übereinkünften der

Gemeinschaft mit Drittstaaten im Rahmen des jeweils erteilten Mandats auf die Ratifizierung dieser Übereinkünfte durch diese Staaten hinzuwirken.

162. Vermietrecht und Verleihrecht sowie bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte

Der Rat hat zu dieser Richtlinie im Juni 1992 einen Gemeinsamen Standpunkt verabschiedet, der dem Vorschlag der Kommission weitgehend folgt. Die Beschlußfassung erfolgte ohne Gegenstimmen. Eine endgültige Verabschiedung der Richtlinie erscheint noch im Jahr 1992 möglich.

163. Urheberrecht, Koordinierung in bestimmten Rundfunkbereichen

Dieser Richtlinienentwurf, welcher urheberrechtliche Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks und der grenzüberschreitenden Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen betrifft, befindet sich sowohl im Rat als auch im Europäischen Parlament in Beratung in erster Lesung. Eine Reihe von grundsätzlichen Fragen ist noch umstritten. Es erscheint fraglich, ob ein Gemeinsamer Standpunkt des Rates noch in diesem Jahr zustande kommt.

164. Urheberrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte, Harmonisierung der Schutzdauer

Dieser seit längerem angekündigte Richtlinienentwurf der Kommission vom März 1992 ist für die Harmonisierung des Urheberrechts innerhalb der Gemeinschaft von grundlegender Bedeutung, da Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Schutzdauer den Wettbewerb und den Warenverkehr erheblich beeinträchtigen können. Die vorgeschlagenen Lösungen kommen in den wesentlichen Fragen dem deutschen Urheberrecht nahe. Sie werden aber innerhalb der Gemeinschaft zweifellos sehr umstritten sein. Der Rat hat die Verhandlungen Mitte 1992 aufgenommen.

165. Datenbanken, Rechtsschutz

Dieser ebenfalls im März 1992 von der Kommission vorgelegte Vorschlag behandelt ein schwieriges Spezialthema der Rechtsharmonisierung, welches als solches in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bisher nicht gesondert geregelt ist. Der Vorschlag sieht einen innergemeinschaftlich harmonisierten Schutz von Datenbanken auf zwei Ebenen, nämlich in erster Linie auf Ebene des Urheberrechts und zusätzlich noch einen Auffangschutz gegen unlautere Entnahme von Auszügen aus Datenbanken, der ähnlich dem Wettbewerbsrecht ausgestaltet ist, vor. Diese wegen der Besonderheiten in den tatsächlichen Gegebenheiten und auch aus rechtlichen Gründen sehr komplizierte Materie wird im Rat nicht vor Oktober 1992 substantiell beraten werden. Mit einem baldigen Abschluß ist nicht zu rechnen.

3. Markenrecht und Recht gegen den unlauteren Wettbewerb

166. Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke, der die Schaffung des autonomen Markenrechts der Gemeinschaft zum Ziel hat, ist unter portugiesischer Präsidentschaft in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates in einer Reihe der noch offenen „technischen“ Details weiter beraten worden. Entscheidende Fortschritte konnten dabei aber wiederum nicht erzielt werden, da die Mitgliedstaaten zahlreiche Vorbehalte gegen Einzelbestimmungen des Verordnungstextes im jetzigen Zeitpunkt noch nicht aufzugeben bereit sind, solange die auf politischer Ebene zu entscheidenden Grundsatzfragen noch offen sind. Dazu gehören insbesondere die Entscheidungen über den Sitz und über die Verfahrenssprachen des künftigen Markenamtes.

Auch über die Forderung Portugals nach einer Beteiligung der nationalen Ämter an den Gebühreneinnahmen des EG-Markenamtes konnte keine Entscheidung herbeigeführt werden. Ebensowenig sind Versuche unternommen worden, den Ende 1991 aufgetretenen Dissens zwischen dem Europäischen Parlament und der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten über die Haushaltsstruktur des EG-Markenamtes beizulegen. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments, das sich gegen die vorgesehene Schaffung eines autonomen Haushalts des Markenamtes und einer eigenen Haushaltsbehörde gewandt und sich für die Einbeziehung des Haushalts des Markenamtes in den Gesamthaushalt der Gemeinschaft ausgesprochen hatte, ist im Rat noch nicht behandelt worden.

167. Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält unverändert die Entscheidung über die offenen politischen Fragen, insbesondere Sitz und Verfahrenssprachen des Markenamtes, für vorrangig, damit das Gesamtvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluß geführt werden kann. Sie hält ihre Bewerbung für München als Sitz des künftigen Markenamtes aufrecht und tritt nach wie vor für die gleichberechtigte Berücksichtigung von Deutsch (neben Englisch und Französisch) als Verfahrenssprache des Amtes ein.

168. Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Beratungsstand und offene Fragen

Der 1991 von der Kommission eingebrachte Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, der ein gemeinschaftsrechtliches Schutzsystem für geographische Angaben durch Einrichtung eines gemein-

schaftsweiten Registers vorsieht, ist im 1. Halbjahr 1992 intensiv weiter beraten worden. Gegenstand der Beratungen waren neben der Grundsatzfrage, ob zwei verschiedene Kategorien geschützter Angaben („geschützte geographische Angaben“ und „geschützte Ursprungsbezeichnungen“) erforderlich sind, insbesondere das Verhältnis der auf Gemeinschaftsebene geschützten Angaben zu älteren nationalen Markenrechten sowie das Verhältnis des künftigen Gemeinschaftsschutzsystems zu nationalen Schutzsystemen der Mitgliedstaaten.

Der Vorschlag ist im Mai und Juni 1992 mehrfach Gegenstand von Tagungen des Rates gewesen, ohne daß aber eine abschließende Einigung hätte erzielt werden können.

169. Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Haltung der Bundesregierung

Die intensiven Beratungen in den letzten Monaten haben in einigen Details zu einer Ausgestaltung der beabsichtigten Regelung geführt, die den Bedenken der Bundesregierung weitgehend entgegenkommt. Dies betrifft insbesondere den Bestand an älteren, rechtmäßig in den Mitgliedstaaten erworbenen Markenrechten, die mit Angaben, die nach der Verordnung gemeinschaftsweiten Schutz genießen, kollidieren können. Hier hat die Bundesregierung sicherstellen können, daß rechtmäßige ältere Markenrechte mit den geschützten Herkunftsangaben koexistieren. Allerdings sind noch nicht alle Bedenken der Bundesregierung, insbesondere im Hinblick auf die mangelnde Vereinbarkeit des Verordnungsvorschlages mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes geographischer Herkunftsangaben sowie im Hinblick auf die vorgesehenen aufwendigen Verfahren zur Schutz-erlangung und Kontrolle, ausgeräumt.

170. Vergleichende und irreführende Werbung, Beratungsstand und offene Fragen

Die Beratungen über den von der Kommission im Jahr 1991 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über vergleichende Werbung und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung sind in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates aufgenommen worden. Der Richtlinien-vorschlag soll der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über vergleichende Werbung dienen. Vergleichende Werbung soll danach ausdrücklich zugelassen werden, sofern sie sich auf wesentliche, sachliche, nachprüfbare und lauter ausgewählte Eigenschaften von Erzeugnissen oder Dienstleistungen eines Konkurrenten bezieht und weder irreführend noch herabsetzend ist. Daneben soll auch der rechtliche Rahmen für die Wiedergabe von Testergebnissen in der Werbung harmonisiert werden.

In den Detailberatungen des Richtlinien-vorschlages sind Fortschritte erzielt worden in dem Bestreben, die

Voraussetzungen für eine zulässige vergleichende Werbung so auszugestalten, daß die Verbraucher nicht irregeführt werden und die Mitbewerber, die „Opfer“ des Vergleichs sind, angemessen vor Herabsetzung, Anschwärzung und Rufausbeutung geschützt werden. Keine Einigung konnte allerdings über die Grundsatzfrage herbeigeführt werden, ob der Bereich der vergleichenden Werbung einer vorrangigen Harmonisierung bedarf, ohne daß zugleich das Recht gegen unlauteren Wettbewerb — wenigstens soweit die unlautere Werbung betroffen ist — insgesamt gemeinschaftsweit harmonisiert wird. Hierüber hat anlässlich der Tagung des Rates am 29. Juni 1992 eine politische Orientierungsdebatte stattgefunden, ohne daß dabei allerdings eine Entscheidung gefallen wäre. Eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Richtlinienvorschlag steht bislang noch aus; sie ist auch nicht vor Ende 1992 zu erwarten.

Die Bundesregierung hat bei den Beratungen im Rat deutlich gemacht, daß sie ein vordringliches Harmonisierungsbedürfnis gerade für das Gebiet der vergleichenden Werbung nicht erkennt. Sie strebt eine gemeinschaftsweite Gesamtharmonisierung des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb an, in deren Rahmen dann, soweit erforderlich, auch Sonderregelungen über die vergleichende Werbung integriert werden könnten. In jedem Falle muß nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, daß auch bei grundsätzlicher Zulassung vergleichender Werbung die Rechte der Wettbewerber angemessen gewahrt bleiben.

4. Gesellschaftsrecht

171. Europäische Aktiengesellschaft

Unter der portugiesischen Präsidentschaft wurden die Beratungen der Geänderten Vorschläge für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft und für eine ergänzende Richtlinie hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer vom 6. und 16. Mai 1991 intensiv fortgesetzt. Am 18. Juni 1992 fand im Rat eine weitere Orientierungsdebatte statt, bei der die fortbestehenden Meinungsunterschiede der Mitgliedstaaten erneut deutlich wurden.

Die Bedenken der Bundesregierung, die grundsätzlich ein gewisses Bedürfnis für die Schaffung einer supranationalen Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft anerkennt, sind durch die Geänderten Vorschläge in der Form, die sie nach den jetzigen Verhandlungen erhalten haben, noch verstärkt worden. Zur Zeit kommt für die Bundesregierung eine Verabschiedung dieses Vorhabens vor allem wegen der ungelösten Mitbestimmungsproblematik nicht in Betracht. Die verschiedenen, zur Wahl gestellten Mitbestimmungsmodelle sind nicht annähernd gleichwertig, so daß die Europäische Aktiengesellschaft als Instrument für die Flucht von Unternehmen aus der strengeren deutschen Mitbestimmung benutzt werden könnte. Darüber hinaus kann durch die jetzt

noch zahlreicheren Verweisungen auf die nationalen Rechte von einer einheitlichen europäischen Rechtsform kaum noch gesprochen werden. Problematisch ist auch nach wie vor die Frage der Rechtsgrundlage: Wie zahlreiche andere Mitgliedstaaten vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß beide Vorschläge einheitlich auf Artikel 235 EWGV gestützt werden müssen und daher eine einstimmige Verabschiedung im Rat erforderlich ist.

172. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie, zweite, Änderung

Der Rat hat am 18. Juni 1992 den Gemeinsamen Standpunkt zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG (Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie) verabschiedet. Durch diese Änderung soll das in der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie bereits enthaltene Verbot der Zeichnung und des Erwerbs eigener Aktien einer Aktiengesellschaft auch auf in ihrem Mehrheitsbesitz stehende oder von ihr abhängige Kapitalgesellschaften erweitert werden. Der Gemeinsame Standpunkt berücksichtigt die Bedenken, die aus deutscher Sicht gegen die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Definition der „Tochtergesellschaft“ geltend gemacht worden sind. Das deutsche Recht genügt dem Regelungsziel der Änderungsrichtlinie und geht sogar über diese hinaus, so daß ein weiterer Umsetzungsbedarf nicht besteht. Mit der formellen Verabschiedung der Änderungsrichtlinie ist im Herbst 1992 zu rechnen.

173. Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft, Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft

Die Kommission hat im März 1992 dem Rat Vorschläge für Verordnungen über das Statut des Europäischen Vereins, der Europäischen Genossenschaft und der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft sowie dazugehörige Vorschläge über Richtlinien zur Ergänzung des jeweiligen Statuts hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer in einem Gesamtpaket zugeleitet. Ziel der Vorschläge ist, den betroffenen Organisationen und Unternehmen neben den in diesen Bereichen bestehenden nationalen Rechtsinstituten zusätzlich gemeinschaftsrechtliche Möglichkeiten zum Zusammenschluß zu geben, um ihnen eine grenzüberschreitende Tätigkeit in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Die Beratungen im Rat befinden sich in einem Anfangsstadium. Erste Erörterungen haben eine unterschiedliche Einschätzung seitens der Mitgliedstaaten sowohl zur gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlage als auch zum Bedarf und zum Regelungsinhalt gezeigt. Eine getrennte Behandlung der Vorschläge ist in Aussicht genommen, um die unterschiedlichen Probleme und Fragestellungen jeweils sachgerecht prüfen zu können.

Die Bundesregierung hat die zu beteiligenden Kreise um Stellungnahme gebeten. Sie wird unter Berück-

sichtigung dieser Äußerungen sowie der noch ausstehenden Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften sich an den Beratungen im Rat intensiv beteiligen.

XI. Politik für kleine und mittlere Unternehmen

174. Intensivierung der Politik für KMU

Die Bundesregierung begleitet im sogenannten Artikel 4-Ausschuß die Politik der Kommission zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen. Grundlagen dieser Politik sind die „Entschließung zu einem Aktionsprogramm für KMU“, die „Ratsentschließung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen“, die Ratsentschlüsse zur „Unternehmenspolitik für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für KMU“ sowie die jüngste Ratsentschließung über „Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen einschließlich der Handwerksbetriebe“ vom 17. Juni 1992.

In den kommenden Monaten bzw. im kommenden Jahr ist eine ausführliche Evaluierung der bisherigen EG-Mittelstandspolitik vorgesehen, auf deren Basis über ihre Fortsetzung nach 1993 entschieden wird. Die Verhandlungen hierüber sind für die 1. Jahreshälfte 1993 zu erwarten.

175. Euroschalter, Einbeziehung der neuen Länder und der Reformländer Mittel- und Osteuropas

Damit auch die mittelständischen Unternehmen ihre neuen Möglichkeiten in Europa erkennen und nutzen, hat die Kommission europaweit gut 200 EG-Beratungsstellen für Unternehmen, sog. Euro-Info-Centren (EIC), eingerichtet.

In Deutschland gibt es mittlerweile 33 EIC's, davon acht in den neuen Ländern. Beim Aufbau des Euro-Info-Centren-Netzes wurden auf deutscher Seite drei Kriterien zugrunde gelegt: Die Trägerorganisationen der einzelnen EIC's sollen eine Gewähr dafür bieten, daß sie den Anforderungen im Hinblick auf die regionalen (in jedem Land mindestens ein EIC), sektoralen (Beteiligung von Selbsthilfeeinrichtungen aller Wirtschaftszweige) und funktionalen (u. a. Vorhandensein von Außenhandels- und technischem Normungswissen) Belange der mittelständischen Wirtschaft gerecht werden können.

Die Euro-Info-Centren haben ihre Tätigkeiten weiter ausbauen können. Die Kommission macht die Zahlung einer Unterstützung in Höhe von z. Zt. 20 000 ECU pro Jahr ab dem vierten Jahr nach der Eröffnung von den Ergebnissen eines Qualitätskontrollberichtes abhängig, der sich derzeit in der Abstimmung befindet. Bundesregierung und Länder fordern hier ein angemessenes Mitspracherecht aller Beteiligten.

Auch die Reformländer Mittel- und Osteuropas werden in zunehmendem Maße in das gesamteuropäische Netzwerk der EIC's mit eingebunden.

176. Europarteneriat in Thessaloniki/Griechenland im Juni 1992

Nach Irland, Andalusien, Wales, Portugal und Ostdeutschland (Leipzig im Dezember 1991) war am 22./23. Juni 1992 Griechenland zum ersten Mal als Gastgeber einer Europarteneriatveranstaltung an der Reihe. Europarteneriat ist eine Initiative der Kommission, welche die wirtschaftliche Entwicklung einer rückständigen Region stimulieren soll, wobei die Kooperation zwischen Betrieben aus der betroffenen Region und Unternehmen aus den übrigen Mitgliedstaaten, dem europäischen Wirtschaftsraum und verschiedenen Drittländern gefördert wird. Diese Kooperation kann im technologischen, finanziellen oder kommerziellen Bereich stattfinden und unterschiedliche Formen annehmen, beispielsweise Transfer von Know-how, Produktionsabkommen, technische Unterstützung oder Joint-ventures. Diese Arten der Zusammenarbeit sind besonders für kleine und mittlere Unternehmen interessant. Im Zusammenhang mit dieser Europarteneriatveranstaltung wurden zunächst 303 griechische Unternehmen vom Organisationskomitee und der Kommission ausgewählt. Die Kooperationsvorhaben dieser Unternehmen wurden in einem Katalog vorgestellt, der in sechs Sprachen — darunter Deutsch — übersetzt wurde. Dieser Katalog wurde weiträumig durch ein Netz von fachkundigen Beratern in den zwölf Mitgliedstaaten verteilt und ging insbesondere an die Euro-Info-Centren, die Korrespondenten des Büros für Unternehmenskooperation (BUK) und die Berater des BC-NET.

Angesichts des großen Erfolges der Leipziger Europarteneriatveranstaltung im Dezember 1991, bei der mehr als 1 200 Unternehmen mit den 340 ausgewählten deutschen Firmen zusammentrafen, weckte auch Griechenland als strategischer Knotenpunkt für Beziehungen zu Nachbarländern in der EFTA und in Mitteleuropa ein besonderes Interesse. 42 deutsche mittelständische Unternehmen, davon ein großer Teil aus den neuen Ländern, nahmen an der Veranstaltung in Thessaloniki teil. An den beiden Tagen des Kooperationstreffens führten die weitaus mehr als 1 000 an einer Kooperation interessierten Vertreter von Unternehmen aus allen Ländern viele tausend Kooperationsgespräche, zu denen Dolmetscher für die Amtssprachen der Gemeinschaft kostenlos hinzugezogen werden konnten. Die Europäische Gemeinschaft, Bundesregierung und ein Teil der neuen Länder, die Treuhandanstalt und andere Institutionen waren mit Informationsständen beteiligt. Die Veranstaltung in Thessaloniki hat gezeigt, daß das Konzept des Europarteneriats greift und an Dynamik gewinnt. Die Zahl der Teilnehmer steigt weiter, der Verlauf der Veranstaltungen wird von nahezu allen Teilnehmern als erfolgversprechend bewertet. Die Bundesregierung bewertet es positiv, daß vor allem auch viele Unternehmen aus den neuen Ländern an diesem Kooperationstreffen teilgenommen haben. Die näch-

ste Veranstaltung im Rahmen des Europartnersats soll im Dezember 1992 in Bari, Italien, stattfinden.

177. Zahlungsfristen im Handelsverkehr, Grünbuch

Zahlungsfristen sind nach Auffassung der Kommission ein wesentliches Element des rechtlichen und finanziellen Umfeldes der Unternehmen und haben besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes. Sowohl der rechtliche Rahmen als auch die Geschäftspraktiken weichen unter den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zum Teil erheblich voneinander ab. Zur Einhaltung angemessener Zahlungsfristen in der Gemeinschaft wird die Kommission deshalb ein Maßnahmenbündel vorschlagen, das sie als Voraussetzung sowohl für das Gelingen des Binnenmarktes als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gegenüber ihren Konkurrenten der Drittländer sieht und das sie in Kürze voraussichtlich im Rahmen eines Grünbuches zur Diskussion stellen will. Die Bundesregierung wird ihre Stellungnahme in enger Abstimmung mit den Ländern und den Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft sowie anderen Organisationen entwickeln. Bisher hat sie eine Richtlinie für den Bereich der Zahlungsfristen strikt abgelehnt. Besonderen Wert legt sie auf folgende Elemente: keine Beschränkung der Vertragsfreiheit; keine Aufteilung des Vertragsrechts in einen privaten und einen privat-öffentlichen Teil durch Einführung getrennter, zwingender Regelungen für private und staatliche Zahlungsschuldner; sowie Übereinstimmung mit bereits bestehenden internationalen Regelungen in diesem Bereich.

178. Zulieferwesen

Die Entwicklung der europäischen Zulieferunternehmen und der Hersteller-Zuliefer-Beziehungen ist aufgrund der typisch mittelständischen Struktur dieser Firmen ein wichtiger mittelständischer Aspekt der Wirtschaftspolitik. Die gravierenden Veränderungen in der Arbeitsteilung zwischen Hersteller- und Zulieferunternehmen zwingen zu einer gesteigerten Beachtung dieses Wirtschaftsbereichs. Deshalb begrüßt die Bundesregierung, daß die Kommission die Bedeutung des Zulieferwesens für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft erkannt und Maßnahmen ergriffen hat. Die bisher entwickelten Handbücher, Leitfäden, Nomenklaturen usw. sind für die mittelständische Wirtschaft und für die Wirtschaftsorganisationen eine wichtige Informationshilfe. Die weiteren Maßnahmen der Kommission sollten sich konsequent auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen konzentrieren und alle Ansätze für Marktinterventionen vermeiden. Darüber hinaus ist dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung begrüßt, daß die Kommission Abstand von dem von ihr früher favorisierten Zulieferzentrum genommen hat. Sie drängt zudem darauf, daß der Rahmen der von der Kommission geplanten Informations- und Dokumentationsaufgaben nicht zu weit gesteckt wird. Die

Kommission sollte sich insbesondere jeglicher Marktprognosen enthalten, die immer die Gefahr der Fehlprognose und damit der Fehlinvestition enthalten. Begrüßenswert ist, daß die Kommission eine Studie über die Kosten der Mehrfachzertifizierung in Auftrag gegeben hat. Daraus sollen Schlußfolgerungen gezogen werden, wie unnötige Kostenbelastungen für die Unternehmen abgebaut bzw. in Zukunft vermieden werden können.

179. Kreditgarantiegemeinschaften, Bedeutung von KMU

Mit einer Mitteilung der Kommission an den Rat zur Bedeutung der Kreditgarantiegemeinschaften für die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen hat die Kommission die Probleme aufgezeigt, denen nach ihrer Auffassung kleine und mittlere Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft gegenüberstehen, wenn sie Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln zu angemessenen Kosten erhalten wollen. Sie schlägt die Unterstützung bei der Schaffung einer Europäischen Vereinigung der Kreditgarantiegemeinschaften, die Schaffung eines Modellunternehmens für die Entstehung von Kreditgarantiegemeinschaften, die Förderung von Seminaren und Konferenzen über Kreditgarantiegemeinschaften sowie die Schaffung eines Modellunternehmens zur Feststellung der effizientesten Mittel, um die Finanzierung und das Management von Kreditgarantiegemeinschaften zu verbessern, vor.

Nach Auffassung der Bundesregierung macht es der Charakter der Kreditgarantiegemeinschaften als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft erforderlich, daß das Eigenkapital der Kreditgarantiegemeinschaften allein von der Privatwirtschaft aufgebracht, nicht aber vom Staat oder der Gemeinschaft gestellt wird. Auch auf Zuschüsse der Gemeinschaft zur laufenden Geschäftstätigkeit von Kreditgarantiegemeinschaften sollte unbedingt verzichtet werden, um nicht unwirtschaftliches Verhalten zu fördern. Um dem Fördergedanken Rechnung zu tragen, reichen nach Auffassung der Bundesregierung staatliche Rückgarantien aus.

Eine Propagierung dieser Ideen ist besonders für die Mitgliedstaaten, in denen noch keine wirksamen Kreditgarantiesysteme bestehen, zu begrüßen. Maßnahmen dazu sind auch durch die Zusammenarbeit bestehender nationaler Kreditgarantiegemeinschaften bereits vorangetrieben worden.

180. KMU-Definition für Gemeinschaftsmaßnahmen

In ihrem Bericht vom 29. April 1992 hat die Kommission dem Rat KMU-Definitionen für Gemeinschaftsmaßnahmen dargelegt. Ziel der EG-Mittelstandspolitik ist es, den kleinen und mittleren Unternehmen faire Wettbewerbschancen in Europa zu sichern. Dies setzt voraus, daß die wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen den Belangen kleinerer und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen. Sie dürfen nicht zu solchen Belastungen führen, die ihre Entfaltung behindern. Es ist aber schwierig, für

die verschiedenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen die kleineren und mittleren Unternehmen präzise zu definieren.

Eine klare, eindeutige und aussagekräftige Definition der Begriffe Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmer gibt es nicht. Für wirtschaftspolitische Regelungen und Maßnahmen müssen diese Begriffe je nach Zweck und Bedürfnis unterschiedlich abgegrenzt werden. Die Bundesregierung begrüßt es daher, daß die Kommission in dem vorgelegten Dokument dem Grundsatz flexibler und zielgerechter Definitionen für KMU folgt. Diese Flexibilität darf auch nicht durch die verbliebene ansatzweise Bezugnahme auf Referenzgrößen für kleine Unternehmen bis 250 Beschäftigte und Kleinstunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten unnötig eingeschränkt werden.

181. Handwerk

In der Sitzung des EG-Ausschusses für kleine und mittlere Unternehmen am 27. Januar 1992 wurde die Frage behandelt, in welcher Weise die Empfehlungen der Handwerkskonferenz von Avignon vom Oktober 1990 und das darauf aufbauende, im Frühjahr 1991 beschlossene Aktionsprogramm finanziell realisiert werden sollen. Die Kommission wies auf die inzwischen erfolgte Ausschreibung hin, die in neun Aktionen konkrete Maßnahmen für das Handwerk in der Gemeinschaft vorsieht. Da die finanziellen Mittel erst im Juni 1991 zur Verfügung standen, mußten einige Prioritäten im Gegensatz zum Aktionsprogramm kurzfristig etwas anders gesetzt werden.

Die Kommission hat zwar eine Europäische Akademie des Handwerks vorgeschlagen, ist aber zum Handeln erst auf der Grundlage von abgestimmten Konzepten der europäischen Wirtschaftsverbände bereit. Diese Konzepte liegen derzeit noch nicht vor. Bezüglich der Euro-Compagnonnage wies die Kommission darauf hin, daß diese für die künftige europäische Zusammenarbeit im Handwerk wichtige Einrichtung im Rahmen von Berufsbildungsmaßnahmen der zuständigen Generaldirektion gefördert würde.

XII. Verbraucherpolitik

182. Verbraucherpolitik, weitere Fortschritte

Mit dem Vertrag über die Europäische Union wird durch Artikel 129 a ein eigenständiger Artikel zum Verbraucherschutz in den EG-Vertrag aufgenommen. Der Gemeinschaft werden durch Artikel 129a über Artikel 100, 100a EWGV hinaus umfassende Zuständigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, wirtschaftliche Interessen und Information der Verbraucher eingeräumt. Da die Mitgliedstaaten strengere Verbraucherschutzregelungen beibehalten oder ergreifen können, ist eine Absenkung des deutschen Verbraucherschutzniveaus nicht zu befürchten.

Der Rat hat am 29. Juni 1992 die Produktsicherheitsrichtlinie und eine Entschliebung des Rates über die

künftigen Prioritäten in der Verbraucherpolitik verabschiedet. Er einigte sich ferner bei der Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen auf einen Gemeinsamen Standpunkt. Über die Richtlinienvorschläge der Kommission zur vergleichenden Werbung und zur Haftung bei fehlerhaften Dienstleistungen führte der Rat eine Orientierungsdebatte. Die Kommission stellte die Richtlinienvorschläge über Time-Sharing und über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz vor.

183. Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie

Nachdem der Rat am 23. Dezember 1991 einen Gemeinsamen Standpunkt beschlossen hatte, wurde die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie im Rat am 29. Juni 1992 ohne Aussprache formal verabschiedet. Nach der Richtlinie müssen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens alle Konsumgüter so sicher sein, daß sie keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher bergen. Die Richtlinie gilt nicht soweit für bestimmte Produktgruppen Sonderregelungen mit spezifischen Sicherheitsanforderungen bestehen wie z. B. Lebensmittel oder Spielzeug.

Die Bundesregierung hat gegen die Verabschiedung der Richtlinie gestimmt. Der wesentlichste Ablehnungsgrund der Bundesregierung ist, daß durch die Richtlinie der Kommission in besonderen Fällen die Kompetenz zugestanden wird, Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten aufzuheben und verbindliche Regelungen für alle Mitgliedstaaten zu erlassen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist dies ein Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität und von der Rechtsgrundlage des Artikel 100a EWGV nicht mehr gedeckt. Die Richtlinie ist bis zum 30. Juni 1994 in nationales Recht umzusetzen.

184. Künftige Prioritäten in der Verbraucherpolitik, Entschliebung

In der ohne Aussprache beschlossenen Entschliebung des Rates wird ausdrücklich betont, daß die Entschliebung des Rates vom 9. November 1989 über die künftigen Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik weiterhin gültig ist. Die Kommission wird ersucht, sobald wie möglich Maßnahmen zur Förderung des Vertrauens der Verbraucher in den Binnenmarkt vorzuschlagen bzw. Kampagnen zur Information und Aufklärung der Verbraucher zu unterstützen. Bis zum 31. Dezember 1992 soll die Kommission einen Evaluierungsbericht zum dreijährigen Aktionsplan (1990 bis 1992) sowie den Vorschlag eines Aktionsplanes für den Zeitraum von 1993 bis 1997 vorlegen.

Der Entschliebung sind als Anhang die Bereiche künftiger Aktivitäten zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Verbraucher beigelegt. Im einzelnen sind dies:

- Einbeziehung der Politik zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Verbraucher in andere gemeinsame Politiken;

- Verbraucherinformation und -aufklärung;
- Öffnung des Rechtsweges;
- Sicherheit und Gesundheit;
- Verbrauchervertretung;
- Wirtschaftliche Interessen.

185. Schuhe, Materialkennzeichnung

Die Kommission hat dem Rat am 16. März 1992 einen Vorschlag für die Kennzeichnung von Materialien, die bei der Herstellung von Schuhen verwendet werden, vorgelegt. Mit diesem Vorschlag sollen die unterschiedlichen Kennzeichnungsbestimmungen in den Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden. Das Vorhaben dient dazu, den Verbraucherschutz beim Kauf von Schuhen zu verbessern. Gleichzeitig wird damit ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Herstellung des Binnenmarktes geleistet, weil die entsprechend der Richtlinie gekennzeichneten Schuhe in der gesamten Gemeinschaft „verkehrsfähig“ sind. Die Mitgliedstaaten, die schärfere Kennzeichnungsvorschriften haben oder einführen, dürfen die nach der Richtlinie gekennzeichneten Schuhe nicht vom Handel ausschließen oder eine zusätzliche Kennzeichnung i. S. ihrer nationalen Kennzeichnungsvorschriften verlangen. Der Vorschlag enthält Vorschriften über die Materialkennzeichnung (Leder, Spinnstoffe, Kautschuk, sonstige Materialien) der wichtigsten Schuhteile (Schuhoberteil, Futter und Decksohle, Laufsohle) mit Hilfe von Piktogrammen.

Der Vorschlag wird von der Bundesregierung positiv bewertet. Auch Schuhhandel, Schuhindustrie und die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände begrüßen den Vorschlag. Der Rat konnte bisher noch keinen Gemeinsamen Standpunkt festlegen, weil einige Mitgliedstaaten eine detailliertere Kennzeichnungsregelung auf Basis ihrer nationalen Vorschriften wünschen. Deutschland befürwortet die von der Kommission vorgeschlagene „Minimallösung“, weil der Versuch, weitere technische Details in die Kennzeichnungsregelung aufzunehmen, die Durchführung unzumutbar komplizieren würde. Mit einem Inkrafttreten der gemeinsamen Kennzeichnungsregelung ist nicht vor Ende 1993 zu rechnen.

186. Effektiver Jahreszins, Umsetzung in nationales Recht

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung vom 3. April 1992 wurden die Vorschriften der Richtlinie 90/88/EWG über den Verbraucherkredit vom 22. Februar 1990 betreffend den effektiven Jahreszins in nationales Recht umgesetzt. Die damit erfolgte Änderung der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 war erforderlich, weil die detaillierten Vorschriften der Richtlinie 90/88/EWG mit denen der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 nicht völlig übereinstimmen. Insbesondere sind nunmehr auch die Kosten einer obligatorischen Restschuldversicherung in die Berechnung des effektiven

Jahreszinses einzubeziehen. Die Änderungsverordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

XIII. Wettbewerbspolitik

1. Fusionskontrolle

187. Fusionskontrolle, Sachstand

Im 1. Halbjahr 1992 waren bei der Kommission 32 Anmeldungen nach der Fusionskontrollverordnung zu verzeichnen. Davon wurden 20 innerhalb der Monatsfrist freigegeben, zwei Anträge wurden zurückgezogen, acht Fälle waren noch offen, darunter der Fall Mannesmann/Hoesch (Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens) im Bereich Stahlrohre, in dem die Kommission zwischenzeitlich das förmliche Verfahren eingeleitet hat.

Erstmalig wurde ein britischer Zusammenschluß (Steetly/Tarmac) im Hinblick auf die wettbewerblich problematischen Teile, die Ziegelsteine und bestimmte Dachziegel betrafen, an die nationale Kartellbehörde auf Antrag nach Artikel 9 Abs. 2 EG-Fusionskontrollverordnung verwiesen.

Insgesamt sind somit seit Inkrafttreten der Europäischen Fusionskontrollverordnung im September 1990 105 Fälle bei der Kommission angemeldet worden. Davon wurden 87 innerhalb der Monatsfrist freigegeben, zwei Anträge wurden zurückgezogen und acht Fälle sind noch offen. In acht Fällen wurden Verfahren nach Artikel 6.1.c der Verordnung eingeleitet, davon vier Freigaben mit Auflagen (Alcatel/Telettra, CEAC/Magneti Marelli, Varta/Bosch, Accor/Wagons Lits), eine Freigabe ohne Auflagen (Tetra Pak/Alfa Laval), eine Untersagung (Aerospatiale/Alenia/de Havilland), weitere zwei Fälle befinden sich noch in der Prüfung (Nestlé/Perrier, Du Pont/ICI).

188. Fusionskontrolle, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, daß die EG-Fusionskontrolle mit zunehmender Entscheidungspraxis der Kommission inzwischen deutlichere Konturen gewonnen hat. Die Zusammenarbeit zwischen Kommission und Bundeskartellamt hat sich insgesamt gut entwickelt.

Einen rechtlichen Fortschritt sieht die Bundesregierung insbesondere darin, daß die Kommission im Falle Nestlé/Perrier anerkannt hat, daß auch Oligopole die zur Begründung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führen, unter die Verordnung fallen. Die Bundesregierung unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß abweichende Verordnungsinterpretationen, die keine ausreichende Kontrolle von Oligopolsituationen ermöglichen, auf Gemeinschaftsebene eine wesentliche Kontrollücke lassen würden. Eine ausschließliche Entscheidungskompetenz der Kommission in Fusionskontrollsachen läßt sich jedoch nur insoweit aufrechterhalten, als sichergestellt ist, daß Marktbeherrschung und ihre Verstärkung, in

welcher Form auch immer, durch das Gemeinschaftsrecht ausreichend kontrolliert werden kann.

Aus der Sicht der Bundesregierung positiv zu bewerten ist auch die Tatsache, daß die Kommission im Falle Steetly/Tarmac erstmalig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ein Zusammenschlußvorhaben, dessen Wettbewerbsprobleme im nationalen Bereich angesiedelt waren, an den betroffenen Mitgliedstaat zu überweisen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es im Sinne des in Maastricht bekräftigten Grundsatzes der Subsidiarität liegt, wenn Fusionsfälle, deren wettbewerbschädliche Wirkungen schwerpunktmäßig in einem Mitgliedstaat auftreten, von den nationalen Kartellbehörden entschieden werden.

Wettbewerbspolitisch unbefriedigend ist nach Auffassung der Bundesregierung das Verfahren im Zusammenschlußfall Alcatel/AEG Kabel verlaufen. Wegen schwerwiegender wettbewerbllicher Bedenken auf bestimmten nationalen Kabelmärkten hatte das Bundeskartellamt die Verweisung des Falles nach Artikel 9 Abs. 2 EG-Fusionskontrollverordnung beantragt. Die Kommission hat sich gleichwohl nicht entschließen können, in ein förmliches Verfahren zur vertieften Prüfung einzutreten. Sie hat dem Bundeskartellamt zu den Entscheidungen der Nichteröffnung des Verfahrens sowie über die Ablehnung des Verweisungsantrages nur eine Frist von 48 Stunden zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Bundesregierung geht mit der deutschen Monopolkommission, die sich in ihrem inzwischen vorgelegten IX. Hauptgutachten ebenfalls kritisch mit dem Fall auseinandergesetzt hat, davon aus, daß in Oligopol-situationen eingehende Untersuchungen für den Nachweis des fehlenden Innenwettbewerbs im Oligopol erforderlich sind. In solchen Fällen muß daher in aller Regel ein förmliches Verfahren zum Zwecke weiterer Ermittlungen eröffnet werden. Darüber hinaus kommt dem Recht der nationalen Kartellbehörden, nach Artikel 19 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung zu einem Zusammenschlußvorhaben Stellung zu nehmen, wesentliche Bedeutung zu. Die Behörden der Mitgliedstaaten können von ihren Mitwirkungsmöglichkeiten im Verfahren nur adäquat Gebrauch machen, wenn sie ausreichend Gelegenheit haben, sich über die Sachlage zu informieren und dann fundiert Stellung nehmen. Eine Einräumung einer Frist von insgesamt 48 Stunden zur Akteneinsicht und Formulierung einer Stellungnahme wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Die Bundesregierung ist daher mit der Monopolkommission der Ansicht, daß die im konkreten Fall eingeräumte Frist zu kurz bemessen war. Die Bundesregierung hat deshalb in einem Schreiben an die Kommission deutlich gemacht, daß sie künftig bei Verletzung von Verfahrensregeln die Möglichkeiten der Klageerhebung eingehend prüfen wird. Da eine gerichtliche Klärung von Verfahrensfragen und materieller Problemkreise zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei der EG-Fusionskontrolle von erheblicher Bedeutung ist, erwägt die Bundesregierung die Aufstellung von Verfahrensregeln, die eine zügige Koordination der zuständigen Bundesressorts auf fachlicher Grundlage in EG-Fusionskontrollsachen sicherstellen sollen.

2. Wettbewerbspolitik

189. Wettbewerbsregeln im Luftverkehr, Sachstand

Am 22./23. Juni 1992 verabschiedete der Rat den Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates betreffend die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr und kurz darauf auch den Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87, die die Kommission zur Gewährung von Gruppenfreistellungen ermächtigt.

Die beiden geänderten Verordnungen dehnen nunmehr den Anwendungsbereich der EG-Wettbewerbsregeln auf den Binnenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates aus. Damit ist der EuGH-Rechtsprechung im Fall „Nouvelles Frontières“ Rechnung getragen worden, wonach Artikel 85, 86 EWGV unmittelbar auf den Binnenluftverkehr anwendbar sind, es zugleich aber auch aus Gründen der Rechtssicherheit sekundärrechtlicher Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 84 Abs. 2 EWGV bedarf.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 ermächtigt die Kommission, durch Verordnung bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Luftverkehr vom Kartellverbot freizustellen. Die Arten von Vereinbarungen, Beschlüssen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die von der Kommission freigestellt werden können, sind in der Verordnung (beispielhaft, nicht abschließend) aufgezählt. Die damit geltenden, noch vor der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 erlassenen Freistellungsverordnungen der Kommission (Nr. 82, 83 und 84/91) laufen Ende 1992 aus. Neue Verordnungen werden z. Z. beraten.

Die Ermächtigung der Kommission zum Erlaß von Gruppenfreistellungen nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV wird künftig auf Dauer gelten.

Gruppenfreistellungsverordnungen werden dann insbesondere möglich sein für die gemeinsame Planung und Koordinierung der Linienflugpläne, Tarifkonsultationen, den gemeinsamen Betrieb von Linienflugdiensten, die Zuweisung von Zeitnischen auf Flugplätzen (Slots) und die gemeinsame Nutzung von computergesteuerten Buchungssystemen (CRS). Dabei müssen die beiden letzten Punkte (Slots, CRS) im Einklang mit den vom Rat erlassenen bzw. noch zu erlassenden Verhaltenskodizes in diesem Bereich im Einklang stehen.

190. Wettbewerbsregeln im Luftverkehr, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Erstreckung des EG-Wettbewerbsrechts auf den Binnenverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten. Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes ist eine unterschiedliche wettbewerbsrechtliche Regelung des internationalen Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und des innerstaatlichen Verkehrs andererseits nicht mehr sinnvoll. Hervorzuheben ist, daß bei der Regelung der

Voraussetzungen für Gruppenfreistellungen das Wettbewerbsprinzip entsprechend den Regelungen der Artikel 85, 86 EWGV auch im Verkehrssektor unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Luftverkehrs durchgesetzt werden konnte.

191. Wettbewerbsregeln für Bierlieferungsverträge, Sachstand

Die Kommission hat im Anschluß an ihre Biermarktuntersuchung aus dem Jahr 1990 und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Sache „Delimitis/Henninger Bräu“ eine Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1983 und 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EWGV auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen bzw. Alleinbezugsvereinbarungen verabschiedet. Darin werden Kriterien aufgestellt, aufgrund derer ausschließliche Bierlieferungsverträge als Vereinbarungen von geringer Bedeutung gewertet werden können und daher nicht von Artikel 85 Abs. 1 EWGV erfaßt werden. Die Bekanntmachung wird die rechtliche Beurteilung der von kleinen Brauereien geschlossenen Bierlieferungsverträge klären und so bürokratischen Aufwand verringern und mehr Rechtssicherheit schaffen.

192. Wettbewerbsregeln für die Bierlieferungsverträge, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, daß kleine Brauereien beim Abschluß ausschließlicher Bierlieferungsverträge grundsätzlich nicht unter das Verbot des Artikel 85 Abs. 1 EWGV fallen. Die Bekanntmachung berücksichtigt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes jedoch nur unvollständig und kann deshalb zu Mißverständnissen führen. Zudem erscheint die Sinnhaftigkeit einer Hektoliterbegrenzung (200 000 hl) als Kriterium zur Beurteilung des Beitrags der jeweiligen Brauerei zu den Marktabschließungswirkungen zweifelhaft.

3. Beihilfenpolitik

193. Beihilfenpolitik, Intensivierung der Arbeiten

Die Kommission hat sich weiter um eine intensive Beihilfenkontrolle und um mehr Transparenz bei der Beihilfenvergabe in den Mitgliedstaaten bemüht. In diesem Zusammenhang sind zu erwähnen

- eine Überarbeitung des Entwurfs einer Mitteilung zur zukünftigen Beihilfenpolitik im Bereich kleiner und mittlere Unternehmen. Der Entwurf enthält neben der Definition von KMU (bis zu 250 Arbeitskräfte; bis zu 20 Mio. ECU Jahresumsatz; zu weniger als 25 % im Besitz eines oder mehrerer größerer Unternehmen) und Hinweisen auf deren zukünftige beihilfenrechtliche Behandlung eine Freistellung von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht für bestimmte geringfügige Beihilfen

(bis zu 50 000 ECU, unabhängig von Unternehmensgröße, in einem Dreijahreszeitraum);

- die Veröffentlichung des 21. Berichts über die Wettbewerbspolitik (3. Teil A), in dem die Kommission die wesentlichen Ergebnisse ihrer Beihilfenkontrollpolitik darstellt.

194. Beihilfen für den Schiffbau

Am 17. Juni 1992 stimmte der Rat dem Kommissionsvorschlag für eine Ausnahmeregelung von der 7. Schiffbaubeihilfenrichtlinie zugunsten der Werften im Beitrittsgebiet einstimmig zu. Demnach sind bis Ende 1993 Betriebsbeihilfen bis zu 36 % zulässig. Damit verbunden wurde jedoch die Verpflichtung zu einem erheblichen Kapazitätsabbau von 40 %, ausgehend von einer Gesamtschiffbaukapazität von 545 000 cgt im Jahre 1990. Diese Entscheidung konnte nach intensiver Überzeugungsarbeit der Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegen erheblichen Anfangswiderstand aus einigen anderen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden. Sie ermöglicht die Durchführung der Privatisierungspläne und eröffnet somit diesem für die Region so bedeutenden Wirtschaftszweig eine echte Zukunftsperspektive. Die Regelung ist zwischenzeitlich formell verabschiedet worden.

195. Beihilfen und Tätigkeit der Treuhandanstalt

Die Grundsatzentscheidung der Kommission zur beihilfenrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit der Treuhandanstalt vom September 1991 hat sich in der Praxis bewährt. Sie gewährleistet Transparenz und Rechtssicherheit, ohne den Privatisierungsprozeß unzumutbar zu verzögern. Inzwischen wurde der Kommission der 1. Halbjahresbericht über die Aktivität der Treuhandanstalt, wie ihn diese Entscheidung vorsieht, übermittelt.

196. Beihilfen für die Wirtschaft in den fünf neuen Ländern

Die in der 2. Jahreshälfte 1991 notifizierte Beihilfenprogramme des Bundes und der fünf neuen Länder zugunsten des Beitrittsgebietes sind inzwischen größtenteils genehmigt worden. Deutliche Schwerpunkte bei den genehmigten und den notifizierten Programmen liegen im Bereich Forschung und Entwicklung (für den eine Förderpräferenz von 10 % zugunsten des Beitrittsgebietes besteht) und im Bereich der Mittelförderung.

Positiv abgeschlossen wurden die Hauptprüfverfahren gegen das Investitionszulagengesetz 1991 und gegen § 6 des Fördergebietsgesetzes, soweit sie das Beitrittsgebiet betreffen.

Nach schwierigen und langwierigen Verhandlungen genehmigte die Kommission die Förderung des Baus eines Braunkohlekraftwerkes in Schkopau durch das

Land Sachsen-Anhalt. Die Entscheidung ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt mehrerer tausend Arbeitsplätze in dieser Braunkohleregion.

Die Hauptprüfverfahren gegen die Investitionsvorhaben der Automobilindustrie in den neuen Ländern sowie die Privatisierung von Carl Zeiss Jena dauern noch an.

197. Regionalförderung in den alten Ländern

Im Juni 1992 ist der Kommission der 21. Rahmenplan zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur zur Genehmigung vorgelegt worden.

XIV. Strukturpolitik

1. Europäischer Regionalfonds (EFRE)

198. Regionalfonds, Zuschüsse in Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten

In den alten Ländern beteiligt sich der EFRE an der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Die Interventionen werden im Rahmen von

- gemeinschaftlichen Förderkonzepten für Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung (Ziel-2);
- gemeinschaftlichen Förderkonzepten für strukturschwache ländliche Räume (Ziel-5b);
- sog. Gemeinschaftsinitiativen;
- Nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse (NPGi)

durchgeführt.

Die Fördermaßnahmen der Ziel-2-Programme der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Berlin, Rheinland-Pfalz und Saarland für die erste Periode 1989 bis 1991 stehen vor dem Abschluß. Für die zweite Periode 1992/93 werden 223 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt. Vier operationelle Programme mit zusammen 213,2 Mio. ECU sind bereits genehmigt worden, während die Projektanträge der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz der Kommission vorliegen. Die Förderung kann somit weitgehend ohne größere Verzögerungen fortgesetzt werden.

Das letzte noch ausstehende Ziel-5b-Programm für das Saarland wurde im Frühjahr 1992 von der Kommission genehmigt. Damit liegen die Entscheidungen für alle acht beteiligten Länder vor, für die im Zeitraum 1991 bis 1993 insgesamt 156,4 Mio. ECU aus dem EFRE bereitstehen. Durch die späte Genehmigung einiger Programme verlief die Abwicklung im Jahr 1991 schleppend. Es kann jedoch in den meisten Fällen davon ausgegangen werden, daß nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten im Jahr 1992 eine planmäßige Umsetzung erreicht wird.

199. Zuschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen

Die Abwicklung der Gemeinschaftsprogramme RESIDER und RENAVAL (Stahl- bzw. Schiffbauregionen) schreitet planmäßig fort. Die Kommission hat mittlerweile die letzten ausstehenden deutschen Programme im Zusammenhang mit den neuen Gemeinschaftsinitiativen verabschiedet. Für die Umstellung der Steinkohlereviere Nordrhein-Westfalens und des Saarlands werden durch das RECHAR-Programm EFRE-Mittel in Höhe von 58 Mio. ECU zur Verfügung gestellt. Weitere 4,5 Mio. ECU sind im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative STRIDE zur Stärkung des Innovations- und Technologiepotentials der deutschen Ziel-2-Regionen verfügbar. Durch die Gemeinschaftsinitiative LEADER wird die Entwicklung des ländlichen Raumes in den alten Ländern mit EFRE-Mitteln in Höhe von 15,6 Mio. ECU unterstützt. Die INTERREG-Initiative trägt mit bis zu 76 Mio. ECU aus dem EFRE zur Entwicklung der Grenzräume der westlichen Bundesrepublik bei.

200. RETEX-Programm

Die Kommission hat am 13. Mai 1992 die Leitlinien für das RETEX-Programm verabschiedet. Ziel dieser Initiative ist, die Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen der Gemeinschaft zu beschleunigen. Bis Ende 1993 hält die Kommission die Bereitstellung von 100 Mio. ECU für notwendig. Für die Fortsetzung dieser Initiative bis 1997 sollen 400 Mio. ECU aus den Mitteln finanziert werden, die im Rahmen der künftigen finanziellen Vorausschau für die Strukturfonds beschlossen werden.

Die Bundesregierung lehnt die sektorspezifischen Förderelemente des Programms ab. Daraus möglicherweise entstehende Wettbewerbsverzerrungen sind nicht akzeptabel.

2. Europäischer Sozialfonds (ESF)

201. Europäischer Sozialfonds, Tätigkeiten

Für den Förderzeitraum 1990 bis 1992 sind Deutschland im Rahmen der Ziele 3 (Förderung der Langzeitarbeitslosen) und 4 (Wiedereingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben) 573 Mio. ECU (in Preisen von 1989) zur Verfügung gestellt worden. Trotz erheblicher Anlaufschwierigkeiten zeigt sich am Ende der ersten Förderperiode, daß die Mittel zum überwiegenden Teil programmgemäß von den Ländern und der Bundesanstalt für Arbeit, die mit der Umsetzung befaßt sind, gebunden werden können. Die Kommission hat sich bereit erklärt, um die vollständige Mittelverwendung sicherzustellen, den Bewilligungszeitraum bis Ende 1994 zu verlängern. Damit ist gewährleistet, daß trotz verspäteten Anlaufs auch die mehrjährigen Qualifizierungsmaßnahmen insbesondere für Jugendliche und Frauen zu Ende geführt werden können.

Für die Beteiligung des ESF an arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitischen Maßnahmen in den Ziel-2-Gebieten der alten Länder sind die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte für 1992 und 1993 in einem Umfang von 78,8 Mio. ECU durch die Kommission verabschiedet worden. Die auf dieser Grundlage beantragten Operationellen Programme wurden für Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin und das Saarland genehmigt, während für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz die entsprechende Entscheidung im 2. Halbjahr 1992 zu erwarten ist.

Neben den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten hat die Kommission im Rahmen des ESF die aufgrund ihrer besonderen Förderkriterien sehr anspruchsvollen Gemeinschaftsprogramme HUMANRESSOURCEN (EUROFORM, NOW und HORIZON) beschlossen. Die hierdurch geförderten Projekte sollen Modellcharakter haben und müssen grenzüberschreitend sein. Anfänglich in allen Mitgliedstaaten aufgetretene Umsetzungsschwierigkeiten haben erneut gezeigt, wie wichtig angemessene Programmvorlauf- und -laufzeiten für eine erfolgreiche Realisierung sind. Entsprechende Verbesserungsvorschläge werden durch die Bundesregierung in die laufenden Verhandlungen zum Delors-Paket II eingebracht. Mittlerweile konnten für alle drei Gemeinschaftsprogramme eine ganze Reihe von Projekten gebilligt werden, wobei Mitte 1992 bei HORIZON bereits über 30 % der gesamten Fördermittel gebunden waren.

3. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung (EAGFL)

202. EAGFL, Abt. Ausrichtung

Im Mittelpunkt der Fördermaßnahmen aus dem EAGFL, Abt. Ausrichtung, steht die Anpassung der agrarischen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen (Ziel 5a) und die Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete (Ziel 5b) (vgl. im einzelnen Ziffer 104).

4. Einsatz der Strukturfonds für die neuen Länder und Berlin (Ost)

203. Strukturfonds in den neuen Ländern und Berlin (Ost)

Der Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3575/90 des Rates von 1992 bis 1993 mit 3 Mrd. ECU aus den EG-Strukturfonds unterstützt. Der EFRE ist daran mit 1,5 Mrd. ECU, der ESF mit 900 Mio. ECU und der EAGFL, Abt. Ausrichtung mit 600 Mio. ECU beteiligt.

Für die zur Verfügung stehenden Mittel gab es bei allen Fonds auch im 1. Halbjahr 1992 eine starke Nachfrage. Die ausgesprochenen Bewilligungen binden bereits einen Großteil der bis 1993 verfügbaren Gelder. Durch den zügigen Mittelabfluß ist absehbar, daß die Höhe der im EG-Haushalt 1992 angesetzten

Zahlungsermächtigungen für die Strukturfondsmittel in den neuen Ländern nicht ausreicht. Die Bundesregierung hat sich daher bei der Kommission für einen Berichtigungshaushalt eingesetzt, der zwischenzeitlich verabschiedet wurde.

Neben der Arbeit des fonds- und länderübergreifenden Begleitausschusses haben sich im Interesse eines effektiven Mitteleinsatzes in den neuen Ländern verschiedene Formen des Zusammenwirkens der einzelnen Fondsverwalter herausgebildet. Dies sind z. B. Koordinierungskreise auf Landesebene, Regionalgespräche der Landesregierung mit einzelnen Landkreisen, aber auch Koordinierungsgespräche der zuständigen Bundesressorts mit den Fondsverwaltern der einzelnen Länder.

Im Bereich des Europäischen Sozialfonds haben die Gemeinschaftsmittel dazu beigetragen, den neuen Ländern die Entwicklung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zu ermöglichen, die auf regionaler Ebene die Umgestaltung der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungsstruktur sowie die Bekämpfung von Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit unterstützt. Gleichzeitig konnten innovative Maßnahmen sowie Modellvorhaben durchgeführt werden, mit denen neue Wege in der Arbeitsmarktpolitik erkundet sowie die Übertragbarkeit im Westen Deutschlands bewährter Verfahren in die neuen Länder erprobt werden.

Durch den Europäischen Rat wurde im Juni 1992 beschlossen, die neuen Länder einschließlich Berlin (Ost) ab 1994 in gleicher Weise wie die Regionen mit Entwicklungsrückstand in der Gemeinschaft zu behandeln. Damit ist es nicht zuletzt durch den beharrlichen Einsatz der Bundesregierung gelungen, für die neuen Länder die berechnete Einordnung in die höchste Kategorie der EG-Strukturförderung zu erreichen.

5. Europäische Infrastruktur

204. Transeuropäische Netze/Kohäsionsfonds

Der Vertrag über die Europäische Union enthält neue Bestimmungen über den Beitrag der Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur. Nach diesen Bestimmungen kann die Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten finanzierte Vorhaben in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen unterstützen. Die Vorhaben sind Bestandteil vom Rat zu beschließender Leitlinien für die transeuropäischen Netze. Die Kommission beabsichtigt, entsprechende Leitlinien im 2. Halbjahr 1992 zu unterbreiten. Die Kommission hat inzwischen einen Verordnungsvorschlag zum neu zu schaffenden Kohäsionsfonds eingebracht. Nach den Beschlüssen von Maastricht kann dieser Fonds in den Mitgliedstaaten, deren Bruttoinlandsprodukt pro Kopf weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, Vorhaben zur Verbesserung der Umwelt und der Verkehrsinfrastruktur unterstützen.

205. Raumordnungspolitik

Im Mittelpunkt der raumordnungspolitischen Diskussion auf dem 4. informellen Treffen der Minister für Regionalpolitik und Raumordnung in Lissabon am 15./16. Mai 1992 stand das Thema „Die räumliche Entwicklung des EG-Gebietes — im Fall der transeuropäischen Netze“. Die Minister waren sich einig, daß es nach dem Wortlaut des Vertragstextes von Maastricht nicht darum gehen kann, Masterpläne für europäische Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsnetze aufzustellen. Dies muß Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben.

Bei der Aufstellung der gemeinschaftlichen Richtlinien nach dem Vertrag kommt nach dem Willen der Minister den raumordnerischen Entwicklungsvorstellungen große Bedeutung zu. Die Beurteilung der Netze sollte deshalb nicht nur getrennt erfolgen, sondern vor Ausweisung der Einzelprojekte wird eine abschließende Gesamtbeurteilung ihrer Auswirkung auf die europäische Raumentwicklung für sinnvoll gehalten. Diese Untersuchung gewinnt naturgemäß für die Regionen an besonderer Bedeutung, für die noch kein Raumordnungsplan mit den regionalen Entwicklungszielen vorliegt.

In diesem Zusammenhang hat die deutsche Delegation der mitgliedstaatlichen Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen und Raumordnungskonzeptionen, insbesondere der strukturschwächeren Teile des Gemeinschaftsraumes große Bedeutung beigemessen. Hierin wird eine wichtige Aufgabe des Ausschusses für Raumentwicklung, der im April zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentraf, gesehen. Die deutsche Delegation hat die Kommission ausdrücklich gebeten, die mitgliedstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung organisatorisch nach Kräften zu unterstützen.

6. Europäische Investitionsbank

206. Europäische Investitionsbank, Allgemeines

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat auf der Basis ihrer guten Finanz- und Ertragslage im 1. Halbjahr 1992 die ihr durch Artikel 130 EWGV gestellten Aufgaben erfüllt.

Die Bank hat trotz der schwierigen konjunkturellen Situation im Jahr 1991 Darlehen von insgesamt 15 Mrd. ECU bereitgestellt (14 % mehr als im Vorjahr). Die im 1. Halbjahr 1992 aufgenommenen Mittel (6,8 Mrd. ECU) dürften etwa die Hälfte des für das gesamte Jahr 1992 zu erwartenden Betrages ausmachen. Insgesamt wird angenommen, daß die unterzeichneten Darlehen 1992 einen Betrag zwischen 16 und 17 Mrd. erreichen werden. Dies würde einen Anstieg um 15 % gegenüber 1991 bedeuten. Sie hat damit ihre Spitzenstellung unter den internationalen Finanzierungsinstitutionen, einschließlich der Weltbank, weiter gefestigt.

207. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in der Gemeinschaft

	1992 1. Hj.	1991 1. Hj.	Veränderung in %
	— in Mio. ECU —		
1. Finanzierung (unterzeichnete Verträge) ...	7 728	6 220	+ 24
Aus eigenen Mitteln ...	7 698	6 165	+ 25
in der Gemeinschaft ..	7 477	6 054	+ 24
für Deutschland	953	462	+106
2. Nach Zielen			
Regionalentwicklung .	4 461	4 277	+ 4
energiepolitische Ziele	1 318	1 016	+ 29
Infrastruktur von gemeinsamen Interesse .	2 591	1 839	+ 41
Umweltschutz	1 668	740	+125
im industriellen Bereich	915	835	+ 9
3. Nach Wirtschaftsbereichen			
Verkehr/Telekommunikation	3 365	2 141	+ 57
Sonstige Infrastruktur .	1 187	566	+109
Energieversorgung ...	1 282	1 213	+ 6
Industrie, Landwirtschaft, Dienstleistungen	1 582	2 109	- 25

Im Vordergrund standen wiederum Darlehen für die Entwicklung wirtschaftlich schwächerer Gebiete der Gemeinschaft; dies ist die traditionelle und durch den Vertrag über die Europäische Union bestätigte Hauptaufgabe der Bank. Im 1. Halbjahr 1992 erhöhten sich diese Darlehen und machte rd. 63 % des gesamten Finanzierungsvolumens der Bank in der Gemeinschaft aus. Rund 90 % dieser Mittel waren für Projekte in Regionen bestimmt, die auch durch Maßnahmen der Strukturfonds der Gemeinschaft gefördert werden. Besonders stark angestiegen sind die Finanzierungen in Spanien, Portugal, Griechenland und den neuen Ländern Deutschlands.

Die Bank hat auch durch die Finanzierung von Verkehrs- und Telekommunikationsprojekten, die den einzelnen Regionen oder der Gemeinschaft insgesamt zugute kommen, zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft beigetragen. Voraussichtlich werden die Finanzierungen für die Infrastruktur von gemeinsamem Interesse (Verkehr und Telekommunikation) das 1991 erreichte Niveau überschreiten. Im Bereich des Umweltschutzes, bei dem sich die Vergabe der Darlehen um 125 % steigerte, waren die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit die Verbesserung der Wasserqualität und die Bekämpfung der Luftverschmutzung.

Die Finanzierung von Projekten, die zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und zu ihrer Integration auf europäischer Ebene beitragen, wies eine leicht steigende Tendenz auf.

Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen wurden jedoch verstärkt gefördert. Die Darlehensnachfrage im Energiesektor, insbesondere für die Strom- und Gasversorgung und die Energieeinsparung, wird sich weiter erhöhen.

208. Europäische Investitionsbank, Finanzierung in den neuen Ländern

Bis zum 30. Juni 1992 lag das bis dahin bewilligte Darlehensvolumen für Projekte in den neuen Ländern und Berlin-Ost bei insgesamt ca. 1,2 Mrd. DM. Allein im 1. Halbjahr 1992 wurden Darlehen in Höhe von 238 Mio. DM ausgereicht.

Einzeldarlehen betreffen u. a. Investitionen zur Umstrukturierung und Modernisierung der Automobilindustrie in Sachsen und Thüringen, den Anschluß von Erdgasleitungen an das europäische Leitungsnetz bzw. die Modernisierung des Erdgas-Verteilungsnetzes sowie die Finanzierung von Beton- und Asphaltmischanlagen für den Straßenbau in den fünf neuen Ländern zum beschleunigten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur.

Zahlreiche Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen werden in Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Finanzierungsinstituten aus EIB-Globaldarlehen finanziert. Im 1. Halbjahr 1991 waren davon mehr als 100 Projekte betroffen, für die insgesamt 228 Mio. DM bereitgestellt wurden. Mehr als 1/3 der in diesem Rahmen gegebenen finanziellen Unterstützungen entfällt auf Sachsen. Sektorale Schwerpunkte liegen in der Fremdenverkehrswirtschaft, in der Industrie (speziell Maschinenbau und Nahrungsmittelindustrie) sowie in der Wasser- und Abfallwirtschaft.

209. Europäische Investitionsbank, Finanzierung außerhalb der Gemeinschaft

	1. Hj. 1992	1. Hj. 1993
	— Mio. ECU —	
Finanzierungen (unterzeichnete Verträge)	221	111

Außerhalb der Gemeinschaft erreichte das Finanzierungsvolumen eine Steigerung um 99 %. Dieser Betrag schließt Darlehen für Projekte in Ungarn, Polen und Rumänien ein. In den mittel- und osteuropäischen Ländern wurden hauptsächlich Darlehen für Infrastrukturvorhaben sowie Kreditlinien für kleine und mittlere Unternehmen eingeräumt.

In den AKP-Ländern nahm die Finanzierungstätigkeit der Bank mit dem Inkrafttreten des Vierten Abkommens von Lomé wieder deutlich zu, und zwar im Energiebereich und insbesondere zugunsten des Privatsektors sowie beim Einsatz von Risikokapital.

In den südlichen Mittelmeerländern wurde die Finanzierungstätigkeit der Bank im Rahmen der derzeitigen Finanzprotokolle vor allem zur Wasserversorgung

und Abwasserbeseitigung fortgesetzt. In den Republiken des früheren Jugoslawiens bleibt die Tätigkeit weiterhin eingestellt.

Die Assoziierungsabkommen mit der CSFR, Polen und Ungarn sehen die Bereitstellung von EIB-Darlehen vor, die dazu beitragen sollen, die Umstellung der Wirtschaftssysteme der drei Länder zu beschleunigen sowie die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der notwendigen strukturellen Anpassung zu mildern. Entsprechende Vereinbarungen mit Bulgarien und Rumänien werden derzeit geprüft.

XV. Umweltpolitik

1. Allgemeines

210. VN-Konferenz Umwelt und Entwicklung (3. bis 14. Juni 1992)

In einer gemeinsamen Tagung des Rates (Umwelt/Entwicklung) wurden Schlußfolgerungen verabschiedet, durch die die Gemeinschaftsposition für die Konferenz weiterentwickelt wurde.

211. Umweltaktionsprogramm, fünftes

Der Rat nahm hierzu Schlußfolgerungen an, die insbesondere folgende Elemente enthalten:

- Begrüßung der Vorlage des Programms durch die Kommission;
- Bedeutung von Maßnahmen mit hohem Schutzniveau auf der Basis des Vorsorgeprinzips sowie der Integration des Umweltschutzes in alle Sektorpolitiken;
- Ergänzung des Ordnungsrechts durch ökonomische Instrumente.

Die Schlußfolgerungen des Rates bedeuten lediglich einen politischen Zwischenschritt im Hinblick auf die VN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung. Die vertiefte Diskussion über das Programm und die von der Kommission vorgeschlagene Entschließung des Rates hierzu soll bis zum Ende dieses Jahres abgeschlossen werden, damit das Programm ab 1. Januar 1993 wirksam werden kann.

212. Umwelt-Audit-System

Die Kommission hat einen Verordnungsvorschlag über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Öko-Audit-System vorgelegt. Die Beratungen über den Vorschlag in den Ratsgremien sind Mitte 1992 aufgenommen worden.

2. Luftreinhaltepolitik

213. Schwefelgehalt von Gasöl

Der Rat nahm einstimmig den Gemeinsamen Standpunkt zu dem Richtlinienvorschlag an. Durch diese Richtlinie soll die geltende Regelung, die für die Begrenzung des Schwefelgehaltes eine Bandbreite von 0,2 bis 0,3 Gewichtsprozent vorschreibt, verschärft und damit insbesondere ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Partikelausstoßes aus Dieselfahrzeugen geleistet werden.

Für sämtliche Gasöle — mit Ausnahme von Kerosin für Luftfahrzeuge — ist eine Begrenzung des Schwefelgehaltes auf 0,2 Gewichtsprozent ab 1. Oktober 1994 vorgesehen; dieser Wert ist in Deutschland bereits geltendes Recht. Ab 1. Oktober 1996 ist für Dieselmotorkraftstoff, der für Kfz verwendet wird, der Grenzwert von 0,05 Gewichtsprozent einzuhalten, wobei die Mitgliedstaaten die schrittweise Verfügbarkeit dieses schwefelarmen Dieselmotorkraftstoffes schon vor diesem Termin sicherzustellen haben. Dieser verschärfte Grenzwert kann von den Mitgliedstaaten auch auf sämtliche Dieselmotorkraftstoffe angewandt werden. Vor 1994 legt die Kommission Vorschläge für eine zweite Stufe mit einem niedrigeren Grenzwert auch hinsichtlich der anderen Gasöle und für zusätzliche Grenzwerte betreffend Kerosin für Luftfahrzeuge vor.

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates wird nunmehr dem Europäischen Parlament zur 2. Lesung zugeleitet.

214. Luftverschmutzung durch Ozon

Der Rat nahm einstimmig den auf Artikel 130s EWGV gestützten Richtlinienvorschlag an. Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten insbesondere verpflichtet

- zur Überwachung der Luftverunreinigung durch Ozon (Errichtung von Meßstationen, Festlegung eines Meßverfahrens);
- zum Informationsaustausch, u. a. über die Methode zur Ermittlung der Ozonkonzentrationen, die geographische Lage von Meßstationen sowie die Ergebnisse bestimmter Meßreihen;
- zur Unterrichtung und Warnung der Bevölkerung bei Überschreitung bestimmter Ozonkonzentrationen (180 bzw. 360 µg/m³).

Die deutsche Delegation forderte die Kommission in einer Protokollerklärung auf, unverzüglich Vor-

schläge zur Reduzierung der Emissionen von Vorläufersubstanzen (NO_x, VOC) vorzulegen.

215. Verbrennung gefährlicher Abfälle

Die Kommission hat einen Richtlinienvorschlag über die Verbrennung gefährlicher Abfälle vorgelegt, der insbesondere auf die Festlegung von Emissionsgrenzwerten abzielt. Die Beratungen über den Vorschlag in den Ratsgremien wurden noch nicht aufgenommen.

216. Luftverunreinigung durch leichte Nutzfahrzeuge

Die Kommission hat einen Richtlinienvorschlag über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (leichten Nutzfahrzeugen) vorgelegt. Die Beratungen über den Vorschlag in den Ratsgremien wurden Mitte 1992 aufgenommen.

3. Klimaschutz/Schutz der Ozonschicht

217. Begrenzung der CO₂-Emissionen

Die Kommission hat einen Richtlinienentwurf zur Einführung einer CO₂-/Energiesteuer vorgelegt. Die Beratungen zu diesem Vorschlag sind angelaufen. Dabei wird insbesondere die von der Kommission vorgeschlagene Konditionalität zu verhandeln sein; die Bundesregierung hat deutlich gemacht, daß dies nicht zu einer Verzögerung von Maßnahmen in der Gemeinschaft führen dürfe. Der Rat debattierte ebenfalls die übrigen Maßnahmen der Gemeinschaft zur CO₂-Reduktion im Rahmen der Programme SAVE und ALTENER. Die Beratungen hierüber sollen auf Fachebene fortgeführt werden.

218. Montrealer Protokoll, Mandat an die Kommission zur Teilnahme an den Verhandlungen zur Änderung

Das vom Rat beschlossene Mandat sieht in den Verhandlungsrichtlinien die Aufnahme folgender Reduzierungszeitpläne für die Produktion und den Verbrauch von die Ozonschicht schädigenden Stoffen in das Montrealer Protokoll vor:

Stoff (Gruppen nach Verordnung 594/91/EWG)	Vorschlag der Kommission	Geltende Verordnung (594/91/EWG)	Geltendes Protokoll (in London geänderte Fassung von 1990)
Gruppe I FCKW	85 % bis 1. 1. 1994 100 % bis 1. 1. 1996 Bezugsjahr 1986	50 % bis 1. 1. 1993 67,5 % bis 1. 1. 1995 85 % bis 1. 1. 1996 92,5 % bis 1. 1. 1997 100 % bis 1. 7. 1997 Bezugsjahr 1986	Einfrieren bis 1. 7. 1991 50 % bis 1. 1. 1995 85 % bis 1. 1. 1997 100 % bis 1. 1. 2000 Bezugsjahr 1986
Gruppe II andere voll halogenierte FCKW	85 % bis 1. 1. 1994 100 % bis 1. 1. 1996 Bezugsjahr 1989	50 % bis 1. 1. 1992 67,5 % bis 1. 1. 1995 85 % bis 1. 1. 1996 92,5 % bis 1. 1. 1997 100 % bis 1. 7. 1997 Bezugsjahr 1989	20 % bis 1. 1. 1993 85 % bis 1. 1. 1997 100 % bis 1. 1. 2000 Bezugsjahr 1989
Gruppe III Halone	85 % bis 1. 1. 1994 100 % bis 1. 1. 1996 Bezugsjahr 1986	Einfrieren bis 1. 1. 1992 50 % bis 1. 1. 1995 100 % bis 1. 1. 2000 Bezugsjahr 1986	Einfrieren bis 1. 1. 1992 50 % bis 1. 1. 1995 100 % bis 1. 1. 2000 Bezugsjahr 1986
Gruppe IV Tetrachlorkohlenstoff	85 % bis 1. 1. 1994 100 % bis 1. 1. 1996 Bezugsjahr 1989	50 % bis 1. 1. 1992 85 % bis 1. 1. 1995 100 % bis 1. 1. 1998 Bezugsjahr 1989	85 % bis 1. 1. 1995 100 % bis 1. 1. 2000 Bezugsjahr 1989
Gruppe V 1,1,1-Trichlorethan	50 % bis 1. 1. 1994 100 % bis 1. 1. 1996 Bezugsjahr 1989	Einfrieren bis 1. 1. 1992 30 % bis 1. 1. 1995 70 % bis 1. 1. 2000 100 % bis 1. 1. 2005 Bezugsjahr 1989	Einfrieren bis 1. 1. 1993 30 % bis 1. 1. 1995 70 % bis 1. 1. 2000 100 % bis 1. 1. 2005 Bezugsjahr 1989

Die H-FCKW (Ersatzstoffe mit geringerem Ozonabbaupotential) sollen mengenmäßig begrenzt werden mit dem Ziel eines späteren Verzichts auf diese Ersatzstoffe, und ihr Anwendungsbereich soll beschränkt werden.

219. Klimakonvention, Mandat zur Zeichnung durch die EG; Schlußfolgerungen des Rates zu Klimaveränderungen

Der Rat beschloß das Mandat zur Zeichnung des Rahmenübereinkommens durch die Gemeinschaft. In seinen Schlußfolgerungen traf der Rat eine Reihe von Festlegungen mit insbesondere folgenden Elementen:

- Würdigung des Ergebnisses der Verhandlungen über eine Rahmenkonvention betreffend Klimaveränderungen als ersten Schritt im Prozeß der Erarbeitung einer globalen Antwort auf das Klimaproblem;
- Unterstützung von Maßnahmen für eine frühzeitige Anwendung der Konvention;
- Weiterentwicklung der Verpflichtungen der Industriestaaten und frühzeitige Vorbereitung von Protokollen insbesondere zur Begrenzung der CO₂-Emissionen;

— Bestätigung des Ziels der EG, die CO₂-Emissionen bis 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren;

— Kenntnisnahme von der Entscheidung der Kommission, spezifische Maßnahmen zur Begrenzung der CO₂-Emissionen vorzuschlagen, einschließlich eines Vorschlages für eine gemeinschaftsweite Besteuerung.

220. Beobachtungssystem für CO₂-Emissionen

Die Kommission hat einen Entscheidungsvorschlag über ein gemeinschaftsweites Beobachtungssystem zur Messung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen vorgelegt. Die Beratungen wurden noch nicht aufgenommen.

221. FCKW, Reduzierung

Die Kommission hat einen Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung 594/91 über den beschleunigten Verzicht auf Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, vorgelegt. Die Beratungen in den Ratsgremien wurden noch nicht aufgenommen.

4. Abfallwirtschaft

222. Titandioxid-Industrie

Der Rat verabschiedete den gemeinsamen Standpunkt zu dem Richtlinienvorschlag über die Verringerung und spätere Unterbindung der Verschmutzung durch die Titandioxid-Industrie. Die im Anschluß an die Ratstagung am 23. März 1992 erneute Behandlung war zur Klärung der Frage der nationalen strengeren Anforderungen erforderlich geworden und erfolgte auf Antrag der deutschen Delegation.

Der Rat einigte sich auf die Aufnahme eines zusätzlichen Erwägungsgrundes, durch den den Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht eingeräumt wird, strengere nationale Regelungen beizubehalten oder zu erlassen. Die neu aufgelegte Richtlinie übernimmt mit entsprechender zeitlicher Verschiebung die Regelungen der Richtlinie 89/428/EWG, die vom Europäischen Gerichtshof am 11. Juni 1991 für nichtig erklärt worden ist. Die nunmehr auf Artikel 100a EWGV gestützte Richtlinie sieht insbesondere ein Verbot der Einbringung von Abfällen und der Einleitung von festen und stark sauren Abfällen, insbesondere Dünnsäure, in Gewässer ab 31. Januar 1991, strenge Begrenzungen für die Ableitung schwach saurer Abfälle in Gewässer sowie Grenzwerte für die Emissionen von Staub und Schwefeldioxid vor. In Deutschland ist das Einbringen von Dünnsäure bereits seit dem 31. Dezember 1989 verboten.

223. Abfälle, Verbringung in der, in die und aus der Gemeinschaft

In intensiven Verhandlungen konnten erhebliche Fortschritte auf dem Weg zur Einigung über diese wichtige Regelung erreicht werden. Insbesondere wurde über die folgenden zentralen politischen Punkte grundsätzlich Einigkeit erzielt:

- Artikel 130s EWGV als Rechtsgrundlage — anstatt Artikel 100a und 113 EWGV, wie von der Kommission vorgeschlagen;
- weitestgehende Ausklammerung der Abfallverbringung innerhalb eines Mitgliedstaates, wobei die Mitgliedstaaten aber zur Errichtung eines geeigneten Kontrollsystems verpflichtet werden sollen, das mit dem Gemeinschaftssystem kohärent sein sollte;
- Verbot des Abfallexports zur Beseitigung außerhalb der Gemeinschaft, mit Ausnahme der Ausführungen in EFTA-Staaten, die Vertragspartei der Baseler Konvention sind;
- Verbot des Abfallexports zur Wiederverwertung außerhalb der Gemeinschaft, mit Ausnahme von OECD-Staaten sowie von anderen Drittstaaten, wenn mit diesen nach Maßgabe der Baseler Konvention Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, für die die Verordnung äußerst strenge Anforderungen an die Wiederverwertungsaktivität in dem Drittstaat stellt; die Überprüfung dieser Regelung soll 1996 stattfinden — unter Einschaltung des Europäischen Parlaments — gerade auch mit dem

Ziel eines Verbots, wenn die Gewährleistung des Umweltschutzes sich als unzureichend erweist.

Die Einigung über den Verordnungsvorschlag scheiterte an dem Vorbehalt einer Delegation zur von allen anderen Delegationen und der Kommission mitgetragenen Ausgestaltung des „Autarkie-Grundsatzes“ und des „Prinzips der Nähe“, wonach die zuständigen Behörden des Entsende- und des Bestimmungsstaates Einwendungen gegen die Abfallverbringung erheben können.

Die baldige Verabschiedung der Verordnung wird angestrebt insbesondere auch mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Ratifizierung der Baseler Konvention zu schaffen.

XVI. Verkehrspolitik

1. Straßenverkehr

224. Kabotage im Omnibusverkehr

Der Rat einigte sich auf den Inhalt einer Verordnung zur Kabotage im Straßenpersonenverkehr:

- Liberalisierung der Sonderformen des Linienverkehrs (Beförderung von Schülern, Arbeitern) in grenznahen Regionen ab 1. Januar 1993;
- Liberalisierung der Rundfahrten mit geschlossenen Türen ebenfalls Anfang 1993;
- Liberalisierung aller übrigen Busdienste, die nicht Liniendienste sind, ab 1. Januar 1996;
- Prüfung der Einbeziehung von („klassischen“) Liniendiensten und gegebenenfalls entsprechende Regelung nach 1995.

Die Verordnung soll zum 1. Januar 1993 in Kraft treten.

225. Kabotage im Straßengüterverkehr

Mangels Einigung über die Fiskalharmonisierung im Straßengüterverkehr hat die deutsche Delegation die vorliegenden Vorschläge zur Kabotage im Straßengüterverkehr abgelehnt. Dem schlossen sich im Ergebnis die französische, italienische und spanische Delegation an. Das Thema wird unter britischer Präsidentschaft weiterhin zur Beratung anstehen.

226. Fiskalharmonisierung im Straßengüterverkehr

Bei der Fiskalharmonisierung und der EG-einheitlichen Wegekostenanlastung im Straßengüterverkehr steht eine Einigung nach wie vor aus. Ein neuer Denkansatz der Kommission sieht eine Zwischenlösung vor, bei der sich die Gemeinschaft auf die Vorgabe eines Rahmens beschränkt und innerhalb dieses Rahmens es weitgehend den Mitgliedstaaten überläßt, ob und wie sie die Anlastung der Wegekosten erreichen wollen. Die Kommission will bis Ende September 1992 einen Richtlinienvorschlag auf der

Grundlage ihrer Überlegungen vorlegen. Die deutsche Seite und die Kommission werden alles daran setzen, daß der Rat bis spätestens Ende März 1993 zu einer Entscheidung darüber gelangt.

2. Luftverkehr

227. Luftverkehr, drittes Liberalisierungspaket

Der Rat einigte sich auf den Inhalt der drei folgenden Verordnungen:

Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftverkehrsunternehmen

Die Verordnung führt einheitliche Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Betriebsgenehmigungen für Luftverkehrsunternehmen ein:

- *Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit;*
- *Zuverlässigkeit der handelnden Personen;*
- *Registrierung der Flugzeuge;*
- *Betriebliche und technische Eignung eines Unternehmens, wobei für letzteres ein Luftverkehrsbescheinigung ausgestellt wird.*

Die Verordnung schafft die Voraussetzungen für die Ausübung des Niederlassungsrechts im Luftverkehr. Eine Unterscheidung nach der Nationalität wird zwischen Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht mehr stattfinden.

Tarife und Frachtraten im Luftverkehr

Die Verordnung gibt grundsätzlich die Preisbildung im Luftverkehr frei. Jedoch kann ein Mitgliedstaat einschreiten gegen Tarife, die unter Berücksichtigung der Wettbewerbslage und der Selbstkosten überhöht sind, und gegen Tarifenkungen, sofern ein anhaltender Preisverfall bereits zu verbreiteten Verlusten der Luftverkehrsunternehmen geführt hat. Eine Überprüfung durch die Kommission ist möglich.

Zugang zu Strecken des innergemeinschaftlichen Luftverkehrs

Die Verordnung führt einen im Grundsatz unbeschränkten Marktzugang zu allen Strecken des innergemeinschaftlichen Luftverkehrs ein. Gemeinwirtschaftliche Dienste können unter gewissen Bedingungen einem einzigen Unternehmen vorbehalten werden. Für die Kabotage wird eine Übergangszeit bis zum 1. April 1997 vorgesehen. Während der Übergangszeit ist nur die Anschlußkabotage (vor oder nach grenzüberschreitendem Flug) zugelassen; nur bis zu 50 % der angebotenen Sitzplatzkapazität darf für die Kabotage genutzt werden. Eine allgemeine Schutzklausel erlaubt bei ernstzunehmenden Umwelt- und Infrastrukturproblemen (im Rahmen eines im einzelnen festgelegten Überwachungsverfahrens) eine Verlagerung von Luftverkehrsdiensten auf andere Verkehrsträger.

Alle drei Verordnungen treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

228. Zivilluftfahrt, Abkommen mit Norwegen und Schweden

Der Rat billigte das Abkommen der Gemeinschaft mit Norwegen und Schweden, mit dem diese beiden Länder in den EG-Luftverkehrsmarkt einbezogen werden.

3. Seeverkehr

229. Kabotage im Seeverkehr

Die vom Rat verabschiedete Verordnung zur Kabotage im Seeverkehr sieht folgendes vor:

- Schrittweise Freigabe der Kabotage vom 1. Januar 1993 bis zum 1. Januar 1999; für bestimmte Inselverkehre in Griechenland (Linienpersonenverkehre, Fährdienste und Dienste mit Schiffen mit weniger als 650 Bruttoreaumzahl [BRZ]) bis zum Jahr 2004;
- von der Kabotage ausgenommen werden
 - bis 1995 Kreuzfahrten im Mittelmeerraum und entlang den Küsten Spaniens, Portugals und Frankreichs;
 - bis 1997 die Beförderung strategischer Güter (Erdöl, Erdölerzeugnisse, Trinkwasser);
 - bis 1998 Beförderungsleistungen durch Schiffe mit weniger als 650 BRZ;
 - bis 1999 Linienfährdienste zur Personenbeförderung;
 - bis 1999 Inselkabotage im Mittelmeerraum und die Kabotage mit den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira, Ceuta und Melilla, den französischen Inseln vor der Atlantikküste und den überseeischen Departements Frankreichs.

4. Binnenschifffahrt

230. Beziehungen EG/Drittstaaten in der Binnenschifffahrt

Zu dem von der Kommission vorgelegten Entwurf eines Mandats zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen über die Binnenschifffahrt zwischen der Gemeinschaft und den jeweiligen Drittstaaten setzte sich die deutsche Seite im Rat mit ihrer Auffassung durch, daß das Mandat jetzt noch nicht verabschiedungsreif sei.

5. Transit durch Drittländer

231. Alpentransit

Die Verträge der Gemeinschaft mit Österreich und der Schweiz über den Alpentransit wurden am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet.

EG-Schweiz

Nach dem Vertrag wird die Schweiz eine neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) bauen. Darüber findet in der Schweiz Ende September 1992 ein Referendum statt. Transporte bis 28 t Gesamtgewicht können nunmehr ohne Kontingentierung die Schweiz durchfahren. Ausnahmeregelung: Sofern es keine verfügbaren Kapazitäten im Kombinierten Verkehr mehr gibt, werden für verderbliche Güter und dringende Transporte 50 Fahrten pro Tag und Richtung mit Lkw-Kombinationen über 28 t Gesamtgewicht (bis zu 40 t) zugelassen. Über den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung EG/Schweiz zur Durchführung der Ausnahmeregelung wird zur Zeit verhandelt.

EG-Österreich

Kernstück des Vertrages ist die Einführung eines Öko-Punktekontingents, wodurch die vom Straßengütertransit ausgehenden Emissionen bis Ende 2003 um 60 % verringert werden sollen. Die Modernisierung der Lkw-Flotten läßt erwarten, daß trotz Verringerung der Emissionen die Zahl der Transitzfahrten nicht vermindert werden muß; nach dem Vertrag bleibt vielmehr Raum für eine Steigerung um 8 %. Ungeachtet des paraphierten Transitvertrages hat Österreich die Maut für nicht lärmarme Lkw zum 1. Januar 1992 auf der Brenner-Autobahn erhöht. Nach EG-Protesten hat sich die Gemeinschaft mit Österreich geeinigt, in einer gemischten Arbeitsgruppe künftige geplante Mauterhöhungen zu erörtern, bevor sie in Kraft gesetzt werden.

XVII. Forschungs- und Technologiepolitik

232. Forschung und technologische Entwicklung, Schwerpunkte

Im 1. Halbjahr 1992 gab es neben den Beschlußfassungen über die restlichen spezifischen Programme innerhalb des Dritten Rahmenprogramms sowie zur Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) folgende Schwerpunkte, die in der Tagung des Rates am 29. April 1992 erörtert worden sind.

— Zukünftige Ausrichtung der EG-Forschungspolitik

Hierbei bestand weitgehende Übereinstimmung in den für die zukünftige EG-Forschungspolitik wichtigen Punkten:

- Beibehaltung des Gleichgewichts zwischen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Vorsorgeforschung;

- stärker am Bedarf der Wirtschaft ausgerichtete, aber dennoch vorwettbewerbliche Forschungsförderung bei Konzentration auf branchenübergreifende Schlüsseltechnologien;
- stärkere Beteiligung der KMU;
- Vereinfachung und Beschleunigung der Programmdurchführung, u. a. durch Dezentralisierung;
- bessere Verbindung von Gemeinschaftsforschung und EUREKA;
- Bereitschaft zur engeren Koordinierung einzelstaatlicher- und Gemeinschaftspolitik.

Die Diskussion war deutlich beeinflusst durch das Memorandum der Bundesregierung zur europäischen Forschungspolitik vom Februar 1992.

- Weitere Maßnahmen der technischen Hilfe bei der Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und den mittel- und osteuropäischen Ländern, insbesondere zur Sicherung des in der GUS vorhandenen wissenschaftlichen und technologischen Potentials.
 - Notwendigkeit einer Evaluierung des Zweiten Rahmenprogramms als Grundlage für eine Entscheidung über Vorschläge der Kommission für ein Viertes Rahmenprogramm, mit dessen Beratung Anfang 1993 begonnen werden soll.
- Hierzu wurde der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung mit der Detailprüfung der von der Kommission vorgelegten umfangreichen Evaluierungsdokumente mit dem Ziel einer abschließenden Erörterung im Rat beauftragt.
- Mögliche Aufstockung des Dritten Rahmenprogramms in Bereichen mit nachgewiesenen Finanzierungsproblemen.

233. Forschungsrahmenprogramm, zweites

Der Schlußbericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms DELTA zur Erforschung von Lerntechnologien wurde von der Kommission am 10. März 1992 genehmigt. Die Kommission beabsichtigt, bei der künftigen Arbeit weniger die Technologien selbst als vielmehr ihre Anwendung sowie deren menschliche und soziale Aspekte in den Vordergrund zu stellen.

234. Forschungsprogramme der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS)

Am 29. April 1992 hat der Rat über die künftigen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle beschlossen:

- Industrielle und Werkstofftechnologien, Meß- und Prüfwesen, Mensch und Mobilität sowie Umwelt mit einem Mittelaufwand von 341,55 Mio. ECU bei einer Laufzeit von 1992—1994;

- Forschung über die Sicherheit der Kernspaltung unter besonderer Berücksichtigung der pränormativen Aspekte mit einer Dotierung von 202,95 Mio. ECU bei einer Laufzeit von 1992—1995;
- Zusatzprogramm über den Betrieb des Hochflußreaktors in Petten mit einem Mittelaufwand von 75 Mio. ECU bei einer Finanzierung von je 50 % durch Deutschland und die Niederlande und bei einer Laufzeit von vier Jahren.

235. Forschungsrahmenprogramm, drittes

Am 29. April 1992 hat der Rat eine Entscheidung über die Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse aus den spezifischen Programmen der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung getroffen. Mittelaufwand 57 Mio. ECU bei einer Laufzeit von 1992-1994.

Diese Mittel sollen insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen sowie den privaten und öffentlichen Forschungsstellen den Zugang zu Informationen über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme erleichtern. Mit dem gleichen Ziel wird die Schaffung oder der Ausbau der Tätigkeiten von Zentren („Relais“-Zentren) gefördert, die die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse auf nationaler und regionaler Ebene übernehmen.

In weiterer Umsetzung des Dritten Rahmenprogramms hat der Rat die nachfolgenden spezifischen Programme beschlossen:

Industrielle und Werkstofftechnologien

Programm Prüf- und Meßverfahren am 29. April 1992

Mit einem Mittelaufwand von 47,52 Mio. ECU und einer Laufzeit von 1992-1994 soll mit diesem Programm insbesondere eine bessere Harmonisierung der Meß-, Analyse- und Prüfverfahren, Unterstützung bei der Entwicklung neuer Meß- und Prüfverfahren, Bereitstellung eines allgemeinen Instrumentariums zur Gewährleistung genauer und gültiger Meßergebnisse, Entwicklung neuer Verfahren für physikalische Messungen sowie chemischer und biologischer Analysen erreicht werden.

Biowissenschaften und -technologien

Programm Biotechnologie am 26. März 1992

Mit einem Mittelaufwand von 162,36 Mio. ECU und einer Laufzeit von 1992—1994 umfaßt das Programm die Hauptbereiche Molekularbiologie, Zell- und Organismusbiologie sowie ökologische Auswirkungen der Biotechnologie und Erhaltung genetischer Ressourcen.

Ziel ist auch die Überwachung und Untersuchung der ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Biotechnologie. Hierbei soll insbesondere

- die Beeinflussung dieser Aspekte durch die staatlichen Politiken, einschließlich der Forschungspolitik untersucht werden;

• die Erforschung des Potentials für die Nutzung der Anwendungen aus der biotechnologischen Forschung und Entwicklung zur Förderung des sozialen Fortschritts und der wirtschaftlichen Entwicklung durch Innovation in Landwirtschaft, Medizin und Industrie vorangetrieben werden.

Mensch und Mobilität

Humankapital und Mobilität am 16. März 1992

Mit einem Mittelaufwand von 488,07 Mio. ECU und einer Laufzeit von 1992-1994 dient das Programm der Aufstockung und höheren Qualifikation des für Forschung und technologische Entwicklung verfügbaren Personals, das die Mitgliedstaaten in den nächsten Jahren benötigen werden. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Fortbildung und Mobilität der Beschäftigten sowie Aufbau von Kooperationsnetzen.

236. COST (Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung)

Mit COST hat die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung in Europa im Jahre 1971 einen ersten allgemeinen institutionalen Rahmen erhalten. Heute sind an der COST-Zusammenarbeit 25 Länder beteiligt. Nach der Einbeziehung von CSFR, Ungarn, Island und Polen im Vorjahr wurden 1992 Kroatien und Slowenien als neue Mitglieder aufgenommen.

Die Anzahl und Bedeutung der COST-Vorhaben ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen und nimmt weiter zu. So wird sich voraussichtlich die Anzahl der Vorhaben im Jahre 1993 gegenüber dem Jahr 1992 nahezu verdoppeln. Für die Teilnahme der mittel- und osteuropäischen Länder, d. h. auch von Nichtmitgliedstaaten, an laufenden COST-Aktionen sind im Haushalt 1992 der EG 5 Mio. ECU vorgesehen. Damit soll die Integration dieser Staaten in die europäische Forschung erleichtert werden.

Am 2. März 1992 hat der Rat zwei Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten über elf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (Programm FLAIR) und über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologieforschung (Programm BRIDGE) beschlossen.

XVIII. Bildungs-, Jugend- und Kulturpolitik

1. Bildungspolitik

237. Bildungswesen, Schlußfolgerungen des Rates

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen verabschiedeten auf ihrer Tagung am 1. Juni 1992

- Schlußfolgerungen über die Intensivierung der Umweltbildung; hierin wird nochmals auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Umweltbildung auf

allen Bildungsstufen zu berücksichtigen und als ein fachübergreifendes Unterrichtsprinzip zu betrachten. Darüber hinaus wird die Bedeutung der Lehrerbildung in diesem Bereich betont;

- Schlußfolgerungen über die Entwicklung des offenen Fernunterrichts in der Gemeinschaft. In den Schlußfolgerungen betonen die Minister die Notwendigkeit, das spezifische Potential dieser Unterrichtsform da, wo es gerechtfertigt erscheint, in die geeigneten Gemeinschaftsprogramme aufzunehmen. Gleichzeitig wird die Kommission aufgefordert, Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen zu erarbeiten sowie
- Schlußfolgerungen zur Beurteilung neuer Gemeinschaftsprogramme im Bereich Bildung und Ausbildung; hierin wird verlangt, daß künftig jeweils ein Anfangs-, Zwischen- und ein Schlußbericht zu den Programmen vorgelegt wird. Zudem sollen künftige Programmbeschlüsse stets ausdrückliche Regelungen und Kriterien für die Evaluation enthalten.

238. Bildungswesen und EWR-Abkommen

Das am 2. Mai unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sieht u. a. eine Verstärkung und Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA im Rahmen der Gemeinschaftsaktivitäten auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend vor. Vom Inkrafttreten des Abkommens an sollen die EFTA-Staaten sich an verschiedenen Kooperationsmaßnahmen der Gemeinschaft wie Informationsaustausch, Expertentreffen, Seminaren und Konferenzen beteiligen. Ab dem 1. Januar 1995 haben die EFTA-Staaten schließlich auch Zugang zu allen Aktionsprogrammen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung. Neben der bereits erfolgten Beteiligung an COMETT und ERASMUS stehen ihnen dann auch Berufsbildungsprogramme wie PETRA und FORCE sowie das LINGUA-Programm offen. Besondere Bestimmungen im Abkommen regeln den finanziellen Beitrag, den die EFTA-Länder für ihre Beteiligung an den Gemeinschaftsprogrammen leisten müssen sowie die Teilnahmemodalitäten in den jeweiligen Programmausschüssen.

239. EUROTECNET/FORCE — Neuer Beratender Ausschuß

Am 16. März 1992 hat der Rat mehrheitlich die Einsetzung eines gemeinsamen Beratenden Ausschusses für die EG-Programme EURO-TECNET und FORCE beschlossen. Entsprechend der auf Gruppenebene verfolgten Linie konnte die Bundesregierung mit dem Kommissionsvorschlag nicht einverstanden sein. Sie hat sich zusammen mit Großbritannien und Spanien der Stimme enthalten und eine gemeinsame Protokollerklärung abgegeben, welche die bestehenden Vorbehalte gegen die Zusammenlegung der Ausschüsse verdeutlicht. Der Ratsbeschluß sieht eine

Zusammenlegung der Ausschüsse zum 1. Juli 1992 vor.

240. Berufsausbildungspolitik der Gemeinschaft für die 90er Jahre, Memorandum der Kommission

Im Januar 1992 hat die Kommission dem Rat ein Memorandum über die Berufsausbildungspolitik der Gemeinschaft in den 90er Jahren zugeleitet. Das Memorandum wurde von der Kommission unter Berücksichtigung von Beiträgen aus den Mitgliedstaaten erarbeitet. Das Memorandum schildert die neuen Herausforderungen an die Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft für die 90er Jahre und stellt das bisher Erreichte dar. Darüber hinaus werden Leitlinien für das künftige Vorgehen in der Gemeinschaft für diesen Bereich vorgeschlagen. Das Berufsbildungsmemorandum steht in engem Zusammenhang mit den bereits Ende 1991 vorgelegten Memoranden zur Hochschulbildung und zum offenen Fernunterricht in der Gemeinschaft. Ebenso wie diese zielt es darauf ab, sowohl auf europäischer Ebene als auch in den Mitgliedstaaten eine breit angelegte Diskussion einzuleiten.

Die Bundesregierung strebt an, auch zum Berufsbildungsmemorandum gegenüber der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten eine mit den Ländern abgestimmte inhaltliche Stellungnahme abzugeben.

241. TEMPUS

Das europaweite Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich TEMPUS, das der Rat am 7. Mai 1990 angenommen hat, sah ursprünglich einen anfänglichen Versuchszeitraum von drei Jahren vor. Durch Beschluß vom 28. April 1992 hat der Rat nunmehr eine Verlängerung dieses Versuchszeitraums um ein Jahr auf insgesamt vier Jahre beschlossen. Wie vorgesehen, will die Kommission noch im Jahre 1992 einen Vorschlag zur Weiterführung oder Anpassung des TEMPUS-Programms über den anfänglichen Versuchszeitraum hinaus unterbreiten. Die nunmehr beschlossene Verlängerung des Versuchszeitraums soll gewährleisten, daß dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um den neuen Vorschlag der Kommission anhand des noch von der Kommission vorzulegenden Zwischenberichtes über die Bewertung des TEMPUS-Programms zu untersuchen.

242. Europäische Stiftung für Berufsbildung, Sitzfrage

Die Frage des Sitzes der Europäischen Stiftung für Berufsbildung bleibt weiterhin ungeklärt. Die Stiftung, deren Errichtung bereits im Mai 1990 vom Rat beschlossen worden war, kann aus diesem Grunde nach wie vor ihre Tätigkeit zugunsten der Staaten Mittel- und Osteuropas nicht aufnehmen.

2. Jugendpolitik

243. Jugend, gemeinsame Aktivitäten

Am 11. April 1992 diskutierten die Jugendminister beim informellen Treffen in Portugal über die begonnene und weitere Durchführung der in Luxemburg beschlossenen „Prioritären Maßnahmen“. Schwerpunktthema war die zukünftige Gestaltung der Jugendinformation. Man war sich einig in der Einschätzung der Bedeutung einer gut informierten Jugend, die so die Chancen des Binnenmarktes besser nutzen kann.

Der Beirat des Aktionsprogramms „Jugend für Europa“ beschäftigt sich erstmals mit der Zukunft dieses Programms nach Auslaufen der zweiten Phase Ende 1994. Dabei wurde von allen Mitgliedstaaten der Wunsch nach Erhaltung der dezentralen Struktur und nach einem qualitativen und quantitativen Ausbau deutlich geäußert. Nach der jetzt vorliegenden vorläufigen Auswertung waren im vergangenen Jahr ca. 6 000 deutsche Jugendliche, davon 25 % aus den neuen Ländern inklusive Berlin an den Programmen beteiligt.

3. Kulturelle Zusammenarbeit

244. Kulturgut, Schutz

Zum Schutz nationalen Kulturgutes hat die Kommission dem Rat Anfang dieses Jahres einen „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates verbracht wurden“ sowie einen „Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Ausfuhr von Kulturgütern“ vorgelegt.

Zur Beratung dieser von der Kommission dem Rat vorgelegten Dokumente wurde eine ad-hoc-Gruppe „Kulturgüter“ eingesetzt, die im 1. Halbjahr 1992 in zahlreichen Sitzungen tagte.

Weder in dieser Ratsgruppe noch in Tagungen des Rates gelang es eine qualifizierte Mehrheit hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelungen für den Handel mit Kulturgütern in der Gemeinschaft und ihren Export aufzustellen. Trotz Annäherung der Standpunkte in Einzelfragen und intensiver Bemühungen der portugiesischen Präsidentschaft um Gesamtkompromisse scheiterte eine Einigung bisher an unüberbrückbaren Interessengegensätzen zwischen den Befürwortern eines möglichst freien Kulturgüterhandels (insbesondere Deutschland und Großbritannien) und Mitgliedstaaten mit ausgeprägtem Schutzbedürfnis für die auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgüter (Südeuropa).

Beide Vorschläge wurden daher an den Ausschuß der Ständigen Vertreter zurückverwiesen.

Die Bundesregierung kann die Vorschläge in der derzeitigen Fassung nicht akzeptieren, da sie nicht die deutschen Interessen an einem vertretbaren Kompromiß zwischen dem Schutz des Kulturgutes vor Abwan-

derung auf der einen Seite und den schützenswerten Interessen des Rechtsverkehrs beim Erwerb von Kulturgütern unter den Prinzipien eines liberalen Handels auf der anderen Seite berücksichtigen. In einem Beschluß vom 15. Mai 1992 hat der Bundesrat in gleicher Weise negativ zu beiden Vorschlägen Stellung genommen.

245. Kulturstadt Europas und Europäischer Kulturmonat

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen verabschiedeten am 19. Mai 1992 Schlußfolgerungen über die Auswahlkriterien für die nächste Runde der Bewerbungen für die Kulturstadt Europas nach 1996 und für den Europäischen Kulturmonat.

246. Kulturkonzept der Gemeinschaft

Die Kommission legte ihr neues Kulturkonzept als Leitlinien für die kulturellen Aktivitäten der Gemeinschaft in den kommenden Jahren vor. Außer der Fortführung laufender Aktionen wird die Entwicklung neuer Aktionsbereiche angestrebt.

Das neue Konzept soll nach Befassung der zuständigen Minister für Kulturfragen und Experten zu spezifischen Vorschlägen und Programmen führen.

XIX. Sozialpolitik

247. Sozialpolitik, Allgemeines

Unter portugiesischer Präsidentschaft wurden weitere Fortschritte zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte erzielt. Erneut standen Regelungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes im Mittelpunkt der Rechtssetzungstätigkeit des Rates. Neben der endgültigen Verabschiedung der Richtlinien über Sicherheitskennzeichnung und Sicherheit auf Baustellen legte der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt zu zwei Arbeitsschutz-Richtlinien und zur Änderung der Freizügigkeitsverordnung fest und verabschiedete die Änderungsrichtlinie über Massenentlassungen. Der Rat erließ ferner drei die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer betreffende Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

248. Arbeitszeitgestaltung

Im Mittelpunkt der beiden Ratstagungen stand eine Diskussion über den Richtlinienvorschlag zur Arbeitszeitgestaltung. In dieser dritten Debatte über die Richtlinie auf Ministerebene gelang es, sich mit Ausnahme eines offenen Punktes auf einen einvernehmlichen Text zu verständigen. Offen blieb allein die Frage der Abweichungsmöglichkeiten von der Referenzperiode für die Berechnung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit sowohl für die Mitgliedstaaten

selbst als auch für die Sozialpartner und die betriebliche Ebene. Der Rat hat eine Technische Arbeitsgruppe beauftragt, die noch anstehenden Probleme bis spätestens zur Ratstagung im Dezember 1992 zu lösen.

249. Sicherheitskennzeichnung

Der Rat verabschiedete die Richtlinie über die Mindestvorschriften für Sicherheit- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz. Die Richtlinie ist die 10. Einzelrichtlinie zur sog. Rahmenrichtlinie vom 12. Juni 1989, der grundlegenden Richtlinie für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Die Richtlinie hat zum Ziel, den Geltungsbereich und den Inhalt der bisher für die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz geltenden Richtlinie 77/576/EWG zu erweitern und die alte Richtlinie abzulösen. Sie beinhaltet die Verpflichtung der Arbeitgeber, eine Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz in allen Fällen einzusetzen, in denen Gefährdungen nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden werden können. Die deutschen Vorschläge, die sich insbesondere auf die Vermeidung eines „Schilderwaldes“ und den Verzicht von Farbkennzeichnungen für Rohrleitungen bezogen, konnten im wesentlichen in den Beratungen durchgesetzt werden.

250. Baustellen, zeitlich begrenzt oder ortsveränderlich

Der Rat verabschiedete die Richtlinie über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Die Richtlinie ist die 8. Einzelrichtlinie zur sog. Rahmenrichtlinie 98/391/EWG vom 12. Juni 1989.

Die Richtlinie hat die schrittweise Verbesserung der Sicherheit der Arbeitnehmer auf Baustellen zum Ziel und füllt eine Lücke aus, die die Gemeinschaftsregelung über Arbeitsstätten gelassen hat.

251. Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden

Der Rat hat am 30. April 1992 einstimmig einen gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag „Mineralgewinnende Industriezweige“ vorgelegt. Diese Richtlinie ist die 11. Einzelrichtlinie zur sog. Rahmenrichtlinie vom 12. Juni 1989.

Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in der mineralgewinnenden Industrie des On-shore- und Off-shore-Bereichs. Sie beinhaltet neben detaillierten Bestimmungen über die Verpflichtungen des Arbeitgebers im Hinblick auf die Gewährleistung der

Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer auch Bestimmungen über die Information, die Anhörung und die Beteiligung der Arbeitnehmer sowie ihren Gesundheitsschutz.

252. Mineralgewinnende Industriezweige

Der Rat legte einen Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden übertägigen oder untertägigen Betrieben fest. Die Richtlinie ist die 12. Einzelrichtlinie zur sog. Rahmenrichtlinie vom 12. Juni 1989.

Sie hat die schrittweise Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben zum Ziel, in denen über und unter Tage Mineralien gewonnen werden. Dazu zählen Bergwerke, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben sowie Naß-Baggereien. Die Richtlinie schließt eine Lücke, die die Gemeinschaftsrichtliche über Arbeitsstätten hinsichtlich der mineralgewinnenden Industrie gelassen hat. Die Richtlinie lehnt sich in Aufbau und Ausgestaltung an die allgemeine Arbeitsstättenrichtlinie an, wobei die Anforderungen auf die Verhältnisse beim Aufsuchen und Gewinnen von Mineralien unter oder über Tage abgestellt sind.

Die deutschen Vorstellungen ließen sich in zufriedenstellendem Umfang in der Richtlinie verwirklichen. Vor allem gelang es zu erreichen, daß auch für das Gewinnen von Mineralien durch Schwimmbagger sowie für die Stilllegungsphase von Bergwerken oder Steinbrüchen der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist.

253. Massenentlassungen

Der Rat verabschiedete die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/129/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Massenentlassungen. Die Richtlinie ergänzt die bestehenden Bestimmungen über die Information und Konsultation der Arbeitnehmervertreter bei Massenentlassungen. Angesichts der fortschreitenden und grenzübergreifenden Unternehmenszusammenschlüsse in der Gemeinschaft sollen die bestehenden Informations-, Konsultations- und Meldepflichten nunmehr unabhängig davon gelten, ob der Beschluß über die Massenentlassungen vom Arbeitgeber oder einem den Arbeitgeber beherrschenden Unternehmen getroffen wurde. In der Richtlinie ist ferner vorgesehen, daß den Arbeitnehmervertretern/Arbeitnehmern administrative und/oder gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung der Verpflichtungen gemäß der Richtlinie zur Verfügung stehen.

254. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Der Rat erließ die drei die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer betreffenden Verordnungen über die beitragsunabhängigen Sonderleistungen,

die Feststellung und Berechnung der Renten sowie über verschiedene Änderungen.

Mit der Verordnung „Verschiedene Änderungen“ wurden u. a. Anpassungen aufgrund der deutschen Vereinigung vorgesehen, da die Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer seit dem 3. Oktober 1990 für das gesamte Hoheitsgebiet einschließlich des Gebiets der ehemaligen DDR gelten.

255. Beitragsunabhängige Leistungen

Die Verordnung „Beitragsunabhängige Leistungen“ sieht eine Koordinierung der nichtbeitragsabhängigen Systeme vor, bei der die Mitgliedstaaten den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Arbeitnehmern, die unter den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallen, beitragsunabhängige Leistungen zahlen müssen.

256. Renten, Feststellung und Berechnung

Die Verordnung „Feststellung und Berechnung der Renten“ soll die Feststellung und die Berechnung der Renten derjenigen Arbeitnehmer vereinfachen, die in mehreren Mitgliedstaaten gearbeitet haben.

257. Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt zu der Verordnung des Rates zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft festgelegt. Diese auf Artikel 49 EWGV gestützte Verordnung trägt dem Aktionsprogramm der Kommission zur Verwirklichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer Rechnung und soll durch den Ausbau des Systems zum Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (SEDOC) und eine möglichst große Transparenz des Arbeitsmarkts der Gemeinschaft die Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft fördern.

258. Sozialer Schutz

Der Rat hat die Empfehlung für eine Annäherung der Politik im Bereich des sozialen Schutzes angenommen (Konvergenzempfehlung).

Die Empfehlung soll im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes den Bestand des Sozialschutzes wahren und zu seiner Weiterentwicklung beitragen. Sie bezieht sich auf die einzelnen Zweige der sozialen Sicherheit und empfiehlt den Mitgliedstaaten, bestimmte Mindeststandards in ihren Systemen zu garantieren.

Ferner wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die soziale und wirtschaftliche Integration der Versiche-

ten zu fördern und das soziale System den neuen sozialen Schutzbedürfnissen anzupassen. Die Konvergenzempfehlung führt nicht zu einer offenen oder versteckten Harmonisierung der Sozialschutz-Systeme. Diese bleiben ausdrücklich in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Bedeutung der Empfehlung liegt vielmehr darin, daß die Mitgliedstaaten ihre Sozialpolitik auf gemeinsame Ziele hin ausrichten.

Die in der Empfehlung enthaltenen Mindestanforderungen werden in Deutschland erfüllt. Das deutsche Leistungsniveau geht in den meisten Bereichen deutlich über die empfohlenen Standards hinaus.

259. Zuwendungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherung

Der Rat verabschiedete die Empfehlung über ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit. Ziel der Empfehlung ist es, die Mitgliedstaaten dazu zu veranlassen, ihren bedürftigen Bürgern ausreichende Mindestleistungen zukommen zu lassen, um eine soziale Ausgrenzung zu verhindern. Ein solches Sozialhilfesystem besteht noch nicht in allen Mitgliedstaaten. Die Empfehlung soll dazu beitragen, daß solche Sozialhilfesysteme in allen Mitgliedstaaten aufgebaut werden.

Die Bundesregierung steht dem Ziel der Empfehlung als einem Schritt zu eigenverantwortlicher Ausgestaltung der unterschiedlichen Sozialhilfesysteme positiv gegenüber, nicht zuletzt deshalb, weil durch den Aufbau von Sozialhilfesystemen in allen Mitgliedstaaten die Gefahr des „Sozialtourismus“ vermindert wird.

260. Gewinn- und Betriebsergebnisse

Der Rat verabschiedete einstimmig die Empfehlung zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Gewinn- und Betriebsergebnissen. Die Empfehlung richtet sich in allgemeiner Form an die Mitgliedstaaten, die potentiellen Vorteile einer Stärkung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmensergebnis in Form einer Gewinn- und Kapitalbeteiligung anzuerkennen. Dies könnte zu einer Reihe positiver Wirkungen beitragen, insbesondere zur Steigerung der Motivation und der Produktivität der Arbeitnehmer und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer. Die Mitgliedstaaten sollen dafür einen geeigneten rechtlichen Rahmen gewährleisten und die Möglichkeit steuerlicher oder sonstiger Vergünstigungen für solche Systeme geben. Gemeinschaftliche Maßnahmen sind damit nicht verbunden. Die Kommission soll jedoch eine interne Arbeitsgruppe bilden und nach vier Jahren über die Erfahrungen mit der Empfehlung berichten. Die Mitgliedstaaten stellen ihrerseits die auf nationaler Ebene verfügbaren Angaben über die Entwicklung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer zur Verfügung.

261. Seniorenpolitik, demographischer Bericht

Ausgehend von Artikel 122 EWGV wurde in Artikel 7 des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches) über die Sozialpolitik die Verpflichtung der Kommission verankert, jährlich einen Bericht über „die demographische Lage in der Gemeinschaft“ zu erstatten. Die Staats- und Regierungschefs heben damit die besondere Bedeutung der Familien- und Seniorenpolitik in den Mitgliedstaaten für die Verbesserung der Situation der Familie und der älteren Menschen hervor. Dies geht auf Bemühungen der Bundesregierung zurück, die im Rahmen der Maastrichter Vertragsverhandlungen vorgelegten Textentwürfe um die Bereiche „Familienpolitik“ und „Altenpolitik“ an geeigneter Stelle zu ergänzen. Der Bericht schafft die wesentliche Grundlage für die Evaluierung von Aktionen und Programmen der Familien- und Seniorenpolitik in der Gemeinschaft.

262. Seniorenpolitik, Europäisches Jahr der älteren Menschen

Am 26. November 1990 faßte der Rat den Beschluß über gemeinschaftliche Aktionen zugunsten älterer Menschen, in welchem das Jahr 1993 zum „Europäischen Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen“ erklärt wurde. Der Rat hat nun den Beschluß über das Europäische Jahr der älteren Menschen gebilligt. Ziel des Europäischen Jahrs der älteren Menschen ist die bessere Einbeziehung älterer Menschen in den europäischen Integrationsprozeß sowie die Förderung der Solidarität zwischen den Generationen.

Die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls einschließlich regionaler und lokaler Stellen, die Sozialpartner und die nichtstaatlichen Organisationen, die ältere Menschen vertreten bzw. betreuen, führen dazu aufeinander abgestimmte Aktionen durch. In Deutschland sind bisher verschiedene Tagungen und Seminare in Vorbereitung.

XX. Gesundheitspolitik

263. Gesundheitspolitik als Aufgabe der EG

Die Aktivitäten der Gemeinschaft waren im 1. Halbjahr 1992 maßgeblich davon gekennzeichnet, die inhaltliche Ausgestaltung der im Vertrag zur Europäischen Union in Artikel 3 a und 129 erstmals enthaltenen, subsidiären und eigenständigen Gesundheitskompetenz der Gemeinschaft vorzubereiten. Dazu gehören sowohl inhaltliche als auch strukturelle und organisatorische Fragen.

Hervorzuheben sind:

- die Gründung eines informellen Beratenden Ausschusses für „Gesundheit“ bei der Kommission, an dessen Sitzungen auch ein Ländervertreter teilnimmt und

- die Bildung einer besonderen Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder, an dessen Sitzungen auch regelmäßig ein Vertreter der Bundesregierung teilnimmt.

Dadurch wird von Anfang an auch für die Länder die erforderliche volle Transparenz geschaffen und ihnen damit die geforderte Mitgestaltungsmöglichkeit gegeben.

Als Arbeitsmaterial wurde dem informellen Beratern Ausschuß das Jahresgutachten 1992 des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland „Ausbau in Deutschland und Aufbruch nach Europa“ zugeleitet, in dem erstmals ein besonderer Abschnitt „Binnenmarkt“ enthalten ist. Darin wird nicht nur die gegenwärtige Situation analysiert, sondern es werden auch Empfehlungen für die Zukunft ausgesprochen. Mit dieser Einbringung ist sichergestellt, daß die Interessen der Beteiligten im deutschen Gesundheitswesen in der gemeinschaftsinternen Diskussion von Anfang an eingebracht sind.

264. Gesundheitspolitik, Schwerpunkte beim zukünftigen Aufbau

Aus der gegenwärtigen Diskussion zeichnen sich folgende Schwerpunkte einer zukünftigen EG-Gesundheitspolitik ab:

- Die Erarbeitung eines festen Bezugsrahmens für Gemeinschaftsaktivitäten zur Verbesserung der „öffentlichen Gesundheit“ in der Gemeinschaft unter besonderer Betonung des Subsidiaritätsprinzips und der Mitverantwortung der Mitgliedstaaten;
- die bessere Ermittlung von Krankheitsursachen sowie die Feststellung — und soweit möglich Deckung — des entsprechenden Forschungsbedarfs;
- die Bestimmung der großen Krankheiten, bei denen ein Mehr an Wissen möglich erscheint und gemeinsames Handeln angebracht ist;
- die frühzeitige Erkennung von gesundheitlichen Entwicklungen und Möglichkeit ihrer Beeinflussbarkeit;
- die Ermittlung von übergreifenden Gesundheitsindikatoren;
- die ständige vergleichbare Beobachtung von Gesundheits- und gesundheitspolitischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten;
- der Aufbau der für diese Aktivitäten erforderlichen Datengrundlagen sowie die Durchführung der dazu notwendigen Studien.

265. Gesundheitspolitik, neue Bereiche

Am 15. Mai 1992 haben sich der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen mit den Vorschlägen der Kommission insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Eignung für eine zukünftige Gesundheitspolitik befaßt.

Zu folgenden Bereichen wurde die Kommission in Entschlüssen und Schlußfolgerungen gebeten zu prüfen, inwieweit diese bei der Entwicklung einer zukünftigen Gesundheitspolitik in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden können:

Toxikologie zum Zwecke des Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung der mit dem bisherigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft von 1986-1990 gemachten Erfahrungen;

Erbkrankheiten

im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dieser Krankheiten sowie der von ihnen ausgehenden potentiellen Gefährdungen für die Zukunft, mit dem Ziel einer Stärkung der epidemiologischen Forschung und der Zusammenführung der Daten;

Adäquate Verfügbarkeit von Blutprodukten angesichts der Notwendigkeit einer Minderung der Infektionsrisiken durch Schutz der Spender und der Empfänger sowie eine Sicherung der hohen Qualität des Blutes und Blutprodukte mit dem Ziel der Einleitung eines Informations- und Erfahrungsaustausches.

266. Ernährung und Gesundheit

In Anbetracht der Bedeutung der Ernährung für die Gesundheit insbesondere bei der Bekämpfung von Krankheiten hat der Rat an seiner bisherigen positiven Haltung zur Durchführung von Maßnahmen festgehalten, die Bedeutung eines Aktionsprogramms ausdrücklich bekräftigt und trotz der Darlegungen der Kommission, daß es sich um einen subsidiären Bereich handelt, die Kommission aufgefordert, zusammen mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Überlegungen vorzunehmen und die notwendigen Untersuchungen vorzubereiten.

267. Europa gegen den Krebs

In der Ratstagung vom 15. Mai 1992 wurden

- der Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen gegen die Stimme der deutschen Delegation verabschiedet;
- zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über eine Angleichung der Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse, die ein grundsätzliches Werbeverbot für Tabakerzeugnisse vorsieht, der Gedankenaustausch ohne Ergebnis fortgesetzt.

Die Bundesregierung hat sich dabei im Einklang mit der bisherigen Haltung und in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Bundesrats und des Bundestags gegen den Richtlinienvorschlag ausgesprochen. Es ist beabsichtigt, die Debatte in der 2. Hälfte 1992 fortzusetzen, allerdings eingebettet in eine Debatte über die Gesamtheit der zur Begrenzung des Rauchens notwendigen Maßnahmen.

268. Rauchverbot in öffentlich zugänglichen und frequentierten Räumen

Aufgrund der Entschlußung des Rates vom 18. Juli 1989 über ein Rauchverbot in öffentlich zugänglichen und frequentierten Räumen hat die Bundesregierung der Kommission einen Bericht über die Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet. Der Bericht gibt einen Überblick über die abgestuften Regelungen des Nichtrauchererschutzes in der Öffentlichkeit innerhalb des föderalistischen Staatsaufbaues in Deutschland. Dargestellt werden auch die Bemühungen der gesundheitlichen Aufklärung, in der Bevölkerung die Akzeptanz von Regelungen des Nichtrauchererschutzes zu verstärken.

269. Europa gegen Drogen

Die gemeinschaftlichen Bemühungen zur weiteren Verringerung der Drogennachfrage wurden intensiv weitergeführt. Sie konzentrieren sich auf einen gegenseitigen Informations-, Erfahrungs- und Datenaustausch. Diesem Zweck dient sowohl die Europäische Woche vom 16.-22. November 1992 zur Vorbeugung gegen den Drogenkonsum, mit der auch eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit erreicht werden soll, als auch die Errichtung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EDB) und eines Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (REITOX). Hauptaufgabe dieser Einrichtungen soll es sein, durch Sammlung und Analyse der vorhandenen Daten, methodische Verbesserung des Datenvergleichs, Verbreitung der Daten und Zusammenarbeit mit anderen europäischen und internationalen Einrichtungen eine Reduzierung der Drogennachfrage zu erreichen.

Zum Inhalt der zur Schaffung dieser Einrichtungen von der Kommission vorgelegten Verordnung wurde unter Zurückstellung deutscher Bedenken wegen der gegenwärtigen Rechtsgrundlage zwar Einigung erzielt. Die Verabschiedung scheiterte bisher jedoch an der noch ausstehenden Einigung zum Sitz der Drogenbeobachtungsstelle. Diese Entscheidung soll im 2. Halbjahr 1992 fallen.

270. Suchtstoffe und psychotrope Substanzen

Die am 31. März 1992 verabschiedete Verordnung (EWG) Nr. 900/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen wird am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Die ergänzenden Regelungen beinhalten eine Verstärkung der Kontrollen von Drogenchemikalien an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Die Liste der zu kontrollierenden Chemikalien ist auf 22 Stoffe erweitert worden. Unternehmen, die mit der Herstellung oder dem Verkehr dieser Stoffe befaßt sind, müssen entweder eine Erlaubnis besitzen oder zumindest registriert werden. Anstelle der bisherigen schriftlichen Anmeldung der Ausfuhr ist ab 1. Januar 1993 eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Ferner werden derzeit bei der Kommission Harmonisierungsmaßnahmen über die Kontrolle der in dem Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe sowie in dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe eingestuft Suchtstoffe und psychotropen Stoffe beraten.

271. Gentechnik

Die am 23. Oktober 1991 in Kraft getretene Richtlinie über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (90/219/EWG) und Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (90/220/EWG) werden durch Ausschüsse der zuständigen Behörden zu den jeweiligen Richtlinien sowie durch einen gemeinsamen Ausschuß begleitet. Im Rahmen dieser Ausschüsse werden Zweifelsfragen geklärt und einheitliche Auslegungen erarbeitet sowie Entscheidungen der Kommission getroffen.

XXI. Frauenpolitik

272. Frauenpolitisches Informationsseminar

Die Kommission und der portugiesische Arbeitsminister luden gemeinsam zu einem dreitägigen Seminar „Building Equality“ vom 28.-30. Mai 1992 nach Lissabon ein. Die Teilnehmerinnen setzten sich zusammen aus den für internationale Frauenpolitik zuständigen Vertreterinnen der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie aus Wissenschaftlerinnen, die in den sogenannten Netzwerken der Kommission zusammengefaßt sind.

Ziel des Seminars war die Analyse der ungleichen Bedingungen für Frauen und Männer am Arbeitsplatz, in der Wissenschaft, im Rechtswesen, in der Statistik und in den Medien. Im Vordergrund standen die Vorstellung und Interpretation des vergleichenden Berichts der Kommission zur Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt in den Mitgliedstaaten ebenso wie die Situation von Frauen in den ärmeren Ländern Europas (Irland, Portugal, Griechenland).

Es wurde deutlich, daß häufig benutzte Begriffe wie „mainstreaming“ und „parity democracy“, d. h. Inte-

gration frauen- und gleichstellungspolitischer Gesichtspunkte in alle anderen Politikbereiche, sehr unterschiedlich verstanden werden und als Gradmesser oder Instrumente für die Durchsetzung von gleichstellungspolitischen Zielen nicht ausreichen. Hierzu müssen noch Kriterien bzw. Indikatoren erarbeitet werden. Die Kommission wird einen entsprechenden Fragebogen an die Mitgliedstaaten übersenden.

273. Schwangerenschutz

Der am 19. Dezember 1991 verabschiedete Gemeinsame Standpunkt zum Entwurf der Richtlinie zum Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen und Stillenden am Arbeitsplatz wurde im Mai 1992 in zweiter Lesung im Europäischen Parlament behandelt. Die erforderliche Einstimmigkeit im Rat konnte in 2. Lesung noch nicht erreicht werden. Der Rat strebt nun einen Kompromiß an zur Lösung des einzigen noch strittigen Punktes, der Höhe der Lohnersatzleistung, um dann die Richtlinie endgültig zu verabschieden.

XXII. Sportpolitik

274. Sport und Aktivitäten der Gemeinschaft

Die Kommission hat auf der Grundlage ihrer Mitteilung „Die Europäische Gemeinschaft und der Sport“ vom 31. Juli 1991 an den Rat und an das Europäische Parlament am 30. Januar 1992 einen zeitlich befristeten „Aufruf zur Interessenbekundung für eine Studie über die Auswirkungen der Gemeinschaftstätigkeit im Bereich des Sports“ veröffentlicht. Die Bundesregierung hat die in Betracht kommenden Einrichtungen der Länder und des deutschen Sports auf diesen Aufruf besonders hingewiesen. Deutsche Anfragen liegen der Kommission zwischenzeitlich vor.

275. Sportpolitik, Haltung der Bundesregierung

Der Sport kann als Integrationsfaktor einen besonderen Beitrag zum europäischen Einigungsprozeß gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates von 1985 über die Schaffung eines „Europas der Bürger“ leisten. Auch wenn die Gemeinschaft über keine originären Zuständigkeiten im Sport verfügt, berühren ihre Rechtsetzungsaktivitäten im zunehmenden Maße den Sport.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin darauf achten, daß nationale und innerstaatliche Zuständigkeiten sowie die Autonomie des Sports gewahrt bleiben.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß es bei der Befassung mit Sportfragen im EG-Rahmen nicht zu einer Ausgrenzung von Drittstaaten kommen darf. Dies würde dem Prinzip der Offenheit des Sports und den Bemühungen mittel- und osteuropäischer Staaten, ihren Sport in einen gesamteuropäischen Sport zu integrieren, zuwiderlaufen.

276. Sport und Doping

Der von der Kommission Mitte Dezember 1991 vorgelegte Entwurf für einen Anti-Doping-Verhaltenscodex im Sport wurde vom Rat als Entschließung angenommen (ABl. EG Nr. C 44 vom 19. Februar 1992, S. 1). Der Antidoping-Verhaltenscodex hat eine allgemein-aufklärende Zielsetzung, noch vor Beginn der Olympischen Spiele 1992 in Albertville und Barcelona auf die Gefahren des Dopings aufmerksam zu machen. Die Bundesregierung hat den Verhaltenscodex den in Frage kommenden Stellen der Länder und des deutschen Sports zur Kenntnis gebracht.

277. Sport, Qualifikationsmerkmale für Trainer

Vom 22. bis 24. Juni 1992 fand in Köln eine Tagung der Kommission „Nichtuniversitäre Ausbildungseinrichtungen“ des im Rahmen des ERASMUS-Programms geschaffenen „Europäischen Netzwerks der Sportwissenschaftlichen Institute“ statt. Es wurden gemeinsame europäische Qualifikationsmerkmale für Trainer erarbeitet. Die Veranstaltung wurde von der Bundesregierung und dem Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

278. Sport und Harmonisierung des Glücksspielrechts

Gegen die Bemühungen der Kommission zur Harmonisierung des nationalen Glücksspielrechts und für eine Fortgeltung der unterschiedlichen nationalen Regelungen haben sich die Regierungsvertreter anlässlich einer Anhörung durch die Kommission am 2./3. April 1992 ausgesprochen. Bund, Länder und der deutsche Sport hatten sich bereits im Vorfeld gegen derartige Bestrebungen der Kommission gewandt.

XXIII. Tourismuspolitik

279. Fremdenverkehr, Aktionsplan

Nach intensiven Beratungen wurde am 4. Juni 1992 vom Rat ein Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs verabschiedet. Er legt die tourismuspolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft für die Jahre 1993 bis 1995 fest. Erstmals in dieser Form sind dabei in zahlreichen Aktionsfeldern (z. B. Entzerrung der Ferientermine, Tourismus und Umwelt, Kulturtourismus) konkrete Einzelmaßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs vorgesehen. Bei der Durchführung des Aktionsplans wird die Kommission durch einen aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Verwaltungsausschuß unterstützt.

280. Fremdenverkehr, Studien der Kommission

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten die von ihr verfaßten Dokumente „Bestandsaufnahme Gemein-

schaftsmaßnahmen in Sachen Fremdenverkehr“ und „Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen mit Auswirkungen auf den Fremdenverkehr“ vorgelegt. Sie verschafft damit einerseits einen Überblick über alle Formen der Förderung von Fremdenverkehrsprojekten in der Gemeinschaft. Andererseits werden die mittelbaren Auswirkungen von Maßnahmen anderer Politiken (z. B. Steuern, Wegfall der Grenzkontrollen) beschrieben. Die neuartigen Berichte, die fortgeführt werden sollen, erfassen aus Sicht der Bundesregierung wichtige Faktoren, die den Fremdenverkehr in der Gemeinschaft maßgeblich mitbestimmen.

XXIV. Agrarpolitik

1. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

281. Agrarreform, Beschluß des Rats

Nach 1½-jährigen Beratungen hat der Rat am 21. Mai 1992 die wesentlichen Eckpunkte für die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen. Auf einer Sondertagung am 30. Juni/1. Juli 1992 sind auf Grundlage dieser Eckpunkte die einzelnen Vorschläge der Kommission zur Agrarreform rechtsförmlich verabschiedet worden. Die Agrarreform kann damit ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 in Kraft treten. Mit der Reform wird das bisherige System der Preisstützung für Getreide, Ölsaaten und Rindfleisch verstärkt auf direkte Einkommensbeihilfen umgestellt. Hauptziel ist der Abbau der Überproduktion und der damit verbundenen hohen Kosten. Gleichzeitig wird hierdurch auch eine Abmilderung der agrarhandelspolitischen Probleme angestrebt.

Mit dem Beschluß über die Agrarreform wurde wesentlichen deutschen Anliegen Rechnung getragen. Angesichts des beschlossenen erheblichen Umfangs der Preissenkung bei Getreide hat Deutschland jedoch gegen die Änderung der Verordnung zur Änderung der Gemeinsamen Marktordnung für Getreide gestimmt. Gleichzeitig wurde zu Protokoll des Rates erklärt, daß eine Überprüfung der Reform gefordert und um geeignete Vorschläge der Kommission zur Anpassung der Regelungen gebeten werde, wenn sich herausstelle, daß die Auswirkungen der Reform in wichtigen Sektoren — z. B. bei der Prämienregelung für Rindfleisch — „eine beträchtliche Unausgewogenheit im Hinblick auf den Einkommensausgleich und die Marktentlastung verursachen“.

Die Kommission bestätigte in förmlichen, zu Protokoll des Rates gegebenen Erklärungen, daß die Finanzierung der Agrarreform in vollem Umfang gesichert sei. Sie erneuerte ihre Zusage, bei den laufenden GATT-Verhandlungen darauf zu drängen, daß die Ausgleichszahlungen in die „green-box“ eingeordnet werden und damit nicht der Abbaupflicht unterliegen.

Die jetzt beschlossene Agrarreform leitet eine Wende in der Agrarpolitik ein: Vor allem bei Getreide,

anderen Ackerkulturen und Rindfleisch werden die landwirtschaftlichen Einkommen künftig in erster Linie über direkte Transferzahlungen und nicht mehr über garantierte Preise gestützt. Die Ausgleichszahlungen für den Abbau der Preisstützung werden im Grundsatz nur denjenigen Landwirten gewährt, die sich an produktionsbegrenzenden Maßnahmen beteiligen. Bei Milch wurde das Quotenregime bis zum Jahr 2000 verlängert. Für die neuen Länder wurden Regelungen verabschiedet, die ihren spezifischen Problemen gerecht werden.

Mit der Agrarreform sind flankierende Maßnahmen in den Bereichen „Landwirtschaftlicher Umweltschutz“, Aufforstung sowie Vorruhestand beschlossen worden, denen eine wachsende Bedeutung zukommt.

282. Agrarreform, Pflanzliche Erzeugnisse

Die Beschlüsse zur Agrarreform leiten eine neue Marktpolitik bei pflanzlichen Produkten ein: Das Schwergewicht liegt künftig nicht mehr auf der Preisstützung, sondern auf direkten Hilfen in Form von Hektarprämien für Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte. Für Ölsaaten werden bereits im Wirtschaftsjahr 1992/93 Prämien in Höhe von 960—1 300 DM/ha gewährt, für Hülsenfrüchte erhalten die Erzeuger von 1993/94 an durchschnittlich 857 DM/ha. Bei Getreide wird der Anfangsbetrag von 330 DM/ha im Wirtschaftsjahr 1993/94 parallel zur Preissenkung stufenweise auf 593 DM/ha im Jahr 1995/96 erhöht.

Grundlage für die Gewährung der Hektarbeihilfen sind sog. regionale Basisflächen, die für die einzelnen Länder festgelegt werden. Sie errechnen sich aus der durchschnittlichen Anbaufläche der drei Ackerkulturen einschließlich Silomais im Zeitraum 1989 bis 1991. Um in den Genuß der Hektarprämien zu kommen, sind die Landwirte verpflichtet, 15 % der mit diesen Kulturen bestellten Anbauflächen stillzulegen. Im Gegensatz zu den ursprünglichen Plänen der Kommission, die praktisch eine einzelbetriebliche Flächenquote festlegen wollte, bietet das Konzept der regionalen Basisflächen dem einzelnen Landwirt mehr Flexibilität. Außerdem gehen Produktionssteigerungen in anderen Regionen der Gemeinschaft nicht mehr zu Lasten der deutschen Landwirtschaft. Besondere Vorteile bringt die Umstellung des Systems für den Bereich der tierischen Veredelung. Landwirte, die ihr Getreide verfüttern oder verarbeiten, erhalten die Hektarbeihilfen ebenso wie Futterbaubetriebe für die Silomaisflächen. Außerdem können Veredelungsbetriebe die Verpflichtung, Flächen stillzulegen, auf andere Landwirte übertragen. Dies trifft aber nur für solche Betriebe zu, die wegen bestimmter Umweltvorschriften bei der Teilnahme an der Flächenstilllegung ihren Viehbestand verringern mußten.

Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 werden die Qualitätszuschläge und die bisherige Abstufung der

Marktordnungspreise nach Getreidearten, wie Hartweizen, Weichweizen, Mais sowie Futtergetreide, aufgehoben. Die Preisstruktur sieht dann wie folgt aus:

	1993/94 DM/dt	1994/95 DM/dt	ab 1995/96 DM/dt
Interventionspreis ..	27,54	25,43	23,54
Richtpreis	30,60	28,25	25,90
Schwellenpreis (Einfuhr-Mindestpreis)	41,20	38,84	36,49

Zwar ist davon auszugehen, daß sich die Marktpreise in den nächsten Jahren noch am Interventionspreisniveau orientieren. Mittelfristig dürften sie sich jedoch aufgrund der marktentlastenden Wirkung von Mehrverfütterung, Flächenstilllegung und verringerter Produktionsintensität davon abheben. Denn insgesamt ist mit einer Marktentlastung von bis zu 35 Mio. t zu rechnen.

Durch die Verankerung eines wirksamen Außenschutzes wird verhindert, daß Billigimporte die positive Preisentwicklung unterlaufen: Der Mindestpreis für Importgetreide beträgt in der Endstufe rd. 36,50 DM/dt. Damit ist auch die Voraussetzung dafür geschaffen, daß deutsche Erzeuger von hochwertigen Qualitäten Preise erzielen können, die über dem Stützpreisniveau liegen.

283. Agrarreform, Milch

Im Milchbereich ist es der Bundesregierung gelungen, die deutschen Anliegen in wesentlichen Punkten durchzusetzen:

- Die Garantiemengenregelung wird bis zum Jahr 2000 verlängert.
- Zur Stabilisierung des Milchmarktes werden die Milchquoten 1993/94 und 1994/95 in Abhängigkeit vom Marktverlauf jeweils um 1 % gegen eine Vergütung von insgesamt 1,18 DM/kg, verteilt über zehn Jahre, verringert.
- Durch diese Maßnahme werden je Prozentpunkt schätzungsweise 96 000 t weniger Butter und 188 000 t weniger Magermilchpulver produziert.
- Die vorgesehene Interventionspreissenkung von insgesamt 5 % in zwei Schritten ist auf Butter beschränkt. Der Preis für Magermilchpulver bleibt unverändert. Soweit sich die Interventionspreissenkung bei Butter im Markt auswirkt, ist zu berücksichtigen, daß negative Einkommenswirkungen weitgehend durch das billigere Futtergetreide kompensiert werden.

284. Agrarreform, Rindfleisch

Im Bereich Rindfleisch sehen die Beschlüsse zur Agrarreform wie folgt aus:

- Die Interventionsankäufe werden schrittweise auf 350 000 t im Jahr 1997 zurückgeführt, die Auslöseschwelle für das sogenannte Sicherheitsnetz für die weiterhin nicht plafonidierte Dauerintervention wird abgesenkt.
- Der Interventionspreis für Rindfleisch wird in drei Schritten um insgesamt 15 % gesenkt.
- Als Ausgleich für die Preissenkung wird die Sonderprämie für männliche Rinder von 94 auf 212 DM je Tier bzw. 424 DM (nach 10 bzw. 22 Monaten) angehoben. Die Ausgestaltung des Systems sieht wie folgt aus:
 - die Obergrenze von 90 Tieren pro Betrieb bleibt (für die neuen Länder gilt eine abweichende Regelung);
 - für die Prämiengewährung darf — nach einer Anlaufzeit mit höheren Grenzen — von 1996 an eine Besatzdichte von 2 GVE/ha nicht überschritten werden (dies ist eine Fördergrenze und keine Ausschußgrenze).
- Um Anreize für eine Ausdehnung der Rindfleischproduktion zu vermeiden, wird die Anzahl der Prämien nach Regionen begrenzt. Grundlage für die Obergrenze der regionalen Prämien ist die Zahl der Tiere, für die dort 1990, 1991 oder 1992 eine Beihilfe gezahlt wurde.
- Die Mutterkuhprämie wird auf 283 DM/Tier pro Jahr erhöht. Die Prämienansprüche werden einzelbetrieblich auf der Basis der Tierzahl von 1990, 1991 oder 1992 festgelegt.
- Eine Kälberprämie für die Schlachtung von gerade geborenen Kälbern kommt in Deutschland nicht zur Anwendung. Als Ersatz dafür ist eine befristete Intervention von männlichen Jungrindern (Schlachtgewicht: 150 bis 200 kg) vorgesehen.
- Eine zusätzliche Extensivierungsprämie für männliche Rinder und Mutterkühe von 30 ECU/Tier (71 DM) erhalten Betriebe, wenn sie nachweisen können, daß sie während des ganzen Jahres weniger als 1,4 GVE/ha Futterfläche halten.

285. Agrarreform, sonstige Produkte

Ölsaaten

Die jetzige Ölsaatenregelung wird in das neue Stützungssystem für Getreide und Hülsenfrüchte einbezogen.

Hülsenfrüchte

Bei Hülsenfrüchten (z. B. Erbsen, Ackerbohnen) ist eine Anhebung der Flächenbeihilfe um rund 200 auf 857 DM/ha erreicht worden.

Trockenfutter

Die Beihilferegelung bei Trockenfutter, die nach dem Willen der Kommission ersatzlos gestrichen werden sollte, wird auf reduzierter Basis fortgeführt.

Schafffleisch

Im Bereich Schafffleisch bleiben die bisherigen Obergrenzen (1 000 Tiere) in benachteiligten Gebieten, 500 Tiere in den übrigen Gebieten) für die Gewährung der Mutterschaftprämie unverändert. Für die Zahl der Tiere oberhalb dieser Grenzen werden 50 % der Prämien gezahlt.

286. Agrarreform, flankierende Maßnahmen

Die Bundesregierung hat von Anfang an die flankierenden Maßnahmen im Umwelt- und Sozialbereich im Rahmen der Agrarreform grundsätzlich unterstützt. Nach dem Beschluß des Rates sind jetzt folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Das Aktionsprogramm „Landwirtschaftlicher Umweltschutz“ sieht u. a. Flächenprämien von bis zu 250 ECU/ha vor, wenn beispielsweise im Ackerbau weitgehend auf ertragssteigernde Vorleistungen verzichtet wird, und bis zu 210 ECU pro Großvieheinheit, wenn ein Überbesatz an Vieh abgebaut wird. Ebenso sollen andere Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.
- Auch die Aufforstung soll stärker als bisher unterstützt werden.
- Zur Verbesserung der Agrarstruktur wurde eine Vorruhestandsregelung beschlossen. Sie soll Anreize schaffen, damit ältere Landwirte ihre Flächen vorzeitig Berufskollegen zur Betriebsaufstockung zur Verfügung stellen.

287. Agrarreform, Fazit

Mit der EG-Agrarreform erhalten die deutschen Landwirte wieder eine Perspektive für ihre unternehmerischen Entscheidungen. Festzuhalten bleibt: Der jetzige Einkommensausgleich für die Getreidebauern ist dauerhaft und verlässlich angelegt. In ähnlicher Weise wie bisher die Finanzmittel für die Marktstützung, werden künftig auch die direkten Ausgleichszahlungen in Ratsverordnungen verankert, für deren Finanzierung die Gemeinschaft verpflichtet ist, im Haushalt Deckung zu schaffen.

Mit den flankierenden Maßnahmen wird die wachsende Bedeutung, die diesen Themen in unserer Gesellschaft zukommt, unterstrichen. Für die Landwirtschaft entstehen dadurch neue Einkommensquellen. Die Reformbeschlüsse dürften nicht zuletzt eine Lösung der Agrarprobleme im Rahmen der GATT-Verhandlungen erleichtern. Die EG hat jetzt die Möglichkeit, konstruktiv zu verhandeln, um einen fairen Interessenausgleich zwischen den Welthandelspartnern zu erzielen.

2. Agrarmarktpolitik

288. Schafe, Handelsklassen

Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag zur Festlegung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schafschlachtkörper und der gemeinschaftlichen Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper findet die grundsätzliche Zustimmung von Bundesregierung und Bundesrat.

Ziel des Vorschlags ist eine Verbesserung der Markttransparenz und die Vereinheitlichung der Preismeldungen als Grundlage für die Gewährung einer Prämie für die Erzeuger.

Neben einigen fachlichen Details bedarf insbesondere die verbindliche Anwendung des Systems zu einem einheitlichen Zeitpunkt weiterer Klärung.

3. Nachwachsende Rohstoffe

289. Nachwachsende Rohstoffe, Anbau

In den Rechtstexten zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist festgehalten, daß der Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen möglich ist. Die Prämienhöhe ist gleich hoch wie bei der reinen Stilllegung. Damit wären die grundsätzlichen Forderungen des Bundesrates in bezug auf den Anbau nachwachsender Rohstoffe zum größten Teil erfüllt, wenn die noch zu erlassenden Verordnungen eine breite Palette von Kulturarten zulassen.

290. Nachwachsende Rohstoffe, Demonstrationsvorhaben

Innerhalb des 3. Forschungsrahmenplans wurde als Teil des spezifischen Forschungsprogramms „Forschung, Technologische Entwicklung und Demonstrationsmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und Agrarindustrie, einschließlich der Fischerei“ die Förderung von Demonstrationsvorhaben im Bereich nachwachsender Rohstoffe eingeleitet. Die Kommission beabsichtigt, die sieben Projekte zu fördern, die bereits als vorbereitende Maßnahmen z. T. gemeinsam mit Bund und Ländern gefördert wurden. Deutsche Einrichtungen sind an fünf Demonstrationsprojekten beteiligt; von besonderem Interesse ist das Euro-Biodiesel-Vorhaben.

291. Biokraftstoffe, Besteuerung

Schließlich hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Besteuerung von Biokraftstoffen vorgelegt. Danach sollen auf Biokraftstoffe höchstens zehn Prozent der üblichen nationalen Mineralölsteuer erhoben werden. Der Bundesrat fordert in seinem Beschluß vom 26. Juni 1992 die Bundesregierung auf, sich vorerst für die Förderung von Forschungs- und Demonstrationsvorhaben einzusetzen.

4. Pflanzenschutz

292. Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung sowie von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut

Am 28. April 1992 verabschiedete der Rat die Richtlinien zum Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung und zum Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut. Diese Richtlinien gehören zu einem Gesamtpaket, dessen Grundzüge durch eine bereits im Dezember 1991 beschlossene Richtlinie zum Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten weitgehend vorbestimmt waren. Die Regelungen zur Registrierung und Kontrolle der Betriebe sowie zur Kennzeichnung der Erzeugnisse wurden analog gestaltet.

Durch die beiden neuen Richtlinien soll sichergestellt werden, daß im Binnenmarkt künftig nur noch Vermehrungsmaterial und Pflanzen bestimmter Obst- und Gemüsearten in den Verkehr gebracht werden, die einheitlichen gemeinschaftlichen Anforderungen, vor allem hinsichtlich der Pflanzengesundheit, entsprechen.

Die Festlegung der Anforderungen für die von den Richtlinien erfaßten Gattungen und Arten müssen noch als eigenständige Rechtsakte in einem speziellen Ausschußverfahren erfolgen.

Für Erzeuger, die nur den lokalen Markt beschicken, sind hinsichtlich der Registrierung, Kontrolle und Kennzeichnung Erleichterungsmöglichkeiten vorgesehen.

Darüber hinaus konnten insbesondere für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten Erleichterungen für Maßnahmen zur Sicherung genetischer Ressourcen und Ausnahmen für den Streuobstbau festgelegt werden. Bei den Anforderungen an die neue Kategorie von Vermehrungsmaterial von Obstarten, das sog. CAC-Material (Conformitas Agraria Communitatis), konnten bestimmte Pflanzengesundheitsaspekte berücksichtigt werden. Deutschland konnte somit gegenüber den Ausgangsvorschlägen eine große Zahl von Verbesserungen einbringen, so daß die nunmehr verabschiedeten Richtlinien weitestgehend im Einklang mit den Stellungnahmen von Bundesrat, Bundestag und den betroffenen Wirtschaftskreisen stehen.

5. Tierschutz

293. Tiertransport

Die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport legt den Rahmen für die künftige Regelung des Tiertransportes fest. Die Bundesregierung hat der Richtlinie nicht zugestimmt, da das deutsche Hauptanliegen — Begrenzung der Gesamttransportdauer

von Schlachttiertransporten — bisher nicht berücksichtigt wurde. Vor dem Wegfall der Grenzkontrollen im Binnenmarkt müssen hierzu noch die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen werden. Ein in diesem Zusammenhang von der Kommission vorzulegender wissenschaftlicher Bericht enthält zwar Ausführungen über Fütterungs- und Tränkeintervalle sowie über einzuhaltende Ruhezeiten und einheitliche Ladedichten, nicht jedoch über eine zeitliche Begrenzung der Schlachttiertransporte. Die Bundesregierung wird sich weiterhin mit großem Nachdruck für möglichst tiergerechte Transportregelungen und bei Schlachttieren für eine Begrenzung der Gesamttransportdauer einsetzen.

294. Haltung von Tieren

Zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos hat der Bundesrat Stellung genommen. Er bezweifelt einerseits, daß Artikel 130 s EWGV als Rechtsgrundlage für den Erlass einer Tierschutzregelung herangezogen werden kann. Andererseits begrüßt er diesen Vorschlag grundsätzlich, fordert jedoch wesentlich differenziertere und detailliertere Regelungen.

Die Kommission hat am 15. Mai 1992 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vorgelegt. Mit dieser Regelung soll das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in Gemeinschaftsrecht umgesetzt und eine Rechtsgrundlage für die Annahme der Empfehlungen des Europarates im Wege eines Kommissionsverfahrens geschaffen werden.

295. Schlachten von Tieren

Der Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung wurde im März 1992 vom Bundesrat grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig wird die Bundesregierung aufgefordert, bei den Beratungen in Brüssel insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Rechtsform der Richtlinie gewählt wird, Regelungen über das Schächten aufgenommen und die Vorschriften über die Tierbetäubung sowie die Notschlachtung überprüft werden.

6. Futtermittel

296. Mischfuttermittel, Etikettierung

Mit der Richtlinie 91/681/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/44/EWG zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln wurde die Frist, den neuen Bestimmungen im Bereich der Etikettierung der Mischfuttermittel nachzukommen, bis zum 31. Dezember 1992 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt wird es ermöglicht, Mischfuttermittel, die vor dem 22. Januar 1992 entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vor-

schriften hergestellt wurden, noch mit dieser Etikettierung in den Verkehr zu bringen.

7. Tierseuchen

297. Tierseuchen, Richtlinien des Rates

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes sowie zur weiteren Harmonisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft hat der Rat u. a. folgende Richtlinien erlassen:

Mit der Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest soll die Tilgung dieser schweren und ansteckenden Viruskrankheit der Equiden im Südosten der Iberischen Halbinsel erreicht werden. Weiter soll eine Ausbreitung im Falle von Seuchenausbrüchen verhindert und somit der Tiergesundheitsschutz in der Gemeinschaft sichergestellt werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind schon bei Seuchenverdacht zu veranlassen.

Mit der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest werden die gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen beim Auftreten der Geflügelpest in Geflügelzuchtbetrieben geregelt. Die Geflügelpest ist eine weltweit verbreitete Geflügel-seuche, die alle Wirtschaftsgeflügelarten befallen und zu hohen Verlusten führen kann.

Mit der Richtlinie des Rates 91/688/EWG vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern wurden die Einfuhrvorschriften für lebende Schweine, frisches Schweinefleisch und Fleischerzeugnisse angesichts der verbesserten Schweinepestsituation und die damit begründete zwischenzeitliche Abschaffung der systematischen Schutzimpfung gegen diese Seuche geändert. Die Bestimmungen wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt.

298. Tierseuchen, Entscheidungen der Kommission

Mit Entscheidung der Kommission 92/188/EWG vom 10. März 1992 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen den seuchenhaften Spätabort der Schweine (SSS) hat die Kommission der Krankheitsentwicklung Rechnung getragen und angemessene Maßnahmen ergriffen. Die Entscheidung wurde in nationales Recht umgesetzt.

Mit Entscheidung der Kommission 91/130/EWG vom 13. Februar 1992 zur Änderung der Anhänge B und C der Richtlinie 90/426/EWG wurden deren Anhänge zur Erleichterung des Verbringens von Pferden neu formuliert. Mit einer weiteren Entscheidung der Kommission (z. B. 92/101/EWG) wurde in Spanien ermöglicht, Pferde zu bestimmten Zeiten in die anderen Mitgliedstaaten einzuführen.

Mit Entscheidung der Kommission 92/162/EWG vom 9. März 1992 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG bezüglich bestimmter europäischer Drittländer hat der Rat ein Verzeichnis der Staaten aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Pferden zulassen. Dabei wurde die neue Situation nach den politischen Ereignissen im ehemaligen Jugoslawien und der früheren Sowjetunion beim Import von Einhufern berücksichtigt. Die Entscheidungen 92/161/EWG und 92/160/EWG enthalten dazu spezielle Regionalisierungsbestimmungen.

Mit der Entscheidung der Kommission vom 10. April 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde hat der Rat ein Verzeichnis von Drittländern aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten unter anderem die Einfuhr von Einhufern zulassen.

Mit den Entscheidungen der Kommission 92/183/EWG vom 3. März 1992 und 92/187/EWG vom 28. Februar 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die in der mit Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste bzw. nicht in dieser Liste aufgeführt sind.

299. EDV-Veterinärnetzwerk der EG („ANIMO“), Entscheidungen der Kommission

Mit Entscheidung der Kommission 92/175/EWG vom 21. Februar 1992 über das Verzeichnis und die Kennungen der Einheiten des informatisierten Netzes hat die Kommission das Verzeichnis der Einheiten und deren Kennungen aufgestellt sowie weitere technische Einzelheiten festgelegt, die Voraussetzungen für das Funktionieren des „ANIMO“-Systems gewährleisten. Zur Realisierung des ANIMO-Netzes diente weiterhin die Entscheidung 92/176/EWG.

XXV. Fischereipolitik

300. Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)

Der Rat befaßte sich in der 1. Hälfte dieses Jahres primär mit dem Halbzeitbericht der Kommission zur GFP. Dabei wurde die Beibehaltung des bisherigen Quotensystems einhellig begrüßt. Fangaufwandsbegrenzungen und Lizenzsystem, wie sie die Kommission vorschlägt, sollen — wenn überhaupt — nur als ergänzende Maßnahmen und individuell nach dem Grundsatz der Subsidiarität eingeführt werden.

Der Rat beriet auf der Grundlage weiterer Kommissionsberichte darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Fischereikontrolle und zur Vermeidung bzw. Verminderung unerwünschten Beifangs. Konkrete Beschlüsse hierzu werden in der 2. Jahreshälfte 1992 erwartet.

301. Fischbestände, Erhaltung

Wichtige Fischbestände in Nord- und Ostsee, aber auch im Nordatlantik vor den Küsten Grönlands und

Kanadas befinden sich nach wie vor in schlechtem Zustand. Das gilt vor allem für Kabeljau und Dorsch. In guter Verfassung befinden sich dagegen die Plattfischbestände in der Nordsee (vor allem Seezungen) und die pelagischen Bestände (insbesondere Hering) in Nord- und Ostsee. Auch Garnelen sind derzeit reichlich vorhanden.

Die deutschen Fischer werden ihre Quoten auch 1992 nur zum Teil nutzen können. Das liegt einerseits an den schwachen Beständen (insbesondere bei Dorsch und Kabeljau) oder an zu geringen Fischkonzentrationen in den Fanggebieten (z. B. beim Rotbarsch) und andererseits an einem zu niedrigen Marktwert bestimmter Arten (z. B. beim Ostseehering), der den Fang unwirtschaftlich macht. Die geringen Ausnutzungsraten haben bewirkt, daß die Kommission die deutsche Flotte auch in diesem Jahr wieder von allen obligatorischen Stilliegezeiten befreit hat.

302. Fischereikontrolle, Kommissionsbericht

Die Kommission hat dem Rat im April 1992 den Bericht über die Fischereikontrolle in den Mitgliedstaaten vorgelegt. Die Kommission kritisierte darin in sehr offener Form die teilweise unzureichende Durchführung der Kontrollen in einigen Mitgliedstaaten und forderte eine sofortige Umkehr. Nur in wenigen Mitgliedstaaten, darunter auch in Deutschland, genüge die Kontrolle den notwendigen Anforderungen. Allerdings solle auch in diesen Staaten weiter an dem Ausbau der Fischereikontrolle gearbeitet werden. Der Bericht wird Grundlage für im Herbst 1992 vorzulegende Verordnungsvorschläge der Kommission sein.

303. Fischereiabkommen, Verhandlungen

Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen gelang es der Kommission, ein auf vier Jahre befristetes Fischereiabkommen mit Marokko abzuschließen. Dieses Abkommen ist von hoher politischer Bedeutung, weil es zu einer Festigung der außen- und wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Marokko beiträgt und weil es der Gemeinschaft wesentliche Fangrechte einräumt, die den Druck auf die heimischen Fischbestände verringern helfen. Wegen der außerordentlich hohen Kosten des Abkommens für die Gemeinschaft hat Deutschland seine Besorgnis anläßlich der Ratifizierung des Abkommens zum Ausdruck gebracht.

Im Rahmen des EWR-Vertrages laufen derzeit Fischereiverhandlungen mit Island. Die deutsche Hochseeflotte hofft, ab 1993 an alte Traditionen anknüpfen und die Fischerei in inländischen Gewässern nach 16 Jahren Pause wieder aufnehmen zu können. Darüber hinaus verhandelt die Gemeinschaft mit einer Reihe lateinamerikanischer Staaten über den erstmaligen Abschluß von Fischereiabkommen (u. a. mit Mexico, Peru, Argentinien).

304. Fischereiflotten, Ausrichtungsprogramm

Mit Entscheidung vom 29. April 1992 hat die Kommission die auf 1992 befristeten Ausrichtungsprogramme

für die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten verabschiedet und verbindliche Kapazitätsobergrenzen (bezogen auf Gesamttonnage und Gesamtmaschinenleistung) festgeschrieben. Gegenwärtig werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten sich an die Übergangsprogramme 1992 anschließende mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Jahre 1993 bis 1996 erarbeitet.

305. Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Von einigen Ländern wurden zweite operationelle Programme für den Zeitraum 1991 bis 1993 erarbeitet. Das entsprechend zusammengefaßte zweite operationelle

Programme für die neuen Länder wurde im März 1992, das für die alten Länder im Mai 1992 der Kommission vorgelegt. Eine Entscheidung dazu wird für den Herbst 1992 erwartet. Der Sektorplan für die neuen Länder — Grundlage für die Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 — wurde im März 1992 der Kommission vorgelegt.

306. Karpfen aus dem Beitrittsgebiet, Exporterstattungen

Zur Entlastung des Karpfenmarktes in den neuen Ländern aus der Ernte 1991 wurden bisher ca. 3,9 Mio. DM für rd. 2 100 t als Exporterstattung gezahlt.

C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik

I. Außenwirtschaftspolitik

1. Außendimension des Binnenmarktes

307. Binnenmarkt, Offenheit gegenüber Drittstaaten

Intensive Information über die Ziele des Binnenmarktes, seine Gestaltung und insbesondere über die Inhalte und Tragweite der rechtlichen materiellen Entscheidungen haben dazu beigetragen, das in Drittstaaten ursprünglich zu vernehmende Vorurteil der „Festung Europa“ weitgehend zu entkräften. Die bereits jetzt bestehende handelspolitische Offenheit der Gemeinschaft, die sich nicht zuletzt in einem hohen Handelsbilanzdefizit manifestiert, wird durch den Binnenmarkt nicht eingeschränkt werden. Die zunehmende Präsenz von Unternehmen aus Drittstaaten durch Niederlassungen und an deren unternehmenspolitische Entscheidungen beweist, daß die Vorteile des einheitlichen großen Marktes erkannt worden sind.

Die Offenheit der Gemeinschaft zeigt sich auch im Ausbau ihrer vertraglichen Beziehungen zu Drittstaaten (insbesondere EFTA, mittel- und osteuropäische Staaten), denen auf diesem Wege Teilhabe am Binnenmarkt eingeräumt wird.

308. Ausfuhrkontrollen für strategische dual-use-Güter

Auf der Basis eines von der Kommission vorgelegten Entwurfes einer Rahmenverordnung wird die Harmonisierung der Ausfuhrkontrolle für Waren und Technologien mit zivilen und militärischen Verwendungszwecken (dual-use) in einer ad-hoc-Ratsgruppe erörtert. Die Bundesregierung setzt sich für ein harmonisiertes EG-Außenregime auf hohem Niveau als Basis für einen liberalisierten Warenverkehr im Binnenmarkt ein. Das Ziel, die restriktive deutsche Exportkontrollpolitik durchzusetzen, wird allerdings nicht

leicht zu erreichen sein, da das Bewußtsein für die potentielle Gefährlichkeit von dual-use-Exporten bei einigen Mitgliedstaaten nicht so ausgeprägt ist wie bei uns. Im Hintergrund steht darüber hinaus die noch sehr unterschiedliche Waffenexportpolitik der Mitgliedstaaten. Eine gewisse Pilotfunktion für die Beratungen in der Ratsgruppe könnte den Verhandlungen über die Harmonisierung und Vereinfachungen der Ausfuhrkontrollen für strategische dual-use-Güter im Rahmen des Schengener Übereinkommens zukommen. Zwischen den Schengener Vertragsstaaten wurde der Warenverkehr mit strategischen dual-use-Gütern inzwischen weitgehend liberalisiert.

2. Handelspolitik

309. Uruguay-Runde, Verhandlungsstand

Wie im Dezember 1990 ist eine Einigung über die Subventionen im Agrarbereich ausschlaggebend für einen erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde im GATT und damit für eine effizientere Ausgestaltung des Welthandelssystems zum Vorteil von Industriestaaten, Entwicklungsländern, aber auch der Staaten in Osteuropa.

Die im Globalpapier von GATT-Generaldirektor Dunkel vom 20. Dezember 1991 enthaltenen Verhandlungsergebnisse in 15 Verhandlungsbereichen sind weitgehend unterschriftsreif. Wesentliche Verhandlungsergebnisse sind indessen noch zu erzielen in den Sektoren Marktzugang (Zölle/nichttarifäre Maßnahmen) und Dienstleistungen.

310. Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung

Der erfolgreiche Abschluß der Uruguay-Runde ist aus gesamtwirtschaftlichen, weltwirtschaftlichen und geopolitischen Gründen zentrales Anliegen der deut-

schen Wirtschaftspolitik. Ein effizienteres Welthandelssystem ist von erheblicher Bedeutung für Wachstum, Beschäftigung, Preisstabilität und außenwirtschaftliches Gleichgewicht. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, daß die Gemeinschaft als Verhandlungsführer der zwölf Mitgliedstaaten ihrer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung, aber auch ihrer allgemeinen politischen Verpflichtung durch substantielle Beiträge für einen erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde gerecht wird.

311. Textilwaren, Arrangement EG-Türkei über die Einfuhr

Das Ende 1991 abgelaufene Textilarrangement mit der Türkei wurde im Mai 1992 für die Jahre 1992/1993 verlängert. Angesichts der Unsicherheit über den Zeitpunkt des Abschlusses der Uruguay-Runde und neuerliche Strukturanpassungen in der europäischen Textilindustrie wurde eine Fortschreibung des Selbstbeschränkungsarrangements der EG mit der Türkei vereinbart; strukturelle Änderungen im Abkommen wurden nicht vorgenommen.

3. Zollunion

312. Zollkodex, Gemeinsamer Standpunkt

Am 11. Mai 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe a EWGV den Gemeinsamen Standpunkt zum Erlaß der Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften verabschiedet.

Der Zollkodex wird ein einheitliches EG-Zollrecht für den Warenverkehr mit Drittländern enthalten. Diese Verordnung und die noch zu schaffenden Durchführungsbestimmungen werden vollständig ab 1. Januar 1994 gelten, während im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 und dem damit verbundenen Wegfall der Zollkontrollen an den Binnengrenzen die Regelungen des Zollkodex über die Ausfuhr und Wiederausfuhr und die dazu erforderlichen Durchführungsbestimmungen bereits ab 1. Januar 1993 anwendbar sein werden.

Der Rat hat zwischenzeitlich die Verordnungen (EWG) Nr. 2726/90 vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren und 717/91 vom 21. März 1991 über das Einheitspapier verabschiedet. Die Verordnungen tragen den für die Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 vorgesehenen Gegebenheiten Rechnung; sie gehen davon aus, daß bis zu ihrem Inkrafttreten die für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Regelungen insbesondere auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, der Verbrauchsteuern und der Außenhandelsstatistik ebenfalls in Kraft getreten sind. Dies vorausgesetzt brauchen Gemeinschaftswaren innerhalb der Gemeinschaft, von Ausnahmen abgesehen, nicht mehr in einem zollamtlichen Verfahren befördert zu werden. Das interne gemeinschaftliche Versandverfahren wird grundsätzlich nur noch im Verkehr nach den

EFTA-Ländern oder über diese und während der Übergangszeit im Handel zwischen der Gemeinschaft der Zehn und Spanien und Portugal Anwendung finden. Das Einheitspapier wird nach der neuen Grundverordnung ebenfalls grundsätzlich im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren entfallen. Sowohl das Einheitspapier als auch das interne gemeinschaftliche Versandverfahren können durch Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben werden, wenn Gemeinschaftswaren aus besonderen Gründen überwacht werden müssen.

4. Antidumping-/Ausgleichszollverfahren

313. Antidumping-/Ausgleichszollverfahren, Stand der Verfahren

Im 1. Halbjahr 1992 wurde in 15 Fällen ein Verfahren oder eine Überprüfung eines Verfahrens eingeleitet. Bei sieben Verfahren wurden vorläufige und bei vier Verfahren endgültige Zölle verhängt. In drei Fällen wurde eine Mindestpreisvereinbarung angenommen. Fünf Untersuchungen wurden ohne eine Verhängung von Maßnahmen bzw. nach Vorliegen neuer Umstände eingestellt. Drei Verfahren sind im Rahmen der sogenannten „sunset-clause“ nach Ablauf von fünf Jahren ausgelaufen. Die Verfahren betreffen teilweise mehrere Länder.

Seit der negativen GATT-Panel-Entscheidung zur sogenannten „Teileverordnung“ (Artikel 13 Abs. 10 der Verordnung [EWG] Nr. 2423/88 vom 11. Juli 1988) wurden keine neuen Verfahren mehr eingeleitet. Die Bundesregierung hofft nach wie vor auf eine einvernehmliche Lösung der Umgehungsproblematik im Rahmen der laufenden Verhandlungen in der Uruguay-Runde.

314. EuGH, Antidumpingverfahren

Erwähnenswert ist das EuGH-Urteil vom 11. Juni 1992 in der Rechtssache C-358/89 Extramet Industrie SA gegen Rat und Kommission. Der EuGH hat die Verordnung über die Verhängung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kalziummetall aus China und der früheren UdSSR für nichtig erklärt und aufgehoben. Tragender Entscheidungsgrund ist die Unterlassung von Rat und Kommission, im Rahmen der Kausalitätsprüfung dem Vorwurf der Klägerin nachgegangen zu sein, daß ein Fall eigenverursachter Schädigung durch Lieferboykott des Antragstellers (Pechiney) vorliege. Dieser habe Extramet gezwungen zu importieren und sei daher die erste Ursache für die Schädigung. Dem Urteil kommt erhebliche Präcedenzwirkung zu.

315. Verfahren nach dem sog. Neuen Handelspolitischen Instrument

Nach diesem auf der Verordnung Nr. 2641/84 des Rates vom 17. September 1984 beruhenden handels-

politischen Schutzinstrument wurde am 16. Februar 1991 ein Untersuchungsverfahren gegen Japan wegen Einführung einer Hafengebühr für die Schaffung eines Hafenverwaltungsfonds eingeleitet. Japan hat zugesagt, diese Hafengebühr Ende März 1992 ersatzlos aufzuheben. Die Kommission prüft gegenwärtig, ob dies der Fall ist. Bis zum Abschluß dieser Überprüfung bleibt das Verfahren ausgesetzt.

In einem weiteren Verfahren nach diesem Instrument hat die Kommission Ende März 1992 einen Untersuchungsbericht vorgelegt. Es geht um den Vorwurf der Produktpiraterie bei Tonbandkassetten in Thailand. Die Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, daß Thailand gegen seine internationalen Verpflichtungen im Hinblick auf die Gewährung eines wirksamen Schutzes vor Produktpiraterie (Berliner Fassung der Berner Übereinkunft von 1908) gegenüber den Herstellern von Tonaufzeichnungen in der Gemeinschaft verstoßen hat. Die Kommission ist zunächst bemüht, in bilateralen Verhandlungen mit Thailand eine gütliche Lösung zu finden. Sollte dies nicht erreichbar sein, muß mit einem Vorschlag für Ausgleichsmaßnahmen gerechnet werden, über den der Rat abschließend entscheiden müßte.

316. Seefrachtendumping

Die von der koreanischen Firma Hyundai Mercheant Marine Company Ltd. gegen Rat und Kommission vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhobene Klage gegen die Verhängung eines Ausgleichszolls wegen Dumping im Seefrachtenverkehr wurde von den Klägern zurückgenommen. Mit Beschluß vom 13. Februar 1992 wurde die Rechtssache (RS C-136/89) daher gelöscht.

II. Beziehungen zu den USA und Japan

317. USA

Das Verhältnis zu den USA hat nach wie vor größtes Gewicht in den Außenbeziehungen der Gemeinschaft. Dies ergibt sich nicht nur aus der Bedeutung der USA als wichtigstem bilateralem Handelspartner der EG, sondern auch aus der engen Zusammenarbeit und Verflechtung in zahlreichen weiteren Bereichen.

In Erfüllung der Transatlantischen Erklärung EG-USA vom November 1990, die die Grundlage für die Vertiefung der transatlantischen Zusammenarbeit und des Dialogs darstellt, wurden im 1. Halbjahr 1992 mehrere hochrangige Treffen durchgeführt. Das halbjährliche Gipfeltreffen zwischen Präsidentschaft (Ministerpräsident Cavaco Silva), Kommission (Präsident Delors) und den USA (Präsident Bush) fand am 22. April 1992 in Washington statt. Die Gespräche dieses Treffens konzentrierten sich auf die bilateralen Beziehungen EG-USA, Fragen der Uruguay-Runde des GATT, Entwicklung in der ehemaligen Sowjetunion und Osteuropa sowie auf Themen des Umwelt-

schutzes im Zusammenhang mit der Konferenz von Rio.

In den Handelsbeziehungen EG-USA ergab sich 1991 ein Überschuß der USA in Höhe von ca. 17 Mrd. \$ (im Handel mit Deutschland ergab sich 1991 zum ersten Mal seit einiger Zeit ein Überschuß der USA von ca. 1,4 Mrd. \$). Dieser beträchtliche Überschuß der USA unterstreicht die handelspolitische Offenheit der EG. Insgesamt hat sich das handelspolitische Klima durch zunehmende Vorwürfe leicht angespannt. Der Gehalt der Vorwürfe wird jedoch durch die Entwicklung des amerikanischen Handelsüberschusses relativiert. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für die Fortsetzung des liberalen handelspolitischen Kurses der EG einsetzen. Die industriellen und wirtschaftlichen Verflechtungen der EG und der USA wurden weiter intensiviert. Das amerikanische Engagement in der EG ist vor allem in weiterer Vorbereitung auf den Binnenmarkt gewachsen.

318. Japan

Der Rat hat im Juni 1992 auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission die Gesamtheit der Beziehungen EG-Japan erörtert und Schlußfolgerungen verabschiedet. In diesen Schlußfolgerungen spricht sich der Rat für eine Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse aus, insbesondere auch hinsichtlich des Politischen Dialogs. Er vertritt dabei die Auffassung, daß die Gemeinsame Erklärung EG-Japan vom 18. Juli 1991 den geeigneten Rahmen für Konsultationen und Zusammenarbeit bietet und daß sich beide Seiten bemühen müssen, den darin enthaltenen Zielsetzungen Substanz zu verleihen.

Trotz gewisser positiver Entwicklungen in einigen Bereichen der Zusammenarbeit (z. B. Forschung, Umwelt, Energie) ist jedoch die Gemeinschaft besorgt über die Verschlechterung ihrer Handelsposition gegenüber Japan, die zu einem starken Anstieg ihres Handelsdefizits geführt hat (1991: ca. 29,5 Mrd. ECU). Die Gemeinschaft ist ebenfalls besorgt über zunehmende bilaterale Absprachen zur Regelung von Handelsstreitigkeiten, die Japan mit Drittstaaten (USA) trifft und die die EG als diskriminierend erachtet. Zur Herstellung eines ausgewogeneren Verhältnisses in Handel und wirtschaftlicher Kooperation wird die Gemeinschaft weiterhin auf eine stärkere Öffnung der japanischen Märkte und auf eine Verbesserung der Möglichkeiten für Investoren aus der EG drängen.

III. EG-Erweiterung / Beziehungen zu den EFTA-Staaten

319. Erweiterung der Gemeinschaft

Im 1. Halbjahr 1992 haben Finnland (18. März 1992) und die Schweiz (26. Mai 1992) die Mitgliedschaft in

der Gemeinschaft beantragt. Die Bundesregierung nahm die Anträge mit Sympathie zu Kenntnis und setzte sich dafür ein, daß das in den Verträgen vorgesehene Verfahren, das zunächst eine Prüfung des Antrags durch die Kommission vorsieht, rasch in Gang kommt. Der Rat beschloß dies ohne Verzögerung.

Der Europäische Rat Lissabon bekräftigte, daß die Verhandlungen mit den beitragswilligen EFTA-Staaten nach Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union und nach Herstellung des Einvernehmens über das Delors-Paket II unverzüglich beginnen können.

Die Erweiterung sei auf der Grundlage der im Vertrag über die Europäische Union und in den Erklärungen hierzu enthaltenen institutionellen Bestimmungen möglich; daneben forderte der Europäische Rat jedoch auch Fortschritte bei der internen Entwicklung parallel zur Erweiterung der Gemeinschaft.

Die Kommission wird durch den Europäischen Rat aufgefordert, die für die Aufnahme von Verhandlungen notwendigen Vorarbeiten (Stellungnahmen zu den Anträgen Schwedens, Finnlands und der Schweiz sowie die Entwürfe für die Verhandlungsmandate) bis zum Europäischen Rat Edinburgh (Dezember 1992) zu leisten. Hierdurch wird der Verhandlungsbeginn indirekt auf Anfang 1993 festgelegt.

Der Europäische Rat unterstrich ferner die Bedeutung der Türkei für Europa und betonte die Notwendigkeit der Intensivierung der Beziehungen einschließlich des politischen Dialogs. Mit Malta und Zypern seien die Beziehungen auf der Grundlage der Assoziierungsabkommen sowie durch Ausbau des politischen Dialogs auszubauen.

Der Europäische Rat forderte außerdem die Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas im Rahmen der Europa-Abkommen einschließlich einer Intensivierung des politischen Dialogs auf höchster Ebene; die Staaten Mittel- und Osteuropas sollten auf die Mitgliedschaft in der Union vorbereitet werden.

Die Kommission hat dem Europäischen Rat in Lissabon einen Bericht über die Frage der Erweiterung der Gemeinschaft vorgelegt, in dem sie sich ebenfalls für Aufnahme der Verhandlungen mit den EFTA-Ländern nach Ratifikation des Vertrages sowie Abschluß der Verhandlungen über das Delors-Paket II ausspricht. Sie schlägt in ihrem Bericht ferner vor, in der Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas neue politische Instrumente zur Schaffung eines europäischen politischen Raums zu entwickeln und fordert die volle Nutzung bzw. Verbesserung der Assoziierungsabkommen. Hinsichtlich des Antrags der Türkei erkennt die Kommission deren gewachsene geopolitische Bedeutung an und schlägt den Ausbau der Zusammenarbeit vor. Im Falle Zyperns und Maltes empfiehlt die Kommission zunächst Intensivierung der Assoziation und weist auf die institutionellen Probleme hin, die ein Beitritt der beiden kleinen Staaten aufwerfen würde. Die Kommission wies darüber hinaus auf den Zusammenhang zwi-

schen einem zyprischen Beitritt und der Lösung des Zypern-Problems hin.

320. Europäischer Wirtschaftsraum

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wurde am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet. Das Abkommen tritt in Kraft, wenn das Europäische Parlament zugestimmt hat und die Gemeinschaft und die 19 Vertragsstaaten die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Der Europäische Rat hat am 26./27. Juni in Lissabon den Abschluß des EWR-Abkommens begrüßt und den Wunsch geäußert, daß die laufenden Ratifikationsverfahren so rasch wie möglich durchgeführt werden, damit das Abkommen wie vorgesehen am 1. Januar 1993 in Kraft treten kann. Das Bundeskabinett hat am 26. Mai 1992 dem Gesetzentwurf zum EWR-Abkommen zugestimmt. Der Entwurf ist dem Bundesrat am 29. Mai 1992 zugeleitet worden.

Das EWR-Abkommen stellt die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Staaten, mit denen bereits seit 1973/74 Freihandelsabkommen bestehen, auf eine neue Grundlage. Das Abkommen schafft zwischen EG- und EFTA-Staaten weitgehend Freizügigkeit für gewerbliche Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital auf der Grundlage voller Gegenseitigkeit. Auch für Agrar- und Fischereierzeugnisse erleichtert das Abkommen teilweise den Handel. Der Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse dient auch die Übernahme der EG-Regelungen für die Wettbewerbs- und Beihilfenkontrolle durch die EFTA-Staaten. In anderen Bereichen (Umwelt, Verkehr, Verbraucherschutz, Forschung und Technologie usw.) wollen Gemeinschaft und EFTA-Staaten ebenfalls enger zusammenarbeiten. Der entstehende „EWR-Binnenmarkt“ mit 380 Mio. Einwohnern wird Wachstumsimpulse auslösen, vergleichbar denen des Binnenmarktes. Die deutsche Wirtschaft wird vor allem durch die Beseitigung von Handelshemmnissen durch Harmonisierung und die Öffnung von Märkten durch Deregulierung Vorteile gewinnen. Über 46 % der EG-Exporte in die EFTA-Staaten kommen schon jetzt aus Deutschland.

Parallel zu den EWR-Verhandlungen konnte die Gemeinschaft Verhandlungen mit Österreich und der Schweiz erfolgreich abschließen, die den Alpen transit auf eine gesicherte Grundlage stellen (vgl. Ziffer 231).

Da die EFTA-Staaten bereits im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes große Teile des Gemeinschaftsrechts in ihr nationales Recht übernehmen, werden Beitrittsverhandlungen mit den EFTA-Staaten (vgl. Ziffer 319), die einen Beitritt wünschen, wesentlich erleichtert. Zugleich überbrückt das Abkommen den Zeitraum bis zur Mitgliedschaft.

Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens setzt voraus, daß in Deutschland zuvor gesetzliche Vorschriften

geändert werden. Zur Anpassung des Bundesrechts bereitet die Bundesregierung derzeit ein Mantelgesetz vor.

IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas

321. Polen, Ungarn und CSFR, Assoziierungsabkommen

Die Abkommen mit Ungarn, Polen und der CSFR gehen in ihrem Umfang über die bisherigen Assoziierungsabkommen hinaus. Sie enthalten unter anderem Bestimmungen über die Marköffnung im Warenverkehr, die industrielle Kooperation, die Niederlassungsfreiheit, den Kapitalverkehr, den sozialen Status von Arbeitnehmern, die Rechtsangleichung sowie über die politische, finanzielle und sonstige Zusammenarbeit. Da sich die Abkommen auch auf Bereiche erstrecken, die in der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten liegen, können die Abkommen erst nach der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten in Kraft treten. Die handelsrelevanten Teile der Abkommen wurden durch Interimsabkommen zum 1. März 1992 in Kraft gesetzt.

Kernpunkt der Europa-Abkommen ist die Errichtung einer Freihandelszone innerhalb von zehn Jahren. Vorgesehen ist der Abbau aller Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung. Nach dem im Abkommen festgelegten Prinzip der Asymmetrie der gegenseitigen Zugeständnisse beginnt der Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen auf Seiten der Gemeinschaft früher als auf Seiten der Assoziationspartner. Damit wird dem unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand Rechnung getragen und den Assoziierungspartnern wirksame Hilfe zu ihrer wirtschaftlichen Umgestaltung gegeben.

Mit der Unterzeichnung der Europa-Abkommen hat die EG ihre politischen und wirtschaftlichen Beziehungen auf qualitativ neue Grundlage gestellt. Der bisher mit Ungarn, Polen und der CSFR informell und ad hoc geführte politische Dialog wurde erstmals in den Europa-Abkommen vertraglich verankert und institutionalisiert. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die Politik der Assoziation auch mit anderen mittel- und osteuropäischen Staaten weitergeführt wird, um damit zur wirtschaftlichen und politischen Stabilität in Europa beizutragen.

Die im Rahmen des PHARE-Programms den osteuropäischen Ländern gewährte Hilfe wird bis zu dessen Auslaufen weiter gewährt. Neu sind Regelungen zur finanziellen Zusammenarbeit. Zwar werden dabei den drei Ländern keine verbindlichen Zusagen über die Gewährung von Krediten gemacht, jedoch sehen die Abkommen die Möglichkeit vor, in begründeten Fällen Zahlungsbilanzhilfen der Gemeinschaft zu gewähren. Die Hilfen der EG sollen mit dem G-24 Hilfssystem der OECD-Länder, des IWF und der Weltbank koordiniert werden.

322. Polen, Ungarn und CSFR, Übergang von begünstigenden Zollregelungen des Systems der Allgemeinen Zollpräferenzen zu den Interimsabkommen

Für Polen, Ungarn und die CSFR wurden die Interimsabkommen zu den Europa-Abkommen am 27. Februar 1992 vom Rat gebilligt und zum 1. März 1992 in Kraft gesetzt. Diese politisch gewollte kurzfristige Inkraftsetzung hat zu gravierenden Schwierigkeiten für die Wirtschaft und die Verwaltungen in allen beteiligten Ländern geführt. Ursächlich hierfür war zum einen die sehr späte Veröffentlichung der Amtsblätter der EG mit den umfangreichen Abkommens-texten, die erst am 30. April 1992, also zwei Monate nach dem Inkrafttreten, erschienen sind. Zum anderen ist die formelle Änderung der autonomen Regelung der Allgemeinen Zollpräferenzen, nämlich die Streichung von Ungarn, Polen und der CSFR aus der Liste der begünstigten Länder, erst am 5. Juni 1992 erfolgt.

Diese Situation hat zu unterschiedlicher Handhabung in der Gemeinschaft geführt. Mangels Kenntnis der genauen endgültigen Zollsätze für Waren aus den drei Partnerländern haben die meisten Mitgliedstaaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland in vielen Fällen Sicherheitsleistung gefordert. Für den Textilbereich haben sich durch den Übergang von der Regelung des Systems der Allgemeinen Zollpräferenzen mit zollfreien Jahreshöchstmengen zu dem stufenweisen Zollabbau der Interimsabkommen auch materielle Verschlechterungen ergeben. Die vorläufige Anwendung von Drittlandszöllen in Form von Sicherheiten ebenso wie die Verschlechterung im Textilbereich haben zu zahlreichen Beschwerden der Importwirtschaft geführt.

Bei der Verabschiedung der Verordnung zur Streichung der CSFR, Polens und Ungarns aus der Liste der begünstigten Länder der Allgemeinen Zollpräferenzen haben Rat und Kommission in einer gemeinsamen Erklärung die aufgetretenen Schwierigkeiten ausdrücklich anerkannt und den Zollverwaltungen für die Übergangszeit eine flexible Handhabung zugestanden. Derartige Schwierigkeiten sollten bei zukünftigen Abkommen durch angemessene Fristen zwischen Vertragsabschluß und Inkrafttreten vermieden werden.

323. Rumänien und Bulgarien, Assoziierungsverhandlungen

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu Bulgarien und Rumänien basieren derzeit noch auf Handels- und Kooperationsabkommen. Diese Abkommen entsprechen inhaltlich den auch mit den anderen mittel- und osteuropäischen Staaten geschlossenen Vereinbarungen (schrittweiser Abbau von Einfuhrbeschränkungen, handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit).

Bulgarien und Rumänien haben den Wunsch nach Assoziation an die Gemeinschaft geäußert. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten inzwischen für Bulgarien wie auch für Rumänien die Verhandlungsricht-

linien unterbreitet, die am 12. Mai 1992 vom Rat genehmigt wurden. Die Verhandlungen haben mit Bulgarien am 14. Mai 1992, mit Rumänien am 19. Mai 1992 begonnen und sollen zum Jahresende abgeschlossen werden. Beide Länder werden dabei im wesentlichen gleich behandelt. Die Assoziierungsabkommen mit Polen, Ungarn und der CSFR dienen bei den Verhandlungen als Vorbild.

324. Baltische Staaten und Albanien, Handels- und Kooperationsabkommen

Der Rat hatte die Kommission am 23. Dezember 1991 ermächtigt, mit Albanien und den drei baltischen Staaten Handels- und Kooperationsabkommen auszuhandeln, die am 11. Mai 1992 mit allen vier Partnern unterzeichnet wurden. Die Abkommen eröffnen in der Präambel die Perspektive auf Assoziierungsverhandlungen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, daß Assoziierungsverhandlungen so schnell wie möglich eingeleitet werden.

325. Demokratie und Menschenrechte

Am 11. Mai 1992 hat der Rat einen Grundsatzbeschluß gefaßt, daß die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte gemäß der Schlußakte von Helsinki und der Pariser Charta für ein neues Europa sowie die Einhaltung der Grundsätze der Marktwirtschaft wesentliche Bestandteile der Kooperations- und Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren KSZE-Partnern darstellen. In die von der Gemeinschaft zu schließenden Abkommen wird eine geeignete und im Notfall wirksame Regelung aufgenommen, die auch Bestimmungen für den Fall der Nichterfüllung dieser und anderer Verpflichtungen einschließt.

Damit zog der Rat Schlußfolgerungen insbesondere aus den Entwicklungen in Haiti und Jugoslawien.

326. Gruppe der 24, Koordinierung der Hilfe

Die Gruppe der 24 (G 24) wurde vom Pariser Wirtschaftsgipfel 1989 ins Leben gerufen. Sie besteht aus den Mitgliedern der OECD; den Vorsitz übt die Kommission aus. Die von der G 24 koordinierte Hilfe dient der Unterstützung der Reformen in den Staaten Mittel- und Osteuropas, wobei der Gruppe hauptsächlich die Koordinierung von Projekten in den Empfängerländern und die Abstimmung von Zahlungsbilanzhilfen und Soforthilfemaßnahmen obliegt.

Der Kreis der geförderten Länder umfaßt Albanien, Bulgarien, die CSFR, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und Ungarn. Die koordinierte Hilfe für Jugoslawien wurde mit Beschluß der Außenminister der G 24 am 11. November 1991 ausgesetzt. Kroatien, Slowenien, Makedonien und Bosnien-Herzegowina sollen so bald wie möglich einbezogen werden. Schwerpunkte der Arbeit der G 24 im 1. Halbjahr 1992 waren die Koordinierung von Zahlungsbi-

lanzhilfen für Bulgarien und Rumänien sowie Soforthilfemaßnahmen für die baltischen Staaten und Albanien.

Insgesamt beliefen sich die Hilfsleistungen der G 24 für die Jahre 1990 und 1991 auf ca. 30,5 Mrd. ECU, davon etwa 11,4 Mrd. ECU als nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die deutschen bilateralen Zusagen und Leistungen machen mit 6,2 Mrd. ECU, davon 2,5 Mrd. ECU Zuschüsse, 20 % bzw. knapp 25 % aus. Hinzu kommt der deutsche Anteil an den EG-Leistungen (28 % von 3,5 Mrd. ECU bzw. 1,5 Mrd. ECU).

327. Gruppe der 24, PHARE-Programm

Für das von der Kommission verwaltete Programm für technische Hilfe PHARE sind 1992 1 Mrd. ECU (ca. 2 Mrd. DM) vorgesehen. Seit Anfang des Jahres nehmen auch Albanien, Estland, Lettland und Litauen an dem Programm teil. Albanien soll mit einem Anteil von 3 bis 10 %, die baltischen Staaten mit 6 bis 10 % der Mittel berücksichtigt werden. Programme für Kroatien, Slowenien, Makedonien und Bosnien-Herzegowina können aus der Reserve finanziert werden. Neben den einzelnen Nationalprogrammen sind Maßnahmen in den Bereichen humanitäre Hilfe, regionale Kooperation und Gemeinschaftsprojekte mit anderen Institutionen (z. B. EBWE) vorgesehen.

Schwerpunkte der 1992 anlaufenden Programme sollen die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, Energieeinsparung und Umwelt sein.

328. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (und Georgien), Beziehungen zur EG

Die EG hat im Winter 1991/92 ein umfangreiches Paket zur Verbesserung der Versorgungslage in den Staaten der GUS implementiert. Dies umfaßte einerseits eine Nahrungsmittelhilfe (Zuschuß) in Höhe von 250 Mio. ECU zugunsten aller Staaten der GUS, andererseits eine zusätzliche Nahrungsmittelhilfe (Zuschuß) für Moskau und St. Petersburg mit einem Volumen von 200 Mio. ECU, die der Europäische Rat von Maastricht wegen der besonders kritischen Lage in diesen Städten beschloß (im Laufe der Durchführung wurden weitere Städte in die Maßnahme einbezogen). Die Bundesregierung hat sich insbesondere für die rasche Durchführung der Hilfe für Moskau und St. Petersburg eingesetzt und deutsches Personal (im Rahmen der auf deutsche Anregung errichteten EG-task-force) sowie Transportraum zur Verfügung gestellt. Beide Hilfsaktionen verfolgten humanitäre Ziele, sie dienten zugleich der Stützung des Reformkurses.

Im Bereich der Technischen Hilfe, für die 1992 ein Volumen von 450 Mio. ECU zur Verfügung steht (1991: 400 Mio. ECU), wurde mit den GUS-Staaten eine Reihe von entsprechenden Projekten vereinbart. Die Technische Hilfe ist damit in die Phase der Implementierung eingetreten; sie war anfänglich durch die Auflösung der Sowjetunion verzögert worden.

Aus den Mitteln der Technischen Hilfe trägt die EG mit 20 Mio. ECU zum IWTZ (Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum, finanziert von EG, USA, Japan und Rußland; das Zentrum führt insbesondere Umschulungsmaßnahmen für Nuklearwissenschaftler der ehemaligen Sowjetunion durch, um diese für eine Beschäftigung in zivilen Projekten zu qualifizieren und damit ihre Abwanderung in Drittstaaten zu verhindern) in Moskau bei. Für weitere Maßnahmen mit ähnlicher Zielsetzung, aber außerhalb des IWTZ, sind zusätzliche 10 Mio. ECU vorgesehen.

Der von der EG verbürgte Bankenkredit für Nahrungsmittelkäufe in Höhe von 500 Mio. ECU wurde der Russischen Föderation zur Verfügung gestellt; er ist weitgehend ausgeschöpft.

Die Nutzung des Kredits der Gemeinschaft für die Staaten der GUS mit einem Volumen von 1,25 Mrd. ECU verzögerte sich wegen Fragen der gesamtschuldnerischen Haftung für die Schulden der ehemaligen Sowjetunion und der Absicherung des Kredits selbst durch die kreditnehmenden Staaten der GUS.

Die Gemeinschaft hat in den ersten Monaten des Jahres 1992 die interne Erörterung der zukünftigen vertraglichen Beziehungen zu den Staaten der GUS begonnen. Hinsichtlich der Struktur dieser Abkommen besteht Konsens, daß ein Mittelweg zwischen Handels-/Kooperations- und Assoziierungsabkommen besprochen werden soll. Der Entwurf des Verhandlungsmandats der Kommission, die ihre exploratorischen Gespräche mit einigen GUS-Staaten (in erster Phase Rußland, Weißrußland, Ukraine und Kasachstan) abgeschlossen hat, wurde inzwischen vorgelegt.

329. Gesamteuropäische Energiecharta

Nachdem bereits Ende 1991 37 Staaten Europas und der OECD, 12 Republiken der früheren Sowjetunion und die Europäische Gemeinschaft die Gesamteuropäische Energiecharta, eine Rahmenvereinbarung für eine vertiefte europäische und globale Zusammenarbeit in der Energiewirtschaft, unterzeichneten, wurden Anfang 1992 die Beratungen über ein rechtsverbindliches Basisabkommen, das wichtige Querschnittsthemen wie Investitionsschutz, Handels- und Transitfragen bis hin zu institutionellen Fragen behandeln soll, aufgenommen. Es wird angestrebt, die Verhandlungen hierüber noch im laufenden Jahr abzuschließen. Ebenfalls aufgenommen wurden die Beratungen über Protokolle zu den Bereichen Energieeffizienz und Umweltschutz, Kohlenwasserstoffe sowie Kernenergie einschließlich nukleare Sicherheit. Ihr Abschluß hängt teilweise von der Regelung horizontaler Fragen im Basisabkommen ab. Parallel organisiert das Chartasekretariat — finanziell unterstützt von der Europäischen Gemeinschaft — Seminare, um die Kenntnisse über bestehende internationale Handels- und Investitionsschutzregeln in den GUS-Staaten zu vertiefen.

V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

330. Beziehungen zu den Mittelmeerländern, finanzielle und technische Zusammenarbeit

Der Rat hat am 29. Juni 1992 die noch anstehenden Vorschläge aus dem bereits im Dezember 1990 im Grundsatz gebilligtem Gesamtpaket der Erneuernten Mittelmeerpolitik verabschiedet und zwar:

- die Verordnung über die Durchführung der Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit;
- die Verordnung über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (sog. „horizontale Kooperation“);
- den Beschluß zur Festlegung der Geschäftsordnung des Ausschusses „Artikel 9“;
- die Verordnung zur Änderung der für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Gemeinschaft geltenden Regelung.

Diese Entscheidung wurde dadurch ermöglicht, daß Griechenland seinen Vorbehalt gegen eine Beteiligung der Türkei aus den Mitteln der horizontalen Kooperation aufgegeben hat.

331. Jugoslawien, ehemaliges

Die Gemeinschaft bemüht sich weiterhin intensiv auf die Konfliktparteien einzuwirken, um zu friedlichen Lösungen in der Region beizutragen. Um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, beschloß der Rat am 1. Juni 1992 rückwirkend zum 31. Mai 1992 den Erlass von einschneidenden Embargomaßnahmen gegenüber Serbien und Montenegro, die zugleich als Umsetzung der vom VN-Sicherheitsrat mit der Resolution 757 vom 30. Mai 1992 beschlossenen Sanktionsmaßnahmen erfolgen.

Die Wirtschaftssanktionen der EG bestehen im wesentlichen aus

- einem umfassenden Handelsembargo (Import, Export);
- dem Verbot aller Tätigkeiten, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der den Handelsverkehr betreffenden Transaktionen bezwecken oder bewirken;
- einem Embargo in bezug auf die Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen;
- der Streichung Montenegros aus der Liste der Empfängerländer für die am 3. Februar 1992 vom Rat verabschiedeten positiven Ausgleichsmaßnahmen für die kooperierenden Republiken.

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 13. Juni 1992 die entsprechenden EG-Verordnungen in das deutsche Außenwirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsverordnung) übernommen. Damit werden Verstöße gegen die EG-Verordnungen mit den in der Außen-

wirtschaftsverordnung vorgesehenen Strafen belegt. Die Bundesregierung hat außerdem die Durchfuhr aller Waren durch ihr Wirtschaftsgebiet verboten, wenn Empfangs-, Versendungs- oder Ursprungsland Serbien und Montenegro sind.

Im Rahmen der im Dezember 1991 vom Rat beschlossenen positiven Ausgleichsmaßnahmen billigte der Rat am 3. Februar 1992 autonome Handelsregelungen für Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien, mit denen praktisch der status-quo-ante aus dem 1991 gekündigten Kooperationsabkommen der EWG mit dem ehemaligen Jugoslawien wiederhergestellt wurde. Der ursprünglich auch begünstigten „jugoslawischen Republik Montenegro“ wurde dieser Status im Zuge der Sanktionen wieder entzogen.

332. Slowenien

Mit der Kündigung des Kooperationsabkommens EWG-Jugoslawien am 25. November 1991 entfiel auch die vertragliche Basis der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien.

Nachdem die Kommission Sondierungsgespräche mit der Republik Slowenien über ein Handels- und Kooperationsabkommen geführt hatte, legte sie dem Rat im Juni 1992 den Entwurf eines Mandats für das Abkommen vor, das den künftigen Rahmen der Beziehungen abgeben soll und als Muster auch für die anderen Republiken des ehemaligen Jugoslawien dienen könnte. Das Abkommen soll am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der Kommission, in das Abkommen eine Evolutivklausel aufzunehmen, mit der die Perspektive einer späteren Assoziierung eröffnet würde.

333. San Marino

Das im Dezember 1991 zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino unterzeichnete Abkommen über Zusammenarbeit und eine Zollunion muß noch in den nationalen Parlamenten ratifiziert werden. Die Handelsbestimmungen sollen bereits vorher durch ein Interimsabkommen angewandt werden.

334. Malta/Zypern

Am 6. April 1992 fand die 7. Tagung des Assoziationsrates EWG-Malta statt. Malta erläuterte seinen Beitrittsantrag zu den Europäischen Gemeinschaften.

Der Europäische Rat in Lissabon hat sich dafür ausgesprochen, die Beziehungen mit Malta und Zypern auf der Grundlage der Assoziierungsabkommen und der Beitrittsanträge dieser Länder sowie durch Ausbau des politischen Dialogs weiterzuentwickeln und zu verstärken.

335. Türkei

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Lissabon am 26./27. Juni 1992 betont, daß die Rolle der Türkei in der gegenwärtigen politischen Situation Europas von größter Bedeutung ist und sich für einen intensiven Ausbau der Beziehungen nach den Vorgaben des 1964 geschlossenen Assoziationsabkommens ausgesprochen.

Mit der am 29. Juni 1992 erfolgten Verabschiedung der horizontalen Kooperation im Rahmen der „Erneuerten Mittelmeerpolitik“ kann die Türkei an den Mitteln in Höhe von bis zu 1,8 Mrd. ECU EIB-Darlehen und 230 Mio. ECU Haushaltsmitteln partizipieren.

336. Israel

Der 10. Kooperationsrat EWG-Israel wurde am 11. Mai 1992 durchgeführt. Neben einer Bestandsaufnahme der Beziehungen auf der Grundlage des Kooperationsabkommens wurde ein Gedankenaustausch über die Rolle der Gemeinschaft im Rahmen der Nahost-Friedenskonferenz und den Ausbau der Beziehungen Israels mit der EG geführt. Dabei bekräftigten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Absicht, sich an allen multilateralen Arbeitsgruppen der Konferenz aktiv und konstruktiv beteiligen zu wollen. Zugleich machte die Gemeinschaft gegenüber Israel deutlich, daß die Frage einer Vertiefung der Beziehungen, die über den bisherigen Rahmen hinausgeht, eng an Fortschritte im laufenden Nahost-Friedensprozeß gebunden ist.

337. Tunesien

Der 5. Kooperationsrat EWG-Tunesien fand am 2. März 1992 in Brüssel statt. Er führte einen Meinungsaustausch über das Funktionieren des Kooperationsabkommens von 1978. Er begrüßte die Tendenz zur Intensivierung der bereits gut angelaufenen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen Tunesiens und der Gemeinschaft sowie die Ausweitung der Zusammenarbeit auf den Gebieten Wissenschaft und Technologie, Telekommunikation, Energie, Fremdenverkehr und Umwelt.

338. Marokko, Maghreb

Die Weigerung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 1992, dem 4. Finanzprotokoll mit Marokko zuzustimmen (Gründe: Menschenrechtslage und marokkanische West-Sahara-Politik) löste in der Gemeinschaft eine Diskussion über mögliche Formen einer Fortentwicklung und Neugestaltung der Beziehungen zu Marokko und den Maghreb-Ländern insgesamt aus.

Im Rahmen des EPZ-Ministertreffen in Lissabon am 17. Februar 1992 wurde vereinbart, daß Spanien und die Kommission Studien zu diesem Thema vorlegen.

Diese Studien liegen dem Rat inzwischen vor. In ihrer Mitteilung spricht sich die Kommission für eine partnerschaftliche Beziehung zwischen der Gemeinschaft und dem Maghreb aus, die sich am Modell der Assoziierungsabkommen mit Ungarn, Polen und der CSFR orientieren könnte. Die Mitteilung der Kommission wird als Grundlage für eine unter der britischen Präsidentschaft vorgesehene Detailberatung in den zuständigen Ratsgremien dienen. Sie bildete auch die Grundlage für eine politische Erklärung des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 1992 zu den europäisch-maghrebinischen Beziehungen, in der sich die Gemeinschaft dafür ausspricht, diese so auszugestalten wie es den durch die Nachbarschaft und Geschichte gewachsenen Bindungen entspricht.

339. Syrien

Am 15. Januar 1992 lehnte es das Europäische Parlament ab, dem 4. Finanzprotokoll mit Syrien wegen der Lage der Menschenrechte zuzustimmen. Mit einer erneuten Befassung des Europäischen Parlaments wird nicht vor Herbst 1992 gerechnet.

VI. Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens

340. 1. Tagung des Gemischten Kooperationsausschusses EG/GCC

Der im Rahmen des Kooperationsabkommens EG-Golfkooperationsrat (GCC) vorgesehenen Gemischte Kooperationsausschuß tagte erstmalig am 20. Januar 1992 in Brüssel. Es wurde die Entscheidung getroffen, drei Arbeitsgruppen zu bilden (Industrielle Zusammenarbeit, Energie und Umwelt).

Die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen EG-GCC wurden am 21. Januar 1992 fortgesetzt. Die Kommission stellte bei dieser Tagung die modifizierte Fassung der Verhandlungsrichtlinien vor, die der Rat am 1. Oktober 1991 verabschiedet hatte. Die Mitgliedstaaten des GCC prüfen seither die 2. Fassung der Verhandlungsrichtlinien. Die nächste Verhandlungsrunde, auf der die GCC-Seite ausführlich zu den neuen Vorschlägen Stellung nehmen wird, ist im 2. Halbjahr 1992 zu erwarten.

341. 2. Tagung des Gemischten Kooperationsausschusses EG/GCC

Auf der 2. Tagung des Gemischten Kooperationsausschusses am 27. April 1992 in Brüssel wurde die Geschäftsordnung des Kooperationsausschusses verabschiedet. Diese Sitzung diente im übrigen der Vorbereitung der 3. Tagung des Gemeinsamen Kooperationsrates EG-GCC auf Ministerebene.

342. 3. Tagung des Gemeinsamen Kooperationsrates EG/GCC auf Ministerebene

Am 16. Mai 1992 fand in Kuwait die 3. Tagung des Gemeinsamen Kooperationsrates EG-GCC auf Ministerebene statt. Der Gemeinsame Rat bekräftigte die Bedeutung der Zusammenarbeit im Energiebereich. Er unterstrich den Nutzen ständiger Erörterungen über den Weltenergiemarkt und sonstige Fragen von gemeinsamen Interesse. Beide Seiten hielten es übereinstimmend für wichtig, ihre Zusammenarbeit im Umweltbereich fortzusetzen und sie um den Ausbau nationaler und lokaler Umwelteinrichtungen in den Golfländern, die Ausbildung von Fachleuten und die Erarbeitung von Umweltnormen zu erweitern. Sie betonten, daß die in den Bereichen industrielle Zusammenarbeit, Investitionen, Joint Ventures, Wissenschaft und Technologie, Normen sowie Entwicklung des Humankapitals bestehenden Kooperationsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen. Der Gemeinsame Rat begrüßte ferner den Beschluß, die zweite EG-GCC Konferenz für industrielle Zusammenarbeit vom 25.—27. Oktober 1992 in Doha/Katar abzuhalten. Er erklärte, daß diese Konferenz einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung des Handels zwischen den beiden Regionen sowie ihrer Beziehungen im Bereich der Wirtschaft und der Investitionen leisten wird.

Der Gemeinsame Rat erörterte außerdem eingehend die Probleme, die mit dem Klimawandel im Zusammenhang stehen, einschließlich der CO₂-Emissionen. Die GCC-Länder äußerten sich besorgt über die von der Gemeinschaft beabsichtigte Einführung einer CO₂-Energiesteuer und deren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer. Die Kommission erläuterte, daß eine solche Steuer in jedem Fall Teil einer globalen Strategie zur Stabilisierung der CO₂-Emissionen wäre und daß die wirtschaftliche Entwicklung umweltgerecht sein müsse. Sie hob hervor, daß ihre Strategie eine angemessene und ausgewogene Lösung auf internationaler Ebene begünstigen und eine kombinierte CO₂-Energiesteuer sich nicht diskriminierend auf die Wettbewerbsposition des Erdöls auswirken würde.

Der Gemeinsame Rat nahm im übrigen Kenntnis vom Stand der laufenden Handelsverhandlungen zwischen den beiden Regionen. Beide Seiten bekräftigten erneut ihren Willen, sich nach Kräften dafür einzusetzen, daß die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen möglichst bald erfolgreich zum Abschluß gebracht werden.

343. 4. Tagung des Gemischten Kooperationsausschusses EG-Jemen

Die 4. Tagung des Gemischten Kooperationsausschusses EG-Jemen fand am 13. Januar 1992 in Brüssel statt. Im Mittelpunkt der Erörterungen standen die wirtschaftlichen Entwicklungen und Perspektiven in der Republik Jemen nach der Wiedervereinigung der beiden Landesteile, die Auswirkungen des Golfkrieges, die Bemühungen um Liberalisierung und

Privatisierung, das neue Investitionsgesetz der Republik Jemen sowie die aktuellen Entwicklungen in der EG und Osteuropa. Als besonders ausbaufähige Sektoren der wirtschaftlichen Kooperation wurden vor allem die Bereiche Energie (Gas und Erdöl), Fischerei, Tourismus und Umwelt angesehen. Die Kommission hat zugesagt, bald einen Fischereiexperten nach Jemen zu entsenden, um das spezifische Potential für eine engere Kooperation im Fischereisektor zu ermitteln. Im Bereich industrielle Kooperation wurde ferner das Projekt der Errichtung einer Freihandelszone in Aden erörtert. Die nächste Tagung wird voraussichtlich im Januar 1993 im Jemen stattfinden.

344. Jemen, Ausdehnung des Kooperationsabkommens auf die neue Republik

Der Rat hat am 29. Juni 1992 die Kommission ermächtigt, das Kooperationsabkommen mit der Arabischen Republik Jemen nach dem Zusammenschluß der Arabischen Republik Jemen und der Demokratischen Volksrepublik Jemen der neuen Situation anzupassen und auf das gesamte Gebiet der neuen Republik Jemen zu erstrecken. Die entsprechende Änderung des Kooperationsabkommens soll durch einen Briefwechsel zwischen der Kommission und der Regierung der Republik Jemen vorgenommen werden.

VII. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien

345. Lateinamerika und Asien

Die vom Rat im November 1991 verabschiedeten neuen Orientierungen für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas fanden ihren konkreten Niederschlag in der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992. Zusätzlich zu der bisherigen Hilfe zugunsten der ärmsten Bevölkerungsschichten sehen diese Orientierungen Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vor, die dazu bestimmt sind, die strukturelle Anpassung der Volkswirtschaften dieser Länder zu fördern, um es ihnen zu ermöglichen, die Chancen des einheitlichen europäischen Marktes besser zu nutzen.

346. ASEAN

Die Beratungen über das Verhandlungsmandat für ein neues Kooperationsabkommen EG/ASEAN haben begonnen. Das neue Kooperationsabkommen soll das Abkommen von 1980 ablösen und dem inzwischen erreichten Entwicklungsstand der ASEAN-Region Rechnung tragen. Der Gemeinschaft ist der Ausbau ihrer Kooperationsbeziehungen mit dieser wirtschaftlich bedeutenden Region ein wichtiges Anliegen; das neue Abkommen soll nach Möglichkeit anlässlich des nächsten EG-ASEAN-Außenministertreffens Ende Oktober 1992 in Manila unterzeichnet werden.

347. Mongolei

Am 16. Juni 1992 wurde das Handels- und Kooperationsabkommen mit der Mongolei unterzeichnet. Es handelt sich um ein nicht-präferentielles, ausbaufähiges Abkommen, das die Bereiche Handels-, Wirtschafts- und Entwicklungskooperation umfaßt. Die Gemeinschaft verpflichtet sich zu einem weitgehenden Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen für Importe aus der Mongolei; hierfür hatte sich insbesondere die Bundesregierung eingesetzt. Politisch bedeutsam ist, daß Artikel 1 des Abkommens die Einhaltung demokratischer Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte zur Grundlage der Kooperationsbeziehungen erklärt.

348. Paraguay

Mit der Unterzeichnung eines nicht-präferentiellen Kooperationsabkommens (Typ 3. Generation) zwischen der EWG und Paraguay am 3. Februar 1992 wurden mit Paraguay erstmals vertragliche Beziehungen dieser Art aufgenommen.

349. Zentralamerika

Am 24./25. Februar 1992 fand in Lissabon im Zeichen der 500jährigen Entdeckung Amerikas die 8. Außenministerkonferenz zwischen der Gemeinschaft und den Staaten Zentralamerikas sowie den kooperierenden Ländern Kolumbien, Mexiko und Venezuela statt. Besondere Würdigung fanden die Beendigung des Bürgerkrieges in El Salvador, die Entwicklungshilfeleistungen der EG und die kurz zuvor von der EG den zentralamerikanischen Ländern zur Drogenbekämpfung und zur Stärkung ihrer Wirtschaftskraft für befristete Zeit eingeräumten Handelspräferenzen. Ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Menschenrechte in Zentralamerika wurde unterzeichnet.

350. Rio-Gruppe

Die Außenminister der EG und der Rio-Gruppe (außer Surinam und Guyana alle zehn südamerikanischen Länder sowie ein Vertreter von Zentralamerika und der Karibik) setzten am 28./29. Mai 1992 in Santiago de Chile ihren durch die Erklärung von Rom (12. Dezember 1990) institutionalisierten politischen und wirtschaftlichen Dialog fort. Im Kernpunkt der Erörterungen standen die Bewertung des Demokratisierungsprozesses und der Wirtschaftsreformen in Lateinamerika, die fortschreitende europäische Einigung und ihre möglichen Auswirkungen auf Lateinamerika (Bananeneinfuhrregime ab 1993) sowie konkrete Maßnahmen zur verstärkten wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit.

351. Andenpaktstaaten

Mit den Mitgliedsländern des Andenpaktes (Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru, Venezuela) hat die EWG am 25. Juni 1992 ein umfassendes Kooperationsrahmenabkommen (Typ 3. Generation) paraphiert, welches das von 1983 stammende Kooperationsabkommen ablösen soll.

352. Brasilien, Kooperationsabkommen

Am 29. Juni 1992 haben die EWG und Brasilien ein nicht-präferentielles Kooperationsabkommen (Typ 3. Generation) unterzeichnet, welches das bisherige, von 1982 stammende Abkommen ersetzt.

VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten

353. Lomé IV-Abkommen

Nach dem Inkrafttreten des Abkommens am 1. September 1991 und der Ratifikation durch alle Vertragsparteien war die erste Jahreshälfte 1992 der konkreten Ausgestaltung vieler ausfüllungsbedürftiger Regelungen des Abkommens gewidmet. Für die unter dem Abkommen geschaffenen Institutionen wie das Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE) und das Technische Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich (TZL) wurden Personalstatute ausgearbeitet und für das ZIE auch über politische Grundorientierungen künftiger Tätigkeit beraten. Die Stiftung für kulturelle Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft soll baldmöglichst EG-Fördermittel erhalten. Die Verhandlungen über eine Konkretisierung der Rahmenbestimmungen des Lomé-Abkommens über Investitionsschutz und -förderung sind angelaufen.

Die Programmierung der Mittel des 7. Europäischen Entwicklungsfonds ist bis auf einige Problemfälle abgeschlossen.

354. AKP-EWG-Ministerrat

Am 21./22. Mai 1992 trat in Jamaica der AKP-EWG-Ministerrat zu seiner 17. Tagung, der ersten nach Inkrafttreten des Lomé IV-Abkommens, zusammen. Bei Erörterung der traditionellen handels- und entwicklungspolitischen Themen wurde durchgehend die Besorgnis der AKP-Staaten deutlich, in einer Zeit politischen und wirtschaftlichen Wandels (Öffnung Osteuropas, Europäischer Binnenmarkt, Uruguay-Runde des GATT) ihre Interessen und Bedürfnisse nicht mehr zum Tragen bringen zu können. Insbesondere kamen die Befürchtungen der AKP-Seite hinsichtlich einer Erosion ihrer Präferenzen als Folge handelspolitischer Entscheidungen der Gemeinschaft und der zu erwartenden Ergebnisse der Uruguay-Runde zum Ausdruck; die AKP-Staaten bezogen sich dabei u. a. auf die den Andenstaaten eingeräumten besonderen Handelspräferenzen zur Unterstützung

der Bekämpfung des Drogenanbaus sowie auf die von der Gemeinschaft demnächst in Angriff zu nehmende Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen für Bananen.

Breiten Raum nahm die Menschenrechtsthematik ein. Die AKP-Staaten erkennen an, daß die Verteidigung der Menschenrechte und des Demokratisierungsprozesses fester Bestandteil der Politik der Gemeinschaft ist. Die Gruppensolidarität der AKP-Staaten findet jetzt bei Menschenrechtsverletzungen ihre Grenze. Allerdings konnte die Gemeinschaft auf den Wunsch der AKP-Staaten nicht eingehen, ihnen in Fällen, in denen die Gemeinschaft auf Menschenrechtsverletzungen durch Einschränkung der Entwicklungszusammenarbeit reagiert (aktuelle Fälle u. a. Sudan, Haiti, Malawi), ein Mitspracherecht einzuräumen.

355. STABEX-System

Die Entwicklung der Rohstoffpreise vor allem bei Kakao und Kaffee erforderte auch im Anwendungsjahr 1991 im STABEX-System zur Stabilisierung der Rohstoffexporterlöse wieder zusätzliche Mittel. Die für STABEX im 7. Europäischen Entwicklungsfonds für 1991 vorgesehenen Beträge reichen nur zur Deckung von 32 % der begründeten Transferansprüche der AKP-Staaten aus. Der AKP-EWG-Botschafteraustausch wird nach Abschluß des gemeinschaftsinternen Abstimmungsprozesses, der derzeit im Gange ist, Maßnahmen zur Verringerung der Deckungslücke beschließen. Für künftige Anwendungsjahre rechnet die Kommission mit einer Stabilisierung wichtiger Rohstoffpreise und daher mit einer Verbesserung des Deckungsgrades des Systems.

356. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Im 1. Halbjahr 1992 wurde die Programmierung für die Regionen Westafrika, Ostafrika, Karibik sowie für jene fünf afrikanischen Länder Afrikas abgeschlossen, in denen Portugiesisch als Amtssprache besteht.

Die nationalen Indikativprogramme für Äthiopien und die Zentralafrikanische Republik erfuhren Änderungen, die aufgrund politischer Entwicklungen unabdingbar waren.

Die Umsetzung der Hilfe auf der Basis des Vierten Lomé-Abkommens schritt zügig voran: die Kommission leitete dem EEF-Ausschuß zahlreiche Finanzierungsvorschläge zu. Unter ihnen befanden sich Hilfen für Strukturanpassungsprogramme der folgenden Länder: Äthiopien, Burundi, Côte d'Ivoire, Guyana, Jamaica, Kamerun, Sambia, Senegal, Tansania und Togo. Daneben bewilligte sie für die Dominikanische Republik ein sektorales Einfuhrprogramm für Erdöl-erzeugnisse.

Die entwicklungspolitische Zusammenarbeit der EG mit Zaire bleibt weiterhin unterbrochen, weil die gegenwärtige instabile innenpolitische Situation im Lande eine Wiederaufnahme der Kooperation nicht zuläßt.

Schließlich hat die Kommission die Planung für ein AIDS-Bekämpfungsprogramm aufgenommen, das mit 20 Mio. ECU ausgestattet werden soll.

Bei der Europäischen Investitionsbank fanden im AKP-Bereich während der ersten sechs Monate des Jahres 1992 fünf Ausschusssitzungen bzw. Abstimmungsverfahren statt.

IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik

357. Europäische Union, Gemeinschaftszuständigkeit für die Entwicklungszusammenarbeit

Der Vertrag über die Europäische Union sieht einen Beitrag der Union zur Kohärenz von Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik vor. Mit dem neu in den Vertrag einzufügenden Artikel wird erstmals ausdrücklich eine Gemeinschaftszuständigkeit für die Entwicklungszusammenarbeit in Ergänzung der entsprechenden Politiken der Mitgliedstaaten und gemäß deutschen Vorstellungen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips festgeschrieben. Die Kommission wird ein Initiativrecht zur Koordinierung der Entwicklungspolitiken der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erhalten. Die Gemeinschaftstätigkeit zielt auf nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, die Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und auf die Bekämpfung der Armut; sie achtet auf Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat, Menschenrechten und Grundfreiheiten und entspricht damit den deutschen Kriterien zu den entwicklungsfördernden wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen vom Oktober 1991.

358. Nord-Süd-Dialog, UNCED

Die VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED) war Endpunkt eines zweijährigen intensiven Verhandlungsprozesses, der Regierungsvertreter, Experten und Nicht-Regierungsorganisationen auf vielen Ebenen zusammenführte, um Wege aufzuzeigen, wie die Entwicklung der Menschheit in Übereinstimmung gebracht werden kann mit der begrenzten Tragfähigkeit des weltweiten Ökosystems. Die UNCED-Ergebnisse — die Rio-Deklaration, das Aktionsprogramm Agenda 21, die Konventionen zu Klima und Artenvielfalt, die Vereinbarung über Bewirtschaftung, Schutz und nachhaltige Entwicklung von Wäldern — markieren den Beginn eines nicht mehr umkehrbaren Prozesses, der die Umgestaltung nationaler Politiken in Industrie- und Entwicklungsländern in Richtung auf eine umweltverträgliche, nachhaltige Entwicklung zum Ziel hat.

Beim Erdgipfel, der bisher größten Konferenz in der Geschichte der Vereinten Nationen, gelang es, einen neuen Nord-Süd-Konflikt zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu vermeiden und Maßnahmen zum Abbau der Kluft zwischen Arm und Reich einzuleiten.

Die UNCED hat das erste Mal seit Beginn des Nord-Süd-Dialogs die Industrieländer in die Position desje-

nigen versetzt, der etwas anbieten muß, um zu seinem Ziel — dem globalen Umweltschutz — zu kommen. Die bei UNCED unternommenen Ansätze zur Ausformulierung von Verpflichtungen für Industrie- und Entwicklungsländer bauen auf Grundsätzen auf, die im Rahmen der Vereinten Nationen erarbeitet wurden, insbesondere in der Schlußerklärung der 18. Sondergeneralversammlung. Dazu gehören zum einen die Betonung der Eigenverantwortung der Entwicklungsländer für ihre Entwicklung, die Notwendigkeit einer verstärkten Mobilisierung eigener Ressourcen der Entwicklungsländer, eine verantwortliche Regierungsführung, die Beachtung der Menschenrechte, die Beteiligung aller Bevölkerungsschichten am Entwicklungsprozeß, aber auch die friedliche Konfliktlösung und der Rüstungsabbau als Voraussetzungen für eine tragfähige Entwicklung. Für die Industrieländer heißt es, ihrer Verantwortung für weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen gerecht zu werden, die auch Entwicklungsländern eine faire Chance geben, die Belange der Entwicklungsländer stärker bei der Formulierung ihrer nationalen Politiken zu berücksichtigen und ihre Entwicklungszusammenarbeit qualitativ und quantitativ zu verstärken.

Eine Schlüsselrolle bei UNCED spielte die Europäische Gemeinschaft. Bereits in der Vorbereitungsphase für UNCED gelang es, zunächst unter niederländischer, dann unter portugiesischer Präsidentschaft, bei zentralen Themen eine geschlossene Gemeinschaftsposition zu erarbeiten und diese vermittelnd in die Verhandlungen einzubringen. Auch in Rio legte die Gemeinschaft auf der Basis der entsprechenden Ratsbeschlüsse formulierte Vorschläge beispielsweise zu Vereinbarungen über den Schutz der Wälder, zum Klimaschutz und zu Finanzierungsfragen vor, die als Grundlage für tragfähige Kompromisse dienten. In den Verhandlungen ließen sich die Mitgliedstaaten überwiegend durch die Präsidentschaft vertreten, bei Themen in Gemeinschaftszuständigkeit führten Kommissionsvertreter die Verhandlungen.

Die Gemeinschaft kündigte an, sich bei der programmatischen Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern auf die UNCED-Ergebnisse zu stützen. Sie erklärte sich bereit, zur raschen Umsetzung von Schwerpunktaufgaben der Agenda 21, wie Armutsbekämpfung, Technologietransfer und Stärkung einheimischer Kapazitäten, aus den Haushalten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft 3 Mrd. ECU bereitzustellen. Über die Umsetzung dieser Initiative wird die Gemeinschaft im Rahmen der Überprüfungsmechanismen zur Umsetzung der UNCED-Beschlüsse berichten.

359. FAO

Nach Aufnahme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in die FAO auf der 26. Tagung der FAO Konferenz in Rom (November 1991) steht die Gemeinschaft nunmehr vor der Aufgabe, in der FAO mit größtmöglicher Geschlossenheit aufzutreten. Dazu hat die Gemeinschaft mit den Mitgliedstaaten am 19. Dezember 1991 Vereinbarungen über das grund-

sätzliche Verfahren der Koordinierung in bezug auf Sitzungen von FAO-Gremien beschlossen.

Gemeinsame Positionen zu FAO-Themen werden grundsätzlich in den entsprechenden Arbeitsgruppen des Rates in Brüssel abgestimmt; in Rom bzw. am jeweiligen Tagungsort erfolgt eine laufende tagungsbegleitende Koordinierung. Daneben wird geprüft, wie das vereinbarte Koordinierungsverfahren weiter verbessert werden kann.

360. Nahrungsmittelhilfe

Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Rates zur Nahrungsmittelhilfe-Politik vom 29. Mai 1990 wurden die Bemühungen in Richtung auf eine weitere Integration der Nahrungsmittelhilfe in andere Formen der Entwicklungszusammenarbeit fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund einer seit Februar 1992 anhaltenden Dürre im südlichen Afrika, die regional zu Ernteausfällen von bis zu 80 % des durchschnittlichen Ernteertrags geführt hat, und einer ohnehin weltweit angespannten Ernährungslage haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auch in diesem Jahr ein Sonderprogramm für Nahrungsmittel-Nothilfe beschlossen. Der Gemeinschaftsanteil beläuft sich auf 800 000 t Weizenäquivalent; dies entspricht einem Wert von 220 Mio. ECU. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinschaftsaktion durch umfangreiche Zusatzprogramme, Deutschland in einer Größenordnung von 50 Mio. DM.

Die Bundesregierung bleibt bemüht, auf die Kommission einzuwirken, für Hilfsmaßnahmen Möglichkeiten des Nahrungsmittelaufkaufs im Empfängerland selbst oder in der Region vermehrt zu berücksichtigen.

361. Beziehungen zu den Entwicklungsländern

Der Rat hat am 25. Februar 1992 die Verordnung über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern beschlossen. Damit wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas, neben der Kooperation mit den AKP- und Mittelmeerdrittländern die dritte regionale Säule gemeinschaftlicher Entwicklungspolitik, auf eine neue Grundlage gestellt. Am 12. Februar 1992 hat der Rat die Verordnung über die Anwendung des Finanzierungsinstrument „EC-Investment Partner“ für Länder Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums während eines Versuchszeitraums gebilligt. Das Instrument dient insbesondere der Förderung von Joint Ventures.

Der Rat tagte am 4. Mai 1992. Angenommen wurden eine Entschließung zur Einbindung der Gemeinschaft in den Strukturanpassungsprozeß der AKP-Staaten sowie Schlußfolgerungen zu den Programmierungsarbeiten im Rahmen des ersten Finanzprotokolls des vierten AKP-EWG-Abkommens und zur Evaluierung der gemeinschaftlichen Entwicklungshilfe.

Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament nunmehr ihre Mitteilung zur Politik der Entwicklungszusammenarbeit bis zum Jahr 2000 vorgelegt. Die Kommission unternimmt darin den Versuch, die im Vertrag über die Europäische Union formulierten Ziele zu präzisieren. Die Thematik wird aller Voraussicht nach eine bedeutsame Rolle anläßlich der nächsten Tagung des Rates im November 1992 spielen.

362. Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen, Menschenrechte und Demokratie

In der Verordnung vom 25. Februar 1992 über die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit den Ländern Asiens und Lateinamerika wird der Achtung der Menschenrechte und der Förderung der Demokratie ein hoher Stellenwert zugemessen. Ländern, die sich auf einem positiven Weg befinden, stellt die Gemeinschaft verstärkte Hilfe in Aussicht. Andererseits kann sie bei schwerwiegenden und andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen demokratische Grundsätze auch Sanktionen ergreifen.

363. Tropenwaldpilotprogramm Brasilien

Das internationale Pilotprogramm zur Bewahrung der brasilianischen Regenwälder, das auf eine Initiative der Bundesregierung zurückgeht, ist am 1. April 1992 förmlich in Kraft getreten. Für die erste dreijährige Programmphase wurden inzwischen rd. 260 Mio. \$ zugesagt. Davon entfallen rd. 200 Mio. \$ auf koordinierte bilaterale Kofinanzierungen und 60 Mio. \$ auf Einzahlungen in den Regenwaldfonds. Deutschland ist mit rd. 163 Mio. \$ bzw. 63 % der Gesamtzusagen Hauptfinanzier des Programms. Auf die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten entfallen rd. 85 % der Zusa-

gen.

Forcierte Projektprüfungsmissionen der Weltbank und die konstruktive Mitwirkung der brasilianischen Regierung lassen erwarten, daß mit der Umsetzung der ersten Projekte im Rahmen des Pilotprogramms bald begonnen werden kann.

364. Konferenz für Handel und Entwicklung, UNCTAD

Die achte Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), die im Februar 1992 in Cartagena stattfand, wurde geprägt vom neuen Geist der Partnerschaft zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern. Nach dem Zusammenbruch der östlichen Planwirtschaften besteht im Ergebnis eine zunehmende Konvergenz in den Grundauffassungen zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern (marktwirtschaftliche Orientierung, Menschenrechte, internationale Kooperation).

In diesem Sinne zeigte sich für die gesamten Konferenzverhandlungen die frühzeitig erarbeitete gemeinsame Position der Gemeinschaft von großem Vorteil. Nicht nur in den von der portugiesischen Präsidentschaft mit Engagement vorgetragenen Ge-

meinschaftserklärungen, sondern insbesondere in Einzelverhandlungen konnte die Gemeinschaftshaltung aufrechterhalten werden. Anerkennung erhielt eine Abschlusserklärung der Gemeinschaft zum Thema „Menschenrechte“.

UNCTAD VIII hat mit der Erneuerung seiner Strukturen ein Zeichen für die Reformfähigkeit des gesamten VN-Systems gegeben. Die Europäische Gemeinschaft hat durch Koordination der Positionen der Mitgliedstaaten wesentlich zu der gegenwärtigen hoffnungsvollen Entwicklung des Nord-Süd-DIALOGS beigetragen.

X. Grundstoffpolitik

365. Grundstoffpolitik, Allgemeines

Der Rohstoffbereich bleibt wegen der sich immer problematischer gestaltenden Abhängigkeit vieler Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, von Rohstoffexporten als wesentlicher Einnahmequelle für Devisen einer der Hauptbereiche des Nord-Süd-DIALOGS. Dies verdeutlicht auch das Ergebnis der im Februar 1992 stattgefundenen VN-Konferenz über Handel und Entwicklung (UNCTAD VIII), die aus Sicht der Gemeinschaft positiv bewertet wurde. Die Gemeinschaft setzte sich dafür ein, daß die UNCTAD auch weiterhin das Hauptforum für einen Meinungsaustausch zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern im Rohstoffbereich bleibt. Die Initiativen der Gemeinschaft und anderer westlicher Länder führten dazu, daß sich die UNCTAD baldmöglichst mit einer umfassenden Bestandsaufnahme der Situation und den Aussichten im internationalen Rohstoffbereich befaßt, die dann auf einer von den Entwicklungsländer vorgeschlagenen Weltrohstoff-Konferenz erörtert werden sollen. Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten unterstützten die Diskussion über eine neue Rohstoffpolitik der 90er Jahre. Dabei geht es in erster Linie um Fragen wie die eines besseren Marktzugangs für Waren der Entwicklungsländer, der notwendigen Wirtschaftsformen in diesen Ländern, der Akzeptanz von marktwirtschaftlichen Mechanismen, der Umwelt und einer umfassenden Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft.

Bei den zur Zeit beginnenden bzw. in Vorbereitung befindlichen Neuverhandlungen der wichtigsten Rohstoffabkommen (Kaffee, Kakao, Kautschuk und Tropenholz) verfolgen die Mitgliedstaaten weiterhin eine Politik des Ausgleichs (Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft, Stabilisierung bzw. Verbesserung der Erlöse auf der Grundlage der Marktwirtschaft und Berücksichtigung der Belange der Industrieländer).

366. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

Im Hinblick auf den 1. Schalter des Gemeinsamen Fonds, der die Finanzierung von Ausgleichslagern im Rahmen internationaler Rohstoffübereinkommen re-

geln soll, bestehen in der Gemeinschaft, aber auch zunehmend bei den Entwicklungsländer Zweifel über die Zweckmäßigkeit dieser Institution. Gegenwärtig werden Vorschläge über eine sinnvolle Verwendung dieser Mittel geprüft, u. a. ein Vorschlag der Weltbank, der vorsieht, den 1. Schalter in einen Versicherungsfonds umzuwandeln.

Nach dem Scheitern der Rohstoffübereinkommen mit Marktinterventionsmechanismen konzentriert sich das Interesse der beteiligten Entwicklungs- und Industriestaaten ausschließlich auf die Tätigkeit des 2. Schalters des Fonds. Hier sehen die Bundesregierung und ihre Partner bessere Möglichkeiten durch finanzielle Projektförderung zu Produktivitätssteigerung, zu besserer Markttransparenz, zu Absatzförderung und zur Entwicklung neuer Einsatzmöglichkeiten für bestimmte Rohstoffe der Entwicklungsländer zu gelangen. Im ersten Jahr der operativen Phase des 2. Schalters konnten verschiedene Projektanträge verabschiedet werden und eine Reihe anderer vorbereitet und in die Entscheidungsphase eingebracht werden. Die meisten Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschlands, sehen im Gemeinsamen Fonds ein wesentliches Mittel der Verbesserung der Situation der Entwicklungsländer; daher setzen sie sich gemeinsam für eine effizientere Gestaltung der Arbeiten des Gemeinsamen Fonds und für eine bessere Nutzung der Mittel des 2. Schalters ein.

Vor dem Hintergrund der UNCTAD VIII-Konferenz werden wichtige Impulse für eine gemeinsame globale Rohstoffpolitik gesehen, die eine positive Auswirkung auf die Arbeit des Gemeinsamen Fonds in der Zukunft haben.

367. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Das Bundeskabinett hat am 12. Februar 1992 die Beteiligung Deutschlands an der 3. Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 (ohne wirtschaftliche Bestimmungen, die seit Juli 1989 aufgehoben sind) beschlossen. Diese Verlängerung bis zum 30. September 1993 wurde vom Internationalen Kaffeerat im September 1991 beschlossen, um genügend Zeit für die Aushandlung eines neuen und verbesserten Übereinkommens zu gewinnen. Die dafür durch die 2. Verlängerung noch zur Verfügung stehende Zeit bis zum 30. September 1992 hätte nicht ausgereicht.

Eine gleichzeitig mit der Sammlung aller Vorschläge und Ideen für eine künftige internationale Zusammenarbeit im Kaffeesektor beauftragte Arbeitsgruppe erstattete dem Internationalen Kaffeerat im April 1992 Bericht. Die Auswertung war positiv, so daß der Kaffeerat eine Verhandlungsgruppe mit der Aushandlung eines neuen Kaffee-Übereinkommens beauftragte. Die Gruppe hat erstmals Ende Juni 1992 getagt und Einvernehmen über das Schlüsselement eines neuen Übereinkommens (= Universalquote, d. h. kein Unterschied mehr, ob Kaffee in Mitglieds- oder Nichtmitgliedsländer exportiert wird) erreicht. Weitere wichtige Elemente (Selektivität, Indikatorpreise) wurden nur allgemein angesprochen, ohne

daß es bereits zu konkreten Lösungen gekommen wäre. Sie werden Gegenstand weiterer Verhandlungen in der zweiten Jahreshälfte 1992 sein. Mit einem erfolgreichen Abschluß wird Ende 1992 gerechnet. Auf der Basis eines vom Rat verabschiedeten Mandats beteiligt sich Deutschland an den Verhandlungen. Die Bundesregierung setzt sich zusammen mit den übrigen Mitgliedstaaten dafür ein, daß ein neues Kaffee-Übereinkommen sich mehr am Markt orientiert, als das bislang der Fall war.

368. Internationales Kakao-Übereinkommen

Deutschland hat sich am 21. Februar 1992 mit den Partnern in der Gemeinschaft dazu bereiterklärt, Verhandlungen über ein 5. Internationales Kakao-Übereinkommen in Genf aufzunehmen. Hierzu wurde ein Mandat für die Gemeinschaft erarbeitet, welches neben der Veränderung der Produktionspolitiken ein Marktrückhaltesystem für Kakao vorsieht. Die erste Verhandlungsrunde in Genf vom 20. April bis 1. Mai 1992 brachte noch keine konkreten Ergebnisse. Die Verhandlungen werden im 2. Halbjahr 1992 fortgesetzt.

369. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Auf der 12. Ratstagung der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) im Mai 1992 wurde der von den Mitgliedstaaten unterstützte Dialog zwischen Tropenholzerzeuger- und Tropenholzverbraucherländern über Maßnahmen zur Tropenwalderhaltung und -nutzung erfolgreich fortgesetzt. Neben der umfangreichen Projektberatung sind u. a. auf Initiative der EG-Partner weitere Beschlüsse zur Einführung einer nachhaltigen und umweltschonenden Bewirtschaftung (u. a. ständige Berichterstattung über eingeleitete Schutzmaßnahmen) der Tropenwälder gefaßt worden.

Bei einem ersten Meinungsaustausch über Inhalte eines neuen Tropenholz-Übereinkommens waren sich die Mitgliedstaaten darüber einig, das von der ITTO beschlossene „Ziel 2000“ (Tropenholzexporte bis zum Jahr 2000 nur noch aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung) in das neue Übereinkommen aufzunehmen. Hiermit könnten ökologische Schutzfaktoren noch stärker als bisher in der ITTO-Arbeit berücksichtigt werden.

D. Europäische Politische Zusammenarbeit

370. Jugoslawien, ehemaliges

Die Krise im ehemaligen Jugoslawien blieb das wichtigste Thema der EPZ. In ihren Bemühungen um eine friedliche und gerechte Lösung der Konflikte auf dem Verhandlungswege erhöhten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den politischen Druck auf die Streitparteien und beschritten in Zusammenarbeit mit der KSZE und den Vereinten Nationen neue Wege der Einflußnahme auf das Geschehen. Neben dem Einsatz der politischen und wirtschaftlichen Mittel der Gemeinschaft einerseits und ihrer Mitgliedstaaten andererseits, handelte die Gemeinschaft weiterhin im Rahmen der von Lord Carrington geführten Jugoslawienkonferenz, durch den Einsatz der EG-Beobachter-Mission in Kroatien und Bosnien-Herzegowina und durch die Tätigkeit der Schiedskommission von fünf europäischen Verfassungsgerichtspräsidenten unter Vorsitz des Franzosen Badinter und Mitwirkung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Professor Roman Herzog. Das gemeinsame politische Vorgehen der EG und ihrer Mitgliedstaaten und die Grundsätze, von denen sie sich leiten ließen, fanden ihren Niederschlag in nicht weniger als 20 von der portugiesischen Präsidentschaft veröffentlichten Erklärungen.

Bis zum 15. Januar 1992 vollzogen alle Mitgliedstaaten die Anerkennung von Slowenien und Kroatien auf der Grundlage der Ministererklärung vom 16. Dezember 1991 und im Lichte der Stellungnahme der Schiedskommission. Die Anerkennung der Republik Bosnien-Herzegowina folgte am 7. April 1992. Im Fall der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedo-

nien blieb das Problem ungelöst, unter welchem Namen diese Republik als unabhängig anerkannt werden könnte. Trotz intensiver Vermittlungsbemühungen der Präsidentschaft gelang es nicht, den griechischen Widerspruch gegen die Verwendung des Namens Mazedonien zu überwinden. Der Europäische Rat von Lissabon erklärte am 27. Juni 1992 die Bereitschaft, diese Republik unter einem Namen anzuerkennen, der nicht die Bezeichnung Mazedonien enthält. Der Europäische Rat bezeichnete die Grenzen dieser Republik gemäß den Grundsätzen der VN-Charta und der KSZE-Charta von Paris als unverletzlich und garantiert.

Hinsichtlich der Staatennachfolge weigerten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, das Verlangen von Serbien und Montenegro zu akzeptieren, unter der Bezeichnung Föderative Republik Jugoslawien als Nachfolger des ehemaligen Jugoslawiens anerkannt zu werden. Die Schiedskommission der Jugoslawien-Konferenz hat am 6. Juli 1992 die Ansicht vertreten, daß der Auflösungsprozeß der SFR Jugoslawien beendet ist und daß die „Bundesrepublik Jugoslawien“ als ein neuer Staat erscheint, der nicht als der alleinige Nachfolger der SFR Jugoslawien betrachtet werden kann.

Die Mission der EG-Beobachter wurde im 1. Halbjahr 1992 durch zwei schwere Zwischenfälle überschattet, bei denen insgesamt sieben französische, italienische und belgische Beobachter ihr Leben verloren. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verbanden ihre Proteste gegen diese Vorfälle mit der Forderung

vollständiger Untersuchung und Bestrafung der Verantwortlichen. Trotz dieser Gefährdungen blieben die EG-Beobachter — Ende Juni 149 Beobachter und 200 Mitarbeiter als Hilfspersonal — auch nach Eintreffen der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UN-Profor) im Einsatz. Sie wurden weiterhin als ein Schlüsselement zur friedlichen Beilegung der Krise angesehen, insbesondere durch eine Vielzahl von Beobachtungs- und Vermittlungseinsätzen in den verschiedenen Konfliktgebieten. Nach direkten Angriffen auf die Beobachter in Sarajewo wurde die Mission Anfang Mai 1992 gezwungen, sich aus Sicherheitsgründen aus Bosnien-Herzegowina vorübergehend zurückzuziehen.

Die Jugoslawien-Konferenz unter Lord Carrington wurde mit Beginn der portugiesischen Präsidentschaft im Januar 1992 in Brüssel fortgesetzt, mußte aber erneut unterbrochen werden. Die Aktivitäten der Konferenz verlagerten sich auf Besuche und Gespräche des Vorsitzenden mit den Streitparteien, auf die Arbeitsgruppen sowie auf die Gespräche des portugiesischen Sonderbotschafters Cutileiro über die Lösung des Verfassungsproblems von Bosnien-Herzegowina. Die Arbeitsgruppe der Konferenz zu Minderheitenfragen wurde von dem deutschen Botschafter Ahrens geleitet. Der Europäische Rat von Lissabon bezeichnete die Jugoslawien-Konferenz als das einzige Forum, das eine dauerhafte und gerechte Lösung für diese noch offenen Probleme des ehemaligen Jugoslawien gewährleisten kann, hierin eingeschlossen die konstitutionellen Regelungen in Bosnien-Herzegowina.

Zum Hauptproblem entwickelte sich der Konflikt in Bosnien-Herzegowina. Nach dem Referendum vom 28. Februar 1992 und 1. März 1992 brach die Gewalt offen aus. Eine unter Vermittlung von Botschafter Cutileiro unter den Streitparteien vermittelte Prinzipienklärung vom 18. März 1992 blieb ohne Wirkung. Zunehmend deutlich hinsichtlich der Verantwortlichkeit, verschärfte die Gemeinschaft ihre Appelle an die militärischen und paramilitärischen Kräfte in Bosnien-Herzegowina sowie an die Regierungen in Serbien und Kroatien. Der Europäische Rat erklärte in Lissabon, obgleich alle Parteien, jede auf ihre Weise, zur derzeitigen Lage beigetragen hätten, entfalle bei weitem der größte Teil der Verantwortung auf die serbische Führung und die von ihr kontrollierte jugoslawische Armee. Die Proteste der Gemeinschaft richteten sich insbesondere gegen den Einsatz von Artillerie gegen Zivilisten in Sarajewo und die Behinderung humanitärer Hilfe über den dortigen Flugplatz. Die Gemeinschaft stellte sich voll hinter die Resolutionen 757 und 758 des VN-Sicherheitsrats und bekräftigte ihre Bereitschaft, im Rahmen der beschlossenen VN-Maßnahmen mitzuwirken. Der Europäische Rat von Lissabon erklärte, friedlichen Mitteln werde Vorrang eingeräumt, er schließe aber eine Unterstützung beim Einsatz militärischer Mittel durch die Vereinten Nationen zur Verwirklichung der humanitären Ziele nicht aus. In einem Querverweis nahm der Europäische Rat Kenntnis von der Petersberg-Erklärung des WEU-Ministerrats vom 19. Juni 1992 und begrüßte die von der WEU durchgeführte Untersuchung möglicher Mittel zur Unterstützung der VN-Sanktionen.

Speziell für Sarajewo setzte die Gemeinschaft mit Hilfe der VN und in Kooperation mit den G-24-Ländern eine umfangreiche humanitäre Hilfsaktion in Gang, an der sich Deutschland mit Hilfsflügen der Luftwaffe beteiligte.

Die Gemeinschaft erhöhte den Druck auf Belgrad durch Rückberufung der Botschafter der Mitgliedsstaaten im Mai 1992 sowie durch Bemühungen um eine zunehmende Isolierung Serbien/Montenegros in internationalen Organisationen. Die Gemeinschaft erreichte in Helsinki den vorläufigen Ausschluß der jugoslawischen Delegation von KSZE-Treffen, einschließlich des Gipfels im Juli 1992.

In der Ministererklärung vom 15. Juni 1992 stellte die Gemeinschaft fest, daß ihr Vorgehen gegen Serbien/Montenegro nicht durch Feindseligkeit gegenüber dem serbischen und montenegrinischen Volk veranlaßt ist.

Im Juni 1992 wandte sich die Gemeinschaft mit zunehmender Sorge der gefährlichen Lage im Kosovo zu. Der Europäische Rat Lissabon bekräftigte den Appell an die Verantwortlichen zur Zurückhaltung. Er forderte Belgrad auf, die Unterdrückung der nicht-serbischen Bevölkerung einzustellen und den Dialog mit diesen aufzunehmen. Die rechtmäßigen Autonomiebestrebungen sollten im Rahmen der Jugoslawienkonferenz behandelt werden. Der Europäische Rat bezeichnete es als Notwendigkeit, im Rahmen der KSZE umgehend Beobachter ins Kosovo und in die benachbarten Länder zu entsenden, um der Anwendung von Gewalt entgegenzuwirken und zur Wiederherstellung von Vertrauen beizutragen.

371. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Nach der Auflösung der Sowjetunion war es im 1. Halbjahr 1992 eine Hauptaufgabe der EPZ, die Beziehungen zu den Nachfolgestaaten neu zu ordnen. Als letzte Mitglieder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten erklärten Tadschikistan und Kirgistan, die Anforderungen des von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten am 16. Dezember 1991 aufgestellten Kriterienkatalogs für die Anerkennung neuer Staaten zu erfüllen. Am 15. Januar 1992 wurde daher beschlossen, auch diese Staaten anzuerkennen. In einer Erklärung begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten insbesondere, daß damit alle relevanten GUS-Staaten die im KSZE-Vertrag enthaltenen Verpflichtungen übernehmen sowie die Bestimmungen und Prinzipien aus der Helsinki-Schlußakte, der Charta von Paris und anderen KSZE-Dokumenten anerkennen. Dies heißt auch, daß Meinungsverschiedenheiten auf friedliche Art und durch geeignete internationale Verfahren in Übereinstimmung mit der VN-Charta und den KSZE-Regeln beizulegen sind. Im 1. Halbjahr 1992 sahen sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mehrfach veranlaßt, in Konflikten, die sich auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion entwickelten, die Einhaltung dieser Verpflichtungen anzumahnen.

Nach dem Sturz Gamsachurdias am 6. Januar 1992 war ein Aussetzen des Bürgerkriegs in Georgien

vorerst nicht erkennbar. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten riefen in einer Erklärung am 8. Januar 1992 die politischen Kräfte des Landes dazu auf, auf Gewalt zu verzichten und einen demokratischen Prozeß des Dialogs und der nationalen Versöhnung einzuleiten. Sie wiesen auch darauf hin, daß die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine Voraussetzung für die Anerkennung Georgiens in Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien sei. Die im März 1992 erfolgte Rückkehr des ehemaligen sowjetischen Außenministers Schewardnadse nach Georgien und seine Ernennung zum Vorsitzenden des neu gebildeten Staatsrats wurde als Zeichen dafür gewertet, daß das Land aus seiner Isolation heraustreten und den Weg zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beschreiten wolle. Auf die Zusicherungen Georgiens, die EG-Kriterien zu erfüllen, erklärten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten am 23. März 1992 bereit, auch diesen Staat anzuerkennen. Die Ankündigung des Staatsrats, im Oktober 1992 Parlamentswahlen durchzuführen, wurde von den Zwölf am 19. Mai 1992 als wichtiger Schritt gewürdigt, der die Eingliederung Georgiens in Europa und in die Völkergemeinschaft unterstützen werde. Angesichts der nach wie vor fehlenden demokratischen Strukturen und der Minderheitenkonflikte riefen sie dazu auf, den demokratischen Prozeß des Dialogs und der nationalen Versöhnung voranzutreiben.

In der Republik Moldawien führte die Eskalation des Konflikts zwischen Moldauern und Dnjestr-Russen zu bewaffneten Auseinandersetzungen und zur Verhängung des Ausnahmezustands am 27. März 1992. Den von den Außenministern Moldawiens, der Ukraine, Rußlands und Rumäniens ausgehandelten Waffenstillstand begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten am 10. April 1992 als einen Schritt zur friedlichen Lösung des Problems, wozu auch die Schaffung einer Gemischten Kommission zur Überwachung des Waffenstillstands und des Abrüstungsprozesses gehören. Die Zwölf betonten, daß nur die Einhaltung des Waffenstillstands und die Fortführung des begonnenen Dialogs zu einer Beilegung des Konflikts ohne Blutvergießen im Einklang mit dem Völkerrecht führen können.

Der Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan um Berg-Karabach, dessen Autonomiestatus von Aserbaidschan aufgehoben worden war, nachdem sich Berg-Karabach für unabhängig erklärt hatte, flammte zu Beginn des Jahres erneut auf. Mehrere von verschiedenen Vermittlern ausgehandelten Waffenstillstände wurden von den kämpfenden Parteien nicht eingehalten. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen in diesem Konflikt die Bemühungen der KSZE, insbesondere die Minsker Konferenz, um eine Vermittlung zwischen den Republiken, die beide Mitglieder dieser Organisation sind. Sie wiesen vor allem darauf hin, daß die von beiden eingegangenen KSZE-Verpflichtungen — Unverletzlichkeit der Grenzen, Gewaltverbot und Schutz von Menschen- und insbesondere Minderheitenrechten — Grundlage einer Lösung sein müßten.

Auf die Eskalation der Kampfhandlungen reagierten die Zwölf am 22. Mai 1992 in einer Stellungnahme vor allem mit dem Hinweis auf die leidende Bevölkerung,

die Anrecht auf Schutz nach den KSZE-Prinzipien habe. Sie verurteilten die Vertreibung von Teilen der Zivilbevölkerung und alle Maßnahmen, die auf gewaltsame Grenzänderung gerichtet sind. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten forderten alle Parteien auf, auf eine baldige Einberufung einer KSZE-Friedenskonferenz hinzuwirken. Die Abhaltung dieser Konferenz in Minsk war schon am 24. März 1992 vereinbart worden, doch auch Mitte Juni konnte die Konferenz wegen der unkonstruktiven Haltung beider Parteien noch nicht offiziell eröffnet werden. Am 18. Juni 1992 forderten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten Aserbaidschan und Armenien nachdrücklich dazu auf, zu den laufenden Bemühungen im Rahmen des provisorischen Krisentreffens in Rom beizutragen, den Teufelskreis der Gewalt zu durchbrechen und einen wirksamen Waffenstillstand zustande zu bringen. Die Zwölf unterstützen die Bereitschaft der KSZE, Waffenstillstandsbeobachter zu entsenden, sobald eine dauerhafte Waffenruhe in Kraft ist; einige Mitgliedstaaten sind an den Vorausmissionen in Baku und Erewan beteiligt.

Die in Lissabon im Europäischen Rat versammelten Staats- und Regierungschefs forderten am 27. Juni 1992 angesichts der anhaltenden Kämpfe in den Krisenregionen Georgiens, Moldawiens und Berg-Karabachs die Beteiligten nachdrücklich dazu auf, auf Gewalt zu verzichten, den politischen Dialog zu suchen und bei den Friedensbemühungen, insbesondere im KSZE-Rahmen, mitzuwirken. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, konstruktive Lösungsversuche zu unterstützen, um zu Frieden und Stabilität in diesen Krisenregionen beizutragen.

Neben den politischen Auseinandersetzungen muß in allen GUS-Staaten vor allem die Wirtschaftskrise bewältigt werden. Dies macht die Aufstellung von umfassenden humanitären, wirtschaftlichen und technischen Hilfsprogrammen erforderlich. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, haben bisher den Großteil der Hilfsleistungen erbracht. An den Koordinierungskonferenzen, die am 22./23. Januar 1992 in Washington und am 23./24. Mai 1992 in Lissabon stattfanden, waren sie daher maßgeblich beteiligt. Sie vertraten den Standpunkt, daß eine schnelle und effiziente Hilfe der Staatengemeinschaft eine unabdingbare Voraussetzung für die weltpolitische Stabilität darstellt. Es gelang in den Konferenzen, einen großen Kreis von Staaten in die international koordinierte Hilfe einzubinden, wobei der besonderen Rolle der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in der GUS-Hilfe Rechnung getragen wurde.

Auf deutsche Initiative geht das Projekt eines Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums zurück, dessen Hauptziel es ist, die Verbreitung von sensitivem Know-How durch die Abwanderung sowjetischer Atomwaffenexperten in Problemländer zu verhindern. Nachdem die Außenminister Genscher, Baker und Kosyrew gemeinsam zur Gründung dieses Instituts aufgerufen hatten, hat die Kommission im Auftrag des Rats weitere Verhandlungen durchgeführt. Am Rande der GUS-Hilfskonferenz in Lissabon konnte ein internationales Übereinkommen der Ge-

berländer — mit der Gemeinschaft als Partner von Japan, Rußland und den USA — paraphiert werden.

Im Rahmen der EPZ wurden auch die Weichen gestellt für die Struktur der künftigen Beziehungen zu den GUS-Staaten. Deutschland hat sich dafür eingesetzt, in Kooperationsverträgen, die zunächst mit Rußland, der Ukraine, Weißrußland und Kasachstan abgeschlossen werden sollen, auch Bestimmungen über einen politischen Dialog aufzunehmen. Die Bereitschaft der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, bald Verträge mit den neuen Staaten abzuschließen, verdeutlicht den Willen zu engen, nicht nur wirtschaftlichen Beziehungen und trägt der Rolle dieser Staaten in der Weltpolitik Rechnung.

Erste Treffen im Rahmen eines — noch nicht institutionalisierten — politischen Dialogs wurden bereits in diesem Halbjahr durchgeführt. Am 10. März 1992 kamen die Außenminister mit ihrem russischen Amtskollegen Kosyrew in Brüssel zusammen, wobei vor allem die Leitlinien der künftigen russischen Außenpolitik erörtert wurden. Zum Berg-Karabach-Konflikt wurde eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht. Auf der Ebene der Politischen Direktoren fand am 13. Mai 1992 ein Troika-Treffen mit Rußland statt. Neben einer umfassenden Erörterung der neuen europäischen Architektur und der Lage in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten standen Diskussionen über beide Seiten interessierende Fragen der Weltpolitik im Mittelpunkt der Unterredungen.

372. Mittel-, Ost- und Südosteuropa, übrige Staaten

Der politische Dialog mit der CSFR, Polen und Ungarn, der durch die Europa-Abkommen mit der Gemeinschaft auf eine neue Grundlage gestellt wird, wurde mit Treffen der Politischen Direktoren am 12. April 1992 in Lissabon und der Außenminister am 5. Mai in Prag — in beiden Fällen im Troika-Format — fortgesetzt. Die Lage im früheren Jugoslawien stand im Mittelpunkt. Die Minister verabschiedeten dazu eine gemeinsame Erklärung. Es zeigte sich, daß die drei Dialogpartner angesichts der Entwicklungen in Europa und in der Welt noch stärker daran interessiert sind, laufend und vertrauensvoll in den Meinungsaustausch mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einbezogen zu werden. Es hat sich bewährt, diesen Dialog mit den drei Staaten, die sich „Visegrád-Gruppe“ nennen, gemeinsam zu führen.

Ein politischer Dialog wurde auch mit den baltischen Staaten vereinbart. Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Kooperationsabkommen wurden gesonderte Erklärungen hierüber angenommen. Entsprechende Vereinbarungen mit Bulgarien und Rumänien wurden vorbereitet.

Die ersten freien Kommunalwahlen in Rumänien am 9./23. Februar 1992 wurden in einer Erklärung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vom 10. März 1992 als wichtiger Schritt auf dem Weg dieses Landes zur Demokratie gewertet. Dem rumänischen Volk wurde für diesen Prozeß die weitere Unterstützung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zugesagt.

Vor den Wahlen in Albanien gaben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten am 17. Februar 1992 eine Erklärung ab, in der sie die albanische Regierung an ihr feierliches Versprechen erinnern, die KSZE-Bestimmungen streng einzuhalten, vor allem diejenigen, die die Achtung der Menschenrechte und der Minderheitenrechte betreffen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Beteiligung an nationalen Wahlen beziehen. Am 14. April 1992 begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Wahl Sari Berishas zum Präsidenten des Landes als positiven Schritt im Demokratisierungsprozeß des Landes. Sie riefen zu weiteren politischen und wirtschaftlichen Reformen auf und erklärten sich bereit, Maßnahmen zur Unterstützung der Regierung für eine auf Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte gerichtete Politik in Erwägung zu ziehen.

373. Naher Osten und israelisch-arabischer Konflikt

Im 1. Halbjahr 1992 haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den durch die Nahost-Friedenskonferenz in Madrid (30. Oktober/1. November 1991) eingeleiteten Verhandlungsprozeß mit dem Ziel einer Regelung des arabisch-israelischen Konflikts und der Palästinenserfrage immer wieder entschlossen unterstützt. Bei ihren Bemühungen ging es den Zwölf vorrangig darum, nach Kräften zu einem möglichst stabilen und fortschreitenden Friedensprozeß auf der Grundlage der Entschließungen 242 und 338 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beizutragen, um eine umfassende, dauerhafte und gerechte Friedenslösung für den Nahen Osten zu erreichen.

Bei den drei Gesprächsrunden der direkten bilateralen Verhandlungen der Konfliktparteien, welche im 1. Halbjahr 1992 in Washington durchgeführt wurden, haben die Zwölf weiterhin die Praxis verfolgt, durch eine Troikapräsenz vor Ort informell beteiligt zu sein. In Übereinstimmung mit der Erklärung vom 17. Februar 1992 unterhielten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten regelmäßige Kontakte mit den Parteien der bilateralen Verhandlungen sowie mit den ausrichtenden Staaten und anderen Teilnehmern. Sie unterstrichen ihre Bereitschaft, ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen, wenn dies von den beteiligten Parteien selbst gewünscht wird.

Gemäß der Zusage des Europäischen Rates in Maastricht beteiligten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten aktiv an der Moskauer Eröffnungskonferenz (28./29. Januar 1992) der multilateralen Verhandlungen über bedeutsame regionale Fragen des Nahen Ostens. Der portugiesische Außenminister Pinheiro legte eingehend dar, in welcher Weise Fortschritte bei regionalen Themen wie Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit, regionale wirtschaftliche Entwicklung, Wasser, Umwelt, Flüchtlinge zu einem Klima der Stabilität und des Vertrauens zwischen den Parteien der Region und damit zum Friedensprozeß beitragen könnten. Er stellte klar, daß regionale Zusammenarbeit keine Alternative für eine politische Lösung sein kann und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die bilateralen und die multilateralen Verhandlungen sich gegenseitig ergänzen und verstärken

würden. Unter aktiver Mitwirkung der Gemeinschaft beschloß die Moskauer Nahost-Konferenz die Einsetzung von fünf Arbeitsgruppen als multilaterale Verhandlungsgremien (zu den Themen: Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit, regionale wirtschaftliche Entwicklung, Wasser, Umwelt und Flüchtlinge) und darüber hinaus die Bildung eines Lenkungsausschusses, welcher die multilateralen Verhandlungen koordinieren soll. Bei der ersten Runde der multilateralen Verhandlungen im Mai spielte die Gemeinschaft in allen Arbeitsgruppen eine wesentliche, teilweise maßgebliche Rolle. Sie trug dazu bei, daß die Verhandlungen im wesentlichen positiv und konstruktiv verliefen. Der Lenkungsausschuß beschloß am 25. Mai 1992 in Lissabon, eine Fortführung der Verhandlungen im Herbst 1992 ins Auge zu fassen.

Der Europäische Rat bekräftigte am 25. Juni 1992 seine andauernde Unterstützung für den Nahost-Friedensprozeß, der von größter Bedeutung für die Welt und insbesondere Europa sei. Der Europäische Rat äußerte die Ansicht, daß die Ergebnisse der Wahlen in Israel den Friedensprozeß und das Engagement für eine gerechte und dauerhafte Lösung stärken werden. Er unterstrich seine Auffassung, daß eine gerechte und dauerhafte Regelung auf den Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in denen der Grundsatz „Land gegen Frieden“ verankert ist, beruhen muß. Er hob die Zusage der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten hervor, sowohl bei den bilateralen als auch bei den multilateralen Verhandlungen weiterhin eine konstruktive und aktive Rolle zu übernehmen.

Im Hinblick auf Spannungen und Zwischenfälle an der israelisch-libanesischen Grenze und damit verbundene Risiken auch für den Verhandlungsprozeß haben die Zwölf in Erklärungen vom 20. Februar und 27. Mai 1992 alle Parteien aufgefordert, sich jeder militärischen Aktion zu enthalten und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit des Libanon in Übereinstimmung mit der Resolution 425 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu achten. Der Europäische Rat hat am 25. Juni 1992 den Wunsch der Gemeinschaft bekräftigt, daß die Resolution 425 vollständig durchgeführt wird.

374. Transatlantische Beziehungen

Die politischen Konsultationen der Gemeinschaft mit den USA haben auf der Grundlage der Transatlantischen Erklärung vom 23. November 1990 eine beispiellose Dichte erreicht. Neben den regelmäßigen jeweils halbjährlichen Treffen der Regierungschefs, der Außenminister und der Politischen Direktoren, jeweils unter Beteiligung der Kommission, gab es vielfältige Kontakte auf Beamtenebene. Dabei ging es insbesondere um die Abstimmung der Politik gegenüber anderen Regionen und Staaten. Im 1. Halbjahr 1992 fanden solche Konsultationen statt zu den Themen Mittel- und Osteuropa, Lateinamerika, Naher und Mittlerer Osten, Asien, Vereinte Nationen, Konsularangelegenheiten und Terrorismus. Gerade diese Kontakte auf Expertenebene sind es, die dem Dialog

mit den USA eine solide Basis geben und damit den politischen Willenbildungsprozeß auf beiden Seiten zweckmäßig abrunden.

Hauptthema des Außenministertreffens im März 1992 war die Entwicklung in Jugoslawien. Beide Seiten vereinbarten, den VN-Friedensplan und die EG-Konferenz unter Lord Carrington zu unterstützen und ihre Vorgehensweisen aufeinander abzustimmen. Neben dem Jugoslawien-Konflikt wurden auf dem EG-USA-Gipfeltreffen in Washington im April 1992 auch andere Fragen der Weltpolitik erörtert, wo nur gemeinsames Handeln Erfolg verspricht, so die Hilfe für die GUS-Staaten und der Friedensprozeß im Nahen Osten.

Diese Themen waren auch Schwerpunkte des politischen Dialogs mit Kanada, der auf der Grundlage der Transatlantischen Erklärung fortgeführt wurde. Bei Treffen der Präsidentschaft mit Premierminister Mulroney im April und mit Außenministerin MacDougall im Mai 1992 wurde vereinbart, den Meinungsaustausch auch in den Bereichen weltweite Umweltpolitik, Entwicklungszusammenarbeit und Förderung der Demokratie zu intensivieren.

375. KSZE

Der Schwerpunkt der KSZE-Politik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im 1. Halbjahr 1992 lag auf der Stärkung der KSZE als des einzigen, alle Staaten der Region umfassenden Orientierungs- und Handlungsrahmens. Es ging darum, den in Paris 1990 eingeschlagenen Weg der „Institutionalisierung“ der KSZE entschieden weiter zu verfolgen und sie mit dem erforderlichen Instrumentarium für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung zu versehen. Wesentliche Anstöße in diese Richtung beim 2. Treffen des Rates der Außenminister der KSZE in Prag am 30./31. Januar 1992 und beim 4. Folgetreffen der KSZE in Helsinki, das am 9./10. Juli 1992 mit einem Gipfeltreffen abgeschlossen wurde, gingen von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aus.

Der politische Kern des beim KSZE-Gipfel verabschiedeten Helsinki-Dokuments 1992 enthält qualitativ neue konzeptionelle Ansätze, die weitgehend auf entsprechende Initiativen aus den Reihen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zurückgehen. Die Zwölf bildeten insofern, wie auch in der Vergangenheit, einen wichtigen Nukleus innerhalb der KSZE-Staatengemeinschaft. Von ihnen gingen Impulse aus, die der KSZE im Bereich der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung nach Helsinki die Chance eröffnen, in diesem für die weitere Entwicklung Europas zentralen Bereich eine Rolle zu spielen.

Die Befassung der KSZE mit Regionalkonflikten (ehemaliges Jugoslawien; Nagorny-Karabach; Dnjestr-Konflikt) stellten diese vor neue Herausforderungen. Auch in diesem für die KSZE neuen Feld spielten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen und der Durchführung konkreter Maßnahmen eine tragende Rolle. In der Befassung mit der Jugoslawienkrise haben EG und KSZE, zusammen mit den Vereinten Nationen, aber

auch mit NATO und WEU, das seit Ausbruch des Konflikts bestehende abgestimmte Vorgehen mit dem Ziel einer Beendigung der Kämpfe und einer friedlichen Lösung fortgesetzt.

376. Vereinte Nationen

Die Zwölf haben im System der Vereinten Nationen weiterhin eng zusammengearbeitet. Alle Fragen allgemeinen Interesses im Zusammenhang mit VN-Aktivitäten wurden in den zuständigen EPZ-Gremien abgestimmt. So waren die Partner an der Vorbereitung des Gipfeltreffens des Sicherheitsrats am 31. Januar 1992 beteiligt. Auf diesem Treffen wurden zu Beginn der Amtszeit des neuen Generalsekretärs Boutros Ghali die vielfältigen Herausforderungen der Vereinten Nationen erörtert und eine Stärkung ihrer Rolle bei weltweiten Maßnahmen zur Friedenserhaltung diskutiert.

Der VN-Generalsekretär wurde von den Teilnehmern des Sondergipfels beauftragt, einen Bericht darüber vorzulegen, wie das Instrumentarium der Vereinten Nationen im Bereich der vorbeugenden Diplomatie, der Maßnahmen zur Friedensschaffung und -erhaltung gestärkt und verbessert werden kann. Bei der Ausarbeitung konnte er auf ein Papier zurückgreifen, das im Rahmen der EPZ zu diesem Thema erarbeitet wurde. Die Ende Juni 1992 erfolgte Veröffentlichung des Berichts wurde von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten nachdrücklich begrüßt als wegweisend für die zukünftige Rolle der Vereinten Nationen in der Vorbeugung von Konflikten, wobei die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen besonders hervorgehoben wird.

Weltweit standen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den Vereinten Nationen bei der Vermittlung in Konflikten bei. Die Zusammenarbeit und Abstimmung einzelner Maßnahmen war vor allem im früheren Jugoslawien sehr eng. Auch bei der Koordinierung der humanitären Soforthilfe unterstützten die Zwölf die Arbeit der Vereinten Nationen. Sie begrüßten die Ernennung eines Beauftragten des Generalsekretärs für die Koordinierung der internationalen Katastrophenhilfe als ersten Schritt zur Umsetzung der von den Zwölf initiierten Resolution 46/182 von Dezember 1991 und sagten dem Beauftragten ihre Unterstützung bei seiner Arbeit zu.

377. Menschenrechte

Auch 1992 war das Eintreten für die weltweite Beachtung der Menschenrechte ein Schwerpunkt der EPZ. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben immer wieder deutlich gemacht, daß Achtung, Durchsetzung und Schutz der Menschenrechte entscheidende Faktoren der internationalen Beziehungen sind. Die Resolution des Rats vom 28. November 1991 zu Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung und die Erklärung des Europäischen Rats vom 10. Dezember 1991 zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit haben die Priorität der Menschenrechte erneut deut-

lich gemacht und wurden konsequent zur Beurteilung des Verhältnisses zu Drittstaaten angewandt.

Die Durchsetzung der Menschenrechte ist Aufgabe der internationalen Gemeinschaft, und der Dialog darüber stellt keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates dar. So haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in zahlreichen öffentlichen Erklärungen spezifische Menschenrechtsverletzungen verurteilt. Daneben wurden — im Interesse der Betroffenen meistens vertrauliche — Demarchen in der ganzen Welt durchgeführt, um dieser Politik Nachdruck zu verleihen. Die Botschaften der Mitgliedstaaten in den betroffenen Ländern trugen durch gemeinsame Analysen und Bewertungen dazu bei. Um dauerhaften Schutz zu gewährleisten, setzen sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten über den Einzelfall hinaus weltweit für die Ratifizierung der bestehenden Menschenrechtspakte ein.

Auch im Rahmen der Vereinten Nationen haben die Zwölf ihre Haltung in der Menschenrechtsfrage deutlich gemacht. So kam es während der 48. Sitzung der Menschenrechtskommission im Februar und März 1992 zu einer engen Abstimmung der Positionen und zu häufigen Stellungnahmen der portugiesischen Präsidentschaft im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Dieses geschlossene Auftreten ermöglichte es, im Kontakt zu anderen Regionalgruppen meinungsbildend zu wirken. Das gleiche gilt für die Vorbereitung der Menschenrechtsweltkonferenz im Juni 1993 in Wien. Für die zweite Sitzung des Vorbereitungsausschusses im April 1992 wurden im Rahmen der Zwölf gemeinsame Positionen erarbeitet. Die weitere gemeinschaftsinterne Abstimmung vor der Konferenz wird einen Schwerpunkt der Arbeit im nächsten Jahr bilden.

378. Verhältnis zu den arabischen Staaten

Im Jahr nach dem Ende des Golfkriegs fand das dritte Treffen des Gemeinsamen Rates der Zwölf und der Staaten des Golf-Kooperationsrates in Kuwait statt. Neben internationalen Fragen wie der Entwicklung in Jugoslawien und in den früheren sowjetischen Republiken wurden vor allem regionale Probleme erörtert. Beide Seiten bekräftigten ihre Absicht, an einer Lösung des Nahost-Konflikts konstruktiv mitzuarbeiten und diskutierten bilaterale und multilaterale Aspekte des Konflikts.

Die Bundesregierung setzte sich im Kreise der Zwölf besonders für die Wiederaufnahme des Europäisch-Arabischen Dialogs mit den Staaten der Arabischen Liga ein. Hier wurden auf Arbeitsebene die Bemühungen fortgesetzt, die seit der Pariser Konferenz vom Dezember 1989 eingeleitete Wiederbelebung für eine Neugestaltung des Dialogs zu nutzen.

Im Rahmen der EPZ wurde über die Zukunft der Beziehungen zum Maghreb diskutiert. Das besondere Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an einer Fortentwicklung dieser Beziehungen wurde in einer Erklärung des Europäischen Rates in Lissabon hervorgehoben. Regelmäßiger Informationsaustausch und eine verstärkte Konzertation in Fragen der

Politik und Sicherheit sollen einen Beitrag zur Stabilität im Mittelmeerraum leisten.

Auf die Krise, die sich in Algerien nach dem Wahlsieg der Islamischen Heilsfront im Dezember entwickelte, reagierten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit Appellen an die algerischen Behörden, einen politischen Dialog zwischen allen Parteien zu ermöglichen und den demokratischen Prozeß fortzusetzen. Sie erklärten ihre Bereitschaft, entsprechende Bemühungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Auf die Ermordung des Präsidenten des Staatsrats Mohammed Boudiaf reagierten die Mitgliedstaaten mit Bestürzung. Die Präsidentschaft bekundete in einer Erklärung vom 29. Juni 1992 ihre Solidarität mit dem algerischen Volk und erinnerte hierbei auch an den zwei Tage zuvor vom Europäischen Rat geäußerten Wunsch der Gemeinschaft, zur Stabilität und zum Wohlergehen Algeriens im besonderen und des Mittelmeerraums im allgemeinen beizutragen.

379. Afghanistan

Bis zum erzwungenen Rücktritt Najibullahs am 26. April 1992 haben die Vereinten Nationen sich energisch um eine friedliche Lösung des Afghanistan-Konflikts bemüht. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben diese Bemühungen unterstützt, zuletzt in einer Erklärung vom 16. April 1992. Derzeit läßt die Entwicklung in Afghanistan jedoch keinen Raum für eine Vermittlung der VN. Die politische Führung in Kabul ringt noch um einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen politischen Kräften innerhalb des Widerstandes. In einer Erklärung vom 30. April 1992 forderten die Zwölf daher alle beteiligten Parteien zur Waffenruhe auf, um es so dem Rat zu ermöglichen, das Fundament für eine auf breiter Zustimmung beruhenden Regierung zu legen, die die Einheit und territoriale Integrität des Landes bewahrt und die schwierige Aufgabe der inneren Befriedung des Landes, des Wiederaufbaus und der Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Angriff nimmt.

380. Nord- und Südkorea, China

Nach der Unterzeichnung eines Vertragswerks über Aussöhnung, Nichtangriff, Austausch und Kooperation und der Einigung über ein Abkommen zur Schaffung einer atomwaffenfreien Zone auf der koreanischen Halbinsel im Dezember 1991 wurde der Prozeß der Annäherung zwischen Nord- und Südkorea fortgesetzt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen diesen Prozeß auch als Beitrag zu Frieden und Stabilität in der Region. Am 31. Januar 1992 begrüßten sie in einer Erklärung die Unterzeichnung der Übereinkunft über Sicherungsmaßnahmen zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen durch Nordkorea. Da erst die Ratifikation und uneingeschränkte Anwendung der Übereinkunft es der internationalen Atomenergie-Organisation ermöglichte, die üblichen Inspektionen durchzuführen, wurde an Nordkorea appelliert, baldmöglichst die

notwendigen Schritte zu unternehmen. Am 29. Juni 1992 nahmen die Zwölf die Ratifikation des Vertrags zur Kenntnis und betonten, daß die ersten durchgeführten Inspektionen geeignet seien, auf internationaler Ebene Vertrauen zu schaffen, jedoch ergänzt werden müssten durch die in der Entnuklearisierungs-Erklärung der beiden koreanischen Staaten vereinbarten bilateralen Inspektionen kerntechnischer Anlagen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden im Rahmen ihrer weltweiten Stabilitäts- und Friedenspolitik die Fortschritte im Verhältnis zwischen Nord- und Südkorea weiterhin unterstützen.

Im Verhältnis zu China blieb der Ratsbeschluß vom 22. Oktober 1990, der eine schrittweise Wiederaufnahme von Projekten der Zusammenarbeit vorsieht, grundlegend. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten waren entschlossen, ihre Kontakte zur Einflußnahme zu nutzen und durch die Unterstützung von Wirtschaftsreformen auch Voraussetzungen für Reformen im Menschenrechtsbereich zu schaffen. Die Menschenrechtslage in China blieb im 1. Halbjahr 1992 jedoch unverändert unbefriedigend und wurde daher von den Zwölf eingehend beobachtet und in allen ihren Kontakten zu chinesischen Offiziellen zur Sprache gebracht.

381. Südostasien

In zwei Erklärungen nahmen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu den Ereignissen in Thailand Stellung. Nachdem es am 17. Mai 1992 bei einer Demonstration für Demokratie in Bangkok zu schweren Zusammenstößen zwischen Militär und Demonstranten gekommen war, wobei Dutzende von Menschen getötet wurden, verurteilten die Zwölf die Gewaltanwendung gegen unbewaffnete Zivilisten und forderten die thailändischen Militärbehörden nachdrücklich auf, auf weitere Gewalttaten zu verzichten. Sie forderten eine friedliche und demokratische Lösung der Probleme in Thailand und betonten, daß nur ein demokratisches Thailand zu Frieden und Stabilität im asiatisch-pazifischen Raum beitragen könne. Nach dem Rücktritt des Ministerpräsidenten und der Ankündigung von Verfassungsänderungen begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten am 9. Juni 1992 die positiven Entwicklungen und drückten ihre Hoffnung aus, daß die neue thailändische Regierung die Menschenrechte uneingeschränkt achten und so der Weg zu engeren und stärkeren Beziehungen zu Thailand geebnet werde.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verfolgten den Friedensprozeß in Kambodscha mit großem Interesse. Am 25. Juni 1992 äußerten sie sich in einer Erklärung befriedigt über den Erfolg der Ministerkonferenz über die Wiederherstellung und den Wiederaufbau Kambodschas, die am 22. Juni 1992 in Tokio stattgefunden hatte. Sie würdigten die führende Rolle von Prinz Sihanouk, die von der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) getroffenen Maßnahmen und die Bemühungen des Vertreters des VN-Generalsekretärs. Die

Zwölf riefen alle Parteien dazu auf, die Pariser Friedensvereinbarungen vom 23. Oktober 1991 einzuhalten und vor allem die Durchführung der 2. Phase des Waffenstillstands zu ermöglichen. Sie betonten, daß der Wiederaufbau und die Wiederherstellung Kambodschas nur erreicht werden können, wenn die Menschenrechte in vollem Umfang geachtet und 1993 freie und faire Wahlen abgehalten werden.

Die Menschenrechtslage in Ost-Timor wurde von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten weiterhin aufmerksam verfolgt. Den indonesischen Behörden wurde die Haltung der Zwölf in mehreren gemeinsamen Demarchen und Stellungnahmen vermittelt. Am 13. Februar 1992 wurde eine Erklärung veröffentlicht, in der sich die Zwölf zwar befriedigt über erste Reaktionen der indonesischen Regierung auf die Ergebnisse der nationalen Untersuchungskommission zu den Ereignissen von Dili äußerten, sie jedoch konkrete, effektive Schritte zur Verbesserung der Menschenrechtslage forderten. Sie begrüßten die Bemühungen der Vereinten Nationen um eine international annehmbare Lösung der Ost-Timor-Frage und sagten dem Beginn eines Dialogs zwischen Portugal und Indonesien unter VN-Schirmherrschaft ihre Unterstützung zu.

Die Politik der Militärregierung von Myanmar, die bis März 1992 zur Flucht von etwa 140 000 Muslimen nach Bangladesch geführt hatte, veranlaßte die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu mehreren Demarchen und öffentlichen Stellungnahmen. Am 20. März 1992 forderten sie die Regierung auf, die Menschen und Bürgerrechte aller Bewohner zu garantieren, von weiteren militärischen Maßnahmen gegen Minderheiten abzuweichen und für die ethnischen Konflikte im Land friedliche Lösungen zu suchen. Angesichts der eskalierenden Flüchtlingssituation in Bangladesch, einer beginnenden Massenflicht der unter einer militärischen Offensive leidenden Karen und der damit verbundenen Bedrohung der regionalen Stabilität, appellierten die Zwölf am 15. April 1992 an die myanmarische Regierung, mit internationalen Organisationen und den Nachbarstaaten zur Lösung des Flüchtlingsproblems zusammenzuarbeiten, vor allem jedoch, die Ursache, die repressiven Maßnahmen gegen Minderheiten, zu beseitigen. Sie erinnerten an ihr Waffenembargo vom 29. Juli 1991 und forderten alle anderen Staaten dazu auf, diesem Beispiel zu folgen.

Am 16. Juni 1992 konnten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erste Zeichen für eine positive Entwicklung in Myanmar zur Kenntnis nehmen — neben der Ankündigung der Regierung, die Offensive gegen die Karen auszusetzen, waren dies vor allem die Entlassung einiger politischer Gefangener und der Vorschlag, mit den politischen Parteien eine Nationalversammlung vorzubereiten. Die Zwölf betonten jedoch, daß Voraussetzungen für eine Demokratisierung auch die Aufhebung des Kriegsrechts, das Ende des Hausarrests der Oppositionspolitikerin Aung San Suu Kyi und die Wahrung der Minderheitenrechte seien. Sie erklärten ihre Bereitschaft, mit einem demokratischen Myanmar, das die Menschenrechte achtet, wieder konstruktive Beziehungen aufzunehmen.

382. ASEAN

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben im Februar 1992 die Ergebnisse der ASEAN-Gipfelkonferenz von Singapur nachdrücklich begrüßt. Sie erwarten von einer Stärkung der sechs Staaten umfassenden Gemeinschaft nach innen und ihrer Öffnung gegenüber den Nachbarstaaten einen Beitrag zur Stabilität in der Region.

Für die Zwölf ist ASEAN ein besonders wichtiger Dialogpartner in Asien und der älteste Partner eines Dialogs mit einer Staatengruppe. Das 1. Halbjahr 1992 war geprägt von den Vorbereitungen für ein neues Kooperationsabkommen zwischen den beiden Staatengruppen, das bei einer engen Verknüpfung von politischen und wirtschaftlichen Fragen der Intensivierung und Strukturierung des Dialogs dienen soll.

383. Japan

Neben den Wirtschaftsthemen, die im Verhältnis zu Japan besonderes Gewicht haben, zeigten beide Seiten Interesse an der Fortsetzung der politischen Konsultationen, wie in der gemeinsamen Erklärung vom 18. Juli 1991 vereinbart.

Bei einem Treffen der Politischen Direktoren in Lissabon am 25. Mai 1992 wurde vor allem die Frage der Kooperation in internationalen Organisationen und bei der Hilfe für die GUS-Staaten erörtert. Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche war die sicherheitspolitische Lage in der asiatisch-pazifischen Region, wobei auch die Situation in einzelnen Ländern diskutiert wurde.

384. Südliches Afrika

Die Gemeinschaft, deren Präsidentschaft an den Sitzungen des „Konvents für ein demokratisches Südafrika“ (Codesa) als Beobachter teilnahm, verfolgte gegenüber Südafrika weiterhin eine Politik, mit der die völlige Abschaffung der Apartheid gefördert und demokratische Reformen ermutigt werden sollen.

In einer Erklärung vom 26. Februar 1992 betonten die Zwölf, daß der Verhandlungsprozeß eine einzigartige Chance für die friedliche Umwandlung Südafrikas in einen demokratischen Staat ohne Rassenschranken und für die vollständige Wiedereingliederung des Landes in die Völkergemeinschaft sei. Das Ergebnis des Referendums vom 17. März 1992, bei dem 68,7 % der Weißen für eine Fortsetzung der Reformpolitik unter Präsident de Klerk gestimmt hatten, begrüßten sie als klares Zeichen des Engagements in allen Teilen der Bevölkerung für den Umwandlungsprozeß in Südafrika.

Nachdem die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten am 27. Januar 1992 die Importverbote für Eisen, Stahl und Goldmünzen aufgehoben hatten, beendeten sie am 6. April 1992 auch das 1985 verhängte Ölembargo. Die in der Praxis schon nicht mehr relevanten Beschränkungen für die Kontakte im Bereich von Kultur, Wissenschaft und Sport wurden ebenfalls Anfang

April aufgehoben. Gleichzeitig wurde das Programm positiver Maßnahmen zur Ausbildung und Eingliederung der Opfer der Apartheid fortgesetzt, das zur Überwindung der sozialen und wirtschaftlichen Benachteiligung der schwarzen Bevölkerung beitragen soll. Mit Befriedigung nahmen die Zwölf am 11. Mai 1992 zur Kenntnis, daß sich die große Mehrheit der Tochtergesellschaften europäischer Unternehmen in Südafrika an den EG-Verhaltenskodex hält und damit wesentlich zur Beseitigung von Rassenschränken am Arbeitsplatz beiträgt.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verfolgten aufmerksam die schwierigen Verhandlungen in der zweiten Phase der Codesa. Als im Juni 1992 die Gewalt in Südafrika eskalierte und beim Massaker in Boipatong zahlreiche Menschen zu Tode kamen, verurteilte sie diese brutalen Gewaltakte und forderte die gründliche Untersuchung des Vorfalls. Auf den Abbruch der Codesa-Verhandlungen durch den ANC reagierte der Europäische Rat in Lissabon am 27. Juni 1992 mit einem Appell an alle Beteiligten, die Gewalt einzudämmen und die Chance für einen friedlichen Übergang zu einem demokratischen Südafrika nicht leichtfertig zu vertun. Es wurde beschlossen, die Außenminister-Troika nach Südafrika zu entsenden, um dort bei allen Parteien für Mäßigung, Weiterverhandeln und Kompromißbereitschaft einzutreten.

Der Europäische Rat zeigte sich erfreut über die Fortschritte auf dem Weg zu einem dauerhaften Frieden im ganzen südlichen Afrika. Er hob insbesondere die Entwicklung in Angola hervor, wo der Friedensprozeß in allgemeinen Wahlen im September seinen Abschluß finden soll.

Bei der Vermittlung zwischen den Konfliktparteien in Mosambik spielen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine aktive Rolle. Am 17. März 1992 begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in einer Erklärung die Unterzeichnung eines Protokolls über das Wahlgesetz und die Bürgerrechte im Rahmen der in Rom stattfindenden Friedensverhandlungen zwischen Regierung und RENAMO. Während der 11. Verhandlungsrunde in Rom übergaben die Troika-Botschafter am 10. Juni 1992 den Vertretern der beiden Verhandlungsdelegationen in parallelen Demarchen Schreiben des Ratspräsidenten, in denen die Zwölf auf den Abschluß eines Waffenstillstands drängen. Angesichts des in der Folge schleppenden Verlaufs der Verhandlungen forderte der Europäische Rat die Parteien Ende Juni 1992 auf, mit höchster Dringlichkeit eine Friedensregelung herbeizuführen. Nur dann könne auch die dringend benötigte humanitäre Hilfe für die unter der Dürre leidende Bevölkerung einsetzen.

385. West-, Ost- und Zentralafrika

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gestalten ihre Politik gegenüber den afrikanischen Staaten auf der Grundlage des Lomé IV-Vertrags und der Erklärung des Rats vom 28. November 1991 zu Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung.

Die Entwicklung in Zaire wurde mit besonderem Interesse verfolgt. Nachdem die zairische Nationalkonferenz im Januar einseitig von der Regierung suspendiert worden war, veröffentlichten die Zwölf am 22. Januar 1992 eine Erklärung mit dem Hinweis, daß sie ihre Hilfsprogramme für das Land, mit Ausnahme der dringenden humanitären Hilfe, vorübergehend aussetzten. Auch am 17. Februar 1992, nach gewaltsamen Zwischenfällen im Kinshasa, forderten sie die Wiederaufnahme der Konferenz, die den bisher einzigen Ansatz zu einer demokratischen Neuordnung der Machtstrukturen in Zaire darstellt. Die Entscheidung des zairischen Präsidenten, die Konferenz wieder einzuberufen, begrüßten sie in einer Erklärung am 6. April 1992 als den für das Land einzig richtigen Weg aus der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Sackgasse.

In einer Erklärung vom 15. April 1992 äußerten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten besorgt über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Äquatorial-Guinea, die den eingeleiteten Demokratisierungsprozeß gefährden. Da eine demokratische Entwicklung des Landes nur unter Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen möglich sei, forderten sie die Regierung zu einem Dialog mit allen politischen und gesellschaftlichen Kräften des Landes auf.

In Burundi riefen die Zwölf in einer Erklärung vom 8. Januar 1992 die Parteien zur Zusammenarbeit auf, um den Frieden und die Stabilität im Land unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wiederherzustellen. Im Nachbarstaat Ruanda führten sie eine Reihe von Menschenrechtsdemarchen durch und appellierten an die Übergangsregierung, weitere Schritte zur Demokratisierung zu unternehmen und den Friedensprozeß fortzuführen.

In Kenia wurde der Demokratisierungsprozeß durch bewaffnete ethnische Auseinandersetzungen gefährdet. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten reagierten auf die Welle von Gewalt mit einer Erklärung vom 24. März 1992, in der sie alle Parteien gleichermaßen zur Zurückhaltung und Mäßigung aufriefen. Auf Bitte der kenianischen Regierung haben alle Mitgliedstaaten ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, Wahlhilfe zu leisten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben den Demokratisierungsprozeß in Äthiopien von Anfang an unterstützt. In einer Erklärung vom 27. März 1992 drängten sie darauf, im Land die Voraussetzungen für die Abhaltung von Wahlen zu schaffen und vor allem eine Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zu verhindern.

Am 18. Mai 1992 begrüßten die Zwölf die bevorstehende Friedenskonferenz über Sudan, die unter der Ägide des nigerianischen Präsidenten und OAU-Vorsitzenden ab 24. Mai 1992 in Abuja stattfinden sollte. Sie bekräftigten ihre Unterstützung für diese Initiative, welche die Teilnahme aller Konfliktparteien bewirkt hatte und die somit einen bedeutenden Beitrag zu einer friedlichen Lösung im Sudan darstellt.

386. Mittelamerika, Karibik

Die Vertreter der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten trafen im Februar in Lissabon mit den Repräsentanten der zentralamerikanischen Staaten zur 8. San-José-Konferenz zusammen. Dort wurde die Vereinbarung über ein mehrjähriges Programm für die Förderung der Menschenrechte in Zentralamerika unterzeichnet, deren Durchführung von einem Expertenausschuß überwacht werden soll. Die Teilnehmer der Konferenz einigten sich auch darauf, das Luxemburger Kooperationsabkommen vom November 1985, das eine der Grundlagen des San-José-Prozesses darstellt, im Lichte der Veränderungen in Zentralamerika zu überarbeiten. Die Verhandlungen hierüber sollen bis zur nächsten San-José-Konferenz in San Salvador abgeschlossen werden.

In Erklärungen vom 3. und 16. Januar 1992 begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Unterzeichnung der Friedensvereinbarungen zwischen der Regierung von El Salvador und der Befreiungsfront FMNL. Sie würdigten insbesondere die Rolle des ehemaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen Perez de Cuellar und sagten dem salvadorianischen Volk ihre Unterstützung beim Wiederaufbau zu.

Die Zwölf erklärten sich in einer Erklärung vom 26. Februar 1992 auch bereit, die Bemühungen um eine Beilegung der Krise in Haiti zu unterstützen. Die wenige Tage zuvor in Washington zwischen Präsident Aristide, der von der internationalen Gemeinschaft nach wie vor als legitimes Staatsoberhaupt anerkannt wird, und der parlamentarischen Verhandlungskommission unterzeichnete Übereinkunft wurde vom haitianischen Parlament jedoch nicht ratifiziert. Am 7. April 1992 forderten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die haitianischen Parteien daher mit Nachdruck dazu auf, alle Hindernisse auf dem Weg zu einer friedlichen Lösung der Krise auszuräumen. Sie bekräftigten ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit mit Haiti nach der Wiedereinsetzung einer demokratischen Regierung wiederaufzunehmen.

387. Südamerika

Am 28. und 29. Mai 1992 fand in Santiago de Chile die zweite formelle Außenministerkonferenz der Mitgliedstaaten mit den Staaten der Rio-Gruppe statt. Sie zeigte, wie nützlich das Instrument des institutionalisierten Dialogs zwischen den beiden Regionen ist. Großen Wert legten die Vertreter der Zwölf darauf, neben wirtschaftlichen vor allem auch politische Fragen, und hier insbesondere die Entwicklung in einzelnen Ländern, zu erörtern. Besonders wichtig waren die Diskussionen über andere, beide Seiten interessierende Fragen wie Abrüstung, Reform der Vereinten Nationen sowie Menschenrechte und Entwicklung.

Die Zwölf erläuterten die Entwicklung zur Europäischen Union und die Auswirkungen auf die Beziehungen zu Lateinamerika. Die dort vorhandenen Ansätze zu regionaler Integration werden von der Gemeinschaft nachhaltig unterstützt. Beide Seiten waren sich einig darüber, den Dialog auf der Basis der gemeinsamen Werte Demokratie und Menschenrechte fort-

zuführen und die Zusammenarbeit zwischen den Regionen weiter zu verdichten. Das nächste formelle Außenministertreffen ist für April 1993 in Kopenhagen geplant.

Auf den Beschluß des peruanischen Präsidenten Fujimori, die verfassungsmäßige Ordnung außer Kraft zu setzen, reagierten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten am 8. April 1992 mit einer Erklärung, in der sie den Präsidenten nachdrücklich aufforderten, die demokratischen Institutionen so bald wie möglich wieder arbeiten zu lassen. Über die Auflösung des Parlaments, die Einstellung der Arbeit der Justizbehörden und die Eingriffe in die persönlichen Freiheiten in Peru zeigten sich die Zwölf zutiefst beunruhigt. Sie beobachteten die dortige politische Entwicklung weiterhin eingehend und unterstützen die Vermittlungsbemühungen anderer lateinamerikanischer Staaten und der OAS.

388. Zusammenarbeit in weiteren Drittstaaten

Um das geschlossene Auftreten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten nach außen sowie die Effizienz der Verwaltungsarbeit zu verstärken, wurde die Zusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten weiter intensiviert. In Krisenfällen haben sich die gemeinsame Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Krisenvorsorge und zur Evakuierung bewährt. Auch die Kooperation im Bereich der Gesundheitsvorsorge wurde verstärkt.

Erstmals wurde eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung für junge Diplomaten durchgeführt, in der sie auf die Zusammenarbeit im Rahmen der EPZ in Drittstaaten vorbereitet wurden. Der weltweite ständige Informationsaustausch der Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten, der zu gemeinsamen Berichten führt und koordiniertes Handeln der Zwölf erst möglich macht, wurde fortgesetzt.

Die Vorarbeiten für die Errichtung eines Gebäudekomplexes, in dem die Vertretungen der Kommission und von zehn Mitgliedstaaten in der neuen Hauptstadt Nigerias, Abuja, gemeinsam untergebracht werden sollen, wurden weitergeführt. Eingebettet in die EPZ ist auch der Beschluß Großbritanniens, Frankreichs und Deutschlands, in Alma Ata ein Gebäude für die Vertretungen der drei Staaten zu nutzen; mit Großbritannien wurde vertraglich eine Kanzleigemeinschaft vereinbart.

389. Nichtverbreitung nuklearer Waffen

Die Inspektionsergebnisse der VN-Sonderkommission Irak auf der Grundlage der VN-Sicherheitsresolution 687, die weiterhin bestehenden Sorgen um die Verbreitung ehemals sowjetischer Kernwaffen und des zu deren Herstellung benötigten waffengrädigen Kernmaterials, die potentielle Abwanderung ehemals sowjetischer Atomwaffenexperten in Problemländer sowie die zentrale Bedeutung der Nuklearfrage auf der koreanischen Halbinsel haben zu zahlreichen EPZ-Abstimmungen geführt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft trugen auf dem Gouverneursrat der IAEA im Februar 1992 maßgeblich zur Stärkung der IAEA-Sicherungsmaßnahmen durch Aktivierung der Sonderinspektionen und Verschärfung der Meldepflicht für Nuklearanlagen bei. Damit wird der Gefahr geheim gehaltener atomwaffenrelevanter Produktionsanlagen wirksamer vorgebeugt.

Die Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG) verschärfte im April 1992 das internationale Nichtverbreitungssystem durch die Einführung eines Exportkontrollregimes für nukleare Mehrzweckgüter und die Festlegung umfassender IAEA-Sicherungsmaßnahmen für Nuklearexporte. Der Europäische Rat hat am 27. Juni 1992 die Verabschiedung der Liste der von den Mitgliedstaaten zu überwachenden Mehrzweckgüter begrüßt.

Nach dem Beitritt von Portugal, Irland und Griechenland (Frühjahr 1992) nehmen nunmehr alle zwölf Mitgliedstaaten am Trägertechnologiekontrollregime (MTCR) teil. Damit kann die MTCR-Kontrollliste in die Verhandlungen über die gemeinsame EG-Liste für den Handel mit Mehrzweckgütern einbezogen werden. Beim 6. Treffen der 22 MTCR-Teilnehmerstaaten in Oslo (29. Juni bis 2. Juli 1992) gab die Präsidentschaft erstmals im Namen der Mitgliedstaaten eine Erklärung ab. Die Verabschiedung neuer, verschärfter MTCR-Richtlinien, mit denen in Zukunft nicht nur Träger nuklearer sondern auch biologischer und chemischer Gefechtsköpfe erfaßt werden, kam nicht zuletzt auf der Grundlage abgestimmter Positionen der Mitgliedstaaten zustande.

Die Erfolge bei der Durchsetzung deutscher nichtverbreitungspolitischer Anliegen in der Gemeinschaft und im Rahmen von IAEA, NSG und MTCR sind maßgeblich auf die engen Abstimmungen im Rahmen der EPZ zurückzuführen.

390. Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen

Die Zwölf haben die Koordinierung ihrer gegen die Verbreitung chemischer und biologischer Waffen gerichteten Maßnahmen fortgesetzt. Im Vordergrund stand dabei die gemeinsame Arbeit im Rahmen der auf das gleiche Ziel ausgerichteten „Australischen Gruppe“. Die Zusammenarbeit im 1. Halbjahr 1992 konzentrierte sich auf die Harmonisierung der Exportkontrollen vor allem im Bereich chemischer Anlagen und Anlagenteile sowie im Bereich biologischer Agenzien, Anlagen und Anlagenteile, die für die Entwicklung und Herstellung biologischer Waffen geeignet sind. Diese Arbeiten konnten im wesentlichen abgeschlossen werden. Demgemäß wird sich die weitere Zusammenarbeit auf die Harmonisierung der Verfahren bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen und beim Kontrollvollzug konzentrieren.

391. Waffenexportpolitik

Die Erklärung des Europäischen Rats vom 28./29. Juni 1991 in Luxemburg zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen war auch für die Arbeit im 1. Halbjahr 1992 die Grundlage. Der Europäische Rat hatte insbesondere seine Sorge über die zunehmende Konzentration konventioneller Waffen in bestimmten Regionen der Welt geäußert. Er hatte zu Zurückhaltung und Transparenz bei der Lieferung konventioneller Waffen und Militärtechnologie aufgerufen. Das Ziel einer Resolution der Vereinten Nationen über die Einführung eines VN-Registers zur Erfassung des Transfers konventioneller Waffen wurde erreicht. Die VN-Generalversammlung hatte am 9. Dezember 1991 mit überwältigender Mehrheit ein solches VN-Register beschlossen.

Ziel der EPZ-Arbeiten im 1. Halbjahr 1992 war es, im Hinblick auf die Europäische Union einen gemeinsamen Ansatz zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Politiken zu entwickeln. Die Waffenexportpolitik gilt traditionell als Reservat der nationalen Außenpolitik, so daß Fortschritte nur schrittweise zu erreichen sind. Die Feststellung des Europäischen Rats von Luxemburg, daß die Mitgliedstaaten bereits jetzt ihre Waffenexportpolitik auf eine Reihe gemeinsamer Kriterien stützen, war daher ein bedeutender Integrationsfortschritt. Die Gemeinschaft hat im 1. Halbjahr 1992 an dieser Harmonisierung weitergearbeitet. Sie hat ein weiteres Kriterium festgelegt, das alle Mitgliedstaaten bei der Beurteilung von Waffenexporten zugrunde legen. Der Europäische Rat hat dieses Kriterium am 26./27. Juni 1992 in Lissabon beschlossen. Die EPZ-Arbeiten, eine gemeinsame Liste der Waren zu erstellen, auf die sich die Harmonisierung erstrecken wird, stehen kurz vor dem Abschluß. Die Gemeinschaft ist dabei, neben gemeinsamen Kriterien auch Gemeinsamkeiten in den Verfahren und den Listen der betroffenen Waffen und Rüstungsgüter festzulegen.

392. Drogen

Gemeinschaft und Mitgliedstaaten setzten ihre enge drogenpolitische Zusammenarbeit fort. Im Bemühen, den Dialog mit Drittländern über das sich weiter verschärfende Drogenproblem zu intensivieren, konnten Fortschritte erzielt werden. Das Politische Komitee beschloß, gemeinsame Demarchen in Peking und Rabat durchzuführen, um die dortigen Regierungen auf besondere Erfordernisse der Drogenbekämpfung aufmerksam zu machen. Die sich gravierend verschlechternde Drogensituation in Osteuropa war Gegenstand ausführlicher Beratungen; die deutsche Seite hatte hierzu eine Lageanalyse für die Länder der GUS vorbereitet. Probleme des illegalen Drogenhandels in Syrien und Libanon wurden ebenfalls erörtert. Im Zusammenhang mit den Ergebnissen des San Antonio-Gipfeltreffens der USA und der Andenländer berieten die Zwölf über Möglichkeiten der weiteren Koordinierung bei der Bekämpfung der Kokain-Herstellung und des Kokain-Handels. Deutschland beteiligte sich zusammen mit einigen anderen Mitgliedstaaten an einer von der Kommission und den

ASEAN-Staaten veranstalteten Tagung zu Fragen der Ausbildungshilfe für Rauschgiftbekämpfungsbehörden. Während der 35. Tagung der VN-Suchtstoffkommission (6.—15. März 1992 in Wien) traten die Gemeinschaft und die Zwölf in allen wesentlichen Fragen mit einer eng abgestimmten Haltung auf; Initiativen einzelner Mitgliedstaaten wurden im EPZ-Rahmen vorberaten. Der Europäische Ausschuß für Drogenbekämpfung (CELAD) wurde über die Arbeiten im EPZ-Rahmen regelmäßig unterrichtet.

Sachregister

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Abbau der Grenzkontrollen	73.	Beziehungen zu den Mittelmeerländern, finanzielle und technische Zusammenarbeit	330.
Abfälle, Verbringung in der, in die und aus der Gemeinschaft	223.	Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas	17.
Afghanistan	379.	Bildungswesen, Schlußfolgerungen des Rates	237.
Agrarleitlinie	106.	Bildungswesen und EWR-Abkommen	238.
Agrarpolitik	7.	Binnenmarkt	5.
Agrarreform, Beschluß des Rats	281.	Binnenmarkt, Austausch von Beamten	114.
Agrarreform, Fazit	287.	Binnenmarkt, Offenheit gegenüber Drittstaaten	307.
Agrarreform, flankierende Maßnahmen	286.	Binnenmarkt, Stand der Arbeiten, künftige Aufgaben	111.
Agrarreform, Milch	283.	Binnenmarkt, Umsetzung in nationales Recht	112.
Agrarreform, Pflanzliche Erzeugnisse	282.	Binnenmarkt, Vorbereitung der deutschen Wirtschaft	113.
Agrarreform, Rindfleisch	284.	Biokraftstoffe, Besteuerung	291.
Agrarreform, sonstige Produkte	285.	Brasilien, Kooperationsabkommen	352.
AKP-EWG-Ministerrat	354.	Bürgernähe und Subsidiaritätsprinzip	70.
Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie	183.	COST (Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung)	236.
Alpentransit	231.	Datenbanken, Rechtsschutz	165.
Andenpaktstaaten	351.	Datenschutzpolitik	77.
Antidumping-/Ausgleichszollverfahren, Stand der Verfahren	313.	Delors-Paket II — künftige Finanzierung der Gemeinschaft	6.
Arbeitslosigkeit	97.	Delors-Paket II — Künftige Finanzierung der Gemeinschaft	101.
Arbeitszeitgestaltung	248.	Demokratie und Menschenrechte	325.
Arzneimittel, künftiges System für den freien Verkehr in der Gemeinschaft	126.	Deutsche Sprache, EuGH	65.
Arzneimittelschutzzertifikat	159.	Deutsche Sprache, generelle Tendenz	62.
ASEAN	346.	Deutsche Sprache, Haltung von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung	66.
ASEAN	382.	Deutsche Sprache, Kommission	64.
Ausfuhrkontrollen für strategische dual-use-Güter	308.	Deutsche Sprache, Rat	63.
Außenbeziehungen zu anderen Regionen	34.	Dienstbezüge; Berichtigungskoeffizient für München	69.
Baltische Staaten und Albanien, Handels- und Kooperationsabkommen	324.	Dienstleistungsrichtlinie	146.
Banken, Großkredite	138.	Direkte Steuern	109.
Banken, Kapitaladäquanz	139.	Drogen	35.
Bankenaufsicht, Beaufsichtigung auf Konsolidierter Basis	140.	Drogen	392.
Baukoordinierungsrichtlinie, Kodifizierung	147.	Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung	88.
Baustellen, zeitlich begrenzt oder ortsveränderlich	250.	Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, der Kommission sowie den USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien und den Vereinten Nationen	89.
Begrenzung der CO ₂ -Emissionen	217.	EAGFL, Abteilung Ausrichtung	107.
Beihilfen für den Schiffbau	194.	EAGFL, Abt. Ausrichtung	202.
Beihilfen für die Wirtschaft in den fünf neuen Ländern	196.	EAGFL, Abteilung Garantie	105.
Beihilfen und Tätigkeit der Treuhandanstalt	195.	EDV-Veterinärnetzwerk der EG („ANIMO“), Entscheidungen der Kommission	299.
Beihilfenpolitik, Intensivierung der Arbeiten	193.	Effektiver Jahreszins, Umsetzung in nationales Recht	186.
Beitragsunabhängige Leistungen	255.	EFTA	15.
Beobachtungssystem für CO ₂ -Emissionen	220.	EG-Haushalt	12.
Berufliche Befähigungsnachweise, Anerkennung	75.		
Berufsausbildungspolitik der Gemeinschaft für die 90er Jahre, Memorandum der Kommission	240.		
Betrugsbekämpfung, verstärkte Anstrengungen	103.		
Beziehungen EG/Drittstaaten in der Binnenschifffahrt	230.		
Beziehungen zu den Entwicklungsländern	361.		

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	153.	Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	356.
Ernährung und Gesundheit	266.	Europäischer Sozialfonds, Tätigkeiten	201.
Ernennung von EG-Staatsangehörigen zu Beamten	76.	Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft, Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft	173.
Erweiterung der Gemeinschaft	14.	Europäischer Wirtschaftsraum	320.
Erweiterung der Gemeinschaft	319.	Europäisches Beschaffungshandbuch für Offene Systeme EPHOS	157.
EuGH, Antidumpingverfahren	314.	Europäisches Parlament	3.
EuGH, Entscheidungen	45.	Europäisches Parlament, Anzahl der deutschen Mandate	40.
EuGH-Gutachten zum EWR-Abkommen, Zweites	46.	Europäisches Parlament und deutsche Einheit	41.
EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Beihilfeentscheidung der Kommission	54.	Europäisches Parlament, Wahl des Präsidenten	38.
EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Empfehlung der Kommission	55.	Europäisches Parlament, Zustimmung zum Vertrag über die Europäische Union	39.
EuGH, neue Verfahren	53.	Europäisches Währungssystem (EWS)	100.
EuGH-Urteil zu § 37 Betriebsverfassungsgesetz	49.	EUROPOL	87.
EuGH-Urteil zur Architektenrichtlinie	52.	Euroschalter, Einbeziehung der neuen Länder und der Reformländer Mittel- und Osteuropas	175.
EuGH-Urteil zur deutschen Schwerverkehrsabgabe	47.	EUROTECNET/FORCE — Neuer Beratender Ausschuß	239.
EuGH-Urteil zur Gültigkeit von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus anderen Mitgliedstaaten	50.	Euro-Telefon	116.
EuGH-Urteil zur Kennzeichnung gefährlicher Stoffe	48.	FAO	359.
EuGH-Urteile zum deutschen Arzneimittelrecht	51.	FCKW, Reduzierung	221.
EURO-FITNESS-Programm	115.	Fernsehausstrahlungen über Satelliten (HD-/D2-MAC), Normen	149.
Euromethod	155.	Fischbestände, Erhaltung	301.
Europa der Bürger	11.	Fischereiabkommen, Verhandlungen	303.
Europa der Regionen, Konferenz in Braunschweig	61.	Fischereifлотten, Ausrichtungsprogramm	304.
Europa gegen den Krebs	267.	Fischereikontrolle, Kommissionsbericht	302.
Europa gegen Drogen	269.	Fiskalharmonisierung im Straßen-güterverkehr	226.
Europartnerschaft in Thessaloniki/Griechenland im Juni 1992	176.	Fleischerzeugnisse	120.
Europäische Aktiengesellschaft	171.	Forschung und technologische Entwicklung, Schwerpunkte	232.
Europäische Investitionsbank, Allgemeines	206.	Forschungsprogramme der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS)	234.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in der Gemeinschaft	207.	Forschungsrahmenprogramm, drittes	235.
Europäische Investitionsbank, Finanzierung in den neuen Ländern	208.	Forschungsrahmenprogramm, zweites	233.
Europäische Investitionsbank, Finanzierung außerhalb der Gemeinschaft	209.	Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur	305.
Europäische Politische Zusammenarbeit, Überblick	24.	Frauenpolitisches Informationsseminar	272.
Europäische Stiftung für Berufsbildung, Sitzfrage	242.	Freizügigkeit	83.
Europäische Union, Gemeinschaftszuständigkeit für die Entwicklungszusammenarbeit	357.	Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft	257.
Europäische Union, Innen- und Justizpolitik	82.	Fremdenverkehr, Aktionsplan	279.
Europäische Union und Europa der Bürger	71.	Fremdenverkehr, Studien der Kommission	280.
Europäische Union, Vertrag	2.	Fusionskontrolle, Haltung der Bundesregierung	188.
Europäische Union, weitere Verbesserungen für den Bürger	72.	Fusionskontrolle, Sachstand	187.
Europäische Union, wichtigste Inhalte des Vertrages	36.	GATT-Verhandlungen	13.
Europäische Union, Wirtschafts- und Währungsunion	37.	Geldwäsche	90.
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	104.	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	25.
		Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)	300.
		Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe	366.
		Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	27.
		Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	371.
		Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (und Georgien), Beziehungen zur EG	328.
		Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen	166.

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesregierung	167.	KMU-Definition für Gemeinschaftsmaßnahmen	180.
Gemeinschaftspatent	158.	Kommission, Schwerpunkte ihrer Arbeit	43.
Gentechnik	271.	Konferenz für Handel und Entwicklung, UNCTAD	364.
Gericht erster Instanz, Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs	44.	Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten	94.
Gesamteuropäische Energiecharta	329.	Kreditgarantiegemeinschaften, Bedeutung von KMU	179.
Gesellschaftsrechtliche Richtlinie, zweite, Änderung	172.	KSZE	31.
Gesundheitspolitik als Aufgabe der EG	263.	KSZE	375.
Gesundheitspolitik, neue Bereiche	265.	Kulturgut, Schutz	244.
Gesundheitspolitik, Schwerpunkte beim zukünftigen Aufbau	264.	Kulturkonzept der Gemeinschaft	246.
Gewinn- und Betriebsergebnisse	260.	Kulturstadt Europas und Europäischer Kulturmonat	245.
Grundstoffpolitik, Allgemeines	365.	Künftige Prioritäten in der Verbraucherpolitik, Entschließung	184.
Gruppe der 24, Koordinierung der Hilfe	326.	Lateinamerika und Asien	23.
Gruppe der 24, PHARE-Programm	327.	Lateinamerika und Asien	345.
Grünbuch Post	154.	Länder, Beteiligung gemäß Artikel 2 EEA-Gesetz	58.
Haarwild, erlegtes	121.	Länder, neuer Artikel 23 GG	59.
Haltung von Tieren	294.	Lebensmittelbestrahlung	119.
Handwerk	181.	Lebensversicherungsrichtlinie, dritte	143.
Harmonisierung der Zuwanderungs- und Asylpolitik	84.	Lomé IV-Abkommen	22.
Haushaltsgeräte, Verbrauchsdaten	137.	Lomé IV-Abkommen	353.
Haushaltsvorentwurf für das Haushaltsjahr 1993	102.	Luftverkehr, drittes Liberalisierungspaket	227.
Hinterbliebenenversorgung, Erhöhung	68.	Luftverschmutzung durch Ozon	214.
Homöopathische Arzneimittel	128.	Luftverunreinigung durch leichte Nutzfahrzeuge	216.
Humanarzneimittel	127.	Malta/Zypern	334.
Inflation	96.	Marokko, Maghreb	338.
Informationssysteme, Sicherheit	156.	Massenentlassungen	253.
Intensivierung der Politik für KMU	174.	Menschenrechte	33.
Internationale Vorwahl („00“)	151.	Menschenrechte	377.
Internationale Urheberrechtskonventionen, Beitritt der Mitgliedstaaten	161.	Mineralgewinnende Industriezweige	252.
Internationales Kaffee-Übereinkommen	367.	Mischfuttermittel, Etikettierung	296.
Internationales Kakao-Übereinkommen	368.	Mittelamerika, Karibik	386.
Internationales Tropenholz-Übereinkommen	369.	Mittel-, Ost- und Südosteuropa	28.
Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Frucht-erzeugung sowie von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut	292.	Mittel-, Ost- und Südosteuropa, übrige Staaten	372.
ISDN-Entschließung	152.	Mittelmeerpolitik, erneuerte	19.
Israel	336.	Mongolei	347.
Japan	318.	Montrealer Protokoll, Mandat an die Kommission zur Teilnahme an den Verhandlungen zur Änderung	218.
Japan	383.	Nachwachsende Rohstoffe, Anbau	289.
Jemen, Ausdehnung des Kooperationsabkommens auf die neue Republik	344.	Nachwachsende Rohstoffe, Demonstrationsvorhaben	290.
Jugend, gemeinsame Aktivitäten	243.	Nah- und Mittelost, Maghreb, Israel und die von Israel besetzten Gebiete	21.
Jugoslawien, ehemaliges	18.	Naher Osten und israelisch-arabischer Konflikt	29.
Jugoslawien, ehemaliges	26.	Naher Osten und israelisch-arabischer Konflikt	373.
Jugoslawien, ehemaliges	331.	Nahrungsmittelhilfe	360.
Jugoslawien, ehemaliges	370.	Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen	390.
Kabotage im Omnibusverkehr	224.	Nichtverbreitung nuklearer Waffen	389.
Kabotage im Seeverkehr	229.	Nord-Süd-Dialog, UNCED	358.
Kabotage im Straßengüterverkehr	225.	Nord- und Südkorea, China	380.
Karpfen aus dem Beitrittsgebiet, Exporterstattungen	306.	Offener Netzzugang, Mietleitungen, paketvermittelte Datendienste, ISDN	148.
Katastrophenschutzgroßübung „Europa 92“ in Amsterdam	80.	Oldossiers	136.
Klimakonvention, Mandat zur Zeichnung durch die EG; Schlußfolgerungen des Rates zu Klimaveränderungen	219.		

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Paraguay	348.	Sport und Harmonisierung des Glücksspielrechts	278.
Patentschutz für biotechnologische Erfindungen	160.	Sportpolitik, Haltung der Bundesregierung	275.
Personalmanagement der Gemeinschaft, Verbesserung	67.	STABEX-System	355.
Polen, Ungarn und CSFR, Assoziierungsabkommen	321.	Stahlabkommen mit den USA	133.
Polen, Ungarn und CSFR, Übergang von begünstigenden Zollregelungen des Systems der Allgemeinen Zollpräferenzen zu den Interimsabkommen	322.	Stahl, Handels- und Kooperations- sowie Assoziierungsabkommen	132.
Portugiesische Präsidentschaft, Schwerpunkte	1.	Stahl, innergemeinschaftlicher Handel	130.
Rat, Wechsel des Vorsitzes	42.	Stahl-Konsens, multilateraler	134.
Rauchverbot in öffentlich zugänglichen und frequentierten Räumen	268.	Stahllieferabkommen	131.
Raumordnungspolitik	205.	Stahlproduktion	129.
Rechtliche Zusammenarbeit, Konkursrecht	92.	Strom- und Gasversorgung in der Gemeinschaft	135.
Rechtliche Zusammenarbeit, Strafrecht	93.	Strukturfonds in den neuen Ländern und Berlin (Ost)	203.
Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilrecht	91.	Suchtstoffe und psychotrope Substanzen	270.
Regionalfonds, Zuschüsse in Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten	198.	Südamerika	387.
Regionalförderung in den alten Ländern	197.	Südliches Afrika	384.
Renten, Feststellung und Berechnung	256.	Südostasien	381.
RETEX-Programm	200.	Süßungsmittel	118.
Rio-Gruppe	350.	Syrien	339.
Rumänien und Bulgarien, Assoziierungsverhandlungen	323.	1. Tagung des Gemischten Kooperationsausschusses EG/GCC	340.
San Marino	333.	2. Tagung des Gemischten Kooperationsausschusses EG/GCC	341.
Schadensversicherungsrichtlinie, dritte	142.	3. Tagung des Gemeinsamen Kooperationsrates EG/GCC auf Ministerebene	342.
Schafe, Handelsklassen	288.	4. Tagung des Gemischten Kooperationsausschusses EG-Jemen	343.
Schlachten von Tieren	295.	Tabakerzeugnisse, Etikettierung	123.
Schuhe, Materialkennzeichnung	185.	Tabakerzeugnisse, Werbung	122.
Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Beratungsstand und offene Fragen	168.	Technische Harmonisierung, Fortschritte	117.
Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Haltung der Bundesregierung	169.	TEMPUS	241.
Schutzmaßnahmen für als Verschlußsachen eingestufte Informationen	81.	Terrorismusbekämpfung	85.
Schwangerenschutz	273.	Textilwaren, Arrangement EG-Türkei über die Einfuhr	311.
Schwefelgehalt von Gasöl	213.	Tierseuchen, Entscheidungen der Kommission	298.
Seefrachtendumping	316.	Tierseuchen, Richtlinien des Rates	297.
Sektorendienstleistungsrichtlinie	145.	Tiertransport	293.
Seniorenpolitik, demographischer Bericht	261.	Titandioxid-Industrie	222.
Seniorenpolitik, Europäisches Jahr der älteren Menschen	262.	Transatlantische Beziehungen	16.
Sicherheitskennzeichnung	249.	Transatlantische Beziehungen	30.
Slowenien	332.	Transatlantische Beziehungen	374.
Sozialpolitik	8.	Transeuropäische Netze/Kohäsionsfonds	204.
Sozialpolitik, Allgemeines	247.	TREVI-Kooperation	86.
Soziale Dimension	74.	Tropenwaldpilotprogramm Brasilien	363.
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	254.	Tunesien	337.
Sozialer Schutz	258.	Türkei	335.
Spirituosen, Begleitpapiere	124.	Türkei, Malta, Zypern	20.
Spirituosen, Reifungsregelung	125.	Überwachungsrichtlinien, Umsetzung in deutsches Recht	144.
Sport, Qualifikationsmerkmale für Trainer	277.	Umsatzsteuerharmonisierung, Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten	108.
Sport und Aktivitäten der Gemeinschaft	274.	Umweltaktionsprogramm, fünftes	211.
Sport und Doping	276.	Umwelt-Audit-System	212.
		Umweltpolitik	10.
		Urheberrecht, Koordinierung in bestimmten Rundfunkbereichen	163.
		Urheberrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte, Harmonisierung der	
		Schutzdauer	164.

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung	310.	Weltweite Funkverwaltungskonferenz (WARC) 92	150.
Uruguay-Runde, Verhandlungsstand	309.	Wertpapierdienstleistungen	141.
USA	317.	West-, Ost- und Zentralafrika	385.
Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden	251.	Wettbewerbsregeln für die Bierlieferungsverträge, Haltung der Bundesregierung	192.
Verbraucherpolitik, weitere Fortschritte	182.	Wettbewerbsregeln für Bierlieferungsverträge, Sachstand	191.
Verbrauchssteuerharmonisierung	110.	Wettbewerbsregeln im Luftverkehr, Haltung der Bundesregierung	190.
Verbrennung gefährlicher Abfälle	215.	Wettbewerbsregeln im Luftverkehr, Sachstand	189.
Vereinte Nationen	32.	Wirtschaftliche Entwicklung	4.
Vereinte Nationen	376.	Wirtschaftliche Indikatoren 1992	98.
Verfahren nach dem sog. Neuen Handelspolitischen Instrument	315.	Wirtschaftslage	95.
Vergleichende und irreführende Werbung, Beratungsstand und offene Fragen	170.	Wirtschaftspolitische Schwerpunkte	99.
Verhältnis zu den arabischen Staaten	378.	Zahlungsfristen im Handelsverkehr, Grünbuch	177.
Verkehr	9.	Zentralamerika	349.
Vermietrecht und Verleihrecht sowie bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte	162.	Zivil- und Katastrophenschutz	78.
Versammlung der Regionen Europas, Konferenz in Mannheim	60.	Zivilluftfahrt, Abkommen mit Norwegen und Schweden	228.
Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission	56.	Zollkodex, Gemeinsamer Standpunkt	312.
Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen	57.	Zulieferwesen	178.
VN-Konferenz Umwelt und Entwicklung (3. bis 14. Juni 1992)	210.	Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen, Menschenrechte und Demokratie	362.
Waffenexportpolitik	391.	Zusammenarbeit in weiteren Drittstaaten	388.
Waldbrandbekämpfung	79.	Zuschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen	199.
		Zuwendungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherung	259.

18.12.92**Beschluß**
des Bundesrates

50. Bericht der Bundesregierung über die Integration der
Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1992)

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.